

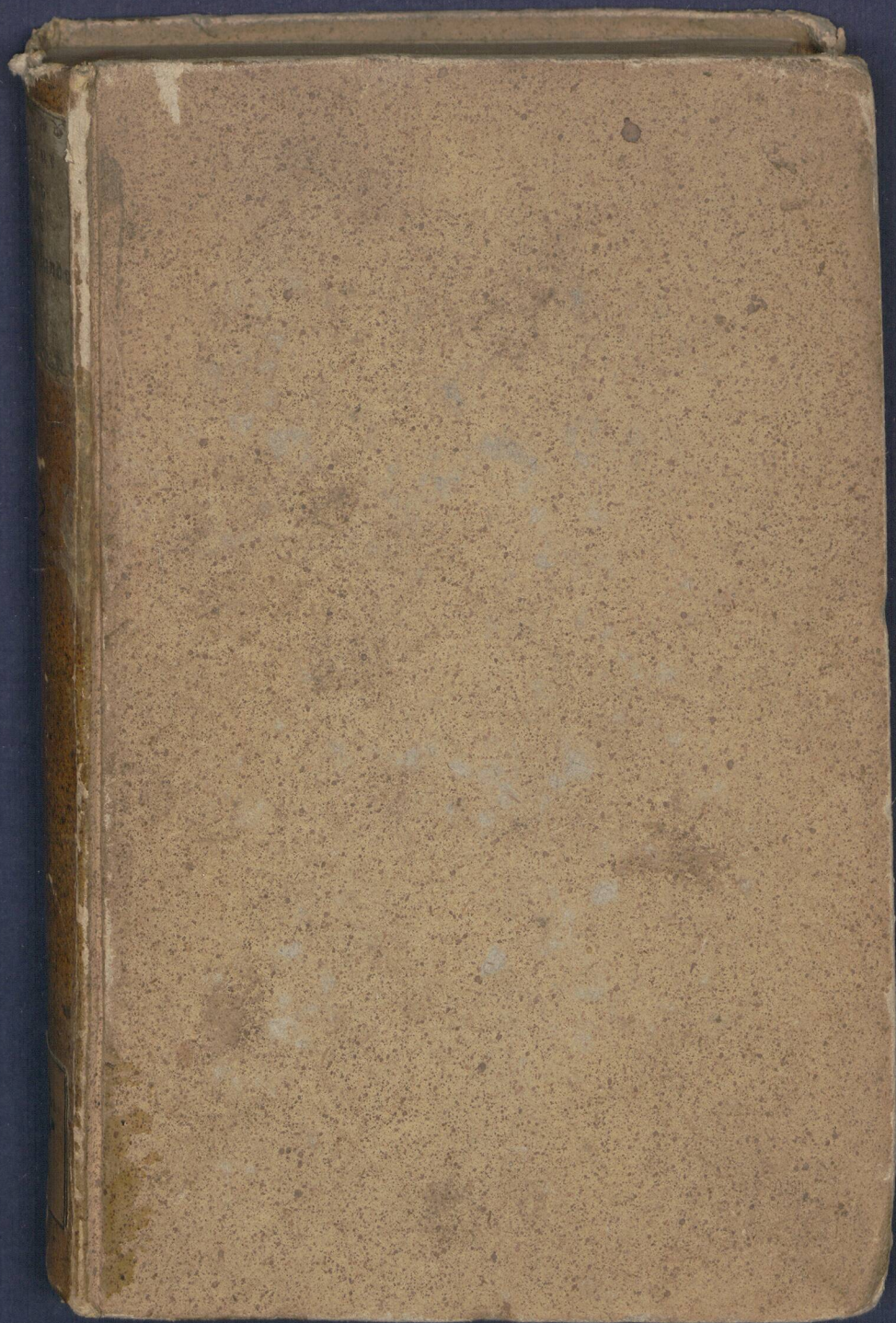
Allgemeines Archiv
für
die Geschichtskunde
des
Preussischen Staates.

Herausgegeben
von
Leopold von Ledebur,
Hauptmann a. D. und Vorsteher der vaterländischen Merkwürdigkeiten
am neuen Kunst-Museo zu Berlin.

ELW

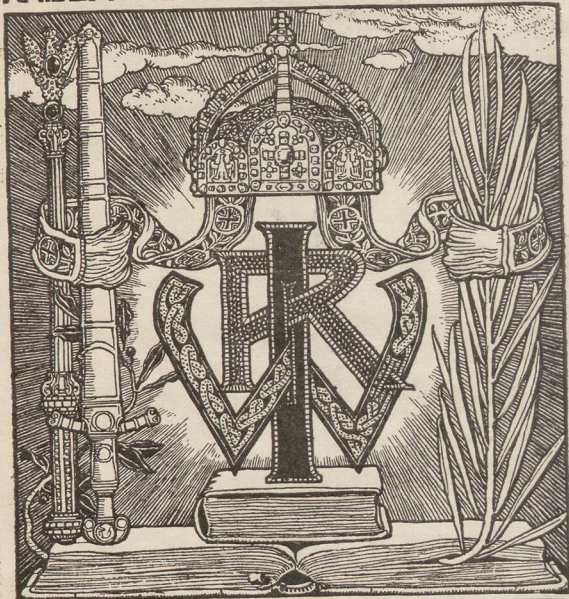
Zweiter Band.

Berlin, Posen und Bromberg.
Druck und Verlag von C. S. Mittler.
1830.



J. n. 3.
03

KAISER·WILHELM·BIBLIOTHEK·POSEN



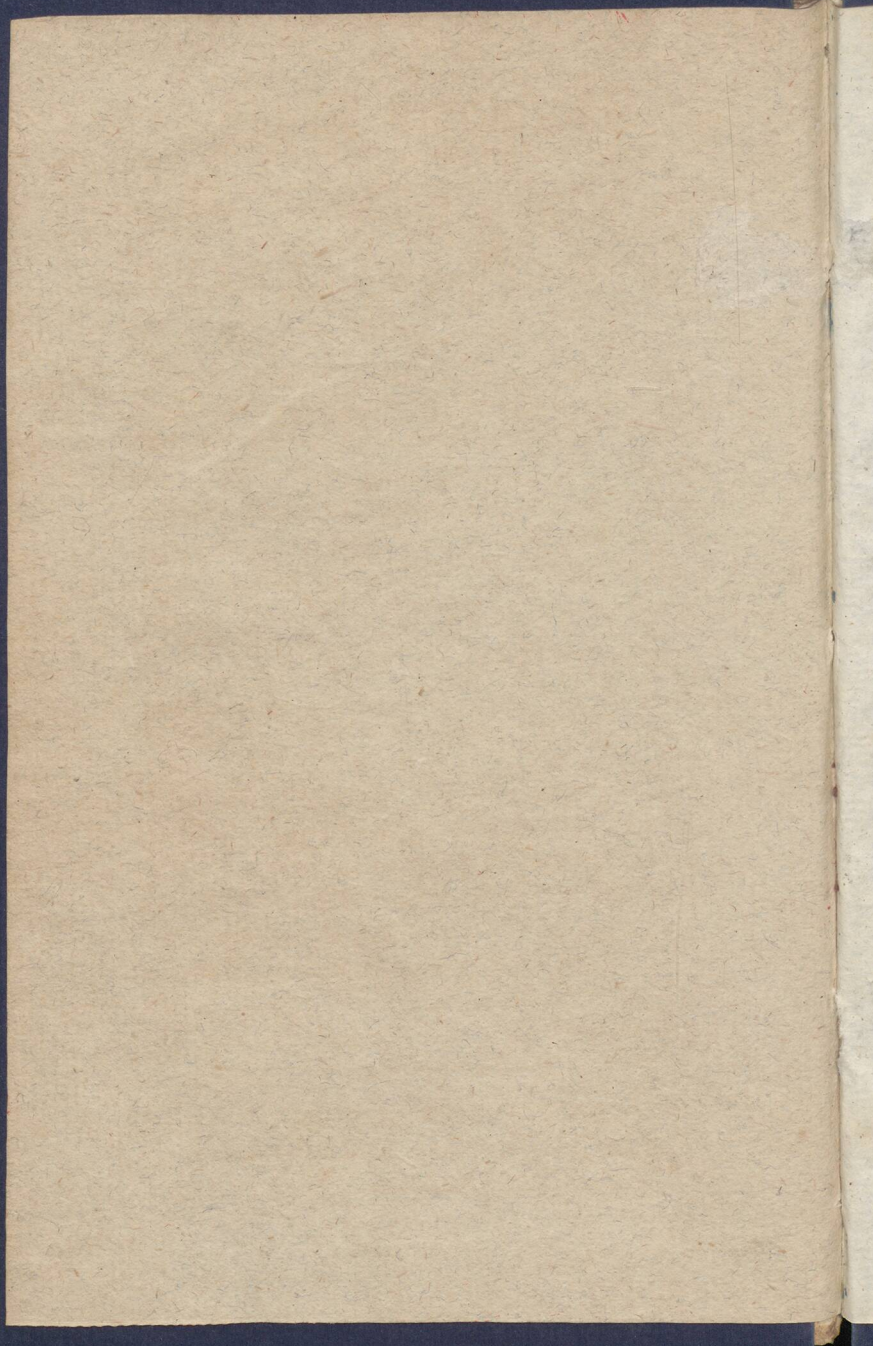
Geschenk der Kgl. Provinzial-Steuer-
Direktion, Königsberg i. Pr. 1898-99.

E. D. d. j.

1898

Fa

180



Allgemeines Archiv
für
die Geschichtskunde
des
Preussischen Staates.

Herausgegeben

von

Leopold von Ledebur,

Hauptmann a. D. und Vorsteher der vaterländischen Merkwürdigkeiten
am neuen Kunst-Museo zu Berlin.



Zweiter Band.

Berlin, Posen und Bromberg.
Druck und Verlag von E. S. Mittler.
1830.



Fa 180: Bd. 2



V o r w o r t.

Bei der Eröffnung des zweiten Bandes sey es dem Herausgeber gestattet, einen Rückblick auf den ersten Band zu werfen, und hierbei das dankbare Anerkennniß auszusprechen, daß seine an die Forscher und Freunde der Geschichte des Vaterlandes ergangene Aufforderung nicht unbeachtet geblieben; ja, daß ihm die Freude zu Theil geworden ist, mit jedem der bis jetzt erschienenen Hefte neue Anregungen gegeben, und dem Archive neue Mitarbeiter und Freunde gewonnen zu haben.

Dadurch allein ist es möglich geworden, dem ersten Bande die beabsichtigte Mannigfaltigkeit zu geben: denn nicht nur für die ältere und mittlere, gauliche und kirchliche Geographie sind Forschungen mitgetheilt worden, sondern auch Beiträge zur Regenten-, Sitten- und Kriegesgeschichte, zur Geschichte der Landeskultur, einzelner Städte, Klöster und Burgen, Erörterungen und Aufschlüsse über Gegenstände des Rechtsalterthums, der Genealogie, Heraldik und Diplomatie; es haben in diesem ersten Bande die Provinzen Westpreußen, Pommern, Mark, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Jülich=Cleve-

Berg bedacht werden können; nur Ostpreußen, Posen und Niederrhein blieben bis jetzt noch im Rückstande, werden aber gleichfalls in den nächsten Hefen zur Sprache kommen.

Wenn manche, schon seit längerer Zeit dem Redakteur zugesandte Beiträge, nicht sogleich in den nächst erfolgenden Hefen einen Platz gefunden haben, so liegt dies theils in der nicht unbedeutenden Zahl der Einsendungen, theils in Beschränkungen, die der beengte Raum jedes einzelnen Heftes, der mitunter bedeutende Umfang der Abhandlungen, die Berücksichtigung der Mannigfaltigkeit in Beziehung auf den Stoff und die Provinz, endlich der Grundsatz, so wenig wie irgend möglich die Aufsätze zu zerreißen, dem Herausgeber auferlegen.

Um die Uebersicht von der Literatur der Vaterlandskunde möglichst vollständig liefern zu können, bedarf der Redakteur ganz vorzüglich der Unterstützung, und er spricht hiermit den Wunsch aus, daß ihm besonders aus den vielen, ihm nicht zugänglichen Provinzial-Zeitschriften und Amtsblättern der Monarchie vollständige Verzeichnisse von allen darin befindlichen, die Vaterlandskunde betreffenden Aufsätzen mitgetheilt werden.

Der Herausgeber.

I.

Geschichtliche Nachrichten von den Grafen von
Balkenstein am Harze. Mit einer Stamm-
tafel.

Von C. W. Wohlbrück.

In einer romantischen Gegend am Ausgange des Harzes, in der Nähe von Aschersleben, Ermsleben, und Ballenstedt, war in früher Vorzeit eine Burg erbauet worden, die nach ihrem Erbauer den Nahmen der Konradsburg erhalten hatte. In welchem Jahrhunderte dieses geschehen war, und welchem Geschlechte der Konrad angehörte, der auf diese Art sein Andenken verewigte, das ruhet im tiefsten Dunkel. Von den Bewohnern dieser Burg aber nahmen, gleichfalls unbekannt, zu welcher Zeit, einige ihren Familiennahmen an. Ein in vieler Rücksicht schätzenswerther Geschichtschreiber des zwölften Jahrhunderts, der sich besonders um das Andenken der ältesten edlen Familien im alten Sachsenlande verdient gemacht, für die Erhaltung seines eigenen Nahmens aber nicht gesorgt hat, und daher nur unter der Benennung des Sächsischen Annalisten bekannt ist, führt unter den Edlen von Konradsburg zuerst einen Egeno den Älteren auf, von dem er aber, seine Person betreffend, nichts weiter sagt, als daß er einen Sohn, Burchard den Älteren,

zeugte. ¹⁾ Jedoch erfahren wir von dem Annalisten noch, daß Egeno von Konradsburg, der erste dieses Namens, einen Vaterbrudersohn hatte, Alverich von Hecklingen, den Stammvater der Grafen von Plöcke, ²⁾ und mithin Ahnherrn eines Markgrafen der Nordmark, Konrads, mit dem Veynahmen Sachsenblume (der Zierde Sachsens). Da übrigens der Name Egeno in dem alten Sachsenlande nur selten vorkommt, so ist es sehr wahrscheinlich, und alle Umstände verstärken die Wahrscheinlichkeit, daß derjenige edle Eginno, welcher im Jahre 1021, dem Kaiser Heinrich, als dieser sich eben in Quedlinburg befand, einige seiner Erbgüter übergab, um sie der Quedlinburgischen Abtey zu vereignen, kein Anderer, als jener Egeno von Konradsburg ³⁾ gewesen sey. Die beregten Güter bestanden in einem Orte Namens Pliozuwuzi, und in zehn Hufen zu Arrikesleua. Obgleich mehrere Orte einen dem letzteren ähnlichen Namen führen, so ergibt sich doch aus der in der Urkunde über jene Vereignung befindlichen Bestimmung der

¹⁾ Egeno senior de Conradesburch genuit Burchardum seniore. Burchardus genuit Egenonem, qui interfecit Adalbertum Comitem de Balenstide, habuitque duas filias, quarum una nomine Gerburch nupsit Folcmaro de Domenesleve. *Annal. Saxo ap. Eccard. T. I. Corp. hist. med. aevi, col. 640.*

²⁾ Praedictus vero Egeno de Conradesburch et Alvericus de Kakelinge patruelae erant. Alvericus genuit Bernhardum Comitem, Bernhardus Teodericum, Teodericus Helpricum de Plocike. *Annal. Saxo c. l.*

³⁾ Heinrichus — ancillis Dei — in loco, qui dicitur Quidlingiburch, in proprium donamus — tale praedium, quale quidam nobilis vir, nomine Eginno, a sua proprietate in nostram dedit proprietatem, quod vocatur Pliozuwuzi et decem mansos in altero loco, qui dicitur Arrikesleua, que sita sunt in pago Norddoringon, in Comitatu vero Thiotmari Marchionis —. *Erath Cod. d. Quedlinb. p. 61, ex autogr.*

Lage beider Orte nach Gau und Grafschaft, daß unter Arrikesleua kein anderer Ort, als das unweit Stassfurt, in dem Anhaltischen Amte Plözkau gelegene heutige Hoheneyleben zu verstehen sey. Pliozuvuzi aber war, auf den Grund eben dieser Bestimmung, ein in der Gegend von Mühlingen zu suchender, jetzt jedoch nicht mehr bewohnter Ort, welcher in einer Urkunde vom Jahre 1271. unter dem Nahmen Plezwiz vorkommt, und wo noch damals die Abtey Quedlinburg zwölf besetzte Hufen besaß, ⁴⁾ welche leicht die ganze Feldmark des Ortes ausgemacht haben mögen.

Burchard von Konradsburg der Ältere zeugte einen Sohn Egeno, und zwey Töchter, von denen eine, Nahmens Gerburg, dem Volkmar, einem Edlen von Domerseleben, vermählt wurde. ⁵⁾

Egeno der Jüngere beging ein schweres Verbrechen, indem er den Grafen Albrecht von Ballenstedt ums Leben brachte. ⁶⁾ Die Zeit dieses Mordes ist nicht genau bekannt, jedoch fällt derselbe unstreitig in den Zeitraum von 1073. bis 1083. ⁷⁾

⁴⁾ Erath p. 248.

⁵⁾ Die oben Note 1. angeführten Worte des Annalisten lassen es zweifelhaft, wer zwey Töchter gehabt habe, Burchard, oder Egeno; doch scheint die Vermuthung für Ersteren zu seyn, wenn gleich Gebhardt (Aquilonal. March. p. 76.) und Falke (Tradit. Corbei. p. 575.) das Gegentheil wahrscheinlicher gefunden haben.

⁶⁾ Adelheidis vero conjuncta fuit Adhelberto Comiti de Ballenstide, quem Egeno junior de Conradesburch filius Burchardi, nepos Egenonis senioris, campanae socii proditum, superveniens interfecit. Ann. S. p. 493.

⁷⁾ In einer Urkunde von 1073. wird die Grafschaft, in welcher die Orte Welbsleben, eine Meile südlich von Ascherleben, und Badeborn, zwey Meilen westlich von dieser Stadt, lagen, also außer Zweifel die schon damals dem Hause Ballenstedt oder Anhalt gehörige

Die letzte durch den Annalisten hinterlassene Nachricht von dem Hause Konradsburg betrifft einen Burchard, welcher diesem Geschichtschreiber zu Folge sich mit einer Via vermählte, der Schwester der Grafen Hermann und Otto von Hillersleben, Milo's Tochter, und mit ihr wieder einen Burchard und andere Kinder zeugte.⁸⁾ Diese beiden Burcharde, von denen der Vater unbedenklich für Egeno's des Jüngeren Sohn anzunehmen seyn wird, zeigen sich auch als Zeugen in Urkunden, jener 1129. bey dem Könige Lothar in Goslar, dieser 1149. in Magdeburg bey dem Erzbischofe.⁹⁾ Denn daß hier von zwey verschiedenen Personen gesprochen wird, ergibt sich klar daraus, daß der Burchard von Konradsburg in der ersten Urkunde weit vor

Grasschaft Ischersleben, Comitatus Adalberti genannt (Beckm. Hist. d. Fürstenth. Anhalt, Th. III, S. 153.), und in einer Urkunde von 1083. (eben das. S. 72.) heißt dieselbe Grasschaft: Comitatus Ottonis filii Adalberti.

⁸⁾ Milo Comes duxit Luitburgam filiam Ottonis Comitis et Adelsindis Comitissae de Eilikistorp, genuitque ex ea Comites Hermannum et Ottonem de Hildesleve, et Biam, quam desponsavit Burchardus de Conradesburk, genuitque Burchardum et alios. Ann. Saxo p. 476.

⁹⁾ Lothar. — Rex — testes — — Alb. de Wernigerod, Ludolf. de Valkenstidde (Vakenstidde), Henricus Wiperti (der Burggraf zu Magdeburg, des Markgrafen der Lausitz, Wiprechts von Groitsch Sohn), Widek. de Svalenberg, Burcardus de Conradesberge, Wern. de Veltheim, Marq. de Ordio, Conr. de Eikstedde, Gero Stochunsehe (außer Zweifel von Schochwitz, de Schochowice), Ekenh. de Wegenleve, Wern. de Quenstede, Hermannus et Otto Milonis. — 1129. Act. Goslar. Maderi Antig. Brunsv. p. 229.

Conr. Magd. Archi. Ep. — test. — Burch. Com. civitatis Magdeb. Ludou. de Wippa, Guncel. de Crozuch. Ottone Comite de Hildesleve. Burchardo de Conradesburc. Waltero de Arnestide. — Act. 1142. Orig. Guelf. II, 505.

den Brüdern Hermann und Otto, des bereits verstorbenen Grafen Milo von Ammensleben Söhnen, in der zweyten aber hinter dem jüngeren dieser Brüder, der sich nun nach verändertem Wohnsitz, Graf von Hillersleben nennt, aufgeführt wird.

Mit diesen urkundlichen Angaben von 1129. und 1142. enden sich alle Spuren von Herren von Konradsburg. Dagegen zeigen sich in derselben Gegend in Urkunden von 1120, 1142, 1145, 1146. und 1151. zwey Burcharde, auch Vater und Sohn, mit dem Beynahmen von Falkenstein. Da nun die Schlösser Konradsburg und Falkenstein in der geringen Entfernung von einer Meile aus einander liegen, so ist es gewiß keine gewagte Vermuthung, daß die letzten Herren von Konradsburg, Burchard der Vater und Burchard der Sohn, und die ersten Herren von Falkenstein, Vater und Sohn eben dieses Namens, dieselben Personen gewesen seyen. Allem Anscheine nach hatten die Herren von Konradsburg im Anfange des zwölften Jahrhunderts das Schloß dieses Namens verlassen, sich eine neue Wohnung auf dem Falkensteine, einem sehr hohen felsichten Berge, erbauet, und davon den Namen angenommen, wiewohl sie nicht verhindern konnten, von einigen Concipienten der Urkunden bisweilen noch bey ihrem alten Familiennamen benannt zu werden.

Die Frage, warum die Herren von Konradsburg ihren alten Wohnsitz verließen, beantwortet sich ziemlich genügend durch den Umstand, daß in einer Urkunde vom Jahre 1151. zum ersten Mahle eines Abtes von Konradsburg Erwähnung geschiehet, ¹⁰⁾ indem man hieraus

¹⁰⁾ Adelbertus Conradesbergensis, Wulewinus in Sychem abbatēs — Zeugen. Schöttg. et Kreys. Diplomatar. hist. Germ. II, 701.

schließen muß, daß die Herren von Konradsburg nicht lange vor dieser Zeit, wiewohl vor 1120, wo sie bereits mit dem Namen von Ballenstein benannt werden, ihr Stammhaus in ein Kloster verwandelt haben. Damit geschehe auch nichts ungewöhnliches, denn um entfernter Beyspiele nicht zu gedenken, so verwandelte um dieselbe Zeit eine benachbarte edle Familie ihr Stammhaus Ballenstedt ebenfalls in ein Kloster, und nannte sich seitdem nach dem gewählten neuen Wohnsitze, von Anhalt. ¹¹⁾

Übrigens war sehr wahrscheinlich der bereits erwähnte Mord des Grafen Albrecht von Ballenstedt die eigentliche Veranlassung zur Stiftung der beiden Klöster, Konradsburg und Ballenstedt. Denn, wenn gleich im Mittelalter Ermordungen vornehmer Personen nichts seltenes waren, so wurden doch dergleichen Vorfälle niemahls mit Gleichgültigkeit angesehen. Zwar forderte die Gerechtigkeit nur selten ein blutiges Opfer, desto größere Opfer aber erhielt aus dem Vermögen des Todtschlägers die Religion, oder vielmehr die Pfaffheit. Das Manngeld, welches nach den weltlichen Gesetzen der Familie des Entlebten gezahlt werden mußte, wurde gewöhnlich, und vielleicht immer, zu frommen Stiftungen verwandt; die Unglücklichen aber, welche einen Mord begangen hatten, und sich der ihnen von den geistlichen Gesetzen aufgelegten Büßungen ungeachtet, besonders in ihren späteren Jahren, oder im Angesichte des Todes, noch im:

¹¹⁾ Lucius Ep. Serv. Servor. Dei — Johanni Ballenstadensi Abbati — Sancimus etiam, ut monasterium ipsum, quod utique ab Illustribus Viris Ottone (starb 1123.) et filio ejus Adalberto Marchione fundatum est — — Dat. Rome —. Beckmann's Hist. des Fürstenth. Anh. Th. III, S. 153.

mer beunruhigt fühlten, suchten darin einen Trost, daß sie die Schenkungen, welche jeder, den der Tod nicht un-
vermuthet überraschte, zum Heile seiner Seele in dem
künftigen Leben, den Geistlichen als Fürbittern zu machen
pflegte, nach der Größe des Hauptverbrechens, womit sie
ihr Erdenleben besetzt hatten, auch vergrößerten.

Dieser Denksungs- und Handlungsweise gemäß,
scheint das Kloster Konradsburg einem Testamente
des Egeno, und das Kloster Ballenstedt dem Manns-
gelde wegen des an dem Grafen Albrecht geschehenen
Mordes, seinen Ursprung zu verdanken. Der Umstand,
daß beide Klöster bald nach jenem Morde, von den Er-
ben des Mörders und des Ermordeten zu einer Zeit ge-
stiftet, und einem Orden gewidmet wurden, leitet natür-
lich auf diese Vermuthung. Daß aber auch das Kloster
Konradsburg zuerst mit Benedictinermönchen, so wie
das zu Ballenstedt, besetzt war, das leidet keinen Zweifel.
Nur spät erst, nicht lange vor seinem Untergange, wurde
es dem Karthäuserorden übergeben. Daß man von die-
sem Kloster so wenig Nachrichten hat, rührt daher, weil
es bey dem großen Bauernaufreure im Jahre 1525. ge-
plündert, und zum Theil verbrannt wurde.¹²⁾ Dabey
scheinen alle Klosterbriefe ihren Untergang gefunden zu
haben, wenigstens ist noch keine einzige dem Kloster Kon-
radsburg ertheilte Urkunde zum Vorscheine gekommen,
und daher ist auch wenig Hoffnung, über die Verbin-
dung, worin dieses Kloster mit den Grafen von Bal-
kenstein stand,¹³⁾ jemahls eine diplomatische Gewißheit
zu erlangen.

¹²⁾ Chron. Ermslebiense in Abels Samml. etlicher
alten Chronicken S. 690.

¹³⁾ Alles was einigermaßen Urkundliches von dieser Ver-
bindung sich hat finden lassen, besteht in folgender Nach-

Die ältesten Urkunden welche von Edlen und Grafen von Valkenstein am Harze ¹⁴⁾ Nachricht geben, sind aus den Jahren 1120, 1142, 1145, 1146. und 1151. ¹⁵⁾

Die vier ersten dieser Urkunden sind im Nahmen des Bischofs Reinhard von Halberstadt, des Markgrafen

richt der erwähnten Ermslebischen Chronik, a. a. D. S. 693: „Das Jus Patronatus der Kirche S. Sixti zu Enegremeslebe ward dem Kloster S. Sixti zu Conradsburg von Burchardo Gr. zu Falkenstein geschenkt, wie ein Brief Abt Johannis a. 1369. bezeuget.“

¹⁴⁾ Es gab nämlich in Deutschland mehrere Geschlechter von Grafen und Edlen, welche den Nahmen von Falkenstein führten, in der Schweiz, in Batern, in der Pfalz, in der Wetterau. Diese schrieben meistens ihren Nahmen mit einem F, wogegen die am Harze sich fast ohne Ausnahme des Buchstaben B bedienten.

¹⁵⁾ 1120. — Coram hiis testibus — Palatino Comite Fridrico, Alb. Com. de Ballenstedt, Annone de Arnstede, Burchardo de Valkenstein, Burchardo de Quernforde, Milone de Vrackenleve, Esicone de Bornstede, — Schöttg. et Kreys. Diplomatar. hist. Germ. II, 693.

1142. — Testes — Frid. palat. comes, Otto com. de Hildesloue. Burch. (de Querf.) com. urbanus. Burch. de Valkenstein. Hogerus de Mannesvelt. Gero de Sochowice, Walth. de Arnestide — Hutschenreiter's Reihe der Pröbste des Klosters U. L. Fr. in Magdeb. S. 6.

1145. — Frid. Palat. Comes, Herm. Com. de Wincenburg, Herim. Palat. Com. de Reno, Burch. (de Querf.) Prefect. Magd., Sizo Comes, Liudew. de Wipera, Esicho de Burnstede, Burch. de Valkenstein. H. et R. et A. et R. ministeriales ecclesiae (Magdeb.). — Cod. dipl. Brand. II, 344.

1146. — De laicis. Lud. de Waltiggerothe. Poppo de Blankenburch. Burch. de Valkenstene. Burch. castellanus de Magedeb. Adalb. com. de Vverniggerode. — Scheidts Cod. dipl. zum Br. Lüneb. Staatsrecht S. 761. Braunschw. Magaz. v. J. 1802, Sp. 473.

1151. — Ex laicorum ordine. Burch. et filius eius burchardus de ualkenstein. Burch. de querenorde. Esicus de Burnenstede — Schöttg. et Kr. c. I. p. 701.

Konrad von Meissen, des Königs Konrad, und des Bischofs Rudolf von Halberstadt, über Verhandlungen, welche in Halberstadt und in Magdeburg geschahen, ausgefertigt, und alle benennen unter den als Zeugen angeführten Personen einen Burchard von Falkenstein. Das fünfte Document aber, welches eigentlich im Jahre 1179. ausgefertigt ist, benennt als Zeugen einer früheren, im Jahre 1151. geschehenen Verhandlung, ohne Zweifel aus der Urkunde von diesem Jahre, einen Burchard von Falkenstein nebst seinem Sohne gleiches Namens.

Beachtet man die Stellen, wo in den ersten vier Urkunden der Name eines Burchard von Falkenstein steht, mit Aufmerksamkeit, so erkennt man deutlich genug, daß die Urkunden von 1142. und 1145. auch schon von dem Sohne sprechen, wogegen in den andern beiden außer Zweifel der Vater gemeinet ist.

Was den gewöhnlich als den Ersten aus dieser Familie angegebenen Lampert betrifft, welcher um das Jahr 1144. gelebt haben soll, und der wirklich in einer Urkunde von diesem Jahre als ein Edler von Falkenstein vorkommt,¹⁶⁾ so ist es sehr zweifelhaft, ob derselbe zu dieser Familie gehört habe, da er in einer zu Jechsburg im Schwarzburgischen ausgestellten Schrift eines Grafen von Rotenburg als Zeuge genannt wird. Vielleicht hatte er seinen Namen von dem im Gotha'schen gelegenen Bergschlosse Falkenstein. Jedoch kann er auch, der Zeit nach, worin er lebte, ganz füglich ein Bruder des vorhin erwähnten jüngeren Burchards gewesen seyn.

Ausgemacht aber ist der in einem Abdrucke einer

¹⁶⁾ Eckstormii Chron. Walkenred. p. 49.

Urkunde vom Jahre 1129. als Zeuge vorkommende Luidolf von Valkenstein ¹⁷⁾ für kein Mitglied unserer Familie zu halten, da er in den besseren Abdrücken, Luidolf von Valkenstide genannt wird. ¹⁸⁾ Sehr wahrscheinlich gehörte dieser Luidolf zu derjenigen edlen Familie, welche sich von dem in dem heutigen Amte Wernigerode gelegenen Dorfe Beckenstedt nannte, deren Name aber in jenen Zeiten Valkenstide geschrieben wurde. ¹⁹⁾

Noch ein Mal kehren wir zu den ersten beiden sicheren Herren von Valkenstein zurück. Sie zeigen sich neben einander auch noch deutlich in einer zu Aschersleben ausgefertigten Urkunde des Markgrafen Albrecht von Brandenburg vom Jahre 1155. ²⁰⁾ Das merkwürdigste ist, daß beide Burcharde hier zum ersten Male als Grafen charakterisirt werden. ²¹⁾

¹⁷⁾ Falke Tradit. Corbei. p. 337.

¹⁸⁾ Maderi Antig. Brunsv. p. 229. Schaten Annal. Paderborn. I, 721. Noltenius de Veltheimior. Famil. p. 6. Mencken Scr. rer. Germ. III, 1051. Pfeffingers Hist. des Br. Lüneb. Haus. I, 511. Hist. der Pfalzgrafen zu Sachsen S. 93. Orig. Guelf. II, 495.

¹⁹⁾ Gisle conjuncta est Wualoni de Vakenstide. Annal. Saxo ap. Eccard. I, 476. Walo junior de Vakenstide — peremptus est. Idem ib. p. 661.

²⁰⁾ Ego Marchio Adelbertus — — Nomina autem testium sunt, — Burchardus Comes de Valkenstein. — — — Burchardus Comes de Valkenstein. — — Data in Aschersleue a. D. incarnat. Millesimo C. L. V. Cod. d. Br. II, 347, 348.

²¹⁾ In den Braunschw. Anz. v. J. 1746. Sp. 2261. befindet sich zwar ein Urkunden-Extract, nach welchem es scheint, als wenn Burchard von Valkenstein schon im J. 1145. Graf genannt worden sey. Es heißt nämlich daselbst: Nach solcher Acquisition hat — Gebh. von Lichten — An. 1145. die Kirche St. Andreae zu Abbenrode samt dem Dorfe daselbst, dem Bischof zu Halberstadt dergestalt offeriret, daß dieselbst eine professio vitae regularis

Die Landesgegend in welcher die Edlen von Balenstein das Amt verwalteten, welches sie zur Annahme jenes Titels berechnete, lag sieben bis neun Meilen von ihrem Stammsitze entfernt, zwischen den Städten Magdeburg und Wollmirstedt, und sie machte noch um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts unter dem Namen der Grafschaft Wollmirstedt einen besonderen District der Magdeburgischen Stiftslande aus. Eine Urkunde vom Jahre 1363. benennt sämtliche zu dieser Grafschaft gehörige Dörfer, ²²⁾ und hiernach zog sich die Grenze der Grafschaft morgenwärts längst der Elbe, nordwärts längst

mögte gestiftet werden. Welches auch zu Halberstadt die S. Luciae in magno Synodo geschehen, und sint bey solcher Oblation Zeugen gewesen, — Ex laicis: Frider. Palatinus, Bernhardus, Poppo, Burcardus a Falkenstein, Comites. Man weiß aber, daß Urkunden über Verhandlungen dieser Art öfters erst viele Jahre hernach ausgefertigt worden sind, wo man denn gar wohl die Personen nach ihren späteren Verhältnissen bezeichnet haben mag.

²²⁾ Von Dreyhaupts Beschr. des Saalkr. I, 77. Nach der daselbst befindlichen merkwürdigen, von den Magdeburgischen Geschichtschreibern zu wenig beachteten Urkunde, bestanden die Erzstiftischen Lande zwischen der Elbe und Bode, oder der nachherige Holzreis, damahls aus

- a) vier erzbischöflichen Schläffern, Wollmirstedt, Odenburg, Alvensleben, und Hbtensleben;
- b) neun Immediat-Städten, Altstadt und Neustadt Magdeburg, Sudenburg, Neuhalldensleben, Kalbe, Stasfurt, Großensalze, Wollmirstedt, und Alvensleben;
- c) fünf Land-Districten, der Grafschaft Wollmirstedt von 24, der Vogtey Alvensleben von 19, der Vogtey Kalbe von 12, der Börde von 24, und dem Districte jenseits der Ohre von 16 Dörfern; und
- d) funfzehn adeligen Gerichten, Sommerschenburg, Ammendorf, Bartenleben, Flechtingen, Erxleben, Hundisburg, Dreileben, Schermke, Amfurt, Gernersleben, Wanzleben, Neuenhof, Kalbbörde, Angern, und Roggäz.

der Ohre, abendwärts zwischen Wederingen und Althaldensleben, Gutenswegen und Ackendorf, Kleinsanthersleben und Großrotmersleben, Schackensleben und Eichenbarsleben, Irksleben und Dichtsmersleben, Wellen und Hemsdorf, Niederdodeleben und Kleinrodensleben, südwärts aber zwischen Nieder- und Hohendodeleben hindurch, in gerader Linie nach der Elbe zwischen Sudenburg und dem Kloster Berge.

Eben so war diese Grafschaft auf den ersten drey Seiten schon in den ältesten Zeiten begrenzt, aber gegen Mittag erstreckte sie sich ursprünglich weit über die Gegend der Stadt Magdeburg hinaus, die Elbe hinauf bis über Frose, und zog sich dann bis gegen Schneitlingen, wo sie mit der Grafschaft Aschersleben grenzte.

In der Geschichte dieser Grafschaft, welche noch von keinem Geschichtschreiber berührt ist, kann man bis zum Jahre 937. hinauf steigen. Damahls und 940. stand ihr ein Graf Dithmar vor.²³⁾ Ihm scheint unmittelbar ein Gero gefolgt zu seyn, von dem eine Urkunde aus dem Jahre 946. spricht.²⁴⁾ Nach einem beträchtlichen Zeitraume findet man im Jahre 970. wieder einen Gero als Grafen dieser Grafschaft,²⁵⁾ und dieser war vermuthlich der bekannte Graf Gero von Altleben (denn daß die Grafen sich nach ihren Wohnsitzen, und nicht nach den Grafschaften benannten, welche damahls noch keine eigene Nahmen hatten, bedarf kaum der Erinnerung), der im Jahre 979. bei Magdeburg ent-

hauptet

²³⁾ Sagittarii hist. Magdeb. in Boysens Allgem. histor. Magaz. St. I, S. 73, 76. Leuckfelds Antiq. Halberst. S. 641.

²⁴⁾ Leubers Disquisit. Stapulae saxon. N. 1593.

²⁵⁾ Sagittar. a. D. S. 151.

hauptet wurde. Nach ihm findet sich erst im Jahre 1006. wieder ein Graf dieser Grafschaft in der Person des nördlichen Markgrafen Wernizo. ²⁶⁾ Als dieser im Jahre 1009. den Grafen Dedo, weil derselbe die ihm eigenthümlich gehörende Stadt Wollmirstedt in Brand gesteckt hatte, ermordete, wurden ihm zur Strafe alle seine Reichslehen genommen, die der Kaiser darauf ungesondert dem Thüringischen Grafen Bernhard verlieh. ²⁷⁾ Aus der übrigen Lebenszeit dieses nunmehrigen Markgrafen Bernhard I. ist keine die Grafschaft an der Elbe um Magdeburg betreffende Urkunde bekannt, allein den Sohn desselben, den Markgrafen Bernhard II, findet man wirklich in den Jahren 1036. und 1044. als Grafen dieses Comitats. ²⁸⁾ überhaupt scheint letzterer von dieser Zeit an ununterbrochen mit der nördlichen Markgrafschaft verbunden geblieben zu seyn; wenigstens zeigen sich, im Jahre 1062. der Markgraf Udo II, ²⁹⁾ 1112. der Markgraf Heinrich II, ³⁰⁾ und nachmahls der Markgraf Albrecht der Bär, als Grafen desselben. Bey dieses Albrechts Erben, und mit der Markgrafschaft verbunden, blieb die Grafschaft bis zum Jahre 1316, da sie von den Markgrafen Waldemar und Johann von Brandenburg dem Erzstifte Magdeburg unter dem Nahmen der comitia in Billingsesho verkauft wurde. ³¹⁾ Unter

²⁶⁾ Cod. d. Br. III, 48.

²⁷⁾ Interfecit autem — Tidericum Wernizo Marchio — Marchia vero Wernizonis, et quicquid a Rege tenebat, Bernhardo Comiti — concessum est. Appendix Chron. mont. sereni ap. Menck. II, 307.

²⁸⁾ Erath c. I. p. 61. Schannat hist. Episc. Wormat. Cod. probat. p. 54.

²⁹⁾ Heineccii Antiq. Goslar. p. 69.

³⁰⁾ Leuckfelds Antiq. Walkenred. II, 208.

³¹⁾ Cod. d. Br. I, 55.

diesem früher niemahls vorgekommenen Nahmen würde man die Grafschaft für die, welche sie wirklich ist, nicht erkennen, wenn es den Markgrafen nicht beliebt hätte, ein Dorf derselben von dem Verkaufe auszunehmen. Es war dieses das Dorf Elben, ein Ort von welchem die Markgrafen, wie wir weiter unten sehen werden, zugleich Eigenthumsherren waren. Da sie dieses Dorf ohne Zweifel in Ansehung seiner Abgaben und Leistungen zu ihrem Schlosse Wollmirstedt, welches zwar außerhalb der Grafschaft lag, von welchem Elben aber bloß durch die Ohre getrennt wurde, gelegt hatten, so war es natürlich, daß sie dasselbe jetzt, da sie die Grafschaft veräußerten, von der Verbindung mit derselben frey machten, und sich oder ihrem Vogte zu Wollmirstedt, die Gerichte über dasselbe vorbehielten.

Zwar geschah die gedachte Veräußerung mit dem Vorbehalte des Wiederkaufes, allein es scheint in der kurzen Zeit, welche dem Daseyn des Ballenstedtisch-Brandenburgischen Hauses noch bestimmt war, von diesem Vorbehalte kein Gebrauch gemacht worden zu seyn, und der Markgraf Ludewig aus dem Wittelsbachischen Hause that im Jahre 1336. zum Vortheile des Erzstiftes völlig Verzicht auf die Grafschaft zu dem Billingshoge.³²⁾

Wer von jenen Grafen und Markgrafen, welche die Grafschaft zu dem Billingshoge als Reichslehn besaßen, dieselbe zuerst durch Vicegrafen habe verwaltet lassen, das ist mit Gewißheit nicht zu bestimmen. Das erste Placitum in dieser Grafschaft, dessen in einer bekannt gewordenen Urkunde gedacht ist, wurde im Jahre 1151. oder nicht lange vorher in dem Dorfe Bahldorf von dem Grafen Otto von Hillersleben gehalten. Ein

³²⁾ Cod. d. Br. I, 63.

Gütertausch, welcher in diesem Landgerichte unter dem Königsbanne bestätigt wurde, ist der Gegenstand jener Urkunde, und dieser Tausch wurde zu größerer Sicherheit noch auf mehreren Provinzial-Versammlungen, innerhalb der Grafschaft zu dem Billingshoge aber nur noch ein Mal zu Ebendorf, von dem Markgrafen Albrecht selbst, bestätigt. ³³⁾

Hiernächst findet sich in einer anderen Urkunde Nachricht von einem um eben diese Zeit, von demselben Grafen, in dem auch zur Grafschaft zum Billingshoge gehörigen Dorfe Thalenwarleben, gehaltenen Landgerichte. Das Jahr wird in der Urkunde nicht genannt, inzwischen ergeben die Umstände, daß dieses Landgericht von dem Otto von Hillersleben nicht lange vor seinem Tode muß gehalten worden seyn. ³⁴⁾

³³⁾ Odhelricus — Halb. episc. — rogatu — Bodonis Scheniggenensis eccl. prepositi — quedam predia ecclesie illius — Ottoni comiti de Hildesloue per nostram manum dedimus et uersa uice iure concambii alia predia in usus predictae Schen. ecclesie ab eo recepimus uidelicet — eadem predia — idem Otto comes cum consensu filie sue — prefate — ecclesie in prouinciali placito in uilla — Valethorp — perpetuo iure contradidit et regio hanc confirmauit, ubi testes erant T. gener comitis — —. Hanc autem commutationem ut nulla molestia sequeretur — sepe iterari, sepe firmari fecimus. semel uidelicet coram marchione A. et filio eius O. marchione in uilla — Luenthorp — —. M. C. LI. Falke c. I. 768. sq. Diese Bestätigung vor dem Markgrafen als eigentlichem Reichsgrafen geschah vermuthlich darum, weil der Bicegraf in seiner eigenen Sache als Stellvertreter des Königs gehandelt hatte. — Daß aber der Reichsgraf, wenn er einen Stellvertreter in seiner Grafschaft hatte, doch selbst bisweilen Gericht hielt, das sagt der 58. Artitel des I. Buches des Sachsenspiegels mit diesen Worten: Euenne de greue kumt to des gogreuen dinge, so sal des gogreuen gerichte neder sin geleget.

³⁴⁾ Notum sit — quod ego Athelbertus — Marchio uillam Mose — — dno Conrado archiepiscopo (starb 1142.) —

Diese beiden urkundlichen Nachrichten sind hinreichend, zu beweisen, daß die nachmalige Grafschaft Bollmirstedt gegen die Mitte des zwölften Jahrhunderts von den Edlen von Hillersleben verwaltet wurde, und da des Grafen Otto Großvater, Dieterich, schon in einer Urkunde vom Jahre 1096. Graf genannt wird, ³⁵⁾ so ist es wahrscheinlich, daß bereits dieser ein Vicegraf der besagten Grafschaft gewesen sey.

Mit dem Grafen Otto starb aber das Geschlecht von Hillersleben, welches sich früher von Ammensleben nannte, in seinen männlichen erbfähigen Gliedern aus, denn Otto's älterer Bruder, Hermann, war schon früh:

manu propria resignans, vt ecclesie b. Marie — tradetur, impetraui. — Euoluto autem aliquanto tempore — matrona quedam nomine Emeke cum tribus filiis se suosque heredes quinque mansis in eadem uilla iniuste privari conquesta est, — datisque sibi et filiis talentis tribus ab hac querimonia uoluntarie cum filiis ipsa quieuit. Cuius rei confirmatio facta est in placito Comitis Ottonis in uilla Dalwarekesleue —. His ita gestis filii sororis supradicte Ammeken eosdem V. mansos inopinata rursus querimonia sibi uendicare ceperunt, qui item datis sibi quatuor talentis ab hac querimonia cessauerunt. Idque nichilominus in placito comitis Burchardi in uilla Euenthorp stabilitum est. Cuius rei testes sunt Lothueus prepositus eccl. s. Marie, — Hazeco maioris ecclesie decanus —. Ludewig Reliq. Ms. II, 358. Den Probst Ludewig zu U. L. Fr. in Magdeb. hat man im Jahre 1159, seinen Vorfahr Konrad aber noch im J. 1156. gefunden. (Hutschenreiters Reihe der Präbste des Klost. U. L. Fr. in Magdeb. S. 6.) Also kann das letzte Placitum vor 1156. nicht gehalten worden seyn. Den Hazeko findet man in Urkunden von 1147. bis 1161. als Dechanten der hohen Stiftskirche zu Magdeburg, allein in dem letzt gedachten Jahre zeigt sich auch schon sein Nachfolger Siegfried. (Uenzens Stiftsbist. von Magdeb. S. 163.) Mithin kann dieses Placitum nicht später als 1161. gehalten seyn.

³⁵⁾ Cod. d. Br. I, 2.

zeitig zwischen 1129. und 1135. ohne Kinder gestorben,³⁶⁾ der jüngere aber, Dieterich, war in den geistlichen Stand getreten, worin er auch bis an seinen Tod verblieb.³⁷⁾ Otto selbst hatte keine Söhne, sondern allein eine Tochter, wie aus der eben erwähnten Urkunde vom Jahre 1151. erhellet, in welcher bey einer von diesem Otto vorgenommenen Gütervertauschung nur der Einwilligung seiner an einen Dieterich verheuratheten Tochter gedacht wird.

Von dieser Tochter konnte Otto in Absicht seiner Alodien nicht allein, er mußte auch mit von seiner, wie oben bereits angezeigt ist, an den Burchard von Konradsburg vermählten Schwester Bia, beerbt werden, denn, wie bekannt, schadeten in jenen Zeiten die Fräulein: verzichteten dem Anfälle nicht, wenn diejenigen, zu deren Vortheile die Verzicht geschehen war, ohne männliche Erben starben. Daß Otto von Hillersleben selbst seine Schwester als seine künftige Miterbinn betrachtete, ergibt sich daraus, daß er bey seinen Anordnungen wegen des von ihm und seinen Brüdern gestifteten Klosters Ammensleben, die Einwilligung der Bia erforderte, und zwar in den Jahren 1135. und 1140, wo doch seine Tochter, die bereits 1151. vermählt war, schon gelebt haben muß.³⁸⁾

³⁶⁾ Leudfelds Antiq. Bursfeld. S. 57.

³⁷⁾ Er starb 1154. in Rom als Domherr zu Magdeburg. Chron. mont. ser. ap. Menck. II, 185.

³⁸⁾ Non longe vero post tempore — ego Conradus — Magdeb. — Archiep. — primi in praefato loco Ammenslove Monasterii dedicationem — peregi —. Cuius rei testes aderant — Otto Comes, et tunc ejusdem loci aduocatus cum Theodorico fratre et Bia sorore, qui devotum huic negotio tribuerunt assensum, — M. C. XXXV. Dehinc — primum quoque ejusdem Cellae Abbatem —

Da nun der Schwiegersohn des Grafen Otto von Hillersleben sich, nachdem er seinen Schwiegervater beerbt hatte, nur Dieterich von Hillersleben, und nicht Graf nannte, ³⁹⁾ bald nach des Grafen Otto Tode aber, ⁴⁰⁾ nämlich im Jahre 1155, die Herren von Valkenstein, Burchard I. und dessen Sohn, zum ersten Male als Grafen bezeichnet werden, und der letztere sich um das Jahr 1160. deutlich als Vicegraf der nachmaligen Grafschaft Bollmirstedt zeigt, so wird es höchst wahrscheinlich, daß die Vicegrafschaft aus dem Nachlasse des Grafen Otto auf die Herren von Valkenstein übergegangen sey, und die Vermuthung, daß Burchard I. von Valkenstein mit dem Burchard von Konradsburg, welcher die Bia von Ammensleben zur Gemahlinn hatte, eine und dieselbe Person gewesen sey, erhält durch diese Umstände eine neue und starke Stütze. ⁴¹⁾

ordinavi, ubi nihilominus tertio omnia superius de ipso et ejus monasterio sancio habito et praesentis privilegii testimonio corroboravi, annuentibus et summo studio corroborantibus — Theodorico cum Bia sorore. — Dat. M. C. XL. — Act. Magdeb. Leucliff. Antiq. Bursfeld. C. 57, 58.

³⁹⁾ Gerst. a. D. C. II. Lauensteins Hist. des Bisth. Hildesh. II, 263.

⁴⁰⁾ Zum letzten Male wird des Grafen Otto von Hillersleben in einer Urkunde vom J. 1152. gedacht. Cod. d. Br. I, 9.

⁴¹⁾ Indem ich nach Hülfsmitteln suche, um die Zeit des Absterbens des Grafen Otto von Hillersleben bestimmter anzugeben, und mich eines Schulprogramms des Rectors Walther: Comitum de Grieben monasterii Ammenslebiensis conditorum genealogia et cognatio. Magdeb. 1731. erinnere, sehe ich auf der in dieser kleinen Schrift befindlichen Stammtafel zu meiner Verwunderung eine angebliche Schwester des Milo, Hermann, Otto, und Dietrich von Grieben, Namens Bia, als Gemahlinn eines Grafen Burchard von Valkenstein aufgeführt, mit der Erläuterung: Bia Burch.

Bey der ganzen Sache bleibt vielleicht Manchem noch bedenklich, wie eine Vicegrafschaft ein Allodialstück habe seyn können. Das mußte sie aber seyn, da sie eine Pfandschaft war. Der Ursprung der Erbllichkeit der großen Reichsämtler im Deutschen Reiche, namentlich der Herzogthümer und Grafschaften, läßt sich nämlich auf keine Art so gut erklären, als wenn man annimmt, daß diese Ämter zuerst von den Kaisern, welche sich sehr häufig, besonders zur Bestreitung der Kosten ihrer großentheils durch Söldner geführten auswärtigen Kriege, in Geldverlegenheit befanden, solchen Großen verpfändet wurden, die in dem Besitze von ansehnlichen baaren Geldsummen waren. Die ordentlichen Einkünfte von den Herzogthümern und Grafschaften, welche eigentlich dem Kaiser gebührten,

Valkensteinii fuit conjux, idque diplomata MS. evincunt. Gleichwohl ist auch dieser Balthar weit davon entfernt gewesen, die Identität Burchards von Valkenstein und des ihm aus dem Sächsischen Annalisten wohl bekannten Burchards von Konradsburg zu ahnden, denn auf derselben Stammtafel, welche die ganze Verwandtschaft der Grafen von Grieben darstellen soll, hat er auch diesen letzteren, als Gemahl der Bia von Hillersleben, und als Schwager Hermanns und Ottos, der Söhne Milo's, angemerkt. Der Verfasser ist nämlich in Absicht der Grafen von Grieben in einem großen Irrthume. Nur ein Graf von Grieben, Namens Otto, war am Ende des zwölften, und im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts im Besitze der Hillerslebischen Güter, wahrscheinlich als Enkel des oben erwähnten Dieterichs, des Schwiegersohnes des Grafen Otto von Hillersleben. Dieser Dieterich scheint auch keine Söhne hinterlassen, und daher seine Güter auf seine Tochter, die wahrscheinliche Gemahlinn des Grafen Berengar, Ottos von Grieben Vaters, vererbt zu haben. Dieser Otto von Grieben hat nun Veranlassung gegeben, daß einige ältere Schriftsteller auch die Grafen von Hillersleben, die ihnen nur aus Urkunden, worin dieselben bloß bey ihren Taufnahmen genannt sind, bekannt waren, Grafen von Grieben nannten.

und ursprünglich von den Herzogen und Grafen als bloßen Beamten jenem abgeliefert werden mußten, wurden nun von den Pfandinnehabern als die Zinsen der von ihnen vorgeschossenen Hauptsumme einbehalten. Hatten drey oder vier Kaiser, jeder nur einige solcher großen Reichsämtcr verpfändet, so mußte dem fünften schon alle Aussicht benommen seyn, diese Ämter zum Besten des Reiches wieder frey zu machen. Es blieb ihm bey den solchergestalt merklich verminderten Reichseinkünften kaum etwas anderes übrig, als dem Beyspiele seiner Vorgänger zu folgen, und die etwa noch freyen Reichsämtcr ebenfalls zu verpfänden.

Keine andere Erklärungsart macht es so begreiflich, wie die Kaiser sich die Herzogthümer, Markgraffschaften, Landgraffschaften und Graffschaften, und die damit verbundenen ansehnlichen beständigen Einkünfte (von Gütern ist hier nicht Rede), konnten aus den Händen winden lassen; und keine erklärt so gut die Erscheinung, daß bey der sichtbaren Erblichkeit solcher Reichsämtcr sich doch anfangs keine eigentliche Erbfolgeordnung erblicken läßt. Ohne Zweifel blieben die Kaiser in Absicht der Ertheilung eines Herzogthumes, einer Markgraffschaft, Landgraffschaft, Graffschaft, nur dann bey der Familie des verstorbenen Herzogs, Grafen u. s. w., wenn sie nicht geneigt waren, dessen Erben wegen ihrer Forderungen zu befriedigen, aber es mußte ihnen in solchen Fällen immer unbenommen bleiben, demjenigen von mehreren Miterben ein solches Reichsamt zu ertheilen, den sie für den Fähigsten zur Verwaltung desselben hielten, oder auch wohl demjenigen, der die größte Nachschußsumme für das Amt zu zahlen vermögend und bereit war.

Daß die Deutschen Reichsfürsten ebenfalls oft in Umstände kamen, wo sie einer baar gezahlten Hauptsumme

gern einen Theil ihrer ordentlichen Einkünfte für die Zukunft aufopferten, das wissen wir aus späteren Zeiten, wo die Urkunden uns deutlicher in das Innere der Länderverwaltungen blicken lassen, sehr bestimmt. So mag denn einer der nördlichen Markgrafen auch die Grafschaft, von der hier bisher die Rede gewesen ist, den Edlen von Hillersleben verpfändet, und der Markgraf Albrecht von Brandenburg mag sich nicht im Stande befunden haben, bey dem Aussterben dieser Familie die Grafschaft einzulösen. Er mag aber den Schwestermann des letzten Grafen, welcher schon einen mannbaren Sohn hatte, mehr als den Schwiegersohn jenes Grafen zur Verwaltung der Grafschaft für geeignet erachtet haben, und so mußte dieser letztere seinen Antheil aus der Erbschaft in Erbgütern nehmen, denen von Balkenstein aber das in der Grafschaft stehende Capital überlassen.

Burchard von Balkenstein, der erste seines Geschlechts, welcher das Vicegrafenamt in der nachmaligen Grafschaft Wollmirstedt verwaltete, starb wahrscheinlich im Jahre 1155, oder bald darauf.

Sein einziger mit Gewißheit bekannter Sohn, Burchard II, der in einer Urkunde vom Jahre 1151. ausdrücklich als des älteren Burchards Sohn bezeichnet wird, ⁴²⁾ befand sich im Jahre 1160. mit dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg in Ebendorf, ⁴³⁾ und in demselben Dorfe hielt er um dieselbe Zeit ein Placitum. ⁴⁴⁾

Obgleich in der nachmaligen Grafschaft Wollmirst

⁴²⁾ S. oben S. 14, Note 20.

⁴³⁾ Cod. d. Br. I, 11.

⁴⁴⁾ Idque — in placito comitis Burchardi in villa Euenthorp stabilitum est. S. S. 20, Note 34.

steht an verschiedenen Orten Placita gehalten worden sind, so scheint doch das Dorf Ebendorf die eigentliche Wahlstatt, oder nach dem Ausdrucke des Sachsenspiegels, die ächte Dingstatt ⁴⁵⁾ dieser Grafschaft gewesen zu seyn. Inzwischen hat sich von diesem Vorzuge des genannten Dorfes so wenig eine örtliche Spur, als ein Andenken durch Tradition bey seinen Einwohnern, erhalten.

Burchard II. von Balkenstein war übrigens in den Jahren 1156, 1158, 1159, 1160, 1161, 1164, 1167, 1172. und 1174. bey verschiedenen Verhandlungen auf dem Petersberge bey Halle, zu Heiligenstadt, Ballenstedt, Werben, Magdeburg, Aschersleben, Dirsfurt, und Quedlinburg gegenwärtig. ⁴⁶⁾ Nur in den Urkunden des Markgrafen Albrecht, des Bischofes von Brandenburg, und des Erzbischofes von Magdeburg, wird er Graf genannt, die Urkunden des Markgrafen Konrad von Meissen aber, des Erzbischofes von Mainz, des Bischofes zu Halberstadt, des Abtes zu Ballenstedt, und der Äbtissinn zu Quedlinburg, legen ihm diesen Titel nicht bey. Der Grund hiervon ist wohl hauptsächlich darin zu suchen, daß Burchards Grafenwürde noch neu war, und daß man in diesen Zeiten auf den Grafentitel keinen

⁴⁵⁾ Allerhande klage vnde al vngerichte muot de richtere wol richten bynnen sine gerichte, swar he is, ane of man vp egen klaget, oder vp einen scepenbaren vrien man vngerichte elaget. Des ne mach die Richtere nicht richten wan to echter dingstat vnde vnder koninges banne. Buch I, Art. 59.

⁴⁶⁾ Dreyhaupt II, 871. Falke p. 891. Beckmann III, 154. Lenkens Stiftshistorie von Havelb. S. 104. Gerck. Stiftshist. von Brandenb. S. 350. Ludew. Rel. II, 343. Buchholz Gesch. der Mark Brandenb. B. IV, Anh. S. 13. Dreyh. II, 364. Braunschv. Anz. v. J. 1746. Sp. 1719. Erath p. 97.

befonderen Werth legte, ⁴⁷⁾ wohl verstanden, wenn nicht von einem Reichsgrafen, sondern nur von einem Mediat- oder Vicegrafen die Rede war.

Bei dieser Gelegenheit will ich von dem in gegenwärtiger Abhandlung gebrauchten, sonst nicht sehr üblichen Ausdrucke, Vicegraf, Rechenschaft geben. Bei den Engländern, den Spaniern, den Italienern, den Franzosen, sind die gleich bedeutenden Benennungen Viscount, Visconde, Visconte, und Vicomte, noch jetzt Familientitel, in Deutschland aber hat man niemahls Familien und einzelne Personen Vicegrafen genannt, obgleich die ganze Classe solcher Männer, welche anstatt der Reichsgrafen einer Grafschaft als Richter vorstanden, mit dem Ausdrucke Vicegrafen bezeichnet wurde. Denn es ist etwas sehr gewöhnliches, in alten kaiserlichen Patenten, ertheilte Begnadigungen und Privilegien neben den Herzogen und Grafen, auch den Vicegrafen (Vicecomitibus) zur Beobachtung anempfohlen zu sehen. Dessen ungeachtet ist von den Schriftstellern, welche von der alten Verfassung des Deutschen Reiches geschrieben haben, sehr selten, oder eigentlich gar nicht, auf diese Vicegrafen Rücksicht genommen worden. Bei den älteren findet man noch bisweilen eine kurze und schwankende Erklärung des Wortes Vicecomes, von den neueren aber, die besten nicht ausgenommen, sind die Vicegrafen gar nicht beachtet worden.

⁴⁷⁾ Dieses beweiset sich vornehmlich dadurch, daß bey Auf-
führung der Zeugen in den Urkunden, die Grafen kei-
nen von den übrigen Edlen abgesonderten Platz erhalten,
daß man nicht die Grafen zusammen vor den übrigen
Edlen, sondern vielmehr den älteren bloßen Edlen ge-
wöhnlich vor dem jüngeren Edlen, der zugleich Graf
war, nannte, voraus gesetzt jedoch, daß letzterer nicht
etwa zu einer ausgezeichnet vornehmen Familie ge-
hörte.

Und doch haben die ältesten Grafenfamilien in Deutschland ihren Grafentitel nur der ehemahligen Verwaltung eines Vicegrafen:Amtes zu verdanken. Wenige Grafschaften wurden von den Kaisern kleineren edlen Familien erblich überlassen, der Besitz der meisten wurde den Herzogen, den Markgrafen und Landgrafen, den Erzbischofen und Bischöfen, seltener auch wohl Äbten, zu Theil. Diese weltlichen und geistlichen Fürsten verwalteten ihre Grafschaften aber nicht leicht selbst, sondern sie setzten gemeinhin Edle, seltener und später erst angesehene Ministeriale, ⁴⁸⁾ zu ihren Stellvertretern. Ein vollständiges und genaues Verzeichniß aller alten Deutschen Grafen, in welchem dieselben nach ihrer Eigenschaft als Reichsgrafen oder Vicegrafen abgetheilt wären, würde für die ältere Deutsche Geschichte und für das Deutsche Staatsrecht, so lange es noch ein Deutsches Reich gab, von großem Nutzen gewesen seyn; indem sich daraus über die streitige Mittelbarkeit oder Unmittelbarkeit vieler, kleineren Lande sehr deutliche Aufschlüsse ergeben haben müßten, voraus gesetzt nämlich, daß in einem solchen Verzeichnisse bey jeder Grafenfamilie auch die Grafschaft aus Urkunden bestimmt nachgewiesen wäre, wo sie das Reichsgrafen: oder das Vicegrafen: Amt verwaltete. Denn nicht immer verwalteten die Grafen da das Grafenamt, wo ihre Erbgüter gelegen waren, deren Umfang man in späteren Zeiten ihre Grafschaft nannte, während daß ihre wirkliche Grafschaft, als ein Theil eines größeren Reichslandes die Benennung einer Grafschaft allmählich verlor. So lag die Grafschaft der Grafen von Wernigerode

⁴⁸⁾ Die Rhein-, Raub- und Wildgrafen waren wirklich von den Erzbischöfen zu Mainz aus Ministerialen gewählt worden.

nicht auf dem Harze, wo die heutige so genannte Grafschaft Wernigerode liegt, sondern in der Gegend der Stadt Braunschweig; ⁴⁹⁾ und Gebhardi ⁵⁰⁾ hat sich ohne Zweifel eine ganz vergebliche Mühe gemacht, da er die Vorfahren der Grafen von Wernigerode in denjenigen Grafen aufsuchte, welche vor Alters in dem Harzgaue das Grafenamt verwalteten.

Burchard II. von Falkenstein, zu dem wir zurück kehren, hatte zwey Söhne, Otto I. und Dieterich. ⁵¹⁾

Dieterich kommt nur in einer Urkunde vom Jahre 1172, wo er ausdrücklich Burchards Sohn genannt wird, ⁵²⁾ und in einer anderen vom Jahre 1174. vor. ⁵³⁾ Er scheint frühzeitig, und ohne Nachkommenschaft gestorben zu seyn.

Otto I. wird in der eben erwähnten Urkunde vom Jahre 1174. als Dieterichs älterer Bruder aufgeführt, und damit ist seine Abstammung ebenfalls hinreichend erwiesen. Als Graf der nachmaligen Grafschaft Wollmirstedt zeigt er sich deutlich drey Mahl. Im Jahre

⁴⁹⁾ Nach einer Urkunde in Scheidts Nachrichten von dem hohen und niederen Adel S. 452.

⁵⁰⁾ In seiner Geschichte der Grafen von Wernigerode aus dem Unwianischen Geschlechte, in Bilderbecks Sammlung ungedruckter Urkunden B. II, St. I.

⁵¹⁾ Der Dr. Richter giebt ihm bloß einen Sohn, Namens Burchard, welcher neben ihm in einer Urkunde von 1179. genannt werden soll. Diese Urkunde nennt aber die beiden Burcharde von Falkenstein als Zeugen einer früheren Verhandlung vom Jahre 1151. S. oben S. 13.

⁵²⁾ Comes Burchardus de V. et filius ejus Theodericus, Zeugen bei einer Verhandlung des Erzbischofs zu Magdeburg. Dreyh. II, 364.

⁵³⁾ Comes Otto de V. frater ejus Theodericus, Zeugen zu Aschersleben bei dem Grafen Bernhard von Ascharien. Orig. Guelf. III, 545.

1189. hielt er ein Placitum zu Großantersleben, einem zwey Meilen nordwestlich von Magdeburg gelegenen, dalmahls dem größten Theile nach den Grafen von Schauenburg gehörenden Dorfe. In diesem Landgerichte bekräftigte der Graf Adolf von Schauenburg, da er im Vergriffe stand, mit dem Kaiser eine Reise nach dem Oriente anzutreten, den vor einiger Zeit von ihm geschehenen Verkauf eines Erbgutes.⁵⁴⁾ Als der Markgraf Otto von Brandenburg im Jahre 1196. einen großen Theil seiner Erbgüter dem Erzstifte Magdeburg zu Lehen auftrug, erwähnte er darunter auch diejenigen, welche er in der Grafschaft des Grafen Otto von Valkenstein besaß, und nannte davon namentlich das Dorf Elbeu.⁵⁵⁾ Im Jahre 1197. hielt der Graf Otto wiederum, und zwar

⁵⁴⁾ *Adolfus Com. de Schouwenberg — Procedente deinde tempore sub ipso procinctu peregrinationis mee in expeditionem iherosolimitanam ego cum matre et cum vxore mea, et cum amicis et fidelibus meis ad villam que Sandeslove dicitur accessi, et in placito Comitis Ottonis de Valkenstein, coram cunctis provincialibus qui illic aderant, omnem hujus rei seriem explicans, donationem hanc meam scripto commendari et sigilli mei impressione confirmari feci. Act. — M. C. LXXX. IX. Hutschenreiter a. D. S. 8.*

⁵⁵⁾ — *predia nostra quaecunque in Ducatu transalbino, seu Marchia nostra, et in Comitatibus Theodorici illustris de Crowick et nobilis viri Ottonis de Falkenstein Comitum — habuimus sita. Cod. d. Br. III, 60. Die Grafschaft Dieterichs von Groitzsch grenzte unmittelbar mit der nachmaligen Grafschaft Wollmirstedt. Sie wurde bald die Grafschaft Seehausen, von dem Orte, wo man das gewöhnliche Landgericht in derselben hielt, bald die Grafschaft Sommerschenburg genannt, von dem darin gelegenen Stammhause ihrer vorigen Vizegrafen, der Pfalzgrafen zu Sachsen; und daher allein ist es geschehen, daß man den Dieterich von Groitzsch bisweilen Graf von Sommerschenburg nannte. Reichsgrafen dieser Grafschaft waren übrigens die Bischöfe zu Halberstadt.*

zu Ebendorf, ein Placitum oder Landgericht, vor welchem der Bischof von Halberstadt als Diöcesan, eine Anordnung wegen der Schutzgerechtigkeit oder Vogtey über das Kloster Hillersleben machte. ⁵⁶⁾

Werfen wir einen Rückblick auf die sämtlichen, so wohl von den Grafen von Hillersleben, als von ihren Nachfolgern, den Grafen von Valkenstein, gehaltenen Landgerichte, so bemerken wir, daß solche alle an Orten, welche auf der Nordseite der Stadt Magdeburg lagen, niemahls bey einem südlich gelegenen Dorfe, gehalten wurden. Es scheint daher, daß das Grafenamt beider Familien sich nur über die nachmahls so genannte Grafschaft Wollmirstedt, nicht aber über die ganze Reichsgrafschaft zum Billingshoge, wie deren Ausdehnung sich in den früheren Urkunden zeigt, und wie solche oben umständlich angegeben ist, erstreckt, und daß vielmehr derjenige Markgraf, welcher zuerst diese Grafschaft Vicegrafen in Verwaltung gab, dieselbe in zwey Hälften getheilt habe. In der That sieht man auch im Jahre 1233. in dem südlichen Theile dieser Grafschaft, nämlich zu Salpke, eine Meile mittagswärts bey Magdeburg, einen Grafen von Dornburg mit seinen Schöppen, und unter diesen, mit dem berühmten Verfasser des Sachsenspiegels, Gericht halten. ⁵⁷⁾ Nimmt man hierzu noch, daß die alten

⁵⁶⁾ — Acta sunt hec in Euendorf presidente ibidem iudicio Ottone Comite de Valkenstein. Cod. d. Br. I, 16.

⁵⁷⁾ Joh. et Otto — Brandeb. Marchiones. — recepimus a Dn. Bertr. Abbate et Conventu Monast. S. Joh. in monte Magdeb. quadringentas marcas argenti — Pro quibus hereditatem et proprietatem nostram in villa Billigestorp. totam videl. ipsam villam — in presentia Comitis Bederici de Dornburg illius terrae Comitis et Scabiorum Comitatus eiusdem — tradidimus —. Testes huius rei sunt Illustres viri —. Nobiles vero Theod. de

Markgrafen von Brandenburg, wenn sie sich in Magdeburg, oder in der Gegend dieser Stadt befanden, fast immer einen Grafen von Falkenstein und einen Grafen von Dornburg in ihrem Gefolge hatten, und daß die Dornburgische Familie schon um die Mitte des zwölften Jahrhunderts bey ihrem ersten Erscheinen in Urkunden, den Grafentitel führte, so wird die Vermuthung wegen der angegebenen frühzeitigen Theilung der Grafschaft fast zur Gewisheit; und vielleicht war es gerade diese Theilung, welche dem Verfasser des Sachsenspiegels Veranlassung gab, es für unrecht zu erklären, wenn in einer und derselben Grafschaft mehr als ein Königsbann zugelassen würde. ⁵⁸⁾

Otto I.

Trebar. Comes Conr. de Regensten. Alb. de Arnsten. Scabini ejusdem Cometie. H. Scultetus. C. de Cothene. B. de Ekkehardestorp. H. Leo. H. de Bigere. B. et H. fratres de Wallesleve. Heidenricus Praeco. Eico de Repchow. Fideles nostri Henr. et filii ipsius de Stendale. — — Acta sunt hec in Salbeke juxta pontem. — M. CC. XXXIII. Bruns Beiträge zur kritischen Bearbeitung unbenuhter alter Handschriften, Drucke und Urkunden St. I, 119—122. — Das in dieser Urkunde genannte Dorf Billingsdorf ist nicht mehr vorhanden. Es soll erst im dreißigjährigen Kriege wüst geworden seyn, und man kennt die Dorfstelle noch in der Feldmark des anderthalb Meilen südwestlich von Magdeburg gelegenen Fleckens Süldorf. (Topogr. Besch. d. Herzogth. Magdeb. S. 135.) Vermuthlich fand zwischen diesem Dorfe und der Benennung der Grafschaft zu dem Billingshoge eine Verbindung statt. Vielleicht war der Billingshagen eine Stelle bey diesem Dorfe, wo in den älteren Zeiten das Grafengericht gehalten wurde. Dieses ist um desto wahrscheinlicher, da das Dorf nach obiger Urkunde eine eigenthümliche Besizung der Grafen dieser Grafschaft war.

⁵⁸⁾ Binnen ener vogedie ne mach nen koninges ban sin sonder eyn. Sachsenspiegel B. I, Art. 59. Daß hier unter Vogtey nach dem Zusammenhange nichts anders als eine Grafschaft verstanden werden könne, ist schon von einem alten Glossator bemerkt worden. Es

Otto I. von Valkenstein findet sich übrigens als Zeuge in den Jahren 1173, 1174, 1179, 1181, 1183, 1184, 1188, 1192, 1197, 1200. und 1201 bey Verhandlungen, welche zu Gandersheim, Aschersleben, Gatersleben, Meringen bey Aschersleben, Quedlinburg, Halberstadt, Stendal, Alvensleben und Goslar geschahen. ⁵⁹⁾ Die Urkunde von 1199. nennt ihn unter den Baronen der Stiftskirche zu Quedlinburg, d. h. denjenigen Edlen, welche mit dem Stifte in einer Lehns- oder Amtsverbindung standen, und in der Urkunde von 1201. wird er bestimmt als Vogt im Stifte bezeichnet. ⁶⁰⁾ Wann und wie er oder seiner Vorfahren einer zu der Vogtey gelangt sey, ist nicht bekannt.

Auch er ist noch in den Jahren 1179. und 1181. in Urkunden der Bischöfe von Halberstadt bloß als Edler charakterisirt, nach dieser Zeit aber kommt niemahls wieder ein Herr von Valkenstein ohne den Grafentitel in Urkunden vor.

Nicht lange nach dem Jahre 1200. scheint Otto I.

scheint aber, daß, wenn obiger Regel niemahls entgegen gehandelt worden wäre, der Verfasser des Sachsenspiegels kaum darauf gefallen seyn würde, sie als Regel ausdrücklich aufzustellen.

⁵⁹⁾ Harenberg. hist. Gandershem. p. 184. Schöttg. et Kr. c. 1. II, 701, 703. Lenzen's Stifths. hist. von Halberstadt S. 313. Erath p. 103. Lenz. Brandenb. Urkunden S. 7. Scheidt vom Adel S. 494. Heinemann. Antiq. Goslar. p. 200. Erath p. 122.

⁶⁰⁾ Agnes D. g. Quidelingeburg. Abbatissa — —. Nota sit — omnibus, transactio, quam fecimus — consilio Baronum ecclesie, videlicet Walteri de Arstene (Arnstene), Comitibus Ottonis, Comitibus Henrici de Regenstein, Comitibus Sifridi de Blankenburch, — — Anno D. i. MC. LXXXIX. Erath p. 108. — Agnes abbatissa in Quidelingeb. — — Hec acta sunt Anno MCCI. — — Huius facti testes sunt Comes Otto, Aduocatus; — —. Ibid. p. 122.

gestorben zu seyn, und aller Wahrscheinlichkeit nach waren die hiernächst in den Urkunden neben einander vorkommenden beiden Grafen von Valkenstein, Burchard und Hojer, seine Söhne.

Burchard III. befand sich in den Jahren 1197. und 1202. bey Verhandlungen der Bischöfe Gardolf und Konrad von Halberstadt, ⁶¹⁾ auch war er im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts bey einer richterlichen Handlung seines vermuthlichen Vaters, in Quedlinburg gegenwärtig. ⁶²⁾ Zuletzt wird seiner in einer Urkunde vom Jahre 1207. gedacht, ⁶³⁾ aus welcher erhellet, daß er eine Tochter des Grafen Friederich von Ziegenhain, Mahmens Kunigund, zur Gemahlinn hatte. Er hinterließ wahrscheinlich zwey Söhne, Otto II. und Friederich.

Hojer, der in Urkunden von 1215. bis 1250. vorkommt, zeigt sich vornehmlich als Otto's I. Sohn, indem er der Schirmgerechtigkeit über das Stift Quedlinburg, in deren Besitze er sich befand, als eines früheren

⁶¹⁾ Scheidts Cod. dipl. zum Br. Lüneb. Staatsrecht S. 769. Falke p. 777.

⁶²⁾ Erath p. III.

⁶³⁾ Ego Fridhericus Comes de Cegenhagen, et Luchardis uxor eius. Lodhevicus Comes de Cegenhagen. Burchardus Comes de Valckensten et Conegundis uxor eius. Alb. de Hackeborne et Gertrudis uxor eius. Comes Heinr. de Webach. — et hanc donationem, sicut rite fecimus assensu legitimo et communi, ita communi consilio ratam et firmam esse perpetuo cupientes, presentis scripti patrocinio communimus. —, Gudenus Cod. dipl. III, 1075. sq. Obgleich die Verwandtschaft der Personen, welche die gemeinschaftliche Schenkung machten, nicht angegeben wird, so ist doch das Wahrscheinlichste, daß der Graf Friederich von Ziegenhain, des Grafen Ludewig, der Gräfinn von Valkenstein, und der Frau von Hackeborn, Vater, Graf Heinrich von Wegebach aber (denn so wird er in anderen Urkunden genannt) des Grafen Friederich Enkelsohn von einer bereits verstorbenen Tochter gewesen sey.

Besigthums seines Vaters, und seines Bruders erwähnt,⁶⁴⁾ gedachter Otto aber schon als Quedlinburgischer Schirmvogt kenntlich gemacht wird, und Burchard III. sehr füglich der Bruder gewesen seyn kann, der nach dem Vater, und vor dem Grafen Hojer diese Schirmvogtey verwaltet haben soll.

Auch muß Hojer die Grafschaft zwischen Wollmirstedt und Magdeburg verwaltet haben, da er dieselbe, wie wir in der Folge sehen werden, auf seine Nachkommen vererbte. Zwar zeigen ihn keine Urkunden als Vicegrafen der gedachten Grafschaft, allein das ist nicht zu verwundern, da es zu seiner Zeit schon ziemlich außer Gebrauche war, Veräußerungen eigenthümlicher Güter in den Grafengedingen unter dem Königsbanne bestätigen zu lassen, über andere richterliche Verhandlungen aber damals noch keine schriftliche Urkunden ausgefertigt wurden. Einen nicht ganz unerheblichen Beweis für Hojers Verwaltung der erwähnten Vicegrafschaft gibt indessen der Umstand, daß er ein eigenes Haus in der Stadt Magdeburg besaß, in welchem er im Januar 1250. eine Urkunde über eine dem Kloster Michaelstein gemachte Schenkung ausstellte,⁶⁵⁾ indem es hiernach scheint, daß er seiner Grafengeschäfte an der Elbe wegen, im Winter dieses Haus bewohnte, um der öfteren weiten Reisen von seinem eigentlichen Wohnsitze am Harze, in der rauhen Jahreszeit überhoben zu seyn.

In eben dieser seiner erblicherlichen Eigenschaft liegt ohne Zweifel der wahre Grund, warum er an dem zu seiner Zeit von Ecko von Nepchow ausgearbeiteten Sachsenspiegel den bekannten Antheil nahm. An Veranlassung

⁶⁴⁾ Urk. v. J. 1250. b. Erath p. 202.

⁶⁵⁾ Erath p. 182.

zu einem näheren Umgange mit dem Verfasser kann es ihm auch nicht gefehlt haben, da dieser, wie oben schon bemerkt ist, Gerichtschöppe in der seiner Vicegrafschaft benachbarten Vicegrafschaft der Grafen von Dornburg war. Wie übrigens Johann von Klenck die beiden Männer in Beziehung auf ihre Rechtsmeinungen, Magdeburger nennen konnte, das ergibt sich aus ihren hier angezeigten richterlichen Verhältnissen deutlich genug. Seine Vogteygerechtigkeit im Stifte Quedlinburg überließ er verkaufsweise dem Grafen Siegfried von Blankenburg, und zwar zuvörderst im December 1237. die außerhalb der Stadt Quedlinburg, im Januar des folgenden Jahres aber auch die innerhalb der Stadt.⁶⁶⁾

Allem Anscheine nach hinterließ er einen einzigen Sohn, Otto III.

Wenn im Jahre 1215. wirklich ein Graf Konrad von Balkenstein gelebt hat, so würde er für einen Sohn Dieterichs zu halten seyn. Da der Name Konrad von Balkenstein indessen nur ein einziges Mal, und zwar in einer Urkunde in Beckmanns Geschichte von Anhalt vorkommt, die Urkunden in diesem Werke aber überhaupt nicht mit besonderer Genauigkeit abgedruckt sind, so ist Konrads Daseyn noch sehr zweifelhaft.

Unbedenklich auszumerzen aus der Genealogie der

⁶⁶⁾ Erath p. 164, sqq. Hoyer's sonstige Verhältnisse zu der Abtey Quedlinburg, seine zweymahlige Einnahme der Stadt dieses Namens, und seine Streitigkeiten mit der Abtissinn Sophia, gehören mehr in die Geschichte des gedachten Stifts, als hierher, und sind so wohl in Voigts als in Frihsch's Geschichte des Stifts Quedlinburg, imgleichen in Richter's Geschichte des Grafen Hoyer von Balkenstein a. a. D. S. 26, — 38. verhandelt worden.

Grafen von Valkenstein ist der Albert, welcher sich in einer Leuckfeldischen Urkunde vom Jahre 1202. findet, da eben diese Urkunde von dem Prediger Falke⁶⁷⁾ nach dem Originale bekannt gemacht ist, in dessen Abdrucke aber, comite Burchardo de Valkenstein, gelesen wird.

Otto II. kommt nur in zwey Urkunden von den Jahren 1223.⁶⁸⁾ und 1225. vor. Der letzteren zu Folge erhielt er die Anwartschaft auf die Quedlinburgische Vogtey, und auf alle Quedlinburgische Lehen, in deren Besitz sich der Graf Hojer befand.⁶⁹⁾ Eine solche Anwartschaft durfte Hojers Sohne nicht erst zugestanden werden, aber sehr wahrscheinlich hatte Hojer damals noch keinen Sohn, und daher diese seinem Brudersohne ertheilte Anwartschaft, für den Fall, daß Hojer ohne männliche Nachkommenschaft stirbe.

Friederich, der zuerst in drey Urkunden von 1236, 1237. und 1238.⁷⁰⁾ genannt wird, hatte seinen Namen wahrscheinlich von seinem mütterlichen Großvater, dem Grafen Friederich von Ziegenhayn, so wie sein älterer Bruder den seinigen von dem väterlichen Großvater hatte.

⁶⁷⁾ Tradit. Corbei. p. 777.

⁶⁸⁾ Lucã Graffen-Saal S. 94. Com. Hojerus, Com. Otto de V. — gegenwärtig bey einem Landgerichte zu Aschersleben. Beckmann a. D. III, 177. Königs L. R. A. Specileg. eccl. Th. III, von Abtissinnen S. 89.

⁶⁹⁾ Com. Hoyerus advocatiam suam retineat —. Advocatiam ipsam et omnia feoda que habet Comes ab Abbatisa Qu. concedat eadem Abbatisa Comiti Ottoni taliter, quod vulgo Gedinge vocatur. Erath. p. 144. Daß von allen Bedeutungen, welche nach Adelungs Wörterbuche das Wort Gedinge hat, die Bedeutung von Anwartschaft hier allein anwendbar sey, wird ohne Zweifel jedermann zugeben.

⁷⁰⁾ Erath p. 163, 164. Kettners Antiqq. Quedlinb. S. 269.

Denn es ist eine sich durch ungemein viel Beyspiele bestätigende Bemerkung, daß man um diese Zeit und lange hernach, in der Regel, und wenn nicht eine besondere Familiengewohnheit ein Anderes heischte, dem ältesten Sohne den Nahmen des väterlichen Großvaters, dem zweyten den des mütterlichen Großvaters, dem dritten aber den des Vaters gab.⁷¹⁾ Nach langen Zwischenräumen findet man den Grafen Friederich wieder in den Jahren 1256, 1273, 1274. und 1277.⁷²⁾ Da er eine

⁷¹⁾ Den folgenden Söhnen scheint man nach Belieben Nahmen der Vaterbrüder und berühmter Vorfahren aus der väterlichen und mütterlichen Familie gegeben zu haben. Auf die Nahmen der Landesfürsten nahm selbst der niedere Adel keine Rücksicht, wie sich in solchen Ländern und zu solchen Zeiten deutlich sehen läßt, wo der Landesfürst einen ungewöhnlichen Nahmen hatte. Vergebens sucht man z. B. unter den Märkischen Edelleuten, welche während der Regierung des Markgrafen Waldemar geboren seyn können, den Nahmen Waldemar.

⁷²⁾ 1256. Albertus D. g. Dux Saxonie — cum H. de Richowe — gravi debitorum pondere premeretur, — animi sui tandem suggestio persuasit eidem, ut villas suas Dannenberch et Haghenowe quas de manu Comitis Friderici de Valckensteyn jure tenuit feudali, quasque idem Comes a nobis tenuit ipso jure — —. Beckmann a. D. III, 316.

1273. Burchard. D. G. Com. de Mansfelth —. Huic etiam littere subscripserunt — Nobiles viri, Sifr. Com. de Blanckenburgk, Conr. Com. de Wernigerode, Walterus de Barboy, Alb. dictus de Arnsteyn, Alb. et Lud. fratres de Hackeborn, Fridericus Com. de Valckensteyn, Burch frater noster de Schrapelo, et Gevehardus et Burch. nostri filii. Von Mosers Diplom. Beilustig. II, 15.

1274. Frider. Com. Falcostein. pro salute animae suae aliquid agri apud Wackersleben obtulit cœnobio Marienthal. Meybom. Scr. rer. Germ. III, 264. Dergleichen Schenkungen zum eigenen Seelenheile machten gewöhnlich nur bejahrte Personen, welche dem Tode nahe zu seyn glaubten. Aus diesem Grunde wird man den Friederich, welcher die eben erwähnte Schen-

Ministerialinn für sich allein frey ließ, ohne des Consensus eines Sohnes oder eines Vetzters zu gedenken, so muß er keinen Sohn gehabt haben, von seinen Vetztern aber gänzlich abgetheilt gewesen seyn, und dieser Fall muß auch bey seinem Bruder Otto Statt gefunden haben, denn sonst wäre es unnöthig gewesen, diesem letzteren eine besondere Anwartschaft auf die Quedlinburgischen Lehen zu erteilen. Die Theilung muß aber erst nach Burchards III. Tode geschehen seyn, weil im entgegen gesetzten Falle nicht Hojer, sondern Otto II, und nach ihm Friederich, zum Besitze der Quedlinburgischen Vogtey gelangt seyn würde.

Otto III. zeigt sich in einer einzigen Urkunde vom Jahre 1251.⁷³⁾ Er wird darin Comes junior genannt, diese Benennung konnte offenbar jenem Otto, dessen schon 1223. in einer Urkunde gedacht wird, nicht gegeben werden. Über dieses deutet der Ausdruck Comes junior nicht allein auf einen jungen Mann, sondern zugleich auf einen solchen Grafen, der keine eigene Güter besaß, und dessen Vater noch lebte, und daher ist es höchst wahrscheinlich, daß dieser Otto Hojers Sohn war. Vermuthlich starb er frühzeitig, hinterließ aber vier Söhne, welche zu reifem Alter gelangten, Otto IV, Bolrath, Konrad, und Heinrich.

Otto IV. kommt in Urkunden von 1281. bis 1320. vor.⁷⁴⁾ Im Jahre 1316. wird er von dem Erzbischofe

kung machte, für denselben halten müssen, der schon in Urkunden von 1236. und 1237. vorkommt.

1277. Erath p. 262.

⁷³⁾ Orig. Guelf. IV, praefat. 16. Paullini Syntagm. rer. Germ. 559.

⁷⁴⁾ 1281. Otto Com. de V. — Lucardis uxor nostra renunciat omni juri quod ad eam pertinere poterat in

Burchard als Zeuge angeführt, als derselbe sich gegen die Markgrafen von Brandenburg wegen der ihm wieder: käuflich verkauften Grafschaft zum Billingshoge revertisiert. Dieses gibt einen nicht geringen Grund zu vermuthen, was an sich schon wahrscheinlich ist, daß auch dieser Otto sich noch in dem Besitze des von seinen Vorfahren verwalteten Vicegrafenamtes in der nördlichen Hälfte gedachter Grafschaft befunden habe. Aber fast zur Gewisheit wird dieses durch eine Glosse des Sachsenspiegels gebracht, nach welcher die Stelle des 65ten Artikels des 3ten Buches: Die maregreue dinget by fines selues huls

manso sito Wigninge, quem Rodolf. miles de Wigninge a fratribus uxoris nostre tenuit, et nunc eccl. B. Marie Virg. in Halb. contulerunt. Dat. Valkensten —. Erath p. 275.

1284. Ib. p. 277.

1302. Leuckfeldi Antiqq. Blanckenb. S. 67.

1303, 1306. M. f. S. 41, Note 75.

1312, 1313. Erath p. 360, 365.

1316. Cod. d. Br. I, 57.

1317. Otto Com. a F. cum consensu Lucardis conjugis, et filiorum Dn. Ottonis Magd. et Hildesh. eccl. Canonici, et Burchardi majoris eccl. Halb. Canonici, testatur etc. Act. Hetstede. Eckstormii Chron. Walkenred. p. 125.

1319. We Greve Otte von B. gheheten — mit Wilfore unser leven Sone Heren Otten und Heren Boffen, und mit Wilfore unser leven Dochter Oden, und och mit Wilfore unses leven Brodere Dochtere, Heren Volrades, Mechylde und Lutterades —. Erath p. 385.

1320. We Borchard, Greve von Mansfeld, bekennen — dat we gelouen hebben und louen mit useme Schwager, Greven Otten von Valkenstein —. Informat. jur. et facti in Sachen Magdeb. c. Mansfeld 1c. (1701. Fol.) S. 255. Thucelii Act. publ. II, 475.

Daß nach Budäus Leben Alberti II, Bischofs von Halberstadt, einem höchst seltenen Buche, S. 89. der Graf Otto auch noch 1322. gelebt habe, sagt Hoyer in den (Halberst.) Gemeinnütz. Unterhalt. für 1807. B. I, S. 84, jedoch ohne Angabe dessen, was Budäus von ihm sonst angemerkt hat.

den, — von dem Erzbischofe Burchard und von dem Grafen Otto von Falkenstein so erklärt worden seyn soll: die urtel, welche man in des Marggrafen ding findet, soll man bey dem eydt finden, den der Richter vnnnd Schöppen den Marggrafen zu hulde geschworen haben. — Um dieser von dem Glossator gegebenen Nachsicht willen, hat man beide Herren, den Erzbischof und den Grafen, zu berühmten Auslegern des Sachsenspiegels gemacht. Wenn man indessen bemerkt, daß hier keinesweges von einem gemeinen Rechtsfalle, sondern vielmehr von einer in das Staatsrecht der Markgrafen von Brandenburg einschlagenden Materie die Rede ist, und darauf Rücksicht nimmt, daß der Erzbischof eine bisherige Grafschaft der Markgrafen, in welcher Otto's von Falkenstein Vorfahren Vicegrafen gewesen waren, erkaufte hatte, so kann man kaum anders urtheilen, als daß der Erzbischof in Beziehung auf diese Grafschaft und practisch, einen Satz des Sachsenspiegels, und zwar für sich sehr günstig, erklärt, und Otto von Falkenstein, als sein nunmehriger Vicegraf, ihm seinen Beyfall geschenkt habe.

Übrigens besaß Graf Otto IV. von Falkenstein die väterlichen Erbgüter gemeinschaftlich mit seinem Bruder Volrath. ⁷⁵⁾

Seine Gemahlinn Lutgard, welcher er selbst in

⁷⁵⁾ 1303. Otto et Volradus d. g. Comites de V. — Elgherus, nec non patruus suus Fredericus, Camerarius de Quedelinge. habent vnum mansum prope ciuitatem Qu. situm, quem de nostra manu tenuerant. Nos quoque proprietatem predicti mansi prefatis E. et F. damus et dedimus cum omni jure, quod present. literis protestamur —. Dat. Enegrimsleue. Erath p. 337, sq.

1306. Otto et Waltherus (daß hier ein Schreibfehler obwaltet, kann keinem Zweifel unterworfen seyn) fratres Comites de Falckenstein vendunt monaste-

zwey Urkunden von 1281. und 1317. gedenkt, ⁷⁶⁾ und die noch im Jahre 1332. als Wittwe lebte, ⁷⁷⁾ wird gewöhnlich für eine geborne von Arnstein, und für eine Erbtochter angegeben, aber ohne Zweifel mit Unrecht. Im Jahre 1281. begab sie sich aller Rechte, die ihr etwa an einer Hufe zu Binningen zustehen könnten, welche ihre Brüder nebst demjenigen, der sie von ihnen bisher zu Lehn trug, dem Ritter Rudolf von Binningen, der Marienkirche zu Halberstadt überlassen hatten. Nun findet man aber zuvörderst in den Urkunden dieser Zeit keine Brüder von Arnstein, welche die Lehnsherren jener Hufe gewesen seyn könnten, sondern es lebte damals von dieser Familie im weltlichen Stande bloß Walther, ein bejahrter Mann, der seinen einzigen, schon in einer Urkunde von 1263. vorkommenden Sohn Albrecht, im Jahre 1278. in einer Schlacht verloren hatte. Dem nächst ist nicht die geringste Spur zu finden, daß die Edlen von Arnstein zu Binningen, oder auch nur in der Nachbarschaft dieses Ortes begütert gewesen wären. Dagegen sieht man in einer beträchtlichen Anzahl von Urkunden, welche des Dorfes Binningen gedenken, allemahl die Fürsten von Anhalt als Oberherren desselben. Der Kürze wegen bemerke ich nur, daß im Jahre

rio ius feudi in duobus mansis in Brockschowen — . Eckstorm p. 119.

1306. I. et C. de Romesleu vendunt Walkenredensibus quinque mansos — in Brockschowen — . Feudum — Otto et Volradus Comites de Falckenstein in Abbatem transtulerunt. Idem p. 120.

1307. Nos Otto et Volradus D. G. Comites in V. — conventui Sanctimonialium in Helpede dedimus mansum dimidium situm in campo Helpede — . Von Moser a. D. S. 55.

⁷⁶⁾ M. f. S. 39, Note 74. S. 40, Note 75.

⁷⁷⁾ M. f. S. 47, Note 93. S. 48, Note 96.

1282. der Fürst Otto von Anhalt mit Genehmigung seines Bruders Heinrich das Schloß in Winningen niederreißen ließ, und den Platz mit seinen Umgebungen, wozu auch eine Hofstätte des vorhin erwähnten Rudolfs von Winningen gehörte, dem Kloster Michaelstein übergab; daß 1285. der Fürst Heinrich mit Genehmigung seines Bruders Otto das Eigenthum einer Hufe zu Winningen der Servatius-Kirche in Quedlinburg überließ, ⁷⁸⁾ und endlich, daß im Jahre 1312. der Fürst Otto das ganze Dorf Winningen dem Grafen Ulrich von Reinsstein versetzte. ⁷⁹⁾ Ohne Zweifel war also die Lutgard eine Schwester der Fürsten Otto und Heinrich, und mithin eine Tochter des Fürsten Heinrichs II. von Anhalt, und der Prinzessin Mechtild von Braunschweig.

Otto IV. starb nicht lange nach dem Jahre 1320. Man kennt von ihm vier Söhne, Friederich II, Otto V, Otto VI, und Burchard IV. Auch hatte er nach der Urkunde vom Jahre 1319. eine einzige Tochter, Mathemens Oda.

Von dem Grafen Volrath, der, wie schon bemerkt worden, mit seinem Bruder Otto in Gütergemeinschaft lebte, ist weiter nichts zu sagen, als daß sein Name in Urkunden von 1298, 1303, 1305, 1306. und 1307. vorkommt, ⁸⁰⁾ daß er vor 1319. starb, und daß in diesem

⁷⁸⁾ Erath p. 275, 278.

⁷⁹⁾ Beckm. a. D. V, 77.

⁸⁰⁾ 1298. Nos Hermann. Halb. Ep. — Dat. Halb. — Test. — — Hinr. de Fargenstein (Regenstein), Volradus de Valkenstein, Comites. Lenh. Stiftsbist. von Halberstadt S. 325.

1303, 1306, 1306, 1307. M. f. S. 41, 42, Note 75.
1305. M. f. hier unten Note 82.

Jahre keine andere Kinder von ihm lebten, als zwey Töchter, Mechtild und Lutterade. ⁸¹⁾

Konrad war in den Jahren 1295, 1298. und 1304. Domherr zu Hildesheim, 1305. aber, und 1314. Domprobst daselbst. ⁸²⁾

Heinrich war im Jahre 1305. Domherr der hohen Stiftskirche zu Halberstadt, Probst des Collegiatsstifts u. L. Fr. daselbst, und Archidiaconus des östlichen Bannes. ⁸³⁾

Friederich II, der älteste bekannte Sohn Otto's IV. kommt als solcher in einer Urkunde vom Jahre 1305.

⁸¹⁾ M. f. S. 40, Note, Jahr 1319.

⁸²⁾ Conradus (Com. de Valkenstein) a. 1295. obuius est in dipl. Sifridi Episcopi Hildesiens. inter testes, ac praeterea Otto de Woldenberg, Canonicus maj. eccl. Hildeshem. Harenb. hist. Gandersh. p. 1501.

1298. — Testes — Conradus de Valkenstein, Otto et Ludolph. de Woldenberg, Canonici Hildenesch. Heinecc. Ant. Goslar. p. 320. Leudf. Ant. Walkenred. I, 130.

1304. — Testes — Conradus de Valkenstein, — Canonici ecc. nostrae (Hildesh.). Heinecc. p. 324.

1305. Nos D. G. Otto et Volradus fratres germani Comites de Valkensteyn — — cum consensu germanorum nostrorum scil. Dn. Conradi canonici et prepositi maioris ecclesie in Hyldensym ac Dn. Heynrici canonici maioris ecclesie in Halberstatden prepositi vero ad S. Mariam ibidem, archidiaconi aut. Banni Orientalis, nec non filiorum nostrorum ac heredum videl. Friderici, Ottonis maioris ecclesie in Hyldensym, Ottonis Canonici maioris ecclesie in Magdeburgk, et Burchardi canonici maioris eccl. in Halberst. donavimus ecclesie S. Marie virg. in Helpede proprietatem trium mansor. in campo Helpede sitorum —. Von Nofer a. D. S. 48.

1308. Sifrid. Hildesem. Eccl. Episcopus, Conradus Prepositus —. Harenb. p. 798.

1314. — Testes — Conrad. de Valkenstene, Praepositus nostrae Hildensem. ecclesiae —. Rehtmeyers Braunsch. Kirchen-Hist. Th. I, Beyl. S. 75.

⁸³⁾ S. die vorige Note, Jahr 1305.

vor.⁸⁴⁾ Nach einer anderen vom Jahre 1308. hatte er eine Tochter des Grafen Heinrich von Reinstein, Namens Mechtild, zur Gemahlinn.⁸⁵⁾ Er lebte noch im Junius 1310,⁸⁶⁾ muß aber vor dem Jahre 1313. gestorben seyn, denn damahls war diese Mechtild dem Grafen Günther von Käfernburg vermählt.⁸⁷⁾

Otto V. kommt in Urkunden von 1305, 1308, 1313, 1314, 1315, 1317. und 1319. vor, und war nach selbigen Domherr zu Magdeburg und zu Hildesheim.⁸⁸⁾ Er

⁸⁴⁾ M. f. S. 44, Note 82.

⁸⁵⁾ Nos Henr. D. g. Com. in Regenstein — — de filiorum nostrorum, videl. Henrici, Odelrici, Sifridi et Gerhardi, nec non dilecte filie nostre Mechtildis, vxoris nobilis viri, Friderici de Valckenstein — consensu —. 1308. Braunschw. Anz. v. J. 1747. S. 252.

⁸⁶⁾ Nos A. F. et J. Fratres, Nobiles dicti de Hakeborne — — testes sunt — — Nobiles etiam Viri Dns Otto, nec non ejus filius Fridericus, dicti de Valckenstein, —. 1310. in crast. B. Viti. Paullini Chron. Badesleb. p. 271.

⁸⁷⁾ Bey vorstehender Urkunde wird in den Braunschw. Anz. Sp. 253. die Anmerkung gemacht, daß die erwähnte Mechtild in einer andern Urkunde von 1313. genannt werde vxor Güntheri de Keuernborch. — Dasselbe geschieht in folgender Urkunde vom J. 1317. — Nos Olricus senior et Olr. jun. Comites de Regenstein notum facimus quod nos Olr. sen. prefatus consensu Ottonis Canon. Magdeb., Alberti Laici, Bernhardi Canon. Halberstad., Olrici, Hinrici, Frederici, Popponis, Olrici, filiorum nostrorum, et Helewigis, Sophie, et Hedewigis, filiarum nostrarum. Nos vero Olricus jun. prefatus de consensu Sifridi, Canon. Hildesemensis, Gerardi et Hinrici, fratrum nostrorum, ac sororis nostre Mechtildis vxoris dni Guntheri de Keuernberch, etc. —. Nach dem in dem Halberstädt. Landes=Arch. befindl. Knyserbergerschen Copialbuche.

⁸⁸⁾ 1305. M. f. S. 44.

1308. — testes — Otto de Valkensteine — Diaconi — — subdiaconi, Canonici eccl. nostre (Hildesh.). Harenb. p. 798.

1313. — — Otto de Valkenstene —, Canonici

soll bis 1349. oder 1350. gelebt haben, und seit dem Jahre 1328. Domprobst der zuletzt genannten Stiftskirche gewesen seyn.⁸⁹⁾ Wenn es hiermit seine Richtigkeit hat, wie nicht zu bezweifeln ist, so war er es, mit dem das Geschlecht der Grafen von Valkenstein in seinen männlichen Gliedern völlig erlosch.

Otto VI. war im Jahre 1305. Domherr der hohen Stiftskirche zu Magdeburg.⁹⁰⁾

Burchard IV. oder Busse, war in den Jahren 1305, 1309. und 1317,⁹¹⁾ wahrscheinlich auch noch

Eccl. nostrae (Hildeshem.) —. Polyc. Leyseri observata de Frilingis, in Ejusd. Opusc. p. 130.

1314. — Testes — Otto de Valkenstene, Scholasticus — ejusd. (Hildeshem.) eccl. nostrae Canonici. Rehtmeyer a. D. S. 75.

1315. In einem Vergleiche des Erzbisch. Burchard mit der Altstadt Magdeburg, heißt es: Von unsres Herren weghene hebben gelouet und sind Burgen dat Capittel Gemene — by Namen — — Her Otto von Valkenstein, — Dumberren. Dreyb. I, 53.

1317. — Dn. Ottonis Magd. et Hildesh. eccl. Canonici. M. f. S. 40.

1319. M. f. eben das.

⁸⁹⁾ Behrens hist. Praepositor. Decanor. et Scholasticor. cathedral. eccl. Hillesheimensis p. 31. Diplomatisch gewiß ist wenigstens, daß in den Jahren 1331, 1342, 1344, 1347, 1348. und 1349. ein Otto der Domprobsten zu Hildesheim vorstand, nur wird in den Urkunden nie- mals sein Familiennahme genannt. Im Anfange des Jahres 1351. aber war schon ein Volkmar Domprobst daselbst. Falke p. 933. Baringii Clav. dipl. edit. iterat. p. 515, 507. Würdtwein nov. subsid. dipl. I, 372. Baring. p. 505. Von Mosers diplomat. Be- lust. V, 322. — Baring. p. 513.

⁹⁰⁾ M. f. S. 44.

⁹¹⁾ 1309. Albert. Halb. eccl. Ep. —. Testes — Burchardus de Valkenstein, — — nostre ecclesie canonici. Wöchentliche Hall. Anzeigen v. J. 1741. S. 120. Lentzii Becmann. enucleat. S. 233.

1317. — Burchardi majoris eccl. Halb. Canonici. M. f. S. 40.

1319. ⁹²⁾ ebenfalls Domherr zu Halberstadt, nach dem Tode seines Vaters aber zeigt er sich in Urkunden von 1324, 1326, 1327. und 1328. weltlich und als alleiniger Besitzer der Valkensteinischen Güter. ⁹³⁾ Auch hat er sich verheurrathet, allein seine Gemahlinn Hedwig — aus welcher Familie sie war, weiß man nicht — starb frühzeitig, ⁹⁴⁾ ohne ihm einen Erben geboren zu haben.

Der Denkungsart jener Zeiten war es ganz angemessen, wenn dieser seinem vermeintlich höheren Berufe untreu gewordene Mann in jenem Ereignisse die strafende Hand Gottes zu erblicken glaubte, dem es mißfiel, ein Wesen, das einmahl ausschließlich seinem Dienste geweiht war, den übrigen Kindern der Welt wieder gleich gestellt zu sehen. Immer wenigstens muß der frühe Tod der

⁹²⁾ Die Wahrscheinlichkeit beruhet darauf, daß er in einer Urkunde von diesem Jahre von seinem Vater Herr genannt wird. M. s. oben S. 40.

⁹³⁾ 1324. — und wie hebben geforn to Scheideluden die Edeln Man, Greuen Bußen von Valkenstein —. Drenh. I, 57.

1326. — Burgardus d. g. Comes de Valkenstein — vnum mansum — Asmersleue, quem a nobis — H. de Asmersleue tenuit titulo pheodali — donamus — cum omni proprietate ecclesie S. Wicperti —. Act. et dat. in Valkenstene —. Erath p. 404.

1327. — Gunth. dictus Scenke — vendidi — duos mansos — Marsleue sitos —. Quos quidem mansos a nobili viro Domino meo, Dno Borchardo Comite de Valkenstein iure tenui pheodali. Ibid. p. 408.

1328. Nos Borchardus d. g. Com. in Valkensteyn — donavimus — Conr. et Jo. de Tzeringe milit. — cum consensu et libero arbitrio dilecte matris nostre Ludgardis, et omnium quorum interest, vel interesse poterit, in presenti vel in futuro, duos mansos cum proprietate, sitos in campo Emersleue —. Et nos Lutgardis d. g. quondam relicta nobilis viri, dni Ottonis Comitiss in Valkensteyn —. Ibid. p. 412.

⁹⁴⁾ Lenh. Stiftshistorie von Halberstadt S. 224. aus Budaei Leben Alberti II. Bischofs zu Halb. S. 90.

Hedwig einen tiefen Eindruck auf das Gemüth des Gatten gemacht haben. Keinen zweyten Versuch zur Fortpflanzung seines dem Erlöschen bestimmt scheinenden Geschlechtes wagend, schenkte Burchard (18. Jan. 1332.) der Stiftskirche, der er in seiner Person einen Diener entzogen hatte, zum Ersatz seine eigenthümlichen Stammgüter.⁹⁵⁾ Er verließ seine Berge und seine Schlösser, und begab sich nach Halberstadt, wo er eingezogen und von weltlichen Geschäften entfernt, den Rest seiner Tage verlebte.

Wann er eigentlich gestorben sey, weiß man nicht. Nach jener Schenkung an das Bisthum Halberstadt kommt sein Name nur noch in einer Urkunde vom 10. August 1332. vor. Diese ist von ihm selbst ausgestellt, er beschenkt darin eine seiner Ministerialinnen, die Gattinn des Knappen Henning von Evesen, für sich und alle ihre Kinder, mit der Freyheit, und gibt dabey als einen Grund an, weil dergleichen Freylassung eine fromme, die Menschenrechte ehrende Handlung sey,⁹⁶⁾ einen Grund, dessen

⁹⁵⁾ Burchardus d. g. Comes in Valkensten — pro remedio animae nostrae et parentum nostrorum donauimus et praesentibus donamus castrum in Valkensten et castrum in Eneghemersleue, cum opido et omnibus proprietatibus eisdem castris adiacentibus — hominibus et vasallis — ecclesiae Halberstadensi iure proprietatis in perpetuum possidenda, consensu matris nostrae, Dnae Lutgardis, et aliorum quorum consensus requirendus fuerat, ad id specialiter accedente. — Ab hac donatione specialiter excipimus montes, qui dicuntur Lintherch et Honberch, quos nobis cum omni utilitate et fructu ad vitae nostrae tempora reservamus —. Act. et dat. in Quedellingsburch A. Dni Milles. tricentes. tricesimo secundo. XV. Kal. Febr. Erath p. 423, 424.

⁹⁶⁾ Nos Borchardus d. g. Comes in Valkenstein — cum Domina Iohanna, vxor Henningi de Euecem famuli, vna cum quadam parentela sua, nobis ac progenitoribus nostris titulo proprietatis dudum pertinuerat, nobisque

dessen Ausführung keinesweges zu den bey Freylassungen gewöhnlichen Formeln gehörte.

Man sieht übrigens hieraus, daß Burchard von Balkenstein weder alle Besitzungen seiner Familie überhaupt, noch auch nur alle eigenthümlichen Güter derselben, der Halberstädtischen Stiftskirche geschenkt hatte; denn ohne eigenthümliche Güter zu besitzen, konnte man keine Ministeriale haben. Die Ministerial-Verbindlichkeit haftete allemahl auf gewissen Gütern, welche des Herrn, dem die Ministerial-Familie zugehörte, unmittelbares Eigenthum seyn mußten. Wer also alle seine eigenthümlichen Güter veräußerte, der konnte auch nachher keine Ministeriale mehr freylassen.

Burchard von Balkenstein beschränkte aber auch in seiner dem Bisthume Halberstadt erteilten Schenkungsurkunde die Schenkung ganz deutlich auf die beiden Schlösser Balkenstein und Ermsleben, und die zu beiden Schlössern gehörigen eigenthümlichen Güter, Dörfer, Waldungen, Leute (Ministeriale und Leibeigene) und Vasallen (Mannlehen- und Erbzinslehenleute). Sehr wahrscheinlich begriff die Schenkung den ganzen nachmahligen Ermslebischen Kreis; wenigstens ist so viel gewiß, daß die Balkensteinische Familie fast in allen zu diesem Kreise gehörig gewesenen Ortschaften, nämlich zu Ermsleben, Einsleben, Meisdorf, Wieserode, Pansfelde, und Mollmerswende,

vna cum liberis suis iure ministeriali huc vsque fuerit obligata, nos, attendentes, quod emancipatio seu libertatis donacio sit res pia multumque fauoris contineat, ac etiam iuri primeuo seu naturali applaudit, — — Iohannam, ac ipsius liberos videl. H. T. B. et L. iam natos et deinceps nascituros, a nostra potestate dominica per presentes manumittimus —. Act. et Dat. Halberstad. Erath p. 428.

ingleichen zu Esterndorf, einem nun wüsten Dorfe, dessen Einwohner sich nachmahls in der Vorstadt von Ermsleben angebauet haben, und in den gleichfalls jetzt wüsten Dörfern, Wertheim, Line und Hodenburg, wie auch in den Waldungen Hartenbruch und Schulde, die Zehnten von dem Bisthume Halberstadt zu Lehen trug. ⁹⁷⁾

Diese Nachricht gibt ein sehr schätzbares, in seiner

-
- ⁹⁷⁾ Borchardus Comes in Valkensteyn Decimam in Sinsleue. Dec. in Esterndorp. Dec. in Eneghermesleue. Dec. in Meystorp. Dec. in Seling. Dec. in Ballenstede. Dec. in Wertheim. Dec. in Pansuelde. Dec. in Hardenbruche. Dec. in Sculde. Dec. in Rode (ohne Zweifel das heutige Wieserode). Dec. in Line. Dec. in Hodenborch. Dimidiam Decimam in Arnstede. partem decime in Quenstede. Decimam in Wesenstede. Dec. in Rodewelle. Dec. in Ledderstede. Dec. in ambobus Hubitz. Dec. in superiori Gherpstede. Dec. in Hezstede. Dec. in Rodesen. partem decime in Welspleue. Dec. in Vantzleue. Dec. in Weddinge. It. ius patronatus duar. ecclesiar. in villa Ponleue. videl. eccl. sti. Ioh. et eccl. s. Stephani. Aus einem alten, unter Bischof Alberts I. Regierung im Jahre 1311. angefangenen, mit späteren Zusätzen versehenen Halberstädtischen Lehnregister. Gegenwärtige Angabe von den Valkensteinischen Lehen befindet sich nahe am Ende, und ist vermuthlich bey Borchards erster Belehnung bald nach dem Jahre 1320. niedergeschrieben. Ein Anhang des erwähnten Lehnregisters, welcher die Überschrift hat: *Ista bona sunt signata temporibus Themonis notarii Dni Epi Halb. que sequuntur.* fängt mit folgendem Artikel an: *Hec sunt que tenet Dns Burchardus de Valkensten in pheodo a Dno Epo Halb. Decimam in nemore in Sculde et in Hardenbrücke. In Werthim. In Rodesden. In Wwendeswiche. In Seling. In Aldenburch. In Hodenburch. In Sinsleue. In Esterndorp. In Meystorp. partem decime ciuitatis Energhermesleue. et totam Hezstede. In Wesenstede. In Malmerswende. Dimidiam in superiori Gerpestede. totam in Drondorp. In Rodewelle. In Lodderstede. In Meringe. ex ista parte aque. In Perdestorp. In Jersleue. In Scakenstede.* — Dieser Artikel ist ohne Zweifel bey Gelegenheit von Borchards zweyter Belehnung unter der Regierung des Bischofs Alberts II. nach dem Jahre 1324. geschrieben worden.

Art seltenes, und noch in der Verborgenheit liegendes Denkmahl der Vorzeit, ein in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts von zwey auf einander folgenden Stiffts-Notarien nach und nach zusammen geschriebenes Halberstädtisches Lehenregister.

Nach eben dieser Urkunde besaßen aber auch die Grafen von Balkenstein die Zehnten zu Ballenstedt und in dem vormahls in der Nähe dieses Ortes befindlich gewesenen Dorfe Zehlingen; ferner in dem heutigen Mansfelder Gebirgskreise, den ganzen Zehnten zu Hettstedt und Pfersdorf, die Hälfte des Zehnten zu Arnstedt, und einen Theil des Zehnten zu Welbsleben und Quenstedt; in den heutigen Anhaltischen Ämtern Sandersleben und Warmisdorf, den ganzen Zehnten zu Schackstedt, Drohndorf, Mehringen und Gierschleben; und endlich in der sonstigen Grafschaft Mansfeld, den ganzen Zehnten zu Rothewelle und Hübitz, die Hälfte des Zehnten zu Obergerbstedt, und das Patronat der beiden Kirchen zu Polleben. Von Grundstücken und Gerichten trug die Familie durchaus nichts von dem Bisthume Halberstadt zu Lehen.

Nach einer anderen Urkunde vom Jahre 1387.⁹⁸⁾ waren die Hälfte des Zehnten zu Pfersdorf, der vierte Theil des Zehnten zu Quenstedt und zu Arnstedt, und zwey Theile des Zehnten zu Drohndorf, Zugehörungen des Schlosses Arnstein, und zu eben diesem Schlosse gehörten neben mehreren anderen Ortschaften, auch die Dörfer Welbsleben, Quenstedt, Arnstedt, und ein Antheil an Rothewelle. Diese Umstände leiten auf die Vermuthung, daß die Grafen von Balkenstein in der nächst-

⁹⁸⁾ Krenstigs Beiträge zur Hist. der Sächsischen Lande III, 412, f.

sten Zeit vor ihrem Aussterben auch das Schloß Arnstein besaßen. Eben darauf führt das zusammen gesetzte Wapen, dessen sich Burchard IV. nach angetretener väterlichen Erbschaft, und sein Vater Otto IV, auf ihren Siegeln bedienten.

Das eigentliche Balkensteinische Stammwapen bestand aus einem gespaltenen Schilde, in dessen rechter Hälfte sich ein halber Adler zeigte, wogegen die linke vier Mahl in die Quere mit abwechselnden Farben getheilt war. Auf dem Helme befanden sich zwey, nicht immer auf gleiche Art angebrachte, mehrmahls winklicht gebogene Stäbe, deren jeder mit drey Figuren, welche Federbüschel zu seyn scheinen, geziert war.⁹⁹⁾ Den eben beschriebenen Schild führten in ihren Siegeln, Graf Friederich im Jahre 1277, Wolrath im Jahre 1303, und Burchard IV. im Jahre 1319, als er seinen Vater noch nicht beerbt hatte; und die beiden letzten bedienten sich auch des beschriebenen Helmzeichens.

Früher schon, nämlich von 1222. bis 1250. führte Hojer von Balkenstein zum Wapen einen Schild mit drey in die Schräge auffliegenden Vögeln. Indem man annahm, daß diese Vögel, was ihnen aber nicht anzusehen ist, Falken wären, hielt man dieses Wapen für das ächte Balkensteinische Familienwapen. Weil das selbe aber von keinem anderen Grafen von Balkenstein weiter gebraucht worden, es auch gar nicht wahrscheinlich ist, daß die Grafen von Balkenstein, welche in den

⁹⁹⁾ Eine Ähnlichkeit zwischen dem Balkensteinischen und dem Anhaltischen Wapenschilde fand allerdings Statt, es ist aber eine merkliche Verschiedenheit, daß die linke Hälfte des Anhaltischen Schildes immer acht, zehn oder zwölf Mahl, nie vier Mahl, getheilt war. Die Helmzeichen beider Wapen hatten gar nichts übereinstimmendes.

Zeiten, wo man bleibende Wapen zuerst annahm, einen anderen Familiennahmen führten, einer Anspielung wegen auf ihren neuen, von einem neu erbaueten Schlosse angenommenen Nahmen, ihr altes Stammwapen mit einem selbst gemachten neuen, verwechselt haben sollten, so muß es mit dem in drey Vögeln bestehenden Wapen wohl eine andere Bewandniß haben. Da wir nun oben gesehen haben, daß zwischen dem Grafen Hojer und dessen Brudersöhnen eine Theilung Statt gefunden haben müsse, da man weiß, daß die drey auffliegenden Vögel das Wapen der Stadt Ermsleben sind, und da das Schloß Ermsleben in älteren Zeiten seine eigenen Besitzer hatte, welche sich davon nannten, ¹⁰⁰⁾ und die erst zu des Grafen Hojers Zeiten ausgestorben seyn können, indem sie in der Vorrede des Sachsenspiegels noch unter die in Sachsen blühenden, aus Schwaben stammenden edelen Geschlechter gezählt werden, ¹⁰¹⁾ so ist es sehr wahrscheinlich, daß in der erwähnten Theilung dem Grafen Hojer das Schloß Ermsleben zugefallen sey, und daß Hojer deshalb das Wapen der ausgestorbenen Herren von Ermsleben, seiner vermuthlichen Verwandten, angenommen habe. Weil inzwischen die abgetheilte Linie zu Balkenstein bald wieder erlosch, und das Schloß Balkenstein an Hojers Nachkommen zurück fiel, so war es eine natürliche Folge, daß diese das Ermslebische Wapen fahren ließen, und ihr altes Familienwapen wieder annahmen.

¹⁰⁰⁾ Volemarus de minori Anegremesleue et ejus filii Conradus, Gero, Otto, befanden sich 1155. als freye Leute unter den Schuppen eines zu Mischersleben gehaltenen Landgerichtes. Cod. d. Br. II, 347.

¹⁰¹⁾ Auch sind geborne Schwaben, die Herren von Wernigeroda, und die von Arnstein, Die von Ermsleben, und die Burggraffen zum Siebichenstein.

Dieses alte Valkensteinische Wapen wurde von den Grafen Otto IV. und Burchard IV. auf ihren Siegeln dergestalt mit dem Arnsteinischen Wapen verbunden, oder vielmehr verschränkt, daß sie den Arnsteinischen, einen ausgebreiteten Adler zeigenden Schild in die Mitte setzten, ihn mit dem Valkensteinischen Helme bedeckten, und rechts den Arnsteinischen, mit zwey hohen Federn gezierten Helm, links aber den Valkensteinischen Schild daneben stellten.

So wahrscheinlich es nun nach diesen Umständen auch ist, daß die Grafen von Valkenstein gegen das Ende ihres Daseyns sich in dem Besitze der Hauptgüter der Edlen von Arnstein, und namentlich des Schlosses Arnstein und seiner Zugehörungen befunden haben, so wenig findet man in den bisher bekannt gewordenen Urkunden die leiseste Andeutung, wie sie zu diesem Besitze gelangt seyen. Bloß das scheint keinem Zweifel unterworfen zu seyn, daß ihnen das Aussterben der Edlen von Arnstein den Weg dazu bahnte. Die gewöhnliche Angabe, daß das Geschlecht von Arnstein mit demjenigen Albert, welcher am 10. Januar 1278. in einer Schlacht zwischen dem Markgrafen Otto von Brandenburg und dem Erzbischofe von Magdeburg blieb, erloschen sey, beruhet auf einem Irrthume. Bloß die Hoffnung zur Fortpflanzung des Geschlechts erlosch mit diesem Albert, es überlebte denselben aber noch sein Vater, Rahmens Walther, dessen zum letzten Mahle in einer Urkunde von 1284. gedacht wird, ¹⁰²⁾ und der höchst wahrscheinlich das Schloß Arnstein bis an seinen Tod besaß. Wenigstens befand er sich in dem eben erwähnten Jahre in dem Besitze der Schutzgerechtigkeit über die der Abtey

¹⁰²⁾ Erath. p. 277.

Quedlinburg in den Dörfern Schwab:Quenstedt und Wipper:Wiederstedt gehörigen Güter und Unterthanen, welche Schutzgerechtigkeit außer Zweifel auf dem Schlosse Arnstein haftete. Von der durch mehrere Schriftsteller ohne Prüfung wiederholten Angabe, daß des Grafen Otto IV. von Balkenstein Gemahlinn, Lutgard, als eine Arnsteinische Erbtöchter, die Arnsteinischen Erbgüter an das Balkensteinische Geschlecht gebracht habe, ist der Ungrund bereits oben gezeigt worden. Wahrscheinlicher ist es, daß Otto's IV. von Balkenstein Mutter eine geborne von Arnstein gewesen, und daß durch sie dem Balkensteinischen Geschlechte ein Erbrecht auf die Arnsteinischen Güter erwachsen sey. Mit völliger Gewißheit läßt sich indessen über diesen Punct nichts ausmachen.

Zu den Arnsteinischen Gütern soll übrigens auch das Schloß Hettstedt gehört haben. Urkundlich bestätigt sich diese Angabe nur dadurch einigermaßen, daß, als der vorhin erwähnte Walthar von Arnstein im Jahre 1283. wegen Bedrückung der Quedlinburgischen Stiftsunterthanen zu Quenstedt und Wiederstedt excommuniciert ward, die Excommunications:Sentenz auch dem Pfarrer zu Hettstedt zugesandt wurde, der solche indessen nicht öffentlich bekannt machte, und darüber selbst in den Bann gerieth. ¹⁰³⁾ Daraus hingegen, daß Otto IV. von Balkenstein im Jahre 1317. zu Hettstedt eine Urkunde ausstellte, ¹⁰⁴⁾ ergibt sich die Wahrscheinlichkeit, daß der Ort damals der Balkensteinischen Familie zugehörte, und mit den übrigen Arnsteinischen Gütern an dieselbe gelangt sey.

¹⁰³⁾ Erath p. 289.

¹⁰⁴⁾ M. f. oben S. 46.

Wald nachdem der Graf Burchard von Valkenstein am 18. Januar 1332. die Schlösser Valkenstein und Ermsleben dem Bisthume Halberstadt geschenkt hatte, traten die Grafen von Mansfeld, Basse und dessen Sohn Gebhard, mit den Grafen Albrecht und Bernhard von Reinstein, Heimburg, wegen der Valkensteinischen Güter in Unterhandlungen, und am 21. Oktober des gedachten Jahres gaben erstere den letzteren das Versprechen, den von ihren gemeinschaftlich erwählten Schiedsrichtern, den Rittern Jordan von Reindorf und Heinike von Hoym, dieser Güter wegen austragsweise erteilten Rechtspruch genau beobachten zu wollen.¹⁰⁵⁾ Daß diese Verhandlungen gemeinschaftliche Erbansprüche an die Valkensteinischen Güter zum Gegenstande hatten, leidet keinen Zweifel. Ob aber der Graf Burchard von Valkenstein am 21. Oktober 1332. schon gestorben war, das ist aus dem von den Grafen von Mansfeld ausgestellten Versicherungsschreiben nicht deutlich zu ersehen.

Wahrscheinlich hatte der Graf Basse oder Burchard von Mansfeld eine Schwester des Grafen Otto IV. von Valkenstein zur Gemahlinn, da er diesen in einer Urkunde vom Jahre 1320. seinen Schwager nennt,¹⁰⁶⁾ und aus diesem Grunde konnte er nebst seinem Sohne allerdings an die erledigten Valkensteinischen Erbgüter mit Anspruch machen. Ein noch näheres und größeres Erbrecht an diese Güter scheint indessen jemand aus der Reinstein, Heimburgischen Familie gehabt zu haben.

Am 13. December 1334. ließ der Bischof Albrecht von Halberstadt eine offene Klageschrift gegen die Grafen Albrecht und Bernhard von Reinstein ausgehen, worin

¹⁰⁵⁾ Erath p. 428.

¹⁰⁶⁾ M. f. oben S. 46.

er dieselben unter andern beschuldigte, daß sie sich unrechtmäßigerweise und mit Gewalt in den Besitz des als ein eröffnetes Lehen dem Bisthume anheim gefallenem Schlosses Hettstedt gesetzt hätten. ¹⁰⁷⁾

Dagegen beschwerten sich die Grafen von Reinstein über den Bischof und das Domcapitel zu Halberstadt, daß diese sich den Besitz der eigenthümlichen Güter des Grafen von Falkenstein, wider den Willen des Sohnes des Grafen Albrechts, als rechten Erben zu diesen Gütern, anmaßten; ¹⁰⁸⁾ auch klagten sie, daß des Bischofs Hauptleute und Diener ihnen an verschiedenen Orten, und unter andern, auch in dem Gerichte zu Arnstein, Schaden zugefügt hätten.

Aus dieser Klage und Gegenklage scheint sich, in Verbindung mit dem Vorangeschickten, ziemlich deutlich

¹⁰⁷⁾ Bortmer clagen wie, dat disse suluen Grauen van Reynstein mit Gewalt sicc vnderwunden hebben beyde Huses vnd der Stadt to Hettstede, de an vnse Leyn treden. Erath p. 438.

¹⁰⁸⁾ Vmme de erste Schulde daromme Greue Albrecht vnd Greue Bernhard van Regensteyn — schuldiget vfen Broder vnd sin Capitel to Halberstadt, vmme des van Falkenstein Engen, des he vnd sin Capittel seck vnderwunden hebben wedder sines Sones Greuen Albrechts willen, dar he ein recht Erue to sy. Erath p. 440. — Daß derjenige Graf von Reinstein, welcher ein rechter Erbe zu den Falkensteinischen Allodien war, Albrecht geheissen habe, wird hier keinesweges gesagt. Die Worte, welche dies anzudeuten scheinen, würden nach der heutigen Art sich auszudrücken, so gelautet haben: wider Willen seines, nämlich des Grafen Albrechts, Sohnes. Die erklärende Einschaltung war darum nothwendig, weil vorher nicht Albrecht allein, sondern mit ihm zugleich sein Bruder Bernhard erwähnt worden war. Dieselbe veraltete Art zu construiren ist oben S. 46. in der Note schon ein Mal vorgekommen, da es hieß: mit Willkore unsers leuen Brodere Dochtere, Heren Volrades; anstatt, mit Willkühr der Töchter unsers lieben Bruders, Herrn Volraths.

zu entwickeln, daß außer den Grafen von Mansfeld ein Sohn des Grafen Albrecht von Reinstein-Heimburg natürlicher Erbe der erledigten Valkensteinischen Allodialgüter war, daß für denselben von seinem Vater und dessen Bruder, das Schloß Reinstein, als ein unbestrittenes Erbgut, ohne Jemandes Widerspruch, das Schloß Hettstedt aber mit dem auf eine behauptete Lehenseigenschaft gegründeten Widerspruche des Bisthums Halberstadt, in Besitz genommen wurde, und daß die Grafen Albrecht und Bernhard von Reinstein, ebenfalls Namens des Sohnes des ersteren, die dem Bisthume geschehene Schenkung der Schlösser Valkenstein und Ermsleben aus dem Grunde anfochten, weil der erwähnte junge Graf nicht seine Einwilligung dazu gegeben hatte.

Auf die die Schlösser Valkenstein und Ermsleben betreffende Klage antworteten der Bischof und das Domcapitel, daß sie diese Schlösser in ihrer rechten Gewähr hätten, und darauf that des Bischofs Bruder, der Herzog Otto von Braunschweig, als erwählter Schiedsrichter, am 22. Julius 1335. den Ausspruch, daß, wenn der Bischof und das Domcapitel ihren redlichen Besitz rechtlich erweisen würden, dieselben darin so lange nicht zu stören seyen, als ihnen das Recht zum Besitze nicht ab-erkannt, und ihnen die Gewähr gebrochen sey. Wie es scheint, ist damit nichts anders gesagt, als, der junge Graf von Reinstein habe zuvörderst rechtlich zu beweisen, daß seine Einwilligung in die Schenkung Burchards von Valkenstein, zur Gültigkeit derselben nothwendig erforderlich gewesen sey. Dieser Beweis dürfte ihm aber wohl schwer genug geworden seyn.

Ohne Zweifel hatte der Graf Albrecht von Reinstein eine Gräfinn von Valkenstein, und — da die Reinsteinischen Ansprüche den Mansfeldischen vorgegangen zu

seyn scheinen — nicht eine Schwester, sondern eine Tochter des Grafen Otto IV, also die Oda von Balkenstein, zur Gemahlinn gehabt, und mit ihr den oft erwähnten, seinem Nahmen nach, noch nicht bekannten Sohn gezeugt. Wenn nun diese Oda, wie zu vermuthen stehet, bey ihrer Verheurathung die gewöhnliche Fräuleinverzicht geleistet hatte, so war sie dadurch aus dem Gesamteigenthume der väterlichen Erbgüter getreten, und da ihr Sohn nicht mehr Rechte an diesen Gütern haben konnte, als sie selbst gehabt hatte, so stand ihm wohl keine Befugniß zu, die ohne seine Einwilligung geschehene Schenkung seines Mutterbruders anzusechten, indem sein Erbrecht an den Balkensteinischen Gütern lediglich aus dem Anfalle, und nicht aus dem Gesamtbefitze herfloß.

Historisch ist wenigstens gewiß, daß das Bisthum Halberstadt in dem Besitze der Schlösser Balkenstein und Ermsleben blieb. Dagegen blieben auch die Grafen von Reinstein in dem Besitze des Schlosses Hettstedt, ob sie dasselbe aber als ein Allodium, oder als ein Lehen des Bisthumes besaßen, das ist noch unbekannt; man weiß nur, daß dieses Schloß von der Familie im Jahre 1380. dem Bischofe Albrecht III. von Halberstadt verkauft wurde. ¹⁰⁹⁾ Die Personen, welche es verkauften, werden uns jedoch nicht genannt. Das Schloß Arnstein aber verkauften im Jahre 1387. die Vettern Burchard und Ulrich, Grafen von Reinstein, den Grafen Basse und Günther von Mansfeld. ¹¹⁰⁾ Wenn nun Harenbergs Genealogie der Grafen von Reinstein, so weit sie hier in Betrachtung kommt, gegründet ist, so war der

¹⁰⁹⁾ Hoppenrods Bericht von Hettstädt in Schöttgens und Krensfigs Nachlese II, 58.

¹¹⁰⁾ Urkunde in Krensfigs Beiträgen zur Historie der Sächsl. Lande III, 412.

erste der Verkäufer, Graf Burchard, ein Sohn Bernhards und ein Enkel des oben mehrmahls genannten Grafen Albrechts, der zweyte Verkäufer aber, Graf Ulrich, ein Sohn Ulrichs und ein Enkel des eben erwähnten Bernhards, woraus denn folgt, daß Bernhard, der älteste Sohn des Grafen Albrechts von Reinstein-Heimburg, derjenige Sohn der Oda von Falkenstein war, welcher die durch des Grafen Burchards IV. Tod erledigten Falkensteinischen Güter erbte.

Vorstehende Abhandlung ist, ihrem Hauptinhalte nach, bereits abgedruckt worden in Woltemanns Geschichte und Politik, Jahrg. 1803, Band III, S. 229,—300, unter dem Titel: Noch etwas von den Grafen von Falkenstein am Harze. Es war nämlich von dem als Königl. Preuß. Geheimer Rath und Regierungs-Director zu Liegnitz 1820. den 25. October verstorbenen Doctor der Rechte Stephan Karl Richter ein „Versuch einer Geschichte des Grafen Hoyer von Falkenstein“ nebst „Allgemeinen Nachrichten von den Grafen von Falkenstein“ verfaßt, und dieser Aufsatz war der gedachten Zeitschrift, desselben Jahrganges Bande II, S. 1,—68. eingeschaltet worden. Richter hatte aber von den Quellen der Falkensteinischen Geschichte nur sehr mangelhafte Kenntnisse gehabt, sein Aufsatz sollte daher durch das: Noch etwas — vervollständigt werden. Hier ist nun der Inhalt des Richterschen Aufsatzes mit den Vervollständigungen zu einer Abhandlung verarbeitet, und es ist dabey auch dasjenige nicht übersehen worden, was der am 8. May 1807. verstorbene Prediger Johann Wilhelm Martin Hoyer zu Eggenstedt im Magdeburgischen, in seinen historischen Nachrichten von der Grafschaft Falkenstein, in den (Halberstädtischen) Gemeinnützigen Unterhaltungen für 1807. Band I, S. 17,—47, 65,—105, einem Auszuge aus den obigen beiden Abhandlungen, Neues angeführt und nachgewiesen hat.

II.

Privilegien der Stadt Ratingen.

Mitgetheilt

von dem Königl. Regierungsrath W. Ritz in Aachen.

1. Verwaltungs- und Gerichtsordnung. Recht der Eingeseßenen und Ankömmlinge, herrschaftliche Abgaben, Zollfreiheit 2c.

In nomine Domini amen.

In nomine sanctae et individuae Trinitatis amen. Universis praesens scriptum visuris et auditoris tam praesentibus quàm futuris. Nos Adolphus Comes et Elisabet Cometissa de Monte in perpetuam fidem adhibitae novercari solet ignorantia veritati, et litigandi seminarium parit oblivio, nisi facti memoria vivà voce testium aut litteris perhennetur. Hinc quod scire volumus universos nostros opidanos nunc in Ratingen commorantes seu postmodum affuturos cum bonis omnibus eorundem ab omni exactionis jugo emancipatos, maturo praehabito nostrorum amicorum et fidelium consilio communi bono ipsius opidi Ratingen et opidanorum ejusdem providere volentes dedisse simpliciter libertati, ita quòd dicti opidani nunc in ipso opido commorantes et postmodum affuturi de bonis suis infra Parochiam Ratingen jacentibus, quae modo

sunt dictorum oppidanorum, petitionem autumnalem et pabulum Comitum secundum consuetudinem Parochiae anno quolibet solvere tenebuntur, et nulla bona deinceps nostrae advocatae attinentia comparare aut emere poterunt, nisi de nostrâ licentiâ speciali, nec aliquem hominem nostrum nostrae advocatae attinentem, qui nobis exactiones solvere consuevit, in suum colligent oppidanum, nisi nostrae beneplacitae fuerit voluntatis.

Expressum est etiam quod Burgenses oppidi Rattingen modo octo Schabinos eligent pro suo beneplacito quos nos ponendo super sedes schabinales tenebimur confirmare, et cum ipsorum octo schabinorum aliquis de medio sublatus fuerit aut casu aliquo ab officio cessaverit schabinatus, tunc ipsi alii schabini superstites et alii oppidani tres viros secundum ipsorum beneplacitum nobis aut nostris successoribus praesentabunt, de quibus unum secundum oppidanorum consilium eligemus, et electum in sedem schabinalem confirmando ponemus, qui schabini sic positi tenebuntur super jure nostro et dicti oppidi nostri sententiare sub praestito juramento quotiescunque fuerint requisiti tam reis quam actoribus universis, et si in aliquâ sententiâ defectum habuerint, ita quod debitam sententiam super casu aliquo propter ejus ambiguitatem invenire non possint, ex tunc jus suum et sententias de quibus dubitaverint, Linnephe in nostro oppido et schabinis ibidem querere tenebuntur.

Expressum est etiam quod oppidani de Rattingen secundum suum beneplacitum Nuntium eligent, qui jurabit super jure nostro et oppidanorum nostrorum ibidem, quod faciat suum officium modo debito et consueto, nihil juris alicui praeconi nostro vel alicui eius consimili in dicto oppido reservato. Adjectum est

etiam quòd nullum in dicto oppido nostro testimonium recipiatur aut valere poterit nisi ad minus duorum testium schabinorum. Item expressum est quòd si aliquis in ipso oppido Ratingen pro debitis alium traxerit ad iudicium reus. — solâ manu suâ se poterit expurgare, nisi actor ipsum possit convincere duorum schabinorum testimonio, sive Burgenses fuerint seu hospites, et convictus nobis aut nostris successoribus quinque marcas et oppidanis quinque solidos solvere tenebitur de crimine perpetrato. Item expressum est, quòd si aliquis excesserit in minori, et hoc duobus schabinis et nuntio opidi constiterit ille nobis et nostris successoribus quinque solidos et opidanis viginti denarios Colonienses solvere tenebitur praeter satisfactionem quam faciet conquerenti. Item quicumque vim alicui intulerit, insidias posuerit, quae vulgò *Beglage* dicuntur, seu manus injecerit ad sanguinis effusionem, et hoc duobus schabinis et jurato nuntio oppidi constiterit, ille eorum victus testimonio nobis quinque marcas et opidanis quinque solidos Colonienses solvere tenebitur pro emendâ, salvo laeso per omnia suo jure. Si verò testimonium non habetur, quilibet de quolibet sibi imposito expurgare se poterit suo simplici juramento, nisi opidanus suum coopidanum convincere voluerit per duellum. Si verò advena aliquis in ipso oppido nostro pro aliquo crimine capitali fuerit allocutus seu etiam arrestatus, illum nos aut nostri successores, si voluerimus, per nostrum pugilem convincere possumus crimen sibi impositum perpetrâsse, et hoc nobis et nostris successoribus specialiter reservari volumus.

Praterea est adjectum, quòd si aliquis homicidium perpetraverit, faeminam vi oppresserit, aut simile his

commiserit, per quod morti fuerit condemnandus, et hoc duobus schabinis et jurato nuntio opidi constiterit, sine omni contradictione de reo possumus et debemus modo debito judicare, si autem testimonium haberi non poterit, reus se expurgabit simplici manu suâ, si opidanus fuerit, nisi suus coopidanus, ut dictum est, voluerit hunc convincere per duellum; advenam verò nostro pugile convincere possumus, ut est dictum. . . Insuper manifestiùs est expressum, quòd quicumque homo ipsum opidum nostrum ex nunc in antea intraverit ad manendum, si à suo Domino infra annum et diem, à primo die suae receptionis quo receptus extiterit in Burgensem, modo debito à suo Domino fuerit requisitus, ipse suo Domino cum rebus suis omnibus est reddendus; si verò medio tempore non fuerit requisitus, ex tunc in perpetuum in ipso oppido nostro tenebitur opidanus, et jure jam dicto nostrorum opidanorum gaudebit pacificè et quietè. — Praeter haec omnia nostris opidanis, quos favore prosequimur singulari, specialiter indulgemus, quòd ipsi et sui successores universi inposterum rebus et personis per terram nostram universam, quotiescunque et quondocunque necesse fuerit, sine omni Thelonio nobis aut nostris solvendo, securè transire, ire et redire poterunt et debebunt.

Talem itaque libertatem et gratiam specialem ipsis opidanis nostris in Ratingen et opido secundum quod praedictum est, concedentes, concessam confirmamus in perpetuum duraturam: dicti autem opidani nostri de Ratingen in signum Domini et in recompensationem gratiae sibi datae, annis singulis in die Beati Remigii decem marcas denariorum Coloniensium regallium et honorum, duodecim solidis pro marcâ qualibet
com-

computatis, nobis et nostris successoribus solvere tenentur, et his decem marcis nobis aut nostris successoribus persolutis, praedictis libertati et gratiae gaudebunt in perpetuum dicti opidani nostri pacifice et quietè. Ut autem praemissa omnia et singula in perpetuum robur optineant firmitatis, et ne ab aliquo nostrorum successorum in posterum aliquid in omnium praemissorum contrarium attentetur, omnes et singulas conditiones conscribi in praesenti paginâ fecimus, quam paginam ipsis opidanis nostris de Ratingen dedimus in perpetuum duraturam, nostrorum sigillorum munimine roboratam: Actum in novo Castro nostro, praesentibus viro nobili Domino Henrico fratre nostro, viris strenuis Adolpho de Stamheim et Adolpho filio ejus, Theodorico de Holnere, Godeschalco de Windhovele, Sibodono et Engelberto filio suo de Blecke, Rutgero de Becke, Jacobo de Uphoven, Philippo de Werdene, Werner Capellano nostro, Wilhelmo et Gerardo viris religiosis ordinis stae, domus hospitalis Jerosolomitani sacerdotibus de novo Castro, Johanne nostro Notario et quàm pluribus aliis nobilibus, clericis, militibus et famulis nostris, ac opidanis quibusdam opidi nostri in Ratingen, nec non et quàm pluribus aliis fide dignis, et datum anno Domini millesimo ducentesimo Lxxvj feriâ sextâ ante festum Beatae Luciae virginis.

2. Erlaubniß für einen bürgerlichen Beitrag, mittelst einer Accise, zum Stadtbau und Nutzen der Gemeinde.

Nos Adolphus Comes de Monte universis hoc praesens scriptum cupimus esse notum visuris vel audituris, quòd dilectis oppidanis nostris in Ratingen bonâ voluntate nostrâ concedimus et volumus, ut in

res suas, sive in bonis suis tale Telonium, quod vulgariter Assisse dicitur, secundum voluntatem suam inter se pro utilitate suâ possunt et debent pro utilitate suae Civitatis tale Telonium ponere et deponere possunt secundum quod placuerit ipsis oppidanis, firmatâ autem et aedificatâ civitate suâ, quod ab hospitibus accipitur, ratione telonii nos Comes de Monte accipere possumus, quàm diu placuerit nobis. — in cuius rei testimonium praesentem paginam sigilli nostri munimine praedictis oppidanis nostris concedimus roboratam. Datum anno Domini Millesimo ducentesimo septuagesimo septimo mense februario.

3. Bestätigung der Privilegien überhaupt und des Accise-rechtes insbesondere.

Wir Adolff van dem Berge, greue zu Ravensberg Bekennen vur uns ind unsere Eruen ind naekommelinge dat wir beliefft ind bestedigt hauent, belieuen ind bestedigen ouermiz diesen Brieff unsen lieuen gemeinden bürgeren gemeynlichen unser statt Ratingen alsulche freyheit recht ind genaide als sy gehadt hauent ind hauent van unsen Vürshaven den Gott genaide Her adolff ind Her gerhardt greuen van dem Berge ind zu Ravensberge, also dat wir yn die vortan gelouuen zo halben in alle der maßen also as sy die van yn gehat hauent van dem seluen unsen vürshaven die wyllen wir sy vorthan lassen boeren zo yren nuge ind urber ewiglichen ind erfflichen unse statt zo Ratingen damede zu bauwen ind zo beseren, ind da en sullen wir unsen bürgeren vürsch. wir noch unse Eruen off nakommelinge sy nyt an kroeden noch geynre konne recht da an hauent zo den ewigen dat gen, ind dieß in vorkont hauen wir unse seegel an diesen brieff doin hangen, ind vort zu mehrer sicherheit und

vaster stedigheit dyeses hauen wyр geheyschen Diederich van Lynnepe, arnoldt van Calchem Rytter adolff vame Huyse. Reinhardt van Lansberg ind Herman van Winckelhuysen unse getrewen, dat sy yre segele zo den unsen an diesen brieff haint gehangen ind wyр dietherich van Lynnepe, arnoldt van Calchem, aleff vame Huyß Reinhard van Lansberg ind Herman van Winckelhuysen kenen dat wyр van geheysche des hochgebornen unsers gehedigen Hern Hern adolffs van dem Berge greuen zo Ravensberge vürsch. unse segelen an diesen brieff hauen gehangen. datum anno Domini M. CCCC°. tertio dominica prima proxima post Luciaе B. Virginis.

4. Fernere Bestätigung des Accisrechtes.

Wir Gerhardt van Voig genaiden Herzoug zo Gnylge zo dem Berge ic. ind greue zo Rauenßberg. Bekennen vur uns ind unse Eruen ind naefkommelingen, dat Wyр beliefft ind bestediget hauen, belieuen ind bestedigen oeuermiz dieses brieffs unsen lieuen gemeynden Bürgeren gemeynlichen unser statt Ratingen solich freyheit Rechte ind genaide, aß sy gehat hauent ind hauen van unsen vürsharen ind ohmen greue adolff ind greue gerhardts van dem Berge ind Herzoug adolff Herzougen zo Gnyliche zo dem Berge ic. und greue zo Rauenßberg seliger gedechtniß also dat wyр nhu vortan geloyuen zo halden in alle dermaßen aß sy die van ihn gehadt haint, vortime alsulchen Affisen aß sy plegen zo boeren in unser vürsch. statt Ratingen, also aß sy des brieue hauent van denseluen unsen vürsharen die wyssen wir sy vorthan lassen boeren zo yrne nuge ind urber erslichen ind ewentlichen unse vürsch. statt Ratingen darmit zo bauwen ind zo beseren, besonder aß dat alsulche brieff den sy van unsen vürsch. lieuen Ohmen Herzougen adolff seligen dauan

haint, uyßwyset ind daran sulien wyre unse Eruen off
naekommelingen unse bürger vürsch. nit kroiden noch gey-
nerley recht an hauen zo den ewigen dagen sonder arge-
list, ind dieß zo oirkonde hauen wyre Gerhardt Hergough
ze. vürsch. unse insigell vür uns unse Eruen ind naekoem-
melingen an diesen brieß doin hangen. gegeben zo Düs-
seldorp in den jahren unsers Hern, do man schreiff duy-
sendt vyer hondert ind seuen und dreißig jahre des neiften
saterdages na St. Peters dage ad vincula. P. C. S.
Consilia. Domini Bernhardi D. de Burtscheit Johan-
nes Quade Wilhelm — de Nesselraidt filii Wilhelm
Gotfried de Brochhausen magistri coquinae.

III.

Musikliebhaberei des Herzogs Albrecht von
Preußen.

Vom Professor Voigt in Königsberg.

Wie Herzog Albrecht von Preußen als Beförderer alles wissenschaftlichen Strebens und als Gönner und Freund der ausgezeichnetsten Gelehrten seiner Zeit ungleich höher dasteht und weit umfassender und erfolgreicher wirkte, als die bis jetzt so dürftig bekannte Geschichte seines Lebens ihn schildert, so ist auch noch viel zu wenig anerkannt, was er zur Erweckung, Vervollkommnung und Beförderung der Kunst, besonders der Malerei und der Musik, theils innerhalb seines Landes, theils im Auslande gethan und durch ermunternde Ehrengaben und Belohnungen geleistet. Da in Beziehung auf Malerei von dem Herzoge schon anderwärts die Rede gewesen ist,¹⁾ so mögen hier einige Mittheilungen folgen, die seine Liebe zur Musik bekunden, aus dem Briefwechsel entnommen, in welchem er mit den berühmtesten Tonkünstlern seiner Zeit stand.

Der Herzog hatte an seinem Hofe zu Königsberg seine eigene Capelle und ein Sängerkhor, welche theils

¹⁾ S. den von mir bekannt gemachten Briefwechsel des Herzogs Albrecht mit dem Maler Lucas Cranach in den Beiträgen zur Kunde Preußens B. III. S. 242.

beim Gottesdienste, theils zu Vergnügungen und an heiteren Festen durch Musik und Gesang erheben und ergötzen mußten. An ihrer Spitze stand der herzogliche Componist Hans Kugelman, von dessen Compositionen der Herzog viel gehalten zu haben scheint. Indessen erhielt dieser doch die meisten Musicaliën von auswärts her, namentlich aus Deutschland, bald als Geschenke von den dortigen Tonkünstlern selbst, bald auf eigene Bestellung zugesandt. Einer der berühmtesten Künstler dieser Zeit war der fürstliche Componist Ludwig Senfl genannt Schweizer zu München, der, so viel wir wissen, zuerst im Jahre 1531 dem Herzoge mehre Moteten, eine Art von Kirchenmusik, und verschiedene Gesangstücke zugesandt hatte, wofür ihm dieser durch seinen Kanzler Michael Spielberger als Gegengeschenk „eine Beehrung von 22 Ellen Preussischen Damast“ versprechen ließ, obgleich ein ganzes Jahr vorüber ging, ehe der Künstler die Ehrengabe erhielt, bis er sie bei Uebersendung einer „neuen kleinen Musik“ wieder in Erinnerung brachte. Seitdem blieb der Herzog mit diesem Künstler in beständiger Verbindung und zeichnete ihn durch wiederholte ansehnliche Ehrengeschenke vor allen aus. So sandte er ihm im Jahre 1535 ein Gedicht zu, mit dem Auftrage, es für ihn zu componiren; zugleich aber wurde dem Doctor Apel in Nürnberg vom Herzoge der Befehl ertheilt, dem Künstler in des Fürsten Namen ein schön gearbeitetes vergoldetes Trinkgeschirr mit des Herzogs und seiner Gemahlin Wappen geziert, 50 Gulden an Werth, nebst noch einer Summe von 50 Gulden, als Belohnung für die, für den Herzog componirten Musikstücke einzuhändigen. Ludwig Senfl war durch das fürstliche Geschenk ungemein erfreut. Mit einer sehr verbindlichen Danksagung übersandte er dem Herzoge eine Anzahl neuer Mu-

stükke, worüber es in seinem Briefe heist: „Es sind drei Tenores mit vier Stimmen gesetzt; dabei übersende ich auch eine kleine Dankagung um Ew. fürstl. Gnaden fürstliche Verehrung mit sechs Stimmen gesetzt und also intitulirt: Quid retribuam Domino pro omnibus, quae retribuit mihi. Calicem salutaris accipiam, et nomen Domini invocabo. Dazu schicke ich E. F. G. zweien Psalme, einen mit vier; Deus in adiutorium meum intendente, den andern mit fünf Stimmen: De profundis clamavi ad te Domine. Dabei ist an E. F. D. meine unterthänigste Bitte, sie wolle solch kleine und schlechte Musica von mir in Gnaden annehmen, dabei auch ich der Hoffnung bin, sofern die Musica E. F. G. gefalle, E. F. G. werde mit der Zeit mir mehr Arbeit in allen Gnaden zusenden, dabei auch gnädigen Bericht anzeigen, wie ich die künftige Musica, so mir zugesandt wird, machen und auch auf was Manier E. F. G. dieselbe gerne hätten.“

Mit Ludwig Senffl stand in freundschaftlicher Verbindung Lucas Wagenrieder, der sich Altist bei den Fürsten von Baiern nennt, zwar auch manches componirte und dem Herzoge zusandte, aber doch meistens für diesen Senffl's Compositionen abschrieb. Er erwähnt in einem Briefe vom Jahre 1536 an den Herzog, daß er diesem zwar schon mehre Jahre hindurch eine ansehnliche Zahl von Gesangstücken zu vier, fünf und sechs Stimmen, unter andern auch den Psalm: Ecce quam bonum zu vier Stimmen zugeschiekt, aber dafür noch nie einen Heller, geschweige ein so schönes vergoldetes Trinkgeschirr, wie Ludwig Senffl erhalten habe. Der Herzog unterließ nicht, den gefälligen Mann mit einem Geschenke zu erfreuen, und ihn zugleich zu bitten, ihm ferner neue Gesänge zuzuschicken. Bald darauf erfolgte sowohl für Senffl

als Wagenrieder von Seiten des Herzogs ein neues Geschenk an Geld, wogegen jener den Fürsten mit den zwei ersten Theilen der Composition: *vita in ligno*, und dieser mit sieben neuen Musikstücken, unter andern mit „zwei Muteten oder Evangelia, so Josquin seliger gemacht, zwar nicht neu, aber sehr gut und künstlich“ erfreute.

Im Jahre 1538 erhält der Componist Senffl eine Anzahl Hofenselle als Ehrengeschenk vom Herzoge zugesandt, wofür er diesem drei Lieder „auf die Hofweise“ componirt. Wagenrieder dagegen überschickt dem Fürsten außer einem von Senffl componirten Badliede durch Georg Schultheß, des Herzogs Geschäftsträger in Nürnberg, das damals berühmte „Nasenlied,“ sagt darüber aber in seinem Briefe an Schultheß: „Wie ich mich besonnen habe, so dünkt es mir fast schimpflich, Seiner fürstl. Gnade ein solches roziges Nasenlied zu schicken.“ Er stellt es daher Schultheßen anheim, ob er dieses Lied dem Herzoge mitschicken wolle oder nicht.

Wie in wissenschaftlicher und kirchlicher Hinsicht, so stand der Herzog auch in Betreff seiner Musikliebhaberei mit Luthern in freundschaftlicher Verbindung, da ihm bekannt war, welchen großen Werth für Bildung und Erheiterung „die edle Kunst der Musica“ bei dem großen Reformator hatte. Im Jahre 1537 schickte ihm der Herzog ein Lied, welches sein Rath Paul Speratus, Bischof von Pomesanien, vom Concilium, nebst zwei Psalmen, nämlich den 121sten, welchen der Herzog selbst, und den 39sten, welchen sein Componist Hans Rugelmann componirt hatten, mit der Bitte zu: „Ihr wollet dieß alles euerem hohen von Gott verliehenen Verstande und eurer Geschicklichkeit nach corrigiren, bessern und mehrern

und uns dergleichen auch bisweilen zuschicken und mittheilen.“

Einige Jahre darauf wurde der Herzog auch mit Silvester Naid aus Augsburg näher bekannt, durch welchen als einen großen Musikfreund sich für seine Musikliebhaberei eine neue reichliche Quelle eröffnete. Dieser schrieb nämlich dem Herzoge im Jahre 1539: „Dieweil ich wohl weiß, daß Euere fürstl. Durchlaucht eine sonderbare Neigung und Liebe tragen zu der hochberühmten Kunst der Musica, so denn bei uns in der löblichen Stadt Augsburg bei und unter gemeiner Bürgerschaft Gott dem Herrn und seinem heiligen Worte zu Lob und Ehr jetzt die Musica geliebt, gepflanzt und in Uebung gebracht wird, habe ich diese hierin verschlossene zwei künstliche Stücke, nämlich das Verbum Domini in einem Facanet und alsdann ein Kunststück in schwarz und weiß Felder gedruckt, E. F. D. ob die in Preußen oder Polen noch nicht offenbar wären (habe diese Zeit nicht mehr Facanet²⁾ bekommen können) zu überschieken nicht unterlassen mögen, auch daneben ein Stück: „Kein Adler darenin geschlossen, es taget vor dem Walde;“ haben viele hochberühmte Componisten, als Adrian Willart und Lud;

²⁾ Der hochverehrte Verfasser trägt mir auf, bei Musikverständigen des sang- und klangreichen Berlins Erkundigungen über die Bedeutung des Ausdrucks Facanet oder Focanet einzuziehen. Ich wandte mich deshalb an Herrn L. Kellstab, erhielt aber folgende Antwort: „Wer mir Ihre Frage beantwortet, hic mihi erit magnus Apollo. Ich kenne den Ausdruck nicht; ein musikalisches Lexikon, das ich besitze, auch nicht; — hierauf ging ich zu Bernhard Klein, dem delphischen Orakel der musikalischen Gelehrsamkeit — es verstimmt; jetzt schlugen wir die sybillinischen Bücher: Koch's Lexikon, Walther's Lexikon, Kircher u. a. m. nach, aber nirgends etwas zu finden.“ D. H.

wig Gensfl mit andern, sofern die Namen E. F. D. hievor möchten fürkommen seyn, ihre Compositionen darüber gemacht mit 6, 5, 4 und 3 Stimmen, wie in dieser Composition mit fünf angezeigt wird. Nun sind jetzt von allen Nationen allhie zu Augsburg zusammen gelesen worden die neusten und gewaltigsten Fugen von fünf bis auf zwei Fuga Französisch, Lateinisch, Deutsch, Italienisch, Niederländisch, auch sonst gewaltige Moteten, hievor zum Theil noch unerhört, die werden etwan auf künftige Fasten in Druck ausgehen. Habe ich hieneben meinem guten Herrn und Freund Hans Kugelmann geschrieben, sofern ihm beliebte, seine Werke auch dazu zu geben und auch ob er neben sich andere Componisten wüßte, die ihre Compositionen hören lassen wollten, daß er mir dieselbigen wolle zuschicken, es sollen die auch mit eines jeden Namen, Zu: Namen und Stand gedruckt und folgendes jedem derselben gedruckten Bücher eins überantwortet werden. So will ich auch zuvor E. F. D. und derselbigen Canzlei: Verwaltern, welche die Musica auch lieben, dieselben in Gehorsam zuschicken.“ — Der Herzog bezeugt in seinem Antwortschreiben an Silvester Raid seine große Freude, daß die Musik in Augsburg so emporkomme, und bittet, ihm die zusammengedruckten Fugen gegen Erlegung der Kosten so bald als möglich zuzusenden. Für einen ihm zugeschickten Gesang dankend, sagt er: „Uns ist derselbige, nachdem er unsern Componisten und Sängern in der erst etwas zu schaffen und die Ursache geben wird, sich mit dergleichen künstlichen Gesängen zu befeßigen, um so viel desto angenehmer.“ Hierauf überschießt der Herzog ihm verschiedene von seinem Componisten Hans Kugelmann componirte geistliche Gesänge, um sie in jenes größere gedruckte Werk mit aufzunehmen, und läßt dem Silvester Raid für seine öftern Zusendungen von

Musicalien einen silbernen Becher von 50 Gulden an Werth überreichen.

Lange Zeit stand Albrecht auch mit einem Sächsischen Componisten Johannes Walter in näherer Verbindung. Schon im Jahre 1526, wo sich dieser „kurfürstlicher Capell-Diener“ nennt, sandte er ihm einen von ihm fünfstimmig componirten Gesang zu, oder, wie es in seinem Briefe heißt, „einen Tenor mit Namen: Albrecht seyn wir worden tauft!“ Auch späterhin fuhr Walter noch fort, den Herzog von Zeit zu Zeit mit neuen Musicalien zu versorgen. So sandte er z. B. im Jahre 1545, wo er sich „etwan in des Kurfürsten zu Sachsen Herzogs Friederichs Cantorei Vassist, jetzund der verordneten Cantorei zu Torgau Cantor,“ oder auch „des Kurfürsten zu Sachsen geordneter Cantorei: Regent“ nennt, drei Exemplare eines siebenstimmigen Gesanges „dem heiligen lieben Evangelio und dem Kurfürsten zu Sachsen zu Ehren gestellt,“ daneben auch ein kleines Deutsches Lied vom jüngsten Tage auf eine alte Melodie.

Außer diesen Deutschen Compositionen liebte der Herzog besonders die Werke Italienischer und Niederländischer Tonkünstler. Er erhielt solche vorzüglich aus Nürnberg von dem Bürger Georg Wigel, da dieser durch seine Handelsverbindung in Italien und den Niederlanden sich solche leicht verschaffen konnte. In der Regel waren es Messen und Moteten von berühmten Meistern jener Länder, die er dem Herzoge zusandte. So schickte er ihm z. B. im Jahre 1549 zu seiner Hochzeit „eine Messe, die ein Bürger und Kaufmann alhie zu Nürnberg, ein Singer und sonderlicher Liebhaber der Musik, zu Venedig auf seinen Namen und Kosten durch einen berühmten Componisten, Pynison genannt, machen und setzen lassen, und sonst noch niemanden bekannt ist.“



Außerdem erhielt der Herzog von ihm auch verschiedene Moteten und Lieder, die er bei seiner Hochzeit zur Erheiterung der Gäste singen lassen sollte. Wie gewöhnlich wurde der Zusender mit einem vergoldeten Trinkbecher als Ehrengeschenk erfreut.

Um diese Zeit wurde aber der Herzog Albrecht auch selbst mit einem Italienischen Meister näher bekannt; es war der bei der Universität zu Frankfurt als ordentlicher Professor der Musik angestellte Componist Adrian Petit Cölico, der früher bei der päpstlichen Capelle in Rom in hohen Ehren gestanden, in sehr glücklichen Umständen gelebt und die ausgezeichnetste Gunst des Papstes genossen hatte, nachher aber wegen seiner Freisinnigkeit und wegen seiner Anhänglichkeit gegen die neue Lehre seiner einträglichen Stelle entsezt und des Landes verwiesen worden war. Der Herzog Albrecht machte seine Bekanntschaft durch Melanchthon, indem ihm dieser im Namen des Künstlers einen von ihm componirten Gesang übergab, worauf Cölico, der in Frankfurt von seiner geringen Besoldung kaum leben konnte, sich selbst an den Fürsten wandte, ihm mehrmals seine gefertigten Gesangstücke zusandte, öfter ansehnlich belohnt und endlich in des Herzogs Dienste gezogen wurde, wo ihn dieser so ungemein hochschätzte, daß er ihn gewöhnlich mit dem Beinamen „des Kunstreichen“ bezeichnete. Um dieselbe Zeit rief der Herzog auch einen gewissen Quirin Braun aus Nürnberg, „Musicus und Lautenist,“ an seinen Hof nach Königsberg, da er dessen große Fertigkeit auf mehreren Instrumenten hatte rühmen hören, und „weil, wie der Fürst in seinem Briefe an ihn sagt, wir solchen und dergleichen Künsten wohl gewogen sind, und dieselben, so wie die, welche sie üben, an unserem Hofe wohl wissen und leiden mögen.“

Bei dieser Liebe zur Tonkunst läßt sich erwarten, daß der Herzog jederzeit auch für die besten musicalischen Instrumente sorgte. In der Regel wurden sie aus Nürnberg verschrieben, weil damals dort die vorzüglichsten verfertigt wurden und er von dorthier auch immer Nachricht von allen neuen Erfindungen in Hinsicht auf musicalische Instrumente erhielt. So meldete ihm z. B. Johann Apel im Jahre 1535: „Es werden hie in Nürnberg Pfeisen oder Flöten gemacht, von denen die größte viel höher oder länger ist denn ich, aber dermaßen mit einem Rohre zugerichtet, daß man über sich pfeift oder bläst und gleichwohl auch alle Löcher greifen kann; es werden der Stücke sieben, sollen alle laut seyn als die Posaunen. Wo nun E. F. G. Lust dazu hätten, möchten mich solches dieselbe verständigen lassen. Es ist was neues und nicht mehr gesehen. Wie man mich aber berichtet, so werden sie kaum um 30 Gulden zu kaufen seyn.“ Einer der geschicktesten und berühmtesten musicalischen Instrumentenmacher in Nürnberg war Georg Neuschel, bei welchem der Herzog eine bedeutende Anzahl solcher Instrumente verfertigen ließ. Es waren darunter namentlich auch 24 Trommeten, 12 Belsche und 12 Deutsche. Neuschel verspricht sie so zuzurichten, daß Kaiser und Könige solche nicht haben sollten; er schickt überdieß dem Herzoge drei Muster auf Papier, nämlich „vier elfenbeinerne Zwerzpfeisen schön beschlagen und vergoldet, fünf elfenbeinerne Zinken, immer einer ein Loch kleiner als der andere, und eine silberne Posaune mit vier Zügen aufs allerschönste gemacht.“ Alle diese Instrumente bietet er dem Herzoge um einen Preis an, wie er sie keinem Andern lassen will, „denn, sagt er in seinem Briefe, ich weiß, daß Euere Fürstl. Gnade die Musica lieb hat und versteht es auch.“ Er erklärt sich ferner auch bereit, dem Herzoge zehn große



Krummhörner, die sehr schön gearbeitet seyen, zu überlassen, indem der Bass so gemacht sey, daß man sie mit messingenen Röhren blase. Die Welschen Trommeten wolle er mit Fahnen und Schnüren schmücken lassen, sobald ihm der Herzog die Farben anzeigen werde, die er führe. Endlich erbietet er sich, diesem auch zwei große Pauken zu verfertigen, die zu den großen Welschen Trommeten stimmten. So ausgezeichnet freilich die Arbeit des Meisters Neuschel war, so hoch hielt er auch seine Preise dafür und so groß war auch seine Meinung von der Trefflichkeit seiner Instrumente. Der Herzog kam daher mit ihm über den Preis der 24 Trommeten in Streit, denn als sie fertig waren, verlangte Neuschel die Summe von 160 Gulden dafür, während jener annahm, eine Deutsche Trommete werde bei ihm etwa 3 Gulden und eine Welsche ungefähr 6 Gulden zu stehen kommen. Neuschel schrieb ihm indessen, es gebe wohl Leute, die sie dafür verfertigten; aber er könne keine Welsche Trommete unter 9 Gulden machen. „Ich weiß auch wohl, fügt er hinzu, welcher einen Verstand davon hat, der wird über 200 Gulden rathen; eben so weiß ich, daß mir's, ob Gott will, keiner in Deutschland oder Welschland nachmachen soll mit dem Stimmen und mit der Arbeit.“ Der Herzog ließ sich jedoch nicht ferner mehr mit dem Manne ein; vielmehr verschrieb er sich im Jahre darauf für 200 Thaler eine ansehnliche Anzahl von musicalischen Instrumenten, als Deutsche und Welsche Trommeten, Quart: Posaunen und andere dergleichen von Georg Hayd aus Solingen, der für eine Deutsche oder Welsche Trommete 5 Gulden nahm.

IV.

M i s c e l l e n.

1. Die ehemalige Johanniter-Comthurei zu
Stemwede.

In dem eingegangenen Dorfe Stenwede oder Stemmwede, ¹⁾ dessen Namen sich in den Stemmweder Bergen des Mindenschen Kirchspiels Behdum erhalten hat, befand sich früher eine Comthurei des Johanniter-Ordens. Diese bisher ganz unbekannte Nachricht erhellt aus einer unten mitgetheilten Urkunde des Jahres 1251, worin Albert v. Nedekestorp (v. Nestorf) und Hampo v. Plawe dem Johanniter-Ordenshause zu Werben gewisse Einkünfte schenken, und worin unter den Zeugen der Ordensbrüder Bernhard als Comthur zu Stemmwede genannt wird. Sollte vielleicht das Eingehen dieser Comthurei, von deren Daseyn wir weiter gar nichts vernehmen, gleichzeitig seyn mit Errichtung des neuen Ordenshauses zu Bietersheim im Mindenschen, welches der damalige General-Comthur Gebhard v. Bortfeld, der 1327 Herrenmeister des Ordens ward, im Jahre 1325 von Bischof Heinrich von Minden kaufte? ²⁾

¹⁾ Vergl. dieses Archives I. Bd. S. 71.

²⁾ Dienemann, Nachrichten vom Joh. Orden, Berlin 1767, S. 88.

In nomine sancte et individue trinitatis frater Magnegoldus viceprior in inferioribus partibus Alemannie ordinis Sancti Johannis omnibus Christi fidelibus ad quos presens scriptum pervenerit salutem in eo, in quo est salus. Quum tempora labilia sunt et caduca testium et scripture memoria stabiliri convenit temporales actionis ad notitiam igitur tam presentium quam futurorum cupimus revenire, quod pro bonis qua dominus Albertus de Redekestorp videlicet VI choris avene et XXX solidis et post obitum suum XXX solidis et dominus Hampo de Plawe videlicet XV jugeribus et I choro avene et post obitum suum IIV in . . . domus sancti Johannis in Werben pro salute suae et animarum suarum singulis annis contulerunt deb. . de expensa frui ibidem manentium missa tota die celebrati ut autem hoc factum ratum et inconvulsum omni tempore perserveret presentem paginam conscribi fecimus et sigilli nostri munimine roborari. Datum Werben in domo sancti Johannis anno Domini M. CC. LI. XVI. Kal. Novembris. Testes sunt frater Bernardus commendator in Stemwede et frater Cesa- rius commendator in Werben et frater Heinricus plebanus in Werben et frater Heinricus commendator in Mirowe et alii fratres quam plures.

In dem anhängenden schildförmigen Siegel zeigt sich das v. Nestorffsche Wappen, nämlich ein aufgerichtetes Einhorn mit der Umschrift: † Sig. Alberti de Redeghestorpe.

2. Ueber die Lehnsherrlichkeit der Aebtissin von Quedlinburg an Nauen und die Lande Zauche und Teltow.

Bei dem Erlöschen des Ascharischen Regentenstammes in der Mark Brandenburg (1320) traten nicht bloß mächtigere Fürsten mit Ansprüchen an den erledigten Landen und Lehnen auf, auch minder mächtige machten Ansprüche geltend, von denen jedoch weiter keine Rede war und die auch späterhin ganz unbeachtet blieben.

So viel wir wissen, bis dahin ganz unbekannt ist der Anspruch, den die Aebtissin von Quedlinburg an die beiden Lande Zauche und Teltow machte, und nur ein Mal erwähnt, und dann unbeachtet, der Anspruch an Nauen,³⁾ wovon sie das Eigenthumsrecht zu besitzen vorgab. Sie machte dies nach dem Aussterben der Herzoge von Sachsen aus dem Hause Anhalt (1422) geltend, behauptete, die Markgrafen Hermann, Johann und Waldemar haben diese Güter von Quedlinburg zu Lehn empfangen, nach deren Tode sey aber im Jahre 1320 der Herzog Rudolf von Sachsen von der Aebtissin Jutta damit beliehen worden, und durch das Erlöschen von dessen Nachkommenschaft seyen nunmehr gedachte Lehne wieder heimgefallen; über das Eigenthumsrecht könne das Stift gute Beweise mit kaiserlichen Briefen und Siegeln beibringen.

Wohl finden wir, daß die Vogteigerechtigkeit über

³⁾ In Büschings Beschreib. s. Reise von Berlin nach Kriß; S. 454 steht eine Urkunde, d. d. Nowen 1323 Dienstag vor St. Simeons und Juda tag, wonach Rudolph und Wenzeslaus, Vater und Sohn, Herzoge von Sachsen, bekennen, die Stadt Nauen von der Aebtissin zu Quedlinburg zu Lehn empfangen zu haben.

das Stift Quedlinburg, welche die Markgrafen von Brandenburg inne hatten, von der Aebtissin Jutta dem erwähnten Herzoge Rudolf war übertragen worden, ⁴⁾ doch nirgends weiter etwas von des Stiftes Lehnsherrlichkeit über so bedeutende Territorien, unter denen die Sauche übrigens unbestreitbar Magdeburgisches Lehn war. Unter den vielen von Erath in Druck gegebenen Urkunden befindet sich auch nicht Eine, welche das Vorgeben der Aebtissin, durch viele kaiserliche Beweisbriefe dies belegen zu können, wie es nachfolgende, aus dem Churmärkischen Lehnsarchive ⁵⁾ entnommene Notiz ausspricht, bestätigte.

Dyß nach geschrebn heft die Aebtyssinn von Quedlingborch hergeschickt und meynt ed schole van er to lehn gan.

Disse nachgeschreven guder hebben die hochgeborn fursten und herren die Marggraffen to Brandenburg von der ebdissen to Quedlingborch to lehne und worden, don Marggraff Hernen, Marggraff Jan und Marggraff Waldemar seligen von dodeswegen vorscheiden weren, hertogen Rodolff hertogen to Sassen von einer Ebdissen genannt frawe Jutte seliger gelegen und die lenunge schach anno dni Mcccxx und sint sedder der tyd dat die hertogen van Sassen vorstorven sin ane erven deme go: deshus to Quedlingborch wedder los geworden und noch unworlegen.

Primo die Stad to Nowen mit aller herschop und nüd, item dat ganze lant dat die Suche geheten is dat dar ligget twischen dem Havelbroke und der Havelen von der Stad to Brandenburg, wente an dat hus to der

⁴⁾ Kettner, antiq. Quedlinb. p. 394.

⁵⁾ Copiar. nr. 6, enthaltend des Markgrafen Friedrich II. Belehnungen Mittel-, Alt- und Uckermärkischer Lehne aus dem Jahre 1437 und den folgenden Jahren.

Goltzowe mit alle dem dat dar to horet, und vort dat Havelbrok upp wente an die stad to Beliz mit alle dem dat dar to gehoret von der Stad to Beliz wente an dat lant to dem Delshowe, alle die hus und vesten, und alle dat dat in dem vorbenomeden lande ligget und begrepen ist.

Item dat ganze lant to dem Delshowe ⁶⁾ und alle die veste und wigkelde die dar upp liggen die Stad to Kolne mit alle dem dat dar to horet vort die Sprewe upp wente to Copenick und die Stad to Copenick mit alle deme dat dar to horet, vor die Sprewe up wente an die Dame und by dem Havelbroke ⁷⁾ nedder wente an dy stad und hus to Wosterhusen mit alle deme dat dar to horet und dy Stad Middenwolde mit alle deme dat dar to horet und von Middenwolde vort wente an die Nuth und von der Nuth vort wente an dy stad to Kolne, und alle die stede und hus und wigkelde und alle dat dar in den vorbenannten landen begrepen und legen is.

Over der upgeschreven guder eygendom het dat goteshus gude bewysinge mit keyserliken brieven und in gesegel.

⁶⁾ Die Handschrift hat Delshowe.

⁷⁾ Wir sehen daß unter dem Havelbroke, das die Länder Zauche und Teltow südwärts begrenzende Bruch verstanden wird, welches sich die Plane aufwärts vor Goltow und Brück vorbei zieht, dann in die Brüche der Saar und Nienitz bei Belitz übergeht, bei Trebbin bis Mittenwalde in nordwestlicher Richtung, genau übereinstimmend mit den Grenzen des Brandenburgischen und Meißenschen Sprengels östlich fortstreicht und bei Königs-Wusterhausen die Dahme erreicht. Ein für die Begrenzungen der ältern Brandenburgischen Landschaften gewiß merkwürdiges Dokument. Sonst werden unter Havelbruch gemeiniglich die Wiesen der Havel zwischen Ketzin und Brandenburg verstanden. Havelbruk pratum adjacens ville Detz. 1205. (Gercken, cod. dipl. Brandenb. VII. 330.)

3. Kaiser Karls IV. Lehnbrief über die Besitzungen der von Wedel in der Neumark. D. D. Guben am Tage der h. Dreifaltigkeit 1374. ⁸⁾)

Wy Karl van gades gnaden Romyscher Keyser to allen tyden merer des rykes vnde kōnynt to bemen vnd syme sone Wy Wentslaff van den suluen godes gnaden Kōnyng to bemen, Markgreue to Brandenborch vnd Hertoch in Slezien, Vnd sine brudere Segemund vnd Johannes Bekennen vor vns, vnse alle eruen vnd nakomenden markgreuen to Brandenborch, vnd tughent apenbar myt dessen breue alle den de ene seen edder horen lesen, dat wy myt woldachten mude vnd rechter wytschop ghelouet hebben vnd louen met krafft desser breues, dat wy, vnser eruen vnd nakomenden Markgreuen to Brandenborch dy eddelen Hassen van Wedel wonastich to Valkenborch, Hanse van Wedel wonastich to Schiuelbin, Viniancze Czules vnd Hennynghe brudere van Wedel, wonastich to Brigenwolde ⁹⁾) vnd to groten melne; ¹⁰⁾) Jessen, Godeken vnd Brederike van Bedele

⁸⁾) Die erste Mittheilung dieses wichtigen Lehnbriefes, worüber der vollständige Revers der von Wedel, jedoch mit sehr fehlerhafter Schreibung der Namen, in Lütjens Cod. Germ. diplomat. I. 1375, zu finden ist, verdanke ich der Güte eines Freundes, des Lieutenants a. D. Herrn Rudolf v. Sydow. Derselbe hatte die Abschrift aus einem Copialbuche entnommen, das sich auf dem früher v. Wedelschen Lehn Gute Denzig B. bei Neuwedel befindet. Da aber, wie der freundliche Einsender selbst gesteht, die Copie sehr incorrect war, so mußte es um so erwünschter seyn, von einer alten, im Königsberger geheimen Archiv befindlichen, auf Pergament geschriebenen Copie, durch die Güte des Herrn Obersten v. Wedel, gegenwärtig Commandanten zu Saarlouis, eine vidimirte Abschrift zu erhalten.

⁹⁾) Stadt Freienwalde im Saathiger Kreise.

¹⁰⁾) Wahrscheinlich das Kirchdorf Groß-Mellen, ebenfalls

wonastich to Wchtenhaghen, ¹¹⁾ Bedeghe Hassen vnd
 Tytzen brudere van Bedele of wonastich to Wchtenha-
 ghen vnd to Rege Hassen Hassen Hassen Hinrike Lu-
 deken Lodewyghe vnd Lodewyghe van Bedele wonastich
 to Grempezwow, ¹²⁾ to Norenberghe, to lutke
 melne vnd to der Hochtyd, Hanse vnd Ezulze van
 Bedele wonastich to Nyenwedele vnd to Callys,
 Iudeken Ezuls Frederyken vnd Lodewyghe van Bedel
 wonastich to dem Tuge, ¹³⁾ Ezuls Hennynge Lodewy-
 ghe vnd Elawese van Bedele wonastich to Bredelan-
 de, ¹⁴⁾ Wsen leuen gherruuen, ze vnd aller eruen vnd
 erues eruen vnd Nakomenden van eren landen vesten
 vnd ghuden, de hir na schreuen stan, vnd de van dem
 Markgreuen vnd der Marke to Brandenburg to lene
 ghan, Falkenborch ¹⁵⁾ Stad Hus vnd lant myt alle
 sinen ghuten vnd to behoringhen, Schiuelbin ¹⁶⁾ Hus
 Stad vnd lant mit alle sinen ghudern vnd tobehoringhen,
 Calys ¹⁷⁾ Hus Stad vnd lant mit alle sinen ghudern
 vnd tobehoringhen, Nyenwedel ¹⁸⁾ Hus Stad vnd
 lant myt alle sinen ghudern vnd tobehoringhen, Rege ¹⁹⁾
 Hus Stad vnd lant mit alle sinen ghudern vnd tobeho-

im Saahiger Kreise gelegen. Es liegt aber auch ein
 Groß-Möllen bei Pyritz.

- ¹¹⁾ Dorf Nchtenhagen a. d. Krampfel im Saahiger Kreise.
- ¹²⁾ Dorf Gremzow an der Ihna im Pyritzer Kreise.
- ¹³⁾ Die Stadt Lüh im Deutsch-Kroner Kreise.
- ¹⁴⁾ Die Stadt Märklisch = Friedland im Deutsch = Kroner Kreise.
- ¹⁵⁾ Die Stadt Falkenburg an der Drage.
- ¹⁶⁾ Die Stadt Schiefelbein an der Rega.
- ¹⁷⁾ Die Stadt Callies im Dramburger Kreise.
- ¹⁸⁾ Die Stadt Neuwedel.
- ¹⁹⁾ Die Stadt Reek im Arenswalder Kreise.

ringhen, Norenberghe ²⁰⁾ Hus vnd Stad myt alle
sinen ghudern vnd tobehoringhen, Hochtit ²¹⁾ dat Hus
myt alle sinen ghudern vnd tobehoringhen, Lutke mel-
ne ²²⁾ dat hus myt alle sinen ghudern vnd tobehorin-
ghen, Nyenbernow ²³⁾ myt alle synen ghudern vnd
tobehoringhen, Costerin dat Stedeken ²⁴⁾ myt dem
Waghentolle vnd de Dorper Kregghenik vnd Kregghes-
nik Grabow vnd Satan myt allen eren tobehorin-
ghen vnd allen eren vrygheyden vnd of vyffduisent
Huuen velde vnd heyden, der eyn Dyl grenzen an pruz-
ken myt dem watere dat de Cudhowe ²⁵⁾ ghenant ys.
Eyn dyl an Palen myt dem watere dat de Neke ghe-

²⁰⁾ Die Stadt Nörenberg im Saathiger Kreise.

²¹⁾ Hochzeit an der Drage zwischen Woldenburg und Schloppe.

²²⁾ Das Dorf Klein-Möllen südlich von Dramburg.

²³⁾ Das Dorf Berneuchen zwischen Neudamm und Solbin.

²⁴⁾ Diese Stelle, in Beziehung auf Wohlbrück's Gesch. von Lebus I. 647, gab Veranlassung zu der Mittheilung gegenwärtigen Lehnbriefes durch Herrn v. Sydow. Bei Wohlbrück wird nämlich erwähnt, daß nach Leuberti catal. comit. baron. ect. circ. Sax. ap. Mencken, T. III. s. r. Germ. p. 1998, im Jahre 1328 Kaiser Ludwig Küstrin, nebst den Städten und Schlössern Falkenburg, Schievelbein, Neuwedel, Callies, Reetz, Nörenberg, Hochzeit, Klein-Mellen und Berneuchen (also sämtliche hier aufgeführte Lehnstücke) zu Lehn gereicht habe. Da aber nach Ludwigs des Römers und Otto's Urkunden von 1352, 1361 und 1364, ja selbst nach dem Landbuche 1375, Küstrin dem Landesherrn unmittelbar gehörte, so möchte unter diesem Costerin, eben so wohl wie in der Urkunde von 1328, Alt-Küstrinchen bei Zehden zu verstehen seyn, um so mehr, da dieser Ort sonst wohl nicht „Stedeken“ sondern „Stad“ genannt seyn würde, und weil die gleich darauf folgenden Dörfer Hohen- und Nieder-Kranig, Grabow und Nieder-Saathen ganz in der Nähe von Küstrinchen liegen.

²⁵⁾ Die Rüdow, welche bei dem Städtchen Uscht in die Neke fließt.

nant ys, Vnd eyn dyl an der Hertoghen lant van ny:
gen Stettin ²⁶⁾ an dem weghe de ghenant ys der
Markgreuen wech vnd gheit von dem Dorpe Plaz
wen teghen dat dorp Prukenwalde, ²⁷⁾ myt allen
eren wateren, holtten vryheyden vnd anderen tobehorin:
ghen wo men de myt vruntliken worden benennen mach
by rechte vrygheyden gnaden vnd guden ghewanheyden
vnd allen eren breuen de se dar auer hebben beholden
scolen vnd wyllen Vnd of se vnd erer eyn yslif wedder
aller mennichliken Also rechte erffheren eren rechten erf:
namen van rechte pfflichtig vnde schuldich sint to dunde,
verdedinghen freden hegghen vnd gnedichliken beschermen
vnd schutten, myt orkunth desser breues vorseghelt myt
vnser Inghezeghelen anghehanghen Dye gheuen ys to
Gubin na cristes bort drutteynhundert jar dar na in dem
vier vnd seuendeghesten iare an der hilghen dryualdicheit
daghe vnser des obgenamden Keyser Karl Reche in dem
achtentwintghesten vnd des Keyserdumes in dem twint:
ghesteeme Jare Vnd vnser Koningh Wenzlawus Koning:
rikes in dem Eifften Jare.

²⁶⁾ Neu-Stettin.

²⁷⁾ Das Dorf Prukenwalde, bñlich vom Städtchen Landeck
an der Rüdow.

V.

Literatur der Vaterlandskunde des
Jahres 1829.

(F o r t s e t z u n g.)

I.

Hans Ulrich Schaff-Gotsche. Hirschberg 1829, bei C. W.
J. Krahn. 8. 60 S.

Der thätige Verfasser, Herr J. G. Thomas, Prediger zu Wünschendorf bei Lähn, der sich durch sein Handbuch der Literär-Geschichte von Schlesien (Hirschberg 1824, 8.) rühmlichst bekannt gemacht, auch die Freunde der Specialgeschichte mit einer Geschichte der Burg Lehnhaus (Hirschberg 1825, 12.) beschenkt hat, benutzte, außer den gedruckten Geschichtswerken und Aktenstücken, handschriftliche, bisher zum Theil ganz unbekannt gebliebene Nachrichten, die neuen Aufschluß über das tragische Ende dieses am 23. Juli 1635 zu Regensburg hingerichteten Hans Ulrich Schaff-Gotsche geben. In Beziehung auf das Leben des Mannes, der eine so bedeutende und beklagenswerthe Rolle in der Geschichte Schlesiens spielte, und zur Beurtheilung jesuitischer Ränke, so wie zur Würdigung der Justiz, der Wallenstein als Opfer fiel, ist durch den Freiherrn Rudolph Stillsfried in einem Anhange das mitgetheilt worden, was J. J. Möller in sei-

nen handschriftlichen Nachrichten von dem Schaffgotschen Geschlechte (Krossen 1719) berichtet. Sehr interessante, mit obiger Schrift gleichzeitig gemachte Mittheilungen über Wallensteins Mitverschworne, und besonders in Betreff Hans Ulrichs, verdanken wir dem Hofrath Dr. F. Förster im Berliner Conversations-Blatt (1829, Nr. 150 — 154), geschöpft aus Aktenstücken, welche Herrn F. F. bei seinem Aufenthalte in Wien in den dortigen Archiven und Bibliotheken nachzusehen vergönnt waren, und die wir in dem dritten Bande der von ihm herausgegebenen Briefe Wallensteins noch vollständiger zu erwarten haben.

2.

Zur Geschichte Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs II., Könige von Preußen. Herausgegeben von Dr. Fr. Cramer. Hamburg 1829. 8. VII u. 183 S.

Diese kleine Schrift enthält recht schätzbare Beiträge sowohl zur Bildungs- und Jugendgeschichte Friedrichs des Großen, als auch zur Charakteristik seines Vaters, König Friedrich Wilhelms I. Vieles davon war bisher noch nicht gedruckt und auch so ausführlich nicht bekannt. Ein anderer Theil ist jedoch schon bekannt, und wie der Herr Herausgeber selbst anzeigt, auch schon gedruckt. Daß dieses hier wieder gegeben wird, ist eben nicht zu tadeln, weil es ebenfalls interessante Gegenstände sind, die man wohl gern zwei Mal lies't, wiewohl statt dieser manches noch Merkwürdigere und weniger Bekannte hier noch besser an seiner Stelle gewesen wäre. Z. B. die nur ein Mal gedruckte und nicht sehr bekannt gewordene Instruction König Friedrich Wilhelms I. für die Gen.;

Majors v. d. Schulenburg und v. Kleist, desgl. für den Oberst-Lieutenant v. Bredow, wonach diese und der Kronprinz Friedrich sich während der Campagne am Oberrhein (1734) verhalten sollen. Sie befindet sich in der leider nur ein Jahr bestandenen Zeitschrift: Märkisches Provinzialblatt, herausgegeben von Pischon, Berlin 1818, Auguststück, S. 110.

I. Zu den bisher ungedruckt gewesenen Gegenständen gehört:

- 1) die Instruction und Bestallung Friedr. Wilhelms I. zur Erziehung des Kronprinzen, für den Oberhofmeister Gr. v. Finkenstein und den Sousgouverneur v. Kalkstein vom 15. August 1718;
- 2) Reglement, wie es in Buserhausen mit den Studien des Kronprinzen gehalten werden soll, 1721;
- 3) ein Aufsatz des Kronprinzen: *Manière de vivre d'un Prince de grande naissance* vom 4. October 1720;
- 4) Bekanntmachung ic. die Einrichtung der Tafel des Kronprinzen betreffend, 1726;
- 5) Anfragen der Gouverneurs an den König Friedrich Wilhelm I. und dessen Bescheide;
- 6) ein Schreiben des Kronprinzen an seinen Vater und dessen Antwort, 1728;
- 7 u. 8) Schreiben des Königs Friedrich Wilhelm I. an den ic. v. Finkenstein und den ic. v. Kalkstein, die Erziehung des Kronprinzen betreffend, 1730.

Die erläuternden Beilagen enthalten zum Theil neue biographische Nachrichten über die beiden Gouverneurs und die Lehrer des Kronprinzen, als über die beiden Geistlichen Andreae und Noltenius, und über den Präceptor Du Han. Von diesem ist besonders merkwürdig sein Aufsatz: *Projets sur la manière de montrer à Mon-*

seigneur le Prince Royal l'histoire universelle du dernier siècle, welchen er dem Könige vorgelegt und dieser mit seinen Randbemerkungen versehen hat.

Zu dem bereits Bekannten und zum Theil vielfältig Gedruckten gehört:

II. Die Geschichte der Verbannung und Wiederberufung des Philosophen Freiherrn v. Wolff nach Halle. Siehe Büschings Beiträge zur Lebensgeschichte denkwürdiger Personen Th. I.; Gottscheds historische Lobrede auf v. Wolff; Königs historische Schilderungen u. a. m.

III. Vom protestantischen Kirchenthum im Preussischen Staat. Bekannt aus den damaligen öffentlichen Edicten und Verordnungen, so wie aus mehreren Schriften. Z. B. Leben und Thaten v. Friedrich Wilhelms I., Königs in Preußen, Frankf. 1741, Th. II. S. 746 seq. und 753, wo sich auch die Erklärungen der Prediger (und noch an 20 mehr) abgedruckt befinden.

IV. Friedrich II. und sein Bruder der Prinz August Wilhelm. Enthält die Geschichte des bekannten Zwistes zwischen Beiden. Militairs werden hier weder neue Ansichten gewinnen, noch neue Erläuterungen zur Berichtigung ihrer bisherigen Urtheile finden, diesen sind auch die darüber sprechenden Schriften nicht unbekannt. Für den Laien aber hätte wohl bemerkt werden sollen, daß ein Major, Moritz Adolf v. Winterfeld auf Niden, in einer Lebensbeschreibung des Gen.-Lieutenants H. R. v. Winterfeld, Berlin 1809, versucht hat, den Gen.-Lieut. v. W. gegen die harten Beschuldigungen und Vorwürfe zu rechtfertigen, welche ihm in vielen Schriften wegen seines Verhaltens bei der kritischen Lage des Prinzen August Wilhelm gemacht worden sind. Ob es ihm gelungen, muß freilich jedem Leser zu beurtheilen überlassen bleiben. Die hier zum Grunde gelegte Schrift: Anekdoten zur

Erläuterung 2c., ist jetzt zwar selten, allein es sind mehrere französische Ausgaben davon vorhanden, als: *Lettres secretes touchant la dernière guerre, de main de maitre en H. P.*, Frankf. 1771, eine andere Ausgabe mit dem Druckort Amsterdam, ferner: *Recueil de Lettres de Sa Maj. le Roi de Pr. etc. Le tout enrichi de notes par un officier Général au service de la maison d'Autriche*, Leipz. 1772, dann auch noch eine deutsche Ausgabe, Frankf. 1771.

Von den Miscellen wäre zu wünschen gewesen, daß No. 1, das angebliche Patent für den v. Stein, als Vicepräsidenten der Akademie der Wissenschaften, enthaltend, weggeblieben seyn möchte, weil es unächt ist, und also nur ein falsches Licht auf den König Friedrich Wilhelm werfen muß, der, obschon er sich manchen Scherz mit Gundling und Andern erlaubte, doch sehr wohl wußte, was er bei öffentlichen Ausfertigungen seiner Würde schuldig sey.

Dieses Curiosum ist übrigens schon oft gedruckt, z. B. in v. Loens kleinen Schriften Th. I., in Flügels Geschichte der Hofnarren, im Tübinger Morgenblatt, Januar 1807, in den Hamburger Adress: Comtoir: Nachrichten, März 1807 2c. Was von diesem Nachwerke zu halten und was dazu Veranlassung gegeben, darüber findet man ausführliche Nachricht in der Neuen Berliner Monatsschrift, Mai 1807.

No. 2, 3, 4, 5 sind ebenfalls schon oft gedruckt in Benekendorfs Anekdoten von Friedrich Wilhelm I., in Pöllnig Memoiren zu der Lebensgeschichte der Preussischen Regenten, Th. II., in Schöszers Staatsanzeigen, Heft VIII. 2c.

No. 6. *Relata refero*, findet sich noch etwas ausführlicher und aus den Acten erzählt in Subig Gesell:

schafter, 1828, No. 2. Dasselbst ist zwar der Bericht des
 10. Ungnad nur dem Hauptinhalte nach erwähnt, dage-
 gen aber findet man im Gesellschafter die höchst inter-
 essante Cabinets-Ordre des Königs an das General-
 Directorium, d. d. Potsdam, den 7. September 1767 —
 das Haupt-Actenstück — wörtlich mitgetheilt.

Uebrigens wird die Schrift des Herrn Dr. Cramer
 gewiß allen Verehrern des großen Königs, wie den Freun-
 den der Vaterlandsgeschichte sehr willkommen seyn, nur
 den Preis — 1 Rthlr. für 5 Bogen Neues und 7 Bo-
 gen Altes (fl. 8.) — möchten Manche etwas hoch fin-
 den. Indes verdient es dankbare Anerkennung, daß der
 Herr Herausgeber die bisher noch nicht gedruckten Acten-
 stücke zum Druck befördert, und so der Vergessenheit oder
 dem gänzlichen Untergange entzogen hat. ***.

3.

Portrait Friedrichs des Großen. Nach dem Französischen
 bearbeitet von L. G. Förster. Jlmernau 1829. 8. 114 S.

„Erziehung — Liebe zu den schönen Wissenschaften —
 Geschmack an den schönen Künsten — Besondere Nei-
 gungen — Natürliche Heiterkeit — Metaphysik — To-
 leranz — Philosophie — Beschäftigungen — Oekonomie
 — Billigkeit — Mäßigung — Festigkeit — Leutselig-
 keit — Dankbarkeit — Wohlthätigkeit — Empfindsam-
 keit.“ Dies sind die verschiedenen Fächer, in welche obige
 Sammlung von Charakterzügen und Anekdoten eingetheilt
 und aus denen das Bild Friedrichs des Großen, nicht
 uninteressant, doch freilich in etwas zu französischer Ma-
 nier, zusammengestellt ist. Um den erhabenen Gegenstand
 des Buches in ein helles Licht zu stellen, bedarf es nicht

der Schatten, die wie hier (S. 1) auf eine so störende und ungerechte Weise auf Friedrich Wilhelm I. geworfen sind.

4.

Historisch-rechtliche Würdigung der Einmischung Friedrichs des Großen in die bekannte Rechtsache des Müllers Arnold, auch für Nichtjuristen. Von Dr. Gengebusch. Altona, bei R. Busch. 1829. 8. VII u. 147 S.

Der Zweck dieser Schrift ist (S. 10), die Handlungsweise des großen Königs zu rechtfertigen, ohne jedoch den Müller Arnold oder seine Sache in ein günstiges Licht zu stellen, da selbst die offenbarste, wiewohl zur Zeit keineswegs erwiesene Verwerflichkeit dieser Sache füglich mit den Ansichten und dem Verfahren des Monarchen sich vereinigen läßt.

5.

Noth und Hülfe, oder über die zum Besten des überschwemmten Danziger Werders eingegangenen Geschenke und deren Verwendung. Als Nachtrag zu den „Beiträgen zur Geschichte der in der Umgegend von Danzig eingetretenen Ueberschwemmungen.“ Von P. H. W. Schnaase. Danzig, bei Gerhard. 1829. 8. 44 S.

6.

Das Dorf Weichselmünde nach dem Eisgange im Frühjahr 1829, dargestellt und mit einem erläuternden Situationsplane versehen von Fr. Mülcke. Danzig, bei L. Bohon. 1829. 8. 23 S.

7.

Beschreibung und Geschichte der Stadt Landeshut in Schlesien. Als Beitrag zur Verfassungs-Geschichte deutscher Städte. Größtentheils aus noch ungedruckten Quellen geschöpft und verfaßt von W. Perschke, Bürgermeister zu Landeshut. Landeshut, 1829. 8. 115 S.

Der Verfasser hat bereits durch mehrere, das städtische Verfassungs- und Verwaltungswesen betreffende Schriften, ¹⁾ seine Thätigkeit und seinen Beruf bekundet. Sehr interessant, und selbst für die neueste Zeit wichtig, ist das hier zum ersten Male in Druck erschienene Privilegium der Stadt vom 21. October 1334 wegen des Verhältnisses zu den Kammereiddörfern Bogelsdorf und Niederzieder, deren ersteres mit der Stadtgemeinde in einem noch schwebenden Prozeß lebt, dessen Darstellung einen großen Theil dieser Schrift (S. 63—99) füllt, und der, wegen des Interesses, welchen er auch für andere in ähnlichem Falle befindliche Städte haben könnte, als die eigentliche Veranlassung zu dieser Schrift (S. 98) zu betrachten ist.

¹⁾ Das Verfahren bei der Hypotheken-Capitals-Verwaltung frommer Stiftungen, für die Decernenten, Rendanten und übrigen Verwalter solcher Stiftungen u. s. w. Liegnitz, 1825. 8.

Ueber die Vervollkommnungs-Fähigkeit des Feuerschadens-Assicuranz-Vereins der schlesischen Städte mit Ausschluß Breslau's. Nebst einer Beilage über den Belagerungsschaden-Prozeß der Provinzial-Städte mit den Breslauer Vorstädten und den daraus entstandenen Regreßprozeß. 1827. (Beim Verfasser zu haben.)

Versuch einer Metakritik der Kritik der Herren v. Raumer, Streckfuß, Horn und Thiel über die Städteordnung. Leipzig, bei Hartmann. 1828. 8.

8.

Provinzialrecht aller zum Preussischen Staat gehörenden Länder und Landestheile, in so weit in denselben das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, verfaßt und nach demselben Plane ausgearbeitet von mehreren Rechtsgelehrten. Herausgegeben von F. H. v. Strombeck. Zweiter Theil, welcher das Provinzialrecht der Provinz Westphalen enthält. Erster Band, enthaltend das Provinzialrecht des Fürstenthums Münster und der ehemals zum Hochstift Münster gehörigen Besitzungen der Standesherrn, imgleichen der Grafschaft Steinfurt und der Herrschaften Anholt und Gehmen. Leipzig, bei Brockhaus. 1829. 8.

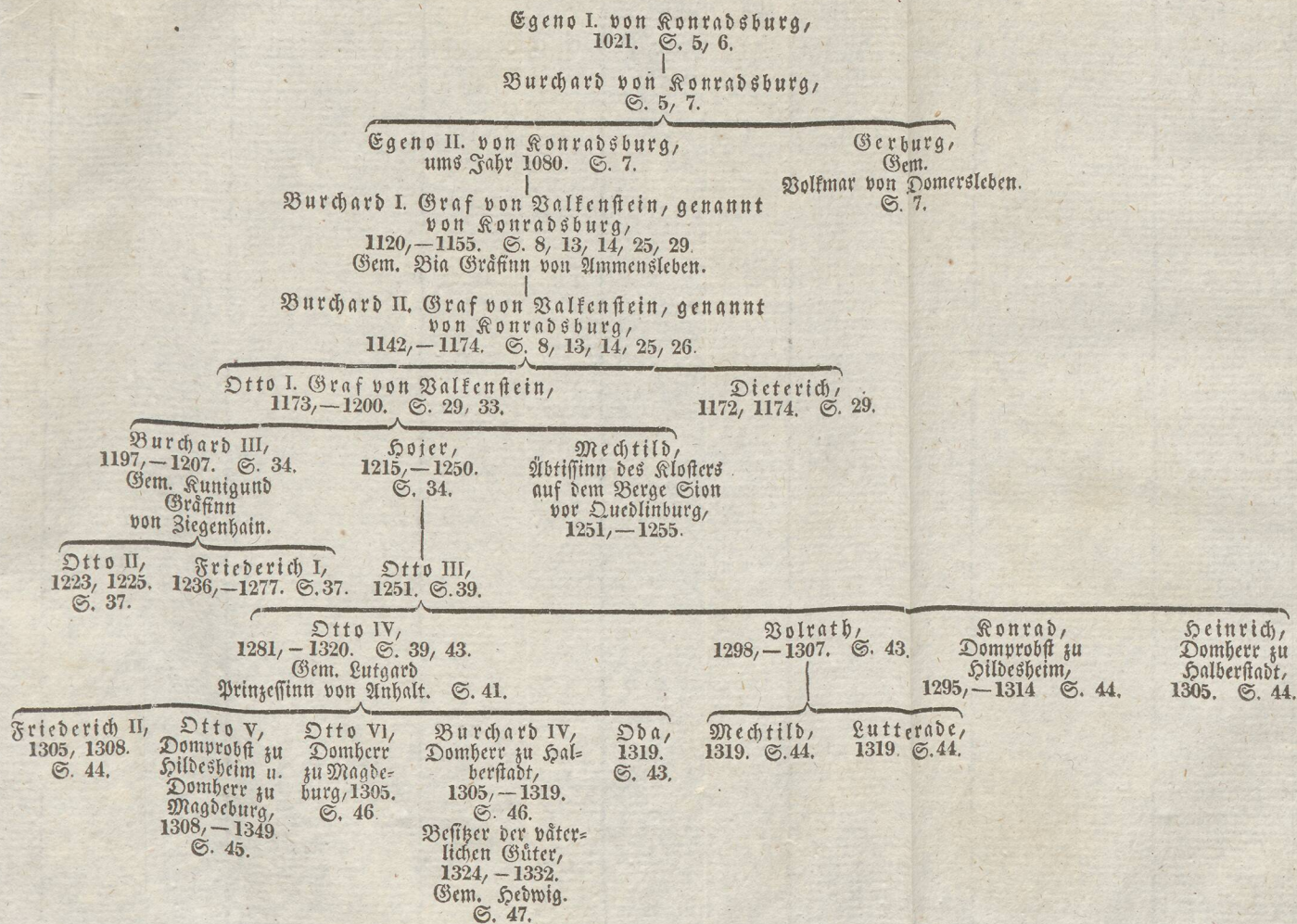
oder

Provinzialrecht der Provinz Westphalen von C. A. Schlüter. Erster Band: Provinzialrecht des Fürstenthums Münster und der ehemals zum Hochstift Münster gehörigen Besitzungen der Standesherrn, imgleichen der Grafschaft Steinfurt und der Herrschaften Anholt und Gehmen. Herausgeg. von F. H. v. Strombeck. Leipzig, bei Brockhaus. 1829. 8. XII u. 578 S.

Vorliegendes Werk enthält den Versuch, die nach den Bestimmungen des Patents wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts in die mit dem Preussischen Staate wieder vereinigten Provinzen, gegenwärtig gültigen Provinzialrechte und Gewohnheiten zu sammeln und nach dem Plane des Allgemeinen Landrechts zu ordnen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Stammtafel der Edlen von Konradsburg und der Grafen von Valkenstein.



THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

ASTEN LENOX TILDEN FOUNDATION

500 N. 5TH ST. NEW YORK, N. Y.

1911

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

ASTEN LENOX TILDEN FOUNDATION

500 N. 5TH ST. NEW YORK, N. Y.

1911

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

ASTEN LENOX TILDEN FOUNDATION

500 N. 5TH ST. NEW YORK, N. Y.

1911

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

ASTEN LENOX TILDEN FOUNDATION

500 N. 5TH ST. NEW YORK, N. Y.

1911

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

ASTEN LENOX TILDEN FOUNDATION

500 N. 5TH ST. NEW YORK, N. Y.

1911

VI.

Die ersten Erscheinungen der Reformation in Halle.

Nach gleichzeitigen, bisher größtentheils unbekannten, urkundlichen Nachrichten dargestellt von D. Heinrich August Erhard. ¹⁾

Wenn der Kurfürst und Erzbischof Albert zu Mainz und Magdeburg, aus der seinem Charakter inwohnenden Friedensliebe und Milde, selten mit festen und harten Maßregeln in den Gang der Zeitbegebenheiten eingriff, um die Fortschritte der Reformation, die seinen Gesinnungen nicht entsprach, zu hemmen; so darf es doch weniger befremden, wenn er wünschte, daß wenigstens in Halle, seiner vorzüglich geliebten Residenz, in Ansehung des Kirchenwesens alles beim Alten, so wie er es gewohnt war und wie es sein Gemüth und seinen Geschmack ansprach, bleiben möchte, und wenn er sich durch diesen Wunsch, gegen dessen Erfüllung gleichwohl so vieles sich sträubte, manchmal zu einer Strenge bewegen ließ, die der sonst offenbarten Sanftmuth seines Herzens

¹⁾ Als Fortsetzung der im 3. Heft meiner Ueberlieferung zur vaterländ. Geschichte zc. begonnenen Mittheilungen zur Geschichte der Reformation, vornehmlich in Magdeburg u. s. w.

und der gewöhnlichen Milde seiner Handlungsweise außer dem fremd blieb. Dennoch konnte auch auf diesem Wege kein Hinderniß gegen das Eindringen des neu aufgegangenen Lichtes bereitet werden, und der Kurfürst hatte den Verdruß, zu sehen, daß auch Mancher, von welchem er sich Mitwirkung für jenen Zweck versprochen hatte, sich von ihm abwandte, und für die von ihm bekämpften Lehren erklärte.

Zu den Vertrauten des Kurfürsten Albert gehörte damals unter andern der Propst des Klosters zum neuen Werk bei Halle, Nicolaus Demuth, von dessen Lebensumständen bis dahin wenig bekannt ist, der aber auf einige Zeit eine nicht uninteressante Nebenfigur in dem großen Gemälde jener Zeiten darstellt. Wie er im Anfange der Reformation dachte, und in welchem Geiste er damals dem Kurfürsten diente, lehren die beiden folgenden, von ihm an den Lektorn geschriebenen Briefe.

1.

Hochwürdigster in Gott Vater, Durchlauchtigster, hochgeborner Fürst und Herr! Mein andächtiges Gebeth und gehorsamer Dienst sein Ew. Kurfürstl. Gnaden allezeit zuvor. Gnädigster Herr! ich war jüngst Circumcisionis ²⁾ zu Leipzig, da höret ich, daß Doctor Martinus etliche Schmähbücher, wie er sonst pflegt, wider E. Kurf. Gn. ließ ausgehen, welches mich ganz sehr betrübt, daß E. K. G. also unschuldig sollte unter das Volk mit Verhöhnung gebracht werden; hab ich dasselbig alsobald den Räthen angezeigt, das sie denn mit großer Beherzigung angenommen haben, mir befohlen, daß ich mich gegen Wittenberg sollte fügen, dasselbige Schreiben Doct.

²⁾ Am Neujahrstage.

Martini gründlich erfahren, und ob es möglich wär, dasselbige abzuwenden; hab ich, als ein Gehorsamer, ganz willig angenommen, und auf den Tag Epiphaniae Domini ³⁾ gen Wittenberg kommen, hab da Doctorem Carlstadt, der sonst mein guter Freund ist, zu mir in die Herberg gefordert, ihm das Thun in der geheim entdeckt, ihn auch gebeten, daß er wollte möglichen Fleiß fürwenden, daß D. Martinus solches nicht vornähm; hat er sich ganz willig erzeigt, und alsobald zu D. Martino gangen, ihm solches vorgehalten; hat sich D. Martinus auch willig erzeigt, und begehrt, mich selbst zu sprechen. Wie ich zu ihm kommen in das Collegium, da er gelesen hat, empfing er mich ganz freundlich, und sagt zu mir: Lieber Herr Propst, ihr habt zu mir gesandt D. Carlstadt, und mir lassen anzeigen, daß ich euern Herrn, den Cardinal, mit Schreiben sollt antasten, und mich gebeten, daß ich solche Schreiben wollte nachlassen; so sag ich euch, daß ich längst bin dazu verursacht, auch viel geheissen worden, hab es doch bisher verzogen; nun hör ich, daß der Cardinal meine Bücher zu Mainz öffentlich hat verbrennen lassen, auch meine Schriften in etlichen Mandaten schmählliche Bücher geheissen; hab ich es nicht länger wollen dulden, und jezund ganz beschlossen, dasselbige lassen drucken; doch will ich diesmal auch zu Frieden stehen, bittend, ihr wollet euerm Herrn, dem Cardinal, schreiben und bitten, daß er wolle mich und meine Schriften zufrieden lassen, dieweil noch nichts wider mich unrechtes erkannt ist. Hab ich geantwortet: Lieber Herr Doctor, mein gnädigster Herr, der Cardinal, hat Mandat lassen anschlagen, in welchen Sr. Kurfürstl. Gn. sicut bonus pastor verbent, daß niemand Schmähs

³⁾ Den 6. Januar.

bücher kaufen oder verkaufen sollt; ist doch niemand genannt. Und ihm auf die andern Artikel geantwortet; hat er mir zuletzt zugesagt, er woll es nicht lassen ausgehen. Gnädigster Kurfürst und Herr, ich bitte ganz unterthänig, E. Kurf. Gn. wolle kein Ungefallen tragen in diesem meinem Langschreiben, denn ich es herzlich wolle meinen, denn E. K. G. Ehr und Glimpf will allezeit mit Leib und Gut versehen. Ich will auch E. K. G. nichts verhalten; man sagt zu Wittenberg, daß der Kurfürst von Sachsen selber hab geheissen, daß er wider die Verbrennung der Bücher schreiben sollt; aber ich weiß es nicht für wahr. Auch, gnädigster Herr, ich hab E. K. G. vorhin oftmals geschrieben, sonderlich von der Landsteuer, die izund ist einkommen, hab doch kein Antwort kriget; ich fürchte, meine Briefe sein nicht vor kommen; bitte noch, E. K. G. wolle anzeigen, wie man sich mit der Landsteuer halten soll, denn der Kammermeister etliche Gelder davon genommen hat, auf daß Glauben gehalten wird. Auch, gnädigster Herr, E. K. G. soll wissen, daß der Dechant zu Halle sehr die Meinung D. Martini ausruft und dem Volk einbildet. — Sonst geht es alles wohl zu, Gott gebe lange. Gott gehüte E. Kurf. Gn. allezeit gesund. Bitte E. K. G. gnädige Antwort. Datum im Neuenwerk Freitags nach Epiphaniä, Anno rc. XXI.⁴⁾

Euer Kurfürstl. Gnaden

unterthäniger Kapellan
Nicolaus Demudt.

2.

Hochwürdigster rc. Gnädigster Herr! in meinem Heimkommen hab ich etlich neue Zeitung besunden. Erst:

⁴⁾ Den 11. Januar 1521.

lich, der Kapellan zu S. Georgen hat sich mit dem Weib, das dem Barsüßer die Epistel, so E. K. G. gesehen, geschrieben, ehelich begeben, derhalben sich von Halle gewandt, und gen Wittenberg gezogen. Darum verseehe ich, es sei nicht von nöthen, die Briefe zu übergeben dem Rathe, auch dem Hauptmann; doch auf E. K. G. Besserung. Hat auch Peter Pauernmeisters Weib dem Pfarrer zu S. Ulrich öffentlich in der Kirchen, in die assumptionis Mariae, widerstanden, aus der Ursach, daß der Pfarrer wider Neuerung gepredigt, sonderlich daß sie vor der Zeit aus dem Kindbett gegangen, ohn alle Solennität mit dem Kind in die Kirchen gegangen, öffentlich reclamirt, er sei ein Verführer, und viel andere Worte, die fast lang zu schreiben wären; welche Sache in meinem Abwesen die Räte, als nehmlich Doctor Bussio, der Hauptmann und der Kanzler gütlich vertragen. Auch ist ernstlich verboten in allen Pfarren, daß gar kein ausländiger Prediger soll zugelassen werden. Was andere Gebrechen mehr sind, werden E. Kurf. Gn. von Hans Schanzen kürzlich vernehmen, denn dieser Bote war wegfertig; auch so bin ich wenig mit Schwachheit meines Leibes beladen, denn das Fieber hat mich dreimal angestoßen, hoff aber bald Besserung. Dies mein unschicklich Schreiben wollen E. Kurf. Gnaden nicht Unwillen haben. Datum zu Neuenwert vor Halle, Donnerstag nach Bernhardi Anno xc. 22. ^o) —

* * *

Aus diesen Briefen ergiebt sich nun zugleich, daß um diese Zeit die Reformation in Halle nicht nur schon einigen Eingang gefunden, sondern auch manche Mißver-

^o) Den 21. August 1522.

ständnisse, und, wie es zu gehen pflegt, wenn eine Sache von solcher Wichtigkeit ohne gehörige Vorbereitung unter das Volk kommt, auch unziemliche Ausstritte veranlaßt hatte. — Wer sollte nun aber wohl glauben, daß der Mann, der sich hier so eifrig im Dienste seines Fürsten zeigte, kaum ein halbes Jahr später in einer ganz entgegengesetzten Gestalt erscheinen würde? — Als ein Anhänger der Reformation, gegen die er bisher dem Kurfürsten gedient hatte, verließ er, im Frühjahr 1523, sein Kloster, doch nicht ohne sich mit Mitteln zu seinem künftigen Unterhalt zu versehen, und entwich nach Sachsen, wo er an verschiedenen, nicht genauer bestimmten Orten sich aufhielt. Hier schrieb er nun die folgenden, ihrem Inhalte nach, von den vorigen sehr verschiedenen Briefe, welche in mancher Hinsicht wohl verdienen, der Vergessenheit entrissen zu werden. ⁶⁾

3.

Hochwürdigster u. Ich hab E. R. Gn. geschrieben mein anliegende Noth und Zwang meines Gewissens, derhalben ich gewichen bin; denn meine Seele ist mir lieber denn alle Ehr und Gut dieser Welt, das ich E. Gn. vor oftmals hab angezeigt. Dieweil ich aber vermerket, daß E. Gn. nicht gesinnt war, mich zu absolviren, und den Fratribus in viel Stücken Zufall und Glauben gab, bin ich verursacht zu weichen, aus keiner andern Ursach, denn, wie E. Gn. vor hab angezeigt, um Furcht willen; hab auch gar nichts mit mir genommen,

⁶⁾ Vollständig war dieser merkwürdige Briefwechsel nicht mehr aufzufinden; denn außer einigen, von Demuth geschriebenen Briefen, auf welche er sich in den noch vorhandenen bezieht, fehlen auch sämtliche Antworten des Kurfürsten. Doch läßt sich aus dem Erhaltenen auf den Inhalt des Verlorenen schließen.

denn ein kleine Zehrung; die Briefe ⁷⁾ wissen E. G.; das andere, als 4 silberne Becherlein und 6 silberne Lösfel und ander Ding ist wohl verwahrt, wo auch meine Sach anders wird, so ich es in gut nicht kann erlangen, will ich das und anders alles wieder geben, bin auch nie des Gemüthes gewesen zu behalten. ⁸⁾ Bitt E. Gn. wollen keinen Menschen auf Erden mit mir verdienen, denn es niemand gewußt hat, auch nicht jedermann Glauben geben; denn was mir jezund wiederfährt, sollen E. G. dafür halten, daß es E. G. auch geschehen mag; denn ich weiß, daß viel Leut E. G. nicht gut seind. Derhalben ist an E. G. mein unterthänige Bitt, wollet mich mit einer ziemlichen Provision gnädiglich versehen, denn ich wahrlich in diesem Amt nicht länger bleiben kann, um meiner Seele Seligkeit willen. Wo E. G. mit mir wollt handeln lassen, bitt ich unterthänig, wollet mir ein frei sicher Geleit zuschicken, und lassen handeln an einem sichern Ort, als nemlich Bitterfeld, Düben oder Eilenburg; denn ich gegen Halle zu kommen beschwert bin, um der Fratres willen, die mir nicht gut sind, wie E. G. aus dieser eingelegten Schrift des Priors wohl werden vernehmen. Soll es mit Scheltbriefen ausgerichtet sein, kann ich sie auch wohl machen, aber ich will noch verschonen um E. R. G. willen. Es war auch mein Rath, daß E. G. keinen Propst machet, sondern einen Priorem in spiritualibus und Procuratorem in temporalibus. Denn ich weiß, das Klosterleben nicht wird können oder mögen bleiben, denn der Zorn Gottes

⁷⁾ Es waren, wie es später heißt, Hauptbriefe, d. h. Obligationen des Klosters.

⁸⁾ Er hatte, wie man sieht, diese Sachen gleichsam als Pfand mitgenommen, um sich von dem Kloster eine Pension auszuwirken.

ist über Mönch und Nonnen heftig erwachsen. Gott gebe es zum besten. Wo E. G. mich gnädlich wollt versehen, wollet mich nicht lang aufhalten, denn ich nicht viel Zehrung hab, und muß doch täglich zehren. Bitt deß E. K. G. gnädliche Antwort. Datum in exilio, Dienstags nach Misericordias Domini ⁹⁾ anno 12. 23.

E. Gn. unterthäniger Capellan
Nicolaus Demudt.

4.

Hochwürdigster 12. Ich hab E. K. G. Schreiben den Freitag nach Exaudi unterthänig empfangen, in welchem E. K. G. Beschwerde tragen, daß ich auf vorige E. K. G. Schreiben nicht hab Antwort geben. Gnädigster Herr! E. K. G. sollen wahrhaftig glauben, daß es nicht aus Verachtung oder der Sache zu Aufschub geschehen, sondern daß ich wahrhaftig gewußt, daß E. K. G. nicht zu Halle gewesen, wie E. K. G. in derselben Schrift auch anzeigt. Darnach haben E. K. G. die endliche Meinung in meiner Sache geöffnet, also wo ich dem Kloster Rechenschaft zu thun und das Geld und ander, so ich mit mir genommen, wieder überreicht, und die Propstei libere resigniret, alsdann wollen E. K. G. mit der Provision mit mir handeln lassen. Gnädigster Herr, ich bitt, E. K. Gn. wollen beherzigen den treulichen Dienst, den ich mit Leib und Gut die Zeit meiner Prälatur E. K. G. unterthänig geleistet, mich von gedachtem Vornehmen gnädiglich verschonen, dieweil mein Vornehmen aus keiner bösen Ursach gestossen, allein das Wort Gottes, das mein Gewissen gedrungen, daß ich dies teuflische Leben nicht länger konnt oder mocht leiden

⁹⁾ Den 21. April.

und dulden, wie ich E. R. G. oftmals hab angezeigt. Da ich merket, daß E. R. G. mich zu absolviren nicht geneigt, hab ich mein Bestes und der Seele Seligkeit bedenken müssen. Daß ich nun die Propstei sollt resigniren, und dasjenige, so ich mit mir genommen, wieder geben, ehe denn ich mit der Provision würde versichert, verhoff E. R. G. werden solches nicht von mir begehren, denn ich es darum mit mir genommen, daß ich wohl weiß, wie die Fratres geschickt sein. Bitt derhalben, E. R. G. woll mich gnädiglich bedenken, und wo es E. R. G. gelegen wär, mir einen Tag gen Eilburg anstellen, doch also daß ich es zuvor etlich Tag wüßte, damit ich auch geschickt kommen möcht; unterthänig bitrend, E. R. G. wollen dazu Rätthe verordnen, die der Sache guten Verstand haben; will ich mich alsdann der Rechenschaft und anders nicht weigern; doch mit dem Bescheid, daß ich wisse, was mir für eine Provision gemacht werden soll. Bitt des E. R. G. gnädlich Antwort mit einem sichern Geleit für mich und die Weizen,¹⁰⁾ mit diesem Voten. E. R. G. wollen sich gnädlich gegen mir erzeigen, will ich allezeit mit meinem armen Dienst verdienen. Dat. in exilio Freitags nach Exaudi¹¹⁾ anno 16. 23.

E. Kurf. Gnaden Capellan

Nicolaus Demudt,
Propst zu Neuenwerk.

5.

Hochwürdigster 16. Ich hab E. R. G. Schreiben dermals erlesen; dieweil ich befinde, daß meine Brüder

¹⁰⁾ Nach einer Notiz in Dreyhaupts Beschreibung des Saalkreises 16. sollen mit dem Propst auch noch zwei Conventualen des Klosters Neuenwerk entwichen sein, die vermuthlich hier gemeint sind.

¹¹⁾ Den 22. Mai.

zu Neuenwert mir nichts gedenken zu geben, muß ich es auch Gott befehlen; daß ich aber sollt die Pfarr, so in E. R. G. Schriften wird angezeigt, annehmen, hätt ich mich vorsehen, E. R. G. würde solches mir nicht ansinnen, dieweil ich der Seelsorgen halben vornehmlich die Prälatur verlassen will, daß ich meine Seel nicht konnte verwahren, welches einem irdlichen, und sonderlich in solchem Stand, wohl zu betrachten ist, nach dem Spruch des Propheten: Sanguinem ejus de manu tua requiram. Und sonderlich, dieweil die Pfarr in der Stadt Naumburg ist, da viel Pfaffen und Curtisan regieren, die der Wahrheit und dem Wort Gottes, wie öffentlich, ganz entgegen. Derhalben soll mein Gemüth darauf ruhen, daß ich von ihnen gar keinen Zwang leiden will; wollen sie, meinem vorigen Fördern nach, mir eine Summe Geldes zu dem, das ich bei mir habe, reichen, gar gut, will es zu Dank annehmen; wo aber nicht, mag E. R. G. denken, daß ich ein gebrechlicher Mensch bin, und vielleicht Ursach mich bewegen lassen, zu thun, das besser gelassen wär. Wär noch meine unterthänige Bitt, E. R. G. wollen gnädlichen in die Sache sehen, damit freundlicher und christlicher mit mir gehandelt wird. Daß auch E. R. G. mit dem Recht dräuet, verhoff ich, daß meine Sache sich dergestalt hält, daß sie mit keinen menschlichen Rechten kann oder mag geurtheilt werden; hätt auch verhofft, meine Brüder sollten sich vielmehr christlicher Liebe rühmen, an mir, als dem armen und dürftigen, zu beweisen, denn das zänkische Recht; dieweil die Sach allein auf die Schrift und das Wort Gottes, das mich gedrungen hat, gegründet ist. Darüber gebähret mir alles zu thun und zu lassen. Bitt unterthänig E. R. G. noch um ein Antwort, und dar:

nach ein Ende. Dat. in exilio Montags nach Trinitatis ¹²⁾ anno 16. 23.

E. Kurf. Gnaden armer Caplan
Nicolaus Demudt.

6.

Hochwürdigster 16. Ich hab abermals E. Kurf. G. Schreiben in aller Unterthänigkeit empfangen, und besinde, daß sich Prior und Convent des Neuenwerks in keine Provision begeben wollen, auch daß E. K. G. mich christlich erinnert und begehrt, dem Kloster das Seine zuzustellen, auf daß es nicht viel ein andern Ausgang, denn ich vorgenommen hatt, gewinnen möcht, das E. K. G. mehr dann leid wär. Gnädigster Herr, ich bedanke mich erstlich unterthäniglich in aller Demuth E. K. G. geneigten Willens, und damit Sie mich treulich erinnert, warnt, und auch, so ich nicht folget, will bedräuet haben. Dieweil ich denn nichts hab, das dem Kloster zuständig, denn zween Hauptbriefe und der Propstei Siegel, vier Becher und ein klein Summa Geldes, davon ich bisher gezehret, wie ich denn Herrn Conrad genugsam hab angezeigt, welches ich alles dem Kloster zu überantworten erboten hab, und mich noch erbiete, demüthiglich bittend, E. K. G. wollte mir solchen geneigten und gnädigen Willen erzeigen, und gnädiglich beholfen sein, daß ich ein ziemliche Provision an einer Summa Geldes oder jährlicher Rente, zu Erhaltung meines Lebens, erlangen mag; denn ich kann nicht länger wider Gott und mein eigen Gewissen in dem geistlichen Stande bleiben. Wolltet gnädiglich ansehen, daß es ja besser ist, meiner Seelen Heil und Noth zu suchen, denn zeitlich Ehr, Gnad und

¹²⁾ Den 1. Jun.

Gut. Bitte derhalben unterthäniglich um eine gute gnädige Antwort, angesehen daß ich mich stets ehelich und löblich im Kloster gehalten und regiert hab. Datum in exilio Sonnabends nach Barnabae Apostoli ¹³⁾ anno 16. 23.

E. Kurf. Gn. armer Capellan
N. D.

7.

Hochwürdigster 1c. Ich bin glaubwürdig berichtet, wie E. K. G. etliche ungegründete falsche Unterricht, meine Person betreffend, sollt erfahren haben, nehmlich daß ich sollt ein unzünftig Leben, mit böser Gesellschaft, auch mit verdächtigen Weibern führen, mit täglicher großer Zehrung und Prassen 1c. Gnädigster Herr, mich verwundert nun nicht, daß solche Artikel von mir armen Sünder gesagt werden, dieweil es von andern viel höhern Standes auch geredt wird; aber E. K. G. unterthänige Unterricht zu thun, mag ich das bei meinem Eid und wahren Worten sagen, daß ich die Zeit meines Elends ¹⁴⁾ keines Weibes nie schuldig worden bin, auch meine Zehrung dermaßen gethan, daß sie mir unbeschwerlich gewesen ist, deß ich mich berufen will an alle die Verter, da ich gewesen bin, unterthänig bittend, E. K. G. wollen darnach fragen lassen, wird sich befinden, daß es gedachtem falschen Bericht ganz entgegen sein wird. Des Habites halben, gebe ich E. K. G. unterthänig zu erkennen, daß die Noth erfordert, daß ich Mönchskleidung nicht hab können tragen, auch oftmals meine Kleidung geändert,

¹³⁾ Den 13. Jun.

¹⁴⁾ Elend hat hier, wie auch weiter unten, noch die alte Bedeutung Ausland oder Auswanderung (exilium).

welche mir fromme Leute geliehen, auf daß ich mücht sicherlich bleiben und über Land wandeln; hab auch gar keine Kleidung gekauft, denn ein grauen Reitrock und graue Hosen, der ich täglich gebrauch. Bitt E. R. G. um Gottes Willen, wollet mich armes irrende Schäflein wieder in die Schoß der Barmherzigkeit nehmen, nach dem Gebot Gottes, und nicht böser Leut, und sonderlich der Mönche Wort, Statt und Glauben geben.

Auch, gnädigster Herr und Kurfürst, ich bin gewarnt, mich wohl vorzusehen vor den Mönchen zu Neuenwerk, denn sie mir stehen nach Leib und Leben, haben zween verwegene Menschen von ihnen abgefertigt, die mich ertöden sollen, und wo sie solches würden enden, iglichem hundert Gulden gelobt; wie christlich, haben E. R. G. wohl zu ermessien. Dies war meine Meinung, daß ich wollt studirt haben ein Zeitlang, darnach mich weiter zu Dienst geben, wie ich oftmals E. R. G. gesagt hab. Bitt E. R. G. wolle noch um Gottes willen die Sache zu sich nehmen und erbarmen, meinen getreuen Dienst gnädiglich ansehen, und bei mir thun als ein gnädiger Fürst, und betrachten des Spruchs: Redeunti noli viam occludere etc., denn wo nicht, muß ich mich ganz in das Elend geben. Bitt um Gottes willen E. R. G. noch um ein gnädige Antwort. Dat. in exilio Montags nach Jacobi Apost.¹⁵⁾ anno 11. 23.

E. R. Gn. armer Capellan
N. D.

*

*

*

Aus diesem Briefe geht hervor, daß Nicolaus Demuth gern in die Dienste des Kurfürsten, aber für

¹⁵⁾ Den 27. Jul.

weltliche Geschäfte, zurückkehren wollte. Der Kurfürst Albert scheint aber für diesen Plan, so wie überhaupt für die erbetene Barmherzigkeit nicht sogleich gestimmt gewesen zu sein; vielmehr ersuchte er, auf Verlangen des Klosters zum neuen Werk, sogar den Bischof Adolf zu Merseburg um Hilfe zur Wiedererlangung und Bestrafung des gewesenen Propstes, welche aber der Bischof, in einem Schreiben vom 28. Jul. 1523, ablehnte. In dessen scheint Demuth doch mit dem Kloster noch, seinem Wunsche gemäß, aus einander gekommen zu sein; denn es findet sich im Archive ein Concept oder eine Abschrift eines Zeugnisses, ohne Datum, worin Prior und Convent des Klosters zum neuen Werk bescheinigen, daß Nicolaus Demuth, weiland ihr Propst, aus merkwürdigen Ursachen in seinem Gewissen gedrungen, die Propstei und das Kloster verlassen, und sich aller Ansprüche an dasselbe begeben, auch des Klosters Hauptbriefe, nebst dem Propstei-Siegel, und allem, was dem Kloster gehöret, ausgeliefert habe; daß er auch die Zeit seiner Amtsführung dem Kloster ehrlich, löblich und treulich vorgestanden, wie es einem frommen Propste gebühret, daß sie von ihm nicht anders zu sagen wissen, und ihn auch noch für einen ehrlichen frommen Mann halten, sich aller weitem Forderung an ihn begeben, ihn überall nach seinem Gefallen ruhig ziehen lassen, und ihm das Geld, und was er sonst noch bei sich habe, zu seinem Lebensunterhalt lassen, und ihn niemals deshalb ansprechen wollen. — In die Dienste des Kurfürsten kehrte jedoch Demuth nicht wieder zurück; vielmehr soll er, nach einer Angabe bei Seckendorf,¹⁶⁾ sich zu Torgau mit

¹⁶⁾ Commentar. de Lutheranismo; (Frcf. 1692. fol.) Lib. III. Sect. 24. §. 91. addit.

einer aus ihrem Kloster entwichenen Nonne verheirathet haben. Ueber seine weiteren Schicksale habe ich aber noch bei keinem Schriftsteller einige Nachricht gefunden.

Es vergingen nun zwar allerdings einige Jahre, ehe man in Halle wieder öffentliche und entscheidende Schritte zur Religionsveränderung bemerkte; doch war es nicht möglich, das Eindringen des Lichtes ganz zu hindern, und die Reformation gewann daher, bei ihrem fortschreitenden Wachsthum, auch in Halle immer zahlreichere Verehrer, die sich zwar anfänglich nur im Verborgenen regten, allmählig aber sich auch nicht scheueten, öffentlich hervorzutreten und ihre Meinung vor Fürsten und Gewaltigen frei zu erklären, wie der folgende Brief einiger Geistlichen aus dem Kloster Neuwerk an den Kurfürsten Albert beweist.

8.

Hochwürdigster in Gott, Durchlauchtigster, Hochgeborner Fürst! Ew. Kurf. Gnaden unser inniges Gebeth gegen Gott, mit unterthänigem, ganz willigem Gehorsam, allzeit zuvoran bereit. Gnädigster Herr! Ew. Kurfürstl. Gnaden haben unbezweifelt, aus hohem, angenommen und reinem fürstlichen Verstande, wohl vermerkt, zu welcherlei großen Gebrechen und dieser Zeit Fährlichkeit das Klosterleben gediehen, dazu auch vielfmals gehört und vernommen, was Mißbräuche in die heiligen Christlichen Kirchen und Geistlichkeit eingerissen, welche dann nun zur Zeit öffentlich in Verkündigung des göttlichen Wortes durch die heiligen Predigten, Druck und Schrift angezeigt, wie auch der gemeldete unser Stand und Leben allenthalben von jedermännig angefochten, und als wider

Gott, sein heiliges göttliches Wort, unchristlich und verdammlich gescholten, daß wir denn alles mit großer Bekümmerniß unsers Gemüths anhören müssen, und durch täglich fleißige heiliger Schrift Vorlesung dasselbige auch etlichermaßen wohl spüren. Nun sind wir in unsern jungen unverständigen Jahren darein gerathen, und haben's die Zeit nicht besser verstanden. Jezund aber dringet und lehret uns unser Gewissen, tägliche Erfahrung und sichtliche Exempel, darob große Scheu zu haben, und ist unserm Gewissen viel Dinges im Kloster entgegen, das wir nicht können umgehen. Derhalben wir in keinen Weg vermögen (als die gern nach Gottes Willen und dem einigen Nützlichkeit seines heilsamen Wortes leben wollten) unser Conscienz zu befrieden. Ew. Kurf. Gnaden wollen sich solches Elends und Jammers erbarmen, uns arme Leute, Gottes Geschöpfe, deswegen nicht verachten, sondern gnädig in dem helfen und einrathen, damit wir solches Uebels verhoben werden. Nun hätten E. Kurf. G., aus Oberkeit, Ordnung wohl zu machen, und Einsehung in die Geistlichkeit zu haben, damit ein recht Leben und Christlich Wesen aufgerichtet, und man in den Klöstern, ohne Befleckung der Gewissen, einig, unterthänig und gehorsamlich leben und christlich Uebung haben möchte, und niemandes wider sein Gewissen, so mit Schriften unterrichtet, zu thun gedrungen oder genöthiget würde, wo E. Kurf. G., als ein hocheleuchter Fürst (unsers Erinnerns ganz unbedürftig), nicht etwas anders in Verhinderung vermerkten. Wenn es aber je fortan mit der Geistlichkeit soll hinaus gehen, wie der Mißbrauch eingeführt ist, können wir vor Gott nicht widerstehen, und müssen solchen Gebrauch, um Errettung unserer Gewissen, fahren lassen, und doch nicht anders, denn mit Gehorsam, Unterthänigkeit, Zucht und Gottesfurcht

furcht zu leben. So wir aber mit unserer Hand uns nähren sollen, und in dem ungeschickt und im Kloster versäumt und gebrechlich worden, darzu nach gehabter Mühe und Arbeit, auch unser eins Theils eingebrachtem Erb, also zu reden, wie obgemeldter Maßen angezeigt und jezund an Tag gebracht, als die unverständige Anaben in der Sache verschnellet, von dem Kloster nichts haben mehr zu erwarten, denn mit einer geringen Zehrung schimpflich vergnüget zu sein, unterthänig verhoffen, E. Kurf. G. werden mit uns armen verstoßenen elenden Brüdern ein Werk der Barmherzigkeit üben, uns nicht verachten, die wir allezeit Gehorsam unterworfen sein wollen, und zu unserm Leben und Enthalt, nach Erfoderung eines jeden Nothdurft, von den Gütern, die wir haben helfen erhalten und eingebracht, eine nahmhaftige und gnädige Hilfe reichen, und uns nicht mit so einem geringen abweisen lassen, sich unser mehr denn derselben Güter annehmen, und uns gnädiglich bedenken. Welches wir also mit unterthänigem Fleiß von E. Kurf. Gnaden, lauter um Gottes Willen, demüthiglich bitten, und wollen's allezeit mit willigem, schuldigen Gehorsam zu verdienen, und gegen Gott um gut langselig E. Kurf. Gn. Regiment zu bitten beflissen sein. Gegeben auf den vierten Tag des Mondes Aprilis Anno Domini M.D.XXVI.

E. Kurf. G.

unterthänige gehorsame, mit Nahmen
Nicolaus Doleatoris, Jacobus Stham-
heyn, Johannes Wermann, Martinus
Bedum und Nicolaus Wyganth.

*

*

*

Zu diesem eignen Verlangen vieler Mitglieder des geistlichen Standes, nach einer Verbesserung in Lehre

und Leben, trat nun auch in Halle, wie an so vielen andern Orten, ein Umstand, der, wenn gleich an sich nicht lobenswerth, doch mittelbar dem Kampfe gegen das alte kirchliche System wesentlich zu Hilfe kam, nemlich der Zwiespalt zwischen den bürgerlichen Behörden und der Geistlichkeit. Von Mißhelligkeiten dieser Art, welche, wenn sie auch an sich weit entfernt waren, auf eine wahre Verbesserung des christlichen Lebens hinzuwirken, doch, unter den damaligen Umständen, das ohnehin schon sehr wankende Vertrauen zu der katholischen Geistlichkeit vollends untergruben, und ein näheres Anschließen an die Gegner derselben beförderten, finden wir aus Halle, von der damaligen Zeit, unter andern zwei merkwürdige Beispiele, worüber die beiden zunächst folgenden Schriftgedenkmale uns nähere Auskunft geben.

9.

Des Klosters Neuwerk zu Halle Klage wider den dortigen Stadtrath, wegen eigenmächtigen Verfahrens gegen einen der Klosters Geistlichen. 1524.

(An den Kurfürsten Albert.)

Hochwürdigster in Gott Vater, Durchlachtigster Hochgeborner Fürst und gnädigster Herr! Unser innige gegen Gott Gebeth und unterthänige Dienste sein E. K. G. allzeit zuvoran bereit. Gnädigster Kurfürst und Herr! aus unserm großen Betrübniß thun wir E. K. G. klärende wissen, daß sich's begeben Sonnabends vor Augustini,¹⁷⁾ ungefehrlich zwischen achten und neunten, hat der Ehrbar Rath zu Halle einen Stadtknecht, das doch zuvor ungehört, vor die Pfarre zu Unser lieben Frauen,

¹⁷⁾ Den 27. August.

in Abwesen Fratr^{is} Thomae, des Pfarrers, unsern Fratrem Bartholomäum Mellerstadt, daselbst Kaplan, auf das Rathhaus zu den Herrn gebeten und gefordert, und da er erschienen, hat der Rath ihm etlich Thun mit großem Beschwerniß fürgehalten, als nehmlich daß er am Tag Sancti Laurentii soll zu ecklichen Bürgern gesagt haben diese nachfolgende Worte: Wenn ihr gehet zu der Predigt Enoch und Heliä, dieweil will ich heimgehen zu euren Weibern und mit denen Unzucht treiben, denn ich hab's vor mehr gethan. Diese Worte, oder dergleichen, soll er auf dem Kirchhof zu Unser lieben Frauen geredt haben. Item, er sollte unterweilen ein lang Messer tragen. Auf solche Artikel, welche sie ihm vorgehalten, haben sie ihn gefänglich angenommen und in die Temniz¹⁸⁾ setzen lassen. So sie dann ihn außs Rathhaus geboten und gefordert, sollte er in sicherem Geleite einen Zugang und Abgang billig gehabt haben, auch angesehen daß er ein Priester und eine geistliche Person, auch ein Profeß unsers Convents, über welchen der Rath, hinter E. K. G. Willen und Wissen, keinen Gewalt haben, unserm armen Kloster wider Päpstliche und Kaiserliche Privilegia, mit welchen unser Kloster begnadet, uns zu Spott und Hohne, in Abwesen E. Kurf. G. schmähhlichen setzen lassen, über welchen sie doch keinen Gewalt haben. Hätten sie etwas wider unsern Fratrem gehabt, sollten sie ihn vor seinen Prälaten gefordert und verklagt haben, und so sein Prälat in der Strafe ver säumlich, sollten sie solches E. K. F. G. heimverordneten Rätchen angezeigt haben, und so es nicht geholfen, sollten sie solches E. K. F. G., als unserm obersten Vater, verkündiget haben, welche E. K. F. G. Strafe wir allzeit

¹⁸⁾ Ein Stadtgefängniß.

in allem Gehorsam unterworfen sein. Aber der Ehrbar Rath, solchs unangesehen, allen Geistlichen zu einem Spott, unsern armen Fratrem gefänglichen enthalten, von der obgeschriebenen Stunde an, bis um vier auf den Abend. Da nun der Rath unsern Fratrem Bartholomäum gefänglichen, wie oben angezeigt, angenommen und enthalten, hat der Ehrbar Rath den Stadtschreiber Jacob Böhlm, den Worthalter und sonst noch einen von den Herrn, Nachmittags um eins, auf einem verhangenen Wagen, mit etlichen Dienern zum Neuwerk mit solchem Befehl abgefertigt, daß sie den Herrn Propst mitsammt dem ganzen Convent, jung und alt, zu Haus heischen sollten. Als nun der Propst und Convent also versammelt, in der Propstei im Saale, hat der Stadtschreiber, von wegen des Rathes, das Thun mit großem Beschwerniß an den Convent angetragen. Zum ersten, daß unser Frater Bartholomäus soll gesagt haben obgeschriebene Worte; Item, er trage ein lang Messer; Item, er habe vor etlichen Wochen einen Krug zerworfen; und beschloßlichen gesagt: daß vorhanden war gewesen ein Aufruhr wider das Kloster, und daß sich etliche mit Eiden zu Haus verbunden, daß sie unsern Fratrem Bartholomäum zu Stücken zu hauen gedacht hätten, so nicht der Ehrbar Rath mit solchem Ernst gethan hätte. Und so der Stadtschreiber wiederum gefraget von des Convents wegen: warum die Herren ihn nicht erslich vor unsern Prälaten, als seinem Obersten, um solches Thun verklagt? denn so es geschehen, sollte er der Strafe nicht entgangen sein; — hat der Stadtschreiber geantwortet: sollten die Herrn den Propst, als seinen Prälaten, ersucht haben, hätte der Frater des Lochs mochten nehmen, da die Kühe hinausgehen; solchem zuvorkommen, hätten ihn die Herrn gefänglichen angerommen. Es hat auch

der Stadtschreiber weiter gesagt: daß seine Herren willens gewesen, daß sie haben wollen unsern Fratrem Bartholomäum auf einen Esel binden, und wollten ihn über den Markt also zum Neuenwerk durchs Volk hinausgeführt haben. Darneben angegeben, wie der Ehrbar Rath sie geschickt, solches dem Propst und ganzen Convent anzugeben, wie daß der Ehrbar Rath den Fratrem ins Kloster zu überantworten erbötig, mit solcher Bedingung, daß der Propst und Convent zusagen sollte, daß sie ihn gefänglich enthalten sollten bis auf Zukunft E. R. F. G., alsdann wollten sie weiter wider den Fratrem ihr Gebrechen vortragen. Gnädigster Kurfürst und Herr, auf solche geschwinde Antragens des Ehrbaren Raths von Halle, bin ich ¹⁹⁾ mit allen meinen Fratribus fürwahr trefflich erschrocken, und aus solchem Erschreckniß nicht haben gewußt, was wir in solcher Sache angreifen sollten. Als bald aber haben wir geschickt etliche vom Convent, solches E. R. F. G. Hauptmann auf Sanct Moritzburg anzuzeigen und Rath zu fragen; aber der Hauptmann ist von derselben Stunde bis auf den Dinstag anheimisch nicht gewesen; der Frater ist auch zu der Zeit auf dem Rathhaus noch gefänglich gewesen. Dieweil wir dann keinen Trost und Hilfe in E. R. F. G. Abwesen nicht gewußt, haben wir unsern Patrem Priorem und Fratrem Nicolaum Kemnig um drei ungefährlich aufs Rathhaus geschickt, den Fratrem ihnen zu überantworten, dann wir zuvor die Herrn demüthiglichen gebeten, unsern Fratrem, uns und unserm Kloster zu Ehren, ehrlichen hinaus zu schicken; welches sie uns geweigert, und darneben angezeigt, daß die Herren noch Willens gewesen,

¹⁹⁾ Nehmlich der Propst, der von hier an öfters in eigner Person spricht.

den Fratrem auf den Dreckkarn zu setzen und also hinaus zu führen. Darneben haben sie auch an den Convent antragen lassen, so wir ihn nicht anzunehmen gesinnt, wollten sie ihn in die Oberhand, auf E. R. F. G. Schloß überantwortet haben. Auf daß solches verbleibe, haben unsere geschickte Fratres den Fratrem Bartholomäum auf dem Rathhaus angenommen, und gebunden zum Stein Thor hinaus zum Neuenwerk geführt und in Carcer gesetzt. Welches, gnädigster Kurfürst und Herr, so mir solch Thun vom Rath zu Halle angekündigt, wollte ich fürwahr keiner Strafe gespart haben. So auch das Thun, wie sie anzeigen, an Sanct Lorenz Tage geschehen soll sein, hätte man solchem Thun wohl können vorkommen, auf daß unser armes Kloster und wir armen Fratres so verhöhnet nicht wären worden. Wie redlichen auch gehandelt, geben wir E. R. F. G., als unserm obersten Prälaten, in aller Unterthänigkeit weiter zu bedenken. Ist derhalben an E. R. F. G. unsere unterthänige Bitte, welchen E. R. F. G. wir alle in diesen Schriften demüthiglichen zu Füßen fallen, E. R. F. G. wolle solch Thun gnädiglichen beherzen, daß wir in E. R. F. G. Abwesen wieder so jämmerlichen geschmähet und gehöhnet worden, dergleichen von Anbeginn unsers Klosters nie keinmal gehört worden ist, daß mit solcher Gewalt alle unsere Privilegia, durch Päpste und Kaiser unserm Kloster gegeben, geschwächt sollten werden. Gnädigster Kurfürst und Herr! unser Frater Bartholomäus, der da bei zwölf Jahren zu Unser lieben Frauen Kaplan gewesen, und allezeit sich unsträflich gehalten, erbeut sich gegen E. R. F. G., so etwas mit der Wahrheit auf ihn gebracht werde, will er sich, das er doch nicht verhofft, E. R. F. G. zu aller Strafe in aller Unterthänigkeit unterworfen haben. Wir auch alle E. R. F. G. unter

thäniglich bittend, E. K. F. G. wollen gnädiglich Befehl thun, damit unser armer Frater des Gefängnisses entledigt und in seine Pfarre restituirt bis auf sein K. F. G. Zukunft, alsdann soll gedachter unser Frater vor E. K. F. G. aller Zusprüche, so der Rath zu Halle wider ihn vermeint zu haben, stehen, und nach E. K. F. G. Gefallen zu strafen. Bitten in aller Unterthänigkeit solches von E. K. F. G. weiter zu beherzen, und uns arme Fratres in diesen geschwinden Zeiten gnädighen handzuhaben. Das wollen wir um E. K. F. G. langes Leben und glückselige Regierung gegen Gott zu verbitten, und mit unsern armen Diensten zu verdienen allezeit ge-
flissen sein. Bitten von E. K. F. G. gnädigliche Antwort. Gegeben zu Neuenwerk vor Halle, Donnerstags am Tage Regidii ²⁰⁾ Anno rc. 24.

E. K. F. G. unterthänige arme Fratres
Simon Greil, Propst, und ganzer
Convent zum Neuenwerk
vor Halle.

Z e t t e l. ²¹⁾

Gnädigster Kurfürst und Herr, mit dem Krüge hält sich der Handel also. Um die Zeit Sancti Johannis Baptistae, da der Rath, nach gewöhnlicher Gewohnheit, die Spende austheilt, ist von altem Herkommen gewöhnlich gewesen, so die armen Leute abgefertiget, hat der Ehrbare Rath zu Halle iglichem Pfarrer auch, wie von Alter, verehren wollen, und vor die Pfarre zu Unser lieben Frauen geschickt, und lassen ansagen, daß der Pfarrer sei-

²⁰⁾ Den 1. September.

²¹⁾ Mit diesem Namen wird ein, nach dem Schlusse eines Briefs, in denselben noch eingelegtes, besonderes Blatt bezeichnet.

nen Gebühr holen lassen solle. Alsdann ist Frater Bartholomäus, der Kaplan mit dem Küster gegangen vor das Rathhaus, und einen Krug, da er Bier einnehme, mit sich genommen, und da er vor das Rathhaus gekommen, ist er abgeweist mit solchen Worten: es sei nichts mehr vorhanden, er möge wieder heim gehen. Aus solchem Thun ist Frater Bartholomäus bewogen, und in Ansehen der Herren den Krug zu Boden geworfen, und wieder heim gegangen. Solches Thun, wie dann der Stadtschreiber angezeigt, haben die Herrn großen Verdriß getragen, und jezund zur Zeit bezahlt. Gnädigster Kurfürst und Herr! in solchem unserm Betrübnis rufen wir an E. K. F. G. als unsern obersten Vater, E. K. F. G. bittende unterthäniglich um Hilf und Rath, damit unser armes Kloster in Ehren und ohne Verstöörung aller Privilegien enthalten möchte werden, denn wir alle allen Trost und Hilfe, nächst Gott, in E. K. F. G. Schutz gestellt haben.

10.

Des Stadtrathes zu Halle Beschwerden wider
die Calands-Brüderschaft daselbst.

(Als Beilage eines Schreibens an den Kurfürsten Albert;
ohne Datum.)

Die Herrn haben Beschwerden des Calands, welcher sich versammelt; haben über dreitausend Gulden zu Hause getrieben, wie geachtet wird, und vielleicht mehr im Werke zc.

Item, sie beschweren der Bürger Güter mit Zinsen und Hauptsummen, daraus viel Bannes, Verhinderung Gottesdienstes, den Herrn Mühe, Verdriß und Verfolgung, auch Unwillen, Krieg mit Verdriß, geursacht wird.

Item, welcher nicht Geld hat, der gibt ihnen eine Verschreibung auf eine Hauptsumma und jährlichen Zins, darnach er viel Memorien haben will, also auch, daß zwischen ihren Weibern oder Erben hiervon Krieg, Unwille und Verdriß erweckt wird, und nach derselbigen Tode die rechten Erben erblos zum dickermale gemacht.

Item, haben ihre Unterläufer, schleichen hin und her wieder, wachen auf solche Anschläge und Mittel fleißig, thun auch durch dieselben bei nachhaltigen Bürgern Anregung, Memorien zu stiften, mit der Bescheidenheit, daß der Stifter die Hauptsumma nicht dürfe herausreichen, alleine daß er verhalten auf sein Erbe Verschreibung thue. In der Leute Schwachheit, Absterben, in solcher Zeit und betrübten Tagen, erschleichen sie ihren Gewinn; ist beschwerlich.

Item, sie haben, nächst Abwesens unsers gnädigsten Herrn, eine arme ehrliche verstorbene Wittwe bekümmert, ihren Leichnam, im Wegtragen ausm Hause, die Hermann Bussinn genannt; singende die Schüler, und in Nachgehen Redlicher ihrer Freundschaft und Nachbarn, vor dem Kirchhofe auf der Baare in der Straßen zu Schimpfe auf zwei Stunden müssen stehen lassen; sind unschickliche Worte hiervon geredt.

Item, sie haben derselbigen Frauen Armuth geistlich gekümmert, sich auch, mit Abschlagung und Eröffnung der Schlösser, unterstanden zu inventiren; ist eröffnet und von den Herrn inventirt, wie rechtlich und üblich hergebracht.

Item, sie sind Notarien der Testamente, die andern Testamentarii, machen Testamente, heißen kurz Gezeugen, sagende: in dieser Charten ist der letzte Wille, des sind Gezeugen; lesen dieselbige nicht vor den Zeugen.

Item, testiren darinne für ihre Lehen, für ihre Person, erlangen donationes, cessiones, und treiben's einer durch den andern, wunderlich und verdrießlich.

Item, Abwesens unsers gnädigsten Herrn, hat einer von ihnen, Er Johann Sattler oder Glaser genannt, von E. R. F. G. Urthel, in dem ihm doch keine Beschwerung aufgelegt, in einer Wittwen Sachen, an Päpstliche Heiligkeit muthwillig appelliert, auch in Sache einer Uebergabe 2c. hat Abhåßon vom Calande, liegt zu Rom; es wird von Freiheit zu erlangen hierneben geredt; sie suchen Handhabung mit Verschieben; sind fast unleidliche Händel.

Item, in dem nächsten Testamente der Speckinn, da ist ein Kalands Herre Notarius, die andern, seine Mit Herren, Testamentarii; haben nichts gelesen, allein dreien Gezeugen eine Charte gezeigt; deß man auf eifrig und verdrießlich Anregen der Erben, Bruders und Schwester, ist innen worden, bei Vorstande der Zeugen, die ihre Praktiken vermerkt; bemühen noch diesen Tag die Erben, vermeinen mit ihrem muthwilligen Appelliren, das sie an Päpstliche Heiligkeit angestellt, die armen Leute, als Laien, damit zu überpochen; ist gar verkehrlich und möchte Schaden bringen.

Der Kaland, über alle Beschwerden, die gemeinen Bürgern und dem Rathe täglich erwachsen, präjudicirt nicht allein den Pfarrern, Klöstern, sondern auch unserm gnädigsten Herren von Magdeburg 2c. denn vor drei Jahren ist ein Priester, Er Heinrich von Radewell, der eine merkliche Summa Geldes solle überkommen, aufm Steinwege vor Halle, als Gerüchte war, intestalis verstorben; dieselbige Zeit ist Andreas Hinuff, Secretarius, von wegen unsers gnädigsten Herrn geschickt zu inventiren; also sind die vom Kaland fürgetreten, indem sie

Notarien und Testamentarien sind, und ungezweifelt, wo solch Testament sollte examinirt sein worden, es wär ohne Grund befunden. Haben damit alle desselben Priesters Geld und Gut an sich gebracht.

Item, vor sechs Jahren ist eine Frau, die Bruennin genannt, die mit dem besten Hofe auf der Brunswarte binnen Halle beeignet gewest, durch Anreizung Ern Johann Zoymers, der seine Magd bei sie wesentlich gestellt, dahin geführt, daß sie Haus und Hof verkauft, dasselbe Kaufgeld derselbe Er Zoymer zu seinen Händen, wie das der Käufer weiß, empfangen, die Frau in eine arme Hütte vor Sanct Maurig gestallt, darinne sie verstorben; und Er Zoymer hat sich alles ihres Gutes unterstanden, der verstorbenen Frauen Bruder ichts ²²⁾ davon zu reichen geweigert, sich berühmet, die Frau hätte ihm alles ihr Gut coram Sacramentis ecclesiae ²³⁾ gegeben; wiewohl zulezt der arme Mann, auf Forderung und Beistand eines Ehrbaren Raths, ichts wenig erlanget; das ihm ohne das, und Armuths halben, zu erlangen unmöglich gewesen.

Was sie damit, so sie mit solchen Testamenten an sich gebracht, gehandelt, wem sie davon Bescheid und Rechenschaft gethan, oder noch thun, ist Gott bekannt; zu glauben, weder unserm gnädigsten Herrn, noch dem Propste zum Neuenwerke.

Item, nach dieser Geschichte der verstorbenen Frauen, ist Er Zoymers Magd in derselben der Frauen Behaus

²²⁾ d. h. etwas.

²³⁾ In Gegenwart der Sacramente der Kirche. Denn da man lehrte, daß Christus in der geweihten Hostie wesentlich und persönlich zugegen sei, so glaubte man auch, bei Anwendung einer solchen, keines andern Zeugen zu einer Verhandlung zu bedürfen.

sung befunden, und als sie der Rath um den Hausschoß geheisset, ist genannter Er Zoymmer vor des Raths Kammerei gekommen, und die Magd des wollen vertreten; als aber in des Raths Kammerei Handel gewest, ist ein Kämmerer zu ihm verordnet, dem er mit einer Unsäumnigkeit halben Schoß zu geben erboten; so ihm aber derselbe Kämmerer gesagt, er dürfte nicht anders denn vollen Schoß, also zwölf silbern Groschen, nehmen, hat er aus einem hässigen Gemüthe gesagt: das treibt mir einer, der bei euch in der Kammerei sitzt, zu! — damit er den Kammerschreiber Nicolaum Leonis denotiret. Er gebe ihm so viel Geldes, waren zwölf Groschen, wie vermeldet; er wolle des Tags geleben, alles sein Gut solle ihm demselben zu so viel Geldes gedeihen.

Item, nach Absterben Hansen, ist in Meisters Heinrichs des Barbirers Hause ein Gerücht von einem Geiste, der seinem Sohn solle erscheinen, gemacht, derwegen viel geistliche und weltliche Personen ins Haus gekommen, und derselbe Meister Heinrichs Sohn hat in einer Kammer mit dem Geiste geredt. Es sind dabei Er Zoymmer, Er Sattler und andere gekommen, und haben die Umstehenden verblendet, die es für eine Wahrheit hielten; war eitel Trügerei.

In kurz erschienenen Jahren, als Marcus Spitzendorf, ein nahmhafter Bürger allhier zu Halle, sein Testament gesetzt, und dem Ehrbaren Rathe zu Halle in demselben seinem Testamente vierzig Gulden rheinisch verordnet, so ehliche vom Kaland des verständiget, haben sie sich in den Handel gedrungen, solche vierzig Gulden gegen den Rath ausgethan, und die dem Kalande zugeschrieben, wie denn die Erben davon Bericht gethan und zu thun wissen.

Item, Matthis Becker, ist neulich verstorben, war

der Andacht, eine wöchentliche ewige Messe in der Kapelle zum heiligen Kreuze unter dem Backhause zu stiften; daß die vom Kaland Verstand empfangen, ihn mit dem, daß sie einhundert Gulden rheinisch auf seinem Hause, die er nicht dürfte ausgeben, verschrieben wollten nehmen, dermaßen bestrickt, daß er ihnen solche Verschriftung gegeben, und seine Andacht gegen gemeldte Kapelle damit gar zerworfen.

Item, bei der Speckinn haben sich Er Hermann Sommer und Er Johann Cyriaci in ihrer Schwachheit gefunden, und ein vermeint Testament nach ihrem Tode aufgeworfen, in dem sie dem Kaland funfzig, und Er Hermann vorgenannt einhundert Gulden rheinisch vermacht, kraft welches sie sich ihrer verlassenen Güter wollen unterstehen. Aber nachdem zween Bürger in demselben instrumentirten Testamente durch den Notarium, Ern Martin Heller, zu Gezeugen angehaßt, die solche der Frauen Schaffung sollen gehört haben, hat ein Ehrbarer Rath dieselben Gezeugen beschickt, und bei ihnen Erforschung geholet, ob sie bei der Schaffung der Speckinn gewesen und die gehört; haben sie berichtet, sie wären wohl gefordert, aber so sie darzu gekommen, hätte Er Martin Heller, der Notarius, ein Charten Papier in der Hand gehalten, und gesprochen, daß in derselben Charten der letzte Wille der Speckinn beschrieben wär, daß sie sollten Gezeugen sein; haben sie, die Geforderten, gesagt, sie wüßten darauf zuvor aus, so sie nicht hörten, was darinne beschrieben wär, kein Gezeugniß zu geben; und dieweil sie auch bemerkt, daß die Frau solcher Handlung Mißfallen getragen, und das mit ihrem Haupt angezeigt, sein sie wieder hinweg gegangen.

Aber alle diese Unschicklichkeit unangesehen, haben sie solch ihr Fürnehmen, das wider Verordnung bewähr:

ter Rechte ist, vielleicht aus dem Grunde, daß der Speckinn Bruder, ein armer blinder Handwerksmann, und ihre Schwester auch gar verarmuthet, und also zu Kriege nicht geschickt, mit Kriege wollen erhalten; wiewohl ihnen das Recht des Abfall gegeben, so haben sie dennoch die armen Leute mit dem, daß sie an Päpstliche Heiligkeit appelliret, fürgenommen zu überpochen, und damit eine Furcht in sie wollen dringen.

Sie rühmen sich, unsers gnädigsten Herrn von Magdeburg und Mainz Official zu Magdeburg soll ihnen zu solchem ihrem Fürnehmen patrociniren; denn gegen der Erben Impugnacion, so sie gegen das vermeinte Testament fürgewandt, sind merckliche Positiones durch sie fürgewandt, aus derselben Anzeigung abzunehmen, daß die, ihrem Verühmen nach, des Orts wohl mögen herfließen.

Und wenn gleich die Wiederkäufe durch die vom Kalande mit einem beständigen Grunde aufgerichtet, so ist dennoch solche Handlung wider der Stadt Willkür mercklich, in der, daß solche Wiederkäufe ohne Gunst des Raths nicht geschehen sollen, bei großer und nachthafter Pöne verboten.

(Beschluß folgt.)

VII.

Beiträge zur Geschichte der Stadt Wiedenbrück, so wie der ehemaligen Burg und des nachmaligen Amtes Reckenberg.

Von Hübner.

In einer Zeitschrift, welche der Geschichtsforschung einer so großen Monarchie, wie der Preussische Staat, gewidmet ist, können nur Beiträge zur Geschichte der einzelnen Theile, nicht die vollständige, alle Einzelheiten erschöpfende Geschichte ihren geeigneten Platz finden; und da es sich hier bloß um die Mittheilung neuer Quellen und des bis dahin Unbekannten handelt, so darf das bereits in der Literatur Vorhandene als bekannt vorausgesetzt werden, so daß es genügt, auf dieses hinzudeuten.

So ist hier Alles übergangen, was für die Kirchengeschichte Wichtiges in „Mörsers Geschichte der Stiftung des Collegiatstifts in der Stadt Wiedenbrück“ ¹⁾ enthalten ist, ferner, was in Beziehung auf statutarische Rechte Lodtmann ²⁾ mittheilt, endlich was die Topos

¹⁾ In den Westphälischen Beiträgen, Osnabrück 1777, 26stes St., ferner in Weddigens Westphäl. Magazin 1784, II. B. S. 116 u. F. Mörsers verm. Schriften von 1797, I. Th. S. 232—245.

²⁾ Acta Osnabrug. II. 141—145. Urkunde des Reckenberger Holzgerichts in Lodtmann de jureholzgraviatipraesertim in episcopatu Osnabrug. 1770, S. 139—167.

graphie ³⁾ betrifft. Die hier zu gebenden Beiträge sollen das Alter und die ehemalige Münzgerechtigkeit Wiedenbrücks, ferner die frühere Verfassung des Amtes Reckenberg, dann die Schicksale der ehemaligen Feste Reckenberg und endlich die Kriegsbegebenheiten der Stadt ins Auge fassen.

Alter und Münzgerechtigkeit der Stadt Wiedenbrück.

Im Jahre 952 wird des Ortes zum ersten Mal gedacht, und zwar in einer Urkunde, worin König Otto I. dem Bischof Drogo von Osnabrück die Erlaubniß erteilt, in loco Vuitunbrucca eine Münze, einen öffentlichen Markt und einen Zoll anzulegen. ⁴⁾ Dadurch war der Grund zu der gewiß bald darauf erfolgten Ausbildung des Ortes zu einer Stadt gelegt. Jedoch finden wir den Ort zur Zeit des Abtes Rudolf von Corvei (965—983) zum zweiten Mal erwähnt, ⁵⁾ noch nicht oppidum genannt, sondern schlechtweg Vuidenbrukin, und der Abt Sarracho von Corvei fügt in seinem Güterverzeichnis hinzu: in pago Sudergo. ⁶⁾

Dann hören bis zum 13ten Jahrhunderte alle urkundliche Erwähnungen Wiedenbrücks auf, und auch über die Münze sind die Nachrichten nur dürftig. ⁷⁾ Möser

erz

³⁾ Vergl. die im Mindener Sonntagsblatt vom J. 1820 S. 269, 270, 277 enthaltenen Beiträge zur Topographie des Amtes Reckenberg.

⁴⁾ In Schaten annal. Paderb. I. 259. Königs Reichsarchiv specil. eccl. II. 577; Möser's Osnabr. Gesch. II. Urk. S. 4; Sandhof antist. Osnabrug. II. Urk. p. XXI.

⁵⁾ Falke cod. trad. Corbej. p. 650.

⁶⁾ Ibid. in reg. Sarrach. nr. 527.

⁷⁾ Urkunden gedenken zuweilen der Wiedenbrückschen Münzen, z. B. III mark Geldes Wydenbrucker Payments 1472. (Kindlinger, Gesch. d. Hbrigl. S. 613.)

erzählt, *) man habe am 27sten Juni 1783 einen aus 3—4000 Stück Blech- und Dick-Münzen, am Gewicht zu 150 Loth, bestehenden Schatz in einem alten Walle bei dem adeligen Gute Hammersdiek, welches der Hofmarschall v. Münster zu Langelage gekauft habe, gefunden; sie seien aber leider zusammengeroftet gewesen. Unter diesen befanden sich von Wiedenbrückschen Münzen drei Hauptsorten; alle waren mit dem Osnabrückschen Stiftswappen versehen, welches auch das der Stadt Wiedenbrück war, nämlich mit dem Rade mit 6 Speichen, ferner mit der Unterschrift Witenbrück oder Widenbrück und mit dem Namen Conradus episcopus.

Außerdem behauptete auch die Stadt, das Recht zu haben, Kupfermünzen prägen zu lassen, indem, wie aus dem Repertorio zum Archiv und der Ablage-Rechnung vom 4. Nov. 1693 sich ergibt, Bürgermeister und Rath, Worthalter, Gilde und Gemeinheit im Jahre 1692 schlüssig geworden sind, pro Manutentia des uralten Privilegii und zur Beförderung des gemeinen Interesse, einiges Kupfergeld münzen zu lassen; davon dann auch die Beamte per Secretarium Schmidt advisirt seien, und daß dann am 28. Nov. mit der Münze der Anfang gemacht, hierauf in 13½ Tagen an Drei- und Ein Pfennig: Stücken 683 Rthlr. 34 Mg. 5 Pf. geprägt, und davon nach Abzug der Kosten, mit Einschluß der 4 Rthlr., welche gewöhnlich den Herren Beamten präsentirt werden, zu 256 Rthlr. 14 Mg. 5½ Pf., 418 Rthlr. 20 Mg. 2½ Pf. übrig geblieben sind.

Sonst aber findet sich nur in dem Repertorio, daß die Stadt am 18. Januar 1596 von dem Bischof Si-

*) Weddigers Westph. Magazin 1stes u. 2tes Heft S. 102 u. 3tes Heft S. 66, 67 u. 68.

gismund die Erlaubniß erhielt, 200 Rthlr. Kupfermünze, als: Heller, 1, 2, 3, 4, 5, auch 6 Pfennigstücke prägen zu lassen. Dieses sollte hier aber keine Gerechtigkeit, Münzen zu schlagen, geben; eine gleiche Erlaubniß erhielt dieselbe von dem nämlichen Bischof im Jahre 1609, wegen Erbauung des Rathhauses, auf 200 Rthlr. Kupfermünze bis zu 6 Pfennigstücken.

Am 19. November 1700 rescribirte jedoch schon der Geheimerath: Se. Hochfürstliche Durchlaucht verlangten zu wissen, von welchem Bischof und in welchem Jahre die Stadt das Privilegium, Kupfermünze zu schlagen, erhalten, und in welchem Jahre sie mit der Prägung den Anfang gemacht habe, wollten also ohne einigen Verzug Copiam authenticam sothaniger Concession, wie auch das Jahr der ersten Prägung gewärtigen.

Der Bericht findet sich zwar nicht vor; inzwischen wurde unter Bischof Karl am 21. August 1702 von der Kanzel publicirt, daß, weil das Osnabrücksche und Biedenbrücksche Kupfergeld so häufig in Osnabrück erscheine, und mit falschen Münzen vermengt sei, Jeder seine 4 und 3 Pfennigstücke den in Osnabrück befindlichen Commissarien präsentiren solle, um die guten, von gedachten Städten geschlagenen Münzen von den falschen zu unterscheiden; letztere sollten sodann laut Geheimen:Raths:Rescripts vom 23. August 1702 durchgeschlagen und die guten gestempelt werden.

Eine allgemeine Verwirrung war die Folge dieser Maaßregel; die Regierung verbot am 5. December 1702, das Kupfergeld in der Schatzung zu nehmen, und Niemand wollte es mehr annehmen, selbst die Soldaten verlangten am 8. December 1702 von Biedenbrück Schadenersatz.

Am 5. September 1702 wurde dennoch wieder der

Stadt von dem Bischof erlaubt, $1\frac{1}{2}$ Pfennigstücke und Heller, von jeder Sorte 50 Rthlr., so wie am 19. August 1716 von Ernst August 300 Rthlr., jedoch nur halbe, ganze und 4 Pfennigstücke zu prägen; es wurde aber diesmal die Bedingung hinzugefügt, daß von einem Pfund Kupfer nicht mehr als 64 Pfennige im Werth geschlagen werden sollten, auch demnächst der Stempel dem Drost abzugeben sei. Dennoch erhielt die Stadt am 18. Juni 1772 von Ernst August die Spezial-Concession, 3 Pfennigstücke münzen zu dürfen. Uebrigens findet sich im Archiv ein Verzeichniß der in den Jahren 1623, 34, 45, 53, 55, 63, 68, 70, 72, 73, 74, 78, 81, 85, 92, 1707 und 16, überhaupt in dem Betrage von 6334 Rthr. 20 Schilling 11 Pf. geprägten Kupfermünzen.

Die frühere Verfassung des Amtes Reckenberg.

Man muß die bis zur westphälischen Regierung angestellt gewesene Dienerschaft des Amtes in landesherrliche und städtische unterscheiden. Die Wirksamkeit der letzteren war auf die Stadt Wiedenbrück und das mit Landwehren eingefriedigte Stadtfeld, welches sich bis auf beinahe eine halbe Stunde von der Stadt erstreckte, beschränkt; die der ersteren aber auf die übrigen Theile des Amtes ausgedehnt.

Die landesherrliche Dienerschaft bestand aus den sogenannten Beamten, dem Gogericht, den beiden Wdgten, dem Fiskal und den Unterbedienten, wozu besonders der Amtsführer gehörte. Die erwähnten Beamten waren: der Drost und der Rentmeister. Ersterem wurde, wie den übrigen Drost im Lande, der Titel Landdrost beilegt. Beide führten die Aufsicht über die Polizeiverwaltung, und beachteten die gutherrlichen Rechte des

Landesherrn. Der Rentmeister hatte zugleich die Domänen: Einnahme.

Das Gogericht bestand aus dem Gograven und dem Gerichtschreiber; es hatte die concurrente Civil: Gerichtsbarkeit über das Amt mit Ausschluß des Stadt Wiedenbrück'schen Bezirks, mit der Justiz: Kanzlei und dem Offizialat: Gericht zu Osnabrück; Straf: und Injurien: Sachen aus dem Amtsbezirk gehörten aber vor das Brüchtengericht, welches jährlich im Herbst, unter Vorsitz der Beamten, im Beisein des Gogerichts und des Fiskals, als öffentlichen Anklägers, abgehalten wurde. Die Sachen wurden dabei summarisch behandelt, und wenn sie nicht abgemacht werden konnten, an das Gogericht verwiesen. In Criminalsachen hatte das Gogericht in seinem Bezirk die erste Untersuchung, und schickte hierauf die Akten an die Land: und Justiz: Kanzlei zu Osnabrück ein, von welcher die Untersuchung fortgesetzt und in der Sache entschieden wurde.

Merkwürdig ist es, daß, laut Urkunde von 1225, dem Osnabrück'schen Bischof Engelbert nebst andern Gogerichten auch das Gogericht zu Wiedenbrügge von Kaiser Heinrich VI. verliehen wurde.⁹⁾

Der Amtsbezirk war in zwei Vogteien, nämlich in die Wüste und Langenbergische Vogtei eingetheilt. Ueber jede Vogtei war ein Vogt angestellt, welcher die Beschlüsse der Beamten in Polizei: und gutherrlichen Sachen ausführen mußte. Beide Vogteien wurden zuletzt einer Person anvertraut.

Der Führer war zugleich Förster und Amtsjäger, und hatte, nach seiner Instruktion, die Aufsicht über die

⁹⁾ Urf. in Sandhof antist. Osnabrug. II. p. LXX.

Wachen, Landesgrenzen und Zölle; noch war ein Amts-Physikus und Amts-Chirurgus angestellt.

Die Stadt Biedenbrück war nach den 4 Thoren in 4 Höfe, nämlich den Langenbrücker-, Ost-, Neuenthors- und Niederpförtner-Hof abgetheilt; die Behörden waren: der Magistrat und das Stadtgericht. Ersterer bestand vorzeiten aus 2 Bürgermeistern, 2 Lohnherren und 8 Hofherren, wovon jedes Mal 2 aus jedem Hofe genommen wurden. Der erste Lohnherr war zugleich Stadtempfänger. Das Stadtgericht bestand aus einem Stadtrichter und einem Aktuar, welcher zugleich Sekretair beim Magistrat war; Beide wurden auf Lebenszeit, die Magistratspersonen aber jährlich von der Bürgerschaft, und außerdem wurden jährlich 2 Worthalter gewählt, welche die Wünsche der Gemeinde dem Magistrat vortrugen und für dieselbe das Wort führten, also mit den tribunis plebis Aehnlichkeit hatten.

Dem Magistrat gehörte die Verwaltung der Polizei und des sehr bedeutenden Kammerei-Vermögens; denn es gehörten dazu etwa 21 eigenbehörige Colonate, mehrere Gehölze, Wiesen und Weiden, Renten an Geld und Korn aus Grundstücken, der Ertrag sämtlicher in Biedenbrück belegener Mühlen, welche die Stadt vom Landesherrn in Erbpacht hat, so wie das Wachtgeld und Straßengeld und der Ueberschuß aus den Steuern, auch die Brächten. Die Nutzungen aus den Marken waren auch bedeutend; Veräußerungen von Grundgütern durfte aber der Magistrat nur mit Einwilligung der beiden Worthalter und der Gildemeister sämtlicher Gilden, deren 7 waren, weil mitunter einige Aemter in einer Gilde vereinigt waren, vornehmen, und neue Schulden nur mit Einwilligung der Worthalter machen, die, sowie

die Gildemeister, bei allen wichtigen Angelegenheiten zugezogen wurden.

Injurien: und Straf:Sachen gehörten, so wie die Prozeß:Sachen, vor den Magistrat, mußten aber, wenn sie nicht kurz abgemacht werden konnten, an das Stadtgericht verwiesen werden; Discussionen, Schuldsachen und Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehörten aber vor das Stadtgericht, welches mit dem Officialat und der Land: und Justiz:Kanzlei zu Osnabrück concurrente Gerichtsbarkeit hatte.

Bei Schlägereien, wobei Blut vergossen wurde, bestrafte der Magistrat den Schlag, das Brüchtengericht aber die Blutronne. Der Magistrat schickte jährlich ein Verzeichniß solcher Frevel den Beamten ein, und mußte auf die Anzeige der Letzteren die Freveler vor das Brüchtengericht laden, die beiden Bürgermeister wohnten aber an dem Tage, wo sie erscheinen mußten, der Sitzung bei.

In Criminal:Sachen gebührte dem Magistrat der Rang, mithin auch die erste Untersuchung, welche hierauf vor dem Gogericht im Beisein des Magistrats auf dem Rathhause fortgesetzt wurde, worauf man die Akten an die Land: und Justiz:Kanzlei zu Osnabrück einsandte.

Das Armenwesen wurde, unter Leitung des ersten Bürgermeisters, von der Armen:Commission verwaltet, welche aus dem Rentmeister, einem Pfarrgeistlichen und dem Magistrat bestand. Monatlich wurde Armen:Conferenz gehalten; der Armen:Fonds war sehr bedeutend.

Das Kirchenwesen besorgten die Kirchenstände, nämlich das Kapitel, die Beamten zum Neckenberg, der Magistrat und die Deputirten aus den eingepfarrten Bauerschaften Bockel und Emse, und zwar unter Leitung des ersten Bürgermeisters. Das Kirchenvermögen war sehr

unbedeutend, die Bedürfnisse mußten daher größtentheils durch Beiträge der Pfarrgenossen bestritten werden; die Hebung wurde von dem Magistrat einem Bürger, der den Namen *templarius* führte, übertragen.

Den Empfang der Steuern hatte ein Schagerheber; sie bestanden im Rauchschatz, welcher im März und September aus den Häusern, und zwar, nach der Größe derselben, mit 6 gGr. bis 1 Rthlr. 8 gGr. entrichtet werden mußte; aus dem Bürgergelde, welches in monatlichen Raten von Verheiratheten mit 1 Rthlr., von Wittvern, Wittwen und einzelnen Personen mit 12 oder 6 ösnabrückschen Schillingen für das Jahr bezahlt werden mußte; sodann im Landschatz, nämlich von den Ländereien, welcher aber gering war. Diese Steuern wurden im Anfange jedes Jahres von dem Magistrat ausgeschrieben; es wurde daraus das fixirte Contingent, im Betrage jährlich zu etwa 6—700 Rthlr., an den Schatzrath in Osnabrück von dem Schagerheber eingeschickt; der Ueberschuß von 100—150 Rthlr. jährlich floß zur Lohnkasse. Die Rechnung wurde zu Anfange jedes Jahres vor dem Magistrat abgelegt.

Außerdem mußten die Einwohner das Nachtgeld, wahrscheinlich noch aus den Zeiten herrührend, wo Wiedenbrück eine Festung war, etwa zu demselben Betrage und in demselben Verhältniß wie das Bürgergeld, welches jährlich ebenfalls vom Magistrat bestimmt wurde; ferner auch einige Gewerbtreibende die Accise, die der Magistrat feststellte und die unbedeutend war, an den ersten Lohnherrschaften entrichteten. Unter den ösnabrückschen landtagsfähigen Städten war Wiedenbrück die dritte Stadt und rangirte nach Osnabrück und Quackenbrück.

Das Alter der Stadt Wiedenbrück, der bedeutende Umfang derselben, das ihr schon so früh verliehene Marktv.

Zoll- und Münzrecht, die Größe des Rammereigutes, die vielen Vorrechte, welche sie besaß, das ansehnliche, daselbst errichtete Kapitel und dessen bedeutende Besizungen, so wie die Größe des bei der Stadt angestellt gewesenen Personals, liefern einen Beweis von der früheren Wichtigkeit derselben. Der nachmals gesunkene Wohlstand und die verminderte Bevölkerung der Stadt machte auch eine Verminderung des bei derselben angestellten Personals nothwendig, die mittelst der von der Regierung zu Osnabrück unter dem 15. December 1774 erlassenen Rathsordnung erfolgte, worin es im Anfange ausdrücklich heißt: „Daß, weil das seit vielen Jahren gänzlich in Verfall gerathene Wiedenbrücksche Stadtwesen eine andere und bessere Einrichtung nothwendig gemacht, von den Beamten zum Reckenberg, mit Zuziehung der Worthalter und Senioren der Gilde und Gemeinheit Folgendes festgestellt und von der Regierung genehmiget sei.“ Hierin wurde nun das Personale des Magistrats auf 5 Personen, nämlich 1 Bürgermeister, den Stadtrichter, welcher nunmehr auch auf Lebenszeit die Stelle des nachsitzenden Bürgermeisters vertrat, 2 Lohnherren, wovon der erste Stadtempfänger war, und den Sekretair beschränkt; es wurden die Pflichten und Rechte des Magistrats überhaupt und jedes Mitglieds insbesondere, auch der Worthalter, Senioren, Gildemeister und 8 Gemeinheitsleute, ferner auch die, jedoch sehr geringen Gehalte der Magistratspersonen bestimmt und zugleich dem Stadtrichter die Schafferheber-Stelle übertragen, auch wurde über die jährlich am 1. Januar vorzunehmende Wahl des Bürgermeisters, der beiden Lohnherren, der Worthalter und der Gemeinheitsleute, welche Letzteren die Beschädigungen an Hecken, Feldern, Wiesen und Weiden dem Magistrat anzeigen, auch von diesem alsdann zuge-

zogen werden mußten, wenn dieses in Hinsicht der Gilde-
meister nöthig war, am 6. December 1784 eine Ver-
ordnung erlassen.

Die ehemalige Feste Neckenberg.

Die ehemalige Burg Neckenberg, in Urkunden Ne-
dekenberg genannt, deren Name sich in dem Amte erhal-
ten hat, soll in Wiedenbrück an der Stelle, wo jetzt das
von dem Bischof Ernst August erbaute Amthaus befind-
lich ist, gestanden haben. Die meisten urkundlichen Er-
wähnungen der Burg betreffen nur den Versatz derselben.
Im Jahre 1295 kaufte das Kapitel zu Wiedenbrück das
Erbe Mölhaus unsern des Sandberges bei der Stadt von
Wilhelm Friso, Ritter und Burgmann in Nedekenberg,
für 67 Mark guter, legaler, in Wiedenbrück kurrenter
Pfennige. Wir sehen hieraus, daß schon damals eine
Burg Neckenberg war.¹⁰⁾

Im Jahre 1320 lernen wir die beiden Brüder
Grafen Otto und Bernhard von Ravensberg als Pfand-
inhaber der Stadt Wiedenbrück und des Schlosses Ne-
dikenberg kennen. Beide versprechen, solches Pfand gegen
den nach und nach abzutragenden Pfandschilling von
400 Mark dem Balduin v. Barendorpe und Johann
Eyslar zu überlassen, und sich indessen desselben zum
Nachtheil des Hochstifts Osnabrück niemals zu bedienen.¹¹⁾

Im folgenden Jahre nennen beide Grafen von Ra-
vensberg den Knappen Heinrich Top noch ihren Burgs-
mann in Nedekenbergh, und sagen in der ausgestellten

¹⁰⁾ Wir theilen unten eine noch frühere Urkunde vom J.
1289 mit. d. H.

¹¹⁾ Urk. in Lamey Diplom. Gesch. d. Gr. v. Ravens-
berg c. d. S. 82.

Urkunde, daß das Haus zu Holte zu ihrem Amte Widenbrüg gehörig sei.¹²⁾

Nach einer in dem Domkapitels:Archive vorhandenen Urkunde vom Jahre 1331 löst Bischof Godfried die vom Bischof Engelbert von Osnabrück veräußert gewesene Stadt Wiedenbrück und die Burg zum Reckenberg von dem Ritter Nicolao dicto Eyselwe für 50 Mark legaler Pfennige in kurrenter und in der Stadt Wiedenbrück üblicher Münze, welche er jedoch aus anderen Stifts: gütern empfangen solle, wieder ein. Eben dieser Godfried hat auch dem Edlen Bernhard v. d. Lippe Burg: güter des Schlosses Reckenberg zu Lehn ausgegeben, die aber, so wie die den Geschlechtern v. Ber, v. Wolde, v. Buck, v. Tappe und v. Barendorp zu Lehn ertheilten Stiftsgüter, weil sie in den Lehn:Reversalen nicht benannt und die Lehnbriefe unterdrückt worden sind, für das Stift verloren gingen.¹³⁾

Der wiedererlangte Besitz dauerte aber nicht lange, indem schon am 24. Juli 1357 Bischof Johann, laut einer im Wiedenbrückschen Kapitels:Archive befindlichen Urkunde, mit Genehmigung des Domkapitels die Stadt Wiedenbrück und die darin belegene Burg, nebst Allem, was zum Schloß und Amte Reckenberg gehörte, an die Ritter und Knappen von Vatenhorst und Westphalen für 1400 Mark guter, in Osnabrück und Münster kurrenter Pfennige, und noch 200 Mark zu Reparaturung der Wälle von Wiedenbrück und der Burg zum Reckenberg versetzte. Die Burgmänner und Bürger mußten auch den gedachten Rittern und Knappen huldigen und ihnen Treue angeloben. Die Besitzer der Grafschaft Ravens:

¹²⁾ Urk. ibd. c. d. S. 84.

¹³⁾ Stube, Osnabr. Gesch. S. 213.

berg müssen bald darauf wieder in den Pfandbesitz gekommen sein; denn im Jahre 1381 verpfandte Herzog Wilhelm von Jülich, Graf von Ravensberg, einen Theil des Schlosses Neckenberg und der Stadt Wiedenbrück an Friedrich Düvel und dessen Erben.¹⁴⁾ Im Jahre 1411 hatte auch Heinrich v. Oye Anforderungen an die Herzöge von Jülich wegen der Ämter Ravensberg und Neckenberg zu machen.¹⁵⁾

Ein bald darauf statt gehabter neuer Versatz ergibt sich aus einer im Wiedenbrückschen Stadtarchive befindlichen Urkunde vom Jahre 1439, worin Erich v. Hoya, Bischof von Osnabrück, zur Besserung und Wiederbezimmerung der Stadt Wiedenbrück, mit Bewilligung des Grafen Conrad v. Nietberg, des Johann v. Möllenbeck, Heinrich Ledebührs und dessen Sohnes Heinrich, an welche Wiedenbrück verpfandt war, die Versicherung ertheilt, daß sie in der Folge kein Heergewedde und Gerade geben solle, auch der Stadt das Gut Frentripper Hof und den Lippischen Kamp schenkte, und dabei versprach, daß er Neckenberg und Wiedenbrück ohne Willen der Bürger dieser Stadt nicht verpfänden wolle.

Diese Urkunde, und besonders die zuletzt angeführte Klausel, so wie ein im erwähnten Archive befindliches Reversal des Johann von Möllenbeck, Amtmanns des Herrn von der Lippe, vom nämlichen Jahre, worin angezeigt wird, auf welche Art Bischof Erich ihm den vierten Theil des Schlosses Neckenberg und Wiedenbrügge verpfandt habe und wie diese wieder eingelöst werden können, beweisen wohl zur Genüge, daß durch diese Verpfandung den von

¹⁴⁾ Eulemann, Ravensb. Merkwörl. I. 33.

¹⁵⁾ ibd. I. 37.

Wiedenbrück, wie auch sehr begreiflich, kein Heil widerfahren sei.

Weitere Nachrichten von diesen Versekungen liefert das Repertorium zum Wiedenbrückschen Archive von 1463, indem danach Cord Graf von Rietberg anerkennt, daß Cord von Diepholz, Bischof von Osnabrück, ihm das Schloß Reckenberg und Wiedenbrügge zu 3 Theilen für 4000 Goldgulden versekt habe, auch gedachter Cord von Diepholz meldet, daß er vom Stift Osnabrück eine gemeine Schazung gehabt, diese aber der Stadt Wiedenbrück, weil sie verpfändet sei, nachgelassen habe. Ferner befindet sich im städtischen Archive eine Urkunde ohne Jahrzahl, worin Johann Bogessang Lüdken Sohn bezeugt, daß ihm in der älterlichen Theilung der vierte Theil des versekten Schlosses Reckenberg und Wiedenbrügge angefallen sei, reversirt sich deshalb wie sein Vater selig. Seine Bürgen sind: sein Bruder Lüdeke Nagel, Reineke Hoberg, Segewin Steinhuis und Lüdeke Varendorp.

Wie sehr die Stadt Wiedenbrück bemüht gewesen, die Aufhebung des Versakes zu bewirken, ergibt sich daraus, daß Bischof Conrad von Diepholt und das Domkapitel zu Osnabrück im Jahre 1476 beurkunden, die Stadt Wiedenbrück habe zur Wiedereinlösung des vierten Theils des Schlosses Reckenberg, des Amtes und der Herrlichkeit Wiedenbrück von Johann Nagel, Drosten zum Stromberg, an den das Pfand nach Absterben Johanns v. Möllenbeck und Lüdeke Nagels gekommen war, 100 Goldgulden hergegeben, zu welchem Ende sie jährlich 5 Goldgulden Rente aus dem Morgenkorn der Stadt, mit Vorbehalt der Löse, verkaufte.

Daß das Schicksal der Unterthanen, von dem Landesherrn für klingende Münze in die Hände seiner Gläu-

biger und oft bloßer Privatpersonen gelegt, keine günstige Wendung nehmen konnte, bedarf wohl keiner Erinnerung. Endlich schien zwar, nachdem dies Unwesen 200 Jahre gedauert hatte, den Unterthanen ein glücklicher Stern aufzugehen, indem im Jahre 1508 Bischof Conrad, Graf von Rietberg, Amt, Stadt und Burg wieder einlöste;¹⁶⁾ allein auch dieser wieder erlangte Besitz dauerte nur kurze Zeit, indem im Jahre 1528 Bischof Erich II., Herzog von Braunschweig, Stadt und Amt abermals an die von Amelunxen versetzte. Bischof Franz, Graf von Waldeck, löste zwar im Jahre 1551 die beiden von Erich versetzten Ämter Grödenberg und Reckenberg mit den Gogerichten von den Gebrüdern Hermann Rudbert und Lutter von Amelunxen wieder ein, und zwar das Amt Reckenberg und Gogericht daselbst für 5000 Goldgulden, versetzte aber das zuletzt gedachte Amt schon im nämlichen Jahre wieder für dieselbe Summe an den Wiedenbrückschen Drossen von Pladiese, mithin sogar an seinen eigenen Beamten;¹⁷⁾ er scheint aber das Gogericht nicht wieder verpfändet zu haben.

Kriegsbegebenheiten der Stadt.

Im Jahre 1299 wurde der Edle Simon von der Lippe, als er im Stifte Osnabrück vieles Geld zusammengebracht hatte, und sich damit aus dem Lande begeben wollte, von dem Bischof Ludwig gefangen genommen, in einen Thurm der Stadt Osnabrück, der Buck genannt, gesperrt, und nach einer beinahe 6jährigen Haft unter der Bedingung im Jahre 1305 entlassen, daß das Schloß zu Engern niedergerissen und das Schloß in dem

¹⁶⁾ Erdmann in vita Conradi Episcopi.

¹⁷⁾ Lodtmann acta Osnabrug. II. 70, 90.

Flecken Rheda, von wo aus er dem Amte Neckenberg vielen Schaden zugefügt hatte, innerhalb 15 Tagen nach seiner Entlassung von ihm abgebrochen, und beide Schloßser niemals, weder von ihm noch von seinen Nachfolgern wieder aufgebaut werden sollten; ferner sollte er in Aufstauung des Wassers sich verhalten nach Gebrauch, wie es vor diesem gewesen, und jetzt nicht geschehen, wodurch vieler Schaden in Mühlen und Teichen denen, die zu Wiedenbrück wohnen, widerfahren sei, endlich sollte er 4000 Mark osnabrückischer Pfennige zur Ersezung des verursachten Schadens erledigen. Zur Befolgung dessen verbürgten sich die Grafen Otto von Tecklenburg, Johann von Bentheim und Albert von Schwalenberg und noch neun Edelleute.¹⁸⁾

Im Jahre 1310 trat die Stadt Widenbrug dem westphälischen Landfrieden bei, und in der Osnabrückischen Landesvereinigung vom Jahre 1343 werden auch die Burghmannen und Bürger „von Nedekenberghe und to Wydenbrughe“ mitgenannt.¹⁹⁾

In dem wegen der Herrschaft Rheda geführten Kriege des Grafen Nicolaus des 3ten von Tecklenburg mit dem Edeln Bernhard dem 7ten von der Lippe wurde Bernhard im Jahre 1453, nachdem er die Einwohner der gedachten Herrschaft und des Klosters Herkebrock nebst der Kirche ausgeplündert hatte, von Nicolaus, der mit vielen Reitern in Rheda war, unweit Wiedenbrück besiegt, verlor 150 Gefangene, floh nach Wiedenbrück unter die Brücke, und erklärte sich, um Schutz bittend, für einen Gefangenen des Domkapitels und des Raths

¹⁸⁾ Erdmann in vita Ludovici episc.; Grapen orig. Lippiac. p. 228; Urk. in Stüve, Gesch. d. Stadt Osnabrück I. 201.

¹⁹⁾ Stüve l. c. I. 210, 248.

zu Wiedenbrück. Der Graf von Tecklenburg verlangte die Auslieferung, belagerte, da solche verweigert wurde, die Stadt, und schoß 1454 einen Theil derselben, besonders die Wasserstraße, mit glühenden Kugeln in Brand, allein die Wiedenbrücker vertheidigten sich so tapfer, daß Nicolaus die Belagerung aufgeben mußte. Von Erdwin Erdman wurde nun, als erwähltem Schiedsrichter, ein Vergleich entworfen, unter Vermittelung Conrads von Nietberg, Bischofs zu Osnabrück und Münster, in Gegenwart der Grafen von Hoya, Diepholt, Nietberg und der beiden Söhne des Edlen Bernhard, Simon und Bernhard von der Lippe, in Wiedenbrück ausgefertigt und von beiden Partheien angenommen.²⁰⁾

Freilich versprach der Edle Bernhard, mittelst ertheilten Reverses, nach dem Repertorio des Stadtarchivs im Jahre 1454 die Stadt, weil sie ihn nicht ausgeliefert habe, zu vertheidigen, wenn sie von den Grafen von Oldenburg und Tecklenburg angegriffen würde; zwar versprachen auch damals aus dem nämlichen Grunde die Städte Lippe und Lemgo, Wiedenbrück schadlos zu halten, jedoch ist es höchst wahrscheinlich ebenfalls eine sehr traurige Folge der gedachten tapfern Hülfsleistung, daß man noch bis auf den heutigen Tag an der großen Wasserstraße viele Gärten, aber wenige Häuser erblickt.

Einen Beweis, daß die von Wiedenbrück in den Zeiten des Faustrechts keine müßige Zuschauer, aber auch bemüht gewesen, den zugesügten Schaden zu erstatten, liefert das gedachte Repertorium, wonach im Jahre 1467 Johann Hundebek, Propst und der Convent zu Clarholz, bekannten, daß sie das rückständige Geld für den Schas

²⁰⁾ Erdmann in vita episc. Alberti.

den, Raub und Brand empfangen hätten, welchen die von Biedenbrück ihrem Kloster vor Zeiten angethan hätten.

Im Jahre 1598 mußte die Stadt spanische Soldaten, Meutenirer genannt, welche durch ganz Westphalen bis an die Weser streiften, auf Befehl des Bischofs Sigismund auf: und annehmen und ihnen Winterquartiere geben. Sie wurden durch 63000 Rthlr., wozu Osnabrück 9000 Rthlr. beitrug, abgekauft.

Das Kapitel zu Biedenbrück bezahlte, laut Kapitels: Protocoll, gutwillig zu der Beföstigung 55 Rthlr., worgegen Bürgermeister und Rath demselben am 5. Novbr. 1599 einen Affecurations: Schein ausstellte, worin es unter anderm heist: Und dann zu Erleichterung sothanen Schadens, und Beschwer die Herrn Dechant und Kapitel hiesig etwan an Gelde zu Steuer gethan, als thun wir uns dafür bedanken, und hiemit bezeugen, daß ein Solches nicht aus Pflicht, sondern gutherzlich und aus freiem Willen geschehe.

Nach dem Worthalterbuche ist im Jahre 1662 den 16. März Morgens mit dem Pforten: Aufschluß das Volk des Königs von Dänemark, welcher das Osnabrücksche Domkapitel zwingen wollte, seinen Prinzen Friedrich zum Bischof zu ernennen, mit vier Kompagnien Reiter unter dem Befehl des Caspar von Ohr, eines Osnabrückschen Landsassen, über die Langebrücke in die Stadt gefallen, und hat viele vornehme Häuser geplündert, übel gehauset, und der Stadt viel gekostet. Nachdem nun Franz Wilhelm, Graf von Wartenberg, zum Bischof war erwählt worden, nahm er von der liguistischen Armee das Werner Tillische Regiment in seine Dienste, und ließ am 8. Juni 1662 die Stadt Biedenbrück durch den liguistischen General Grafen von Anhalt mit zwei Lagern

Lagern belagern. Am 21. Juni stürmten die Anhaltischen, wobei Hauptmann Kopp mit vielen Soldaten blieb, von 1 Uhr Morgens bis 5 Uhr; den 22sten wurde accordirt; am 23sten zogen die Dänen mit 3 Kompagnien zu Fuß aus, und nämlichen Tages die Kaiserlichen mit einer Kompagnie wieder ein; das Kaiserliche Lager blieb aber nach der Eroberung noch 14 Tage vor der Stadt im Felde stehen, und besetzte diese dann mit 2 Kompagnien zu Fuß.

Der Bischof Franz Wilhelm nahm die Uebergabe der Stadt an die Dänen sehr übel, legte solche nach der neuen am 23. Juni 1628 publicirten Polizeiordnung, der unverantwortlichen Nachlässigkeit des Raths und der ganzen Gemeine zur Last, und erklärte, es habe sich bei der Inquisition ergeben, daß Bürgermeister und Rath ihre Pflichten in Vergessenheit gestellt hätten und in Verwaltung ihres Amtes theils nachlässig, theils ganz übel qualificirt befunden worden; er sei hierdurch bewogen, die regierenden Bürgermeister und den ganzen Rath zu cassiren und eine neue Rathswahl vornehmen zu lassen; die Neuerwählten sollten die bischöfliche Confirmation nachsuchen und in festo trium regum ritu catholico in der Collegiat- und Pfarrkirche zu Wiedenbrück communiciren und professionem fidei ad manus decani prästiren, auch ihm oder seinem Beamten juramentum fidelitatis ablegen, und unter andern versprechen, daß sie die Festung und Pforten mit besserem Fleiß, als geschehen, verwahren wollten.

Er erklärt auch in einem Schreiben vom 12. Juni 1630 an den Dechanten Dültenius zu Wiedenbrück, er habe den erwählten neuen Rath bestätigen lassen, der Dechant solle andern Tages nach Ankunft des fürstlichen Commissarii in der Collegiat-Kirche das sacram solen-

niter abhalten, und nach abgesungenem Credo vor dem Offertorio dem neuen Rath die professionem fidei in Deutsch ablesen, und darauf das juramentum tactis evangeliiis von jedem aufnehmen, auch solches alle Jahr in festo trium regum von jedem angehenden Magistrat erfordern, und dem Bischof darüber seine Verrichtung jedesmal zukommen lassen.

Inzwischen wurde doch nachher manches an der gedachten Polizeiordnung wieder abgeändert, vermuthlich auch der dem Dechanten für die Zukunft ertheilte Auftrag zurückgenommen. Zwar weiß man nicht, was sich bei der Inquisition ergeben hat; jedoch mochte der durch den Ueberfall der Dänen gereizte Unwillen des neu gewählten Bischofs wohl größer als das Versehen des Magistrats sein, wenigstens ist es nicht gut erklärbar, wie man einer Verwaltungs-Behörde viel zur Last legen kann, wenn eine Festung durch ganz unvorhergesehene Ueberrumpelung genommen wird, da dieses die isolirte Lage des Orts so ungemein erleichterte.

In den Jahren 1632 bis 35 mußte die Stadt viel Einquartierung tragen, und es wurden am 5. Dezember 1634 vier Soldaten vom Kettlerschen Regiment vor jedem Thor einer gehangen und einer geköpft, weil sie die Stadt hatten verrathen wollen.²¹⁾

Am 29. Juli 1636 zog Oberst Baron Kettler wieder ab, nachdem er 2 Jahre weniger 11 Wochen mit seinem Regiment in Wiedenbrück gelegen hatte. Wie er, heißt es im Worthalterbuche, in dieser Stadt gehaust, ist männiglich bekannt. In den folgenden Jahren dauerten die Einquartierungen fort; 1641 und 42 traten merkwürdige Ereignisse ein; es versuchte nämlich der Kom-

²¹⁾ Kirchenbuch und Töfthenregister.

mandant von Lippstadt am 8. September 1641 zum fünften Mal Biedenbrück, wiewohl vergebens, zu überumpeln, indem 2 Gefangene eingebracht wurden. Sein sechster Versuch am 10. September, wo er um Mitternacht mit vielem Volk heranschlich, gelang eben so wenig; er wurde, mit Hinterlassung einer Schiffbrücke von Besen und dreier Gefangenen, zurückgeschlagen.

Ein Mensch, welcher an gedachten beiden Tagen die Stadt hatte verrathen wollen, wurde am 26. Mai 1642 auf dem lieben Frauen-Markt geköpft; hierauf wurde ihm das Eingeweide aus dem Leibe geschnitten und daselbst verscharrt, der Körper aber geviertheilt, vor jedem Stadthore an einen halben Galgen $\frac{1}{2}$ aufgehangen, und der Kopf, auf einem Stabe steckend, vor dem Ostenspörtner Moor hinter dem Schlosse, wo das Bollwerk gestanden, woher er die Feinde hatte führen wollen, gesetzt.²²⁾

Am 8. April 1644 langte, nach dem Worthalterbuche, der Bischof Franz Wilhelm, der sich viele Jahre gleichsam wie ein Verbannter, in Bonn und Cöln aufgehalten und von seinen drei Stiftern Osnabrück, Minden und Werden nichts als das ohnehin immer durch Kriegslasten gedrückte Biedenbrück behalten hatte, nach einer Abwesenheit von 11 Jahren daselbst an, und begab sich von da nach Münster auf den Friedenstag.

Das Jahr 1646 ist dadurch merkwürdig, daß der Gouverneur von Biedenbrück, Balduin von Remont, das von den Schweden und Hessen besetzte Paderborn am 1. Dezember mit Sturm eroberte.²³⁾ Wichtiger für Biedenbrück ist jedoch die Belagerung dieser Stadt

²²⁾ Worthalter- und Kirchenbuch.

²³⁾ Bessen, Paderb. Gesch. II. 205.

durch Rönigsmarck, welche am 21. Juni 1647 ihren Anfang nahm; am 23sten und 25sten machte man Ausfälle, zwar mit unbedeutendem Erfolge, es wurde aber am letztgenannten Tage der Rentmeister Heinrich Schulte, welcher, auf dem Walle stehend, zusah, in die Stirn geschossen und am 27sten ohne Geläute in der Kirche begraben.

Zwar habe ich die Nachrichten vor mir, welche ein damaliger Einwohner zu Wiedenbrück von Tag zu Tage über diese Belagerung vermerkt hat; ich will aber nur das Wesentlichste daraus anführen. Sie dauerte bis zum 15. Juli; die Belagerten fielen häufig aus, brachten viele Gefangene ein, wehrten sich tapfer, und es wurden überhaupt 129 Granaten und Feuerbälle hineingeworfen, wodurch zwar viele Häuser in Brand geriethen, die aber durch die Bürgerwachen bald wieder gelöscht wurden. Die Zahl der hineingeschossenen Rieselsteine betrug 2—300, und die der glühenden Kugeln aus dem Geschütz etwa 2000. Der 7. Juli war ein heißer Tag; 36 Feuerbälle, die glühenden Kugeln aus Mörsern ungerechnet, wurden hineingeworfen; 2 Granaten, wovon nur eine sprang, fielen auf die große Kirche, schlugen zwar nicht durch das Gewölbe, beschädigten aber das Dach.

Am 14. Juli um Mitternacht brachten die Belagerer die Brücke aus der Pöllerei an den Wall; sie konnten nun trockenen Fußes anlaufen, begaben sich alsbald in den Wall und bedeckten sich mit Brettern, so daß man ihnen mit Schießen und Steinwerfen wenig schaden konnte. Dies mochte die Ursache sein, daß man am 15. Juli gegen Mittag kapitulirte. Am 16ten zogen die bischöflichen Truppen aus, und wurden nach Jburg begleitet. Die Stadt wurde mit dem Leibregiment und 4 Kompagnien von Obrist Ottinger, auch 80 Reitern be-

setzt, welche von den Bürgern 6 Wochen lang mit Essen und Trinken, Futter für die Pferde, und dem Gelde, welches man erpreßte, unterhalten werden mußten. Die Kirchenglocken konnte der Magistrat nur mittelst Affords vom 19. Juli 1647 mit den Offizieren der Artillerie, wie die hierüber im Kapitels:Archive vorhandenen Abschriften beweisen, nur dadurch retten, daß er dafür 600 Thaler binnen 4 Wochen, und, im Nichtzahlungsfalle, 700 Thaler in 7 Wochen zu geben versprach.

Am 14. September gegen Abend kam Königsmarck selbst nach Wiedenbrück; alle Bürger und Soldaten mußten alsbald mit Aexten, Barden, Sägen u. s. w. zu Werke, und es wurden, laut Magistrats:Protokolls vom 14. September, an diesem und an den beiden folgenden Tagen der Wall, welcher um die ganze Stadt ging, umgeworfen, die Außenwerke eingeschichtet, die Wachthäuser, Zugbrücken, Bäumereien, Pforten und Alles, was außerhalb des Walles war, verbrannt, die Pallisaden rund um die Stadt abgehauen und 3 Rundesel gesprengt, worauf die Schweden, nachdem sie 9 Wochen in der Stadt gewesen, mit Hinterlassung von 4 Mann als Sauvegarde, welcher ein Fünfter von den Kaiserlichen beigelegt wurde, am 17. September von 8 bis 10 Uhr mit Sack und Pack wieder abzogen. Zwar ist von ihnen die Stadt nicht geplündert, aber, wie der erwähnte Einwohner versichert, sind die Bürger dermaßen geschädiget und geschädiget, daß Kindeskinde davon noch sagen können. Sie nahmen 9 metallene Stücke, worunter eine Schlange, die 8 Pfund, und eine $\frac{1}{4}$ Kartaune, die 12 Pfund schoß, und 7 eiserne Stücke mit, und warfen die übrigen und die Doppelhaken in die Stadtgräben.

Nach hiernächst dauerten die Einquartierungen fort. Endlich wurde am 1. November 1648 in beiden Kirchen

nach der Predigt, wegen des am 24. October zu Münster abgeschlossenen Friedens, Gott von den Kanzeln Dank gesagt, und Nachmittags nach der Vesper das Te Deum laudamus gesungen.

Doch auch nach dem Frieden wurden noch viele hessische Truppen einquartiert, und daß auch die Schweden fortgefahren haben, die Stadt mit Execution zu belästigen, ersieht man aus einem Schreiben des Bischofs Franz Wilhelm vom 19. November 1649 an den Synodus Schorlemmer zu Osnabrück, worin es heißt: Wohin sich sonst der schwedische Rentmeister zu Wiedenbrück in Collectation der Personen Schakung, ohnerachtet der schwedischen Regierung gethanen Verordnung sperret, wie weniger nicht, auf welche Weise gegen alle Billigkeit unsere Stadt Wiedenbrück von demselben exoletirt wird, solches ist diesem darum angeschlossen, daß nicht allein der Schaden der Gebühr nach redemirt, sondern auch all solche Insolentien bestraft werden mögen. ²⁴⁾

Sonst finden sich bis zum siebenjährigen Kriege keine merkwürdige Kriegesnachrichten, außer daß im Jahre 1664, auf Befehl des Bischofs Ernst August I., mit Wiederbefestigung der Stadt Wiedenbrück der Anfang gemacht, dieselbe hierauf mit neuen Redouten, Wällen, Bastionen, Bollwerken und Thürmen versehen, die Außenwerke erweitert und mit zwei tiefen Wassergräben, welche reichen Zufluß aus der Emse hatten, umgeben, auch zu diesen Fortifikationen viele Modderwälle, Wiesen und Gärten genommen worden. ²⁵⁾

Gleich im Anfange des siebenjährigen Krieges, im Jahre 1756, hatte sich die alliirte Armee unter dem Be-

²⁴⁾ Kress, vom Archidiaconat=Wesen S. 125.

²⁵⁾ Nach dem Tagebuche des oben erwähnten Einwohners.

fehl des Herzogs von Cumberland, bestehend in etwa 58000 Mann, auf einer Anhöhe diesseit Bielefeld, etwa 5 Stunden von Biedenbrück, von wo man die Zelte des Lagers übersehen konnte, die französische Armee unter dem Marschall d'Estrées aber zu 110000 am 30. Mai 1757 größtentheils im Biedenbrückschen Stadtfelde gelagert. Das Hauptquartier mit dem Generalstabe und den Prinzen von Gebliut lag in Biedenbrück; bei den geringsten Bürgern waren Generale, Brigadiers und Kriegskommissaire einquartiert, wodurch Alles so im Preise stieg, daß man sogar das Wasser verkaufte; alle Feldfrüchte wurden abgemäht und preisgegeben, Hecken, Zäune, Planken, Stackette, Bäume, kurz Alles ging verloren; der Schaden wurde von dem Kriegs-Kommissariat zu Wesel über 150000 Rthlr. berechnet, jedoch von Osnabrück nur mit 10000 vergütet, indem den Franzosen für die im osnabrückschen Lande ausgeschriebene Kontribution 90000 Rthlr. belassen wurden, die billig den Biedenbrückern hätten zu Gute kommen sollen.

Am 10. Juni marschirten die Allirten von Brackwede nach Herford, und von da weiter nach Hastenbeck; am 10. und 11. Juni brachen auch die Franzosen von Biedenbrück auf, und rückten den Allirten nach.

Im Jahre 1758 am grünen Donnerstage rückten 13 Bataillons Franzosen in Biedenbrück ein; die Häuser waren so besetzt, daß man kaum ein Plätzchen zum Schlafen finden konnte.

Im Herbst 1760 zog der Erbprinz von Braunschweig mit einem starken Armeekorps in Eilmärschen durch Biedenbrück zur Belagerung von Wesel, hob aber solche bald wieder auf, und kam eben so schnell zurück. Sonst fehlte es auch nicht an Einquartierungen und Durchzügen. Magazine mußten stets in Bereitschaft ge-

halten werden, weil, wenn es an Fourage fehlte, die Feldfrüchte angegriffen, die Böden visitirt und die Vorräthe weggenommen wurden. Außerdem mußten häufig Voten, Ordonnanz: Pferde, bespannte Wagen und viele Dienste zum Festungsbau nach Lippstadt gestellt werden, bis endlich der Pariser und Hubertsburger Frieden vom 10. und 15. Februar 1763 auch diesen Drangsalen ein Ende machte. Allein die Nachwehen waren nicht so leicht zu überwinden; die Häuser waren verfallen, zum Theil von Bewohnern entblößt, die Volksmenge war gesunken, es fehlte an Rindvieh und Pferden, die Feldfluren waren zum Theil verwüstet, Handel und Gewerbe stockten, das Holz war verhauen, Saat: und Brotkorn oft nicht für Geld zu haben, die Lasten und Abgaben waren im Rückstand geblieben und die öffentlichen Kassen erschöpft.

Nur nach und nach konnte das Amt sich wieder erholen. Die hohen Wälle um die Stadt wurden geebnet, der äußere Stadtgraben zugefüllt und der Boden zu Gartenland gemacht. Im Jahre 1777 wurde mit dem Bau des ganz verfallenen Steinpflasters in Wienbrück der Anfang gemacht und damit in den folgenden Jahren fortgeföhren, so daß jetzt nur noch wenige Nebengassen ungepflastert sind. Die äußeren Thore wurden abgebrochen, und theilweise neue, auch vor sämtlichen Thoren steinerne Brücken angelegt.

Anmerkung. S. 144 ist zweimal für 1662 die Jahreszahl 1626 zu lesen.

Anhang von Urkunden aus Kindlingers
Handschriften.

Mitgetheilt vom Herausgeber.

1. Ueberlassung eines Zehnten im Kirchspiele Guterslo.
1201. ²⁶⁾

Quod gerendum inspirat homini divina ratio, sic debet fieri statum et stabile, ne possit processu temporis aliquorum calumpnia revocari. Sciant ergo tam presentes, quam posteri, quod ego Thetburgis uxor Temmonis in Widenbrügge cum consensu Gerhardi Episcopi Osnabrugensis ecclesie et comitis Hermann²⁷⁾ et cum omissione filiorum meorum Henrici, Hermannⁱ et Temmonis quandam decimam, que est in Parrochia Guterslo de quadam domo Langenhast Hermann^o cultori ejusdem domus, et suis heredibus totaliter contuli, tali tantum interpactione, ut quovis anno tres inde solidos persolvant. Et si in die statuto scilicet Aegidii non persolverint nihil aliud, nisi juxta sententiam trium solidorum tenentur Decano vadiare. Ut autem ista res semper integra inconvulsa permaneat a Sigillo Domini Episcopi Osnabrugensis et Decani in Widenbrügge accipit munimentum. Sub cujus banno in generali synodo, tam in Widenbrügge, quam in Guterslo attestante est confirmatum. Huus rei testes: Hermannus Monasteriensis Episcopus, Otto Comes in Benethem, Lambertus Capellanus Episcopi, Conradus Pincerna, Albertus

²⁶⁾ Kindl. Hndch. 77. S. 179.

²⁷⁾ Vermuthlich Graf Hermann von Ravensberg.

de Assekke et familia Monasteriensis Episcopi, Winricus Capellanus, Engelbertus Camerarius et familia Osnabrugensis Episcopi, Daniel Decanus in Widenbrügge; Sacerdotes: Frethericus, Theodericus de Hersebrocke, Rheinherus de Rethe, Andreas Capellanus in Widenbrügge, Simon, Burchardus de Sunnichausen; Laici vero Eilardus Gogravius, Sifridus Ruffus, Wilhelmus de Bodericke, Conradus Grubo, Ecbertus Telonarius, Ecbertus Holde, Benthinctorpe, Giselbertus Sutor, Wilbrandus Mercator, Thegenhardus et alii cives in Widenbrügge, Gerlagus Sacerdos in Guterslo, Conradus de Avenstrot, Gerlagus Hathewig Theodericus Villicus, Rodolfus Leneke et tota parochia in Guterslo. Acta sunt hec anno Dominice Incarnationis Milesimo, Ducentesimo primo, indictione quarta.

An der Urkunde hingen 2 Siegel.

2. Bischof Conrad von Osnabrück trifft einen Tausch mit dem Kloster Mariensfeld und dem Jordan von Widenbrück. 1271. ²⁹⁾

Nos Conradus Dei gratia Osnabrugensis Electus omnibus tenore presentium visuris seu auditoris, Notum facimus et presentibus publice protestamur, quod de unanimi nostri Capituli consensu et assensu proprietatem decime quatuor domorum solventium octo solidos cum minuta decima domus e dedimus ecclesie Campi S. Marie, quam decimam Jordanus de Widenbrugge de manu nostra tenuert, recipientes ab eodem Jordano proprietatem decime iugerum ante oppidum nostrum Widenbrüge itorum justi con-

²⁹⁾ Rindl. Hndsch. XI. 135.

cambii protestando, ut contractus de eadem decima inter predictam ecclesiam et Jordanum jam dictum celebratus, qui quatuordecim marcas dicitur constisse, valeat esse ratus, hunc contractum Jordanus cum eadem ecclesia iniit cum adhuc esset absque liberis matre sua et conjuge unanimem ei in hoc facto consensum, quatuor Domuum nomina sunt hec Givetenhorst, Hemminsele, Lintlo, Rolinchusen. Presens Concambium nostri sigilli roborare confirmantes. Nos vero capitulum Osnabrugense ad majus robur et evidentiam pleniorum supradicta nostro sigillo duximus approbanda. Datum Osenbrügge Anno Domini M^o. CC^o. LXX^o. primo nono Kl. Decembris.

3. Ritter Gerlach v. Wolde, Burgmann zu Reckenberg, schenkt dem Kloster Marienfeld das Erbe Podensiede im Kirchspiele Güterslo. 1289. (?) ²⁹⁾

Conradus Dei gratia Osnabrugensis Episcopus omnibus presentia visuris, in perpetuum notum facimus, quod accedentes ad nostram presentiam Gerlacus de Wolde, miles, Castellanus noster in Ridekenberg et uxor ejus Mechtildis contulerunt pro salute animarum suarum viris religiosis Abbati et conventui de Campo S. M. O. C. M. D. ³⁰⁾ mansum situm Po-

²⁹⁾ Kindl. Hndsch. 43. S. 191. Hier muß jedoch in der Jahreszahl ein Irrthum zum Grunde liegen; denn der in der Urkunde genannte Abt Ludbert regierte von 1294—1321, Bischof Conrad dagegen von 1273—1296; es muß also die Urkunde in die Zeit zwischen 1294—1296 fallen. Vergl. das von mir mitgetheilte necrologium Marienfeldense in Dorow, Denkm. alt. Sprache u. Kunst II. 153.

³⁰⁾ de Campo Sanctae Mariae ordinis Cisterciensis Monasteriensis diocesis.

denstede in parochia Guterslo cum hominibus attinentibus, videlicet Bernardo et uxore sua Gertrude, Johanne filio, Greta et Mechtilde filiabus eorundem, et omnibus pertinentiis et juribus suis, qui annuatim solvere consuevit duo moltia siliginis juxta mensuram Widenbrugge, et unum porcum, nomine pensionis, accedente consensu Gisle filie sue et Ludolphi mariti ipsius dicti de Boderike, Andree, Gerlaci, Ottonis filiorum, Gisle, Margarete, Mechtildis filiarum, ac ceterum coheredum eorundem, renuntiantes pariter voce et manu, coram nobis tam ipse Gerlacus miles et uxor sua Mechtildis, quam ceteri coheredes supra nominati in manus Domini Luberti Abbatis et fratris Magni Camerarii Campi St. Marie sepedicti, omni jure, quod ipsis in dicto manso hactenus competiit. Quam collationem et renuntiationem iidem Dominus L. Abbas et frater Magnus Camerarius nomine sui monasterii in multorum presentia susceperunt. In cujus rei testimonium presenti scripto sigillum nostrum, rogati a predicto milite . . uxore sua et suis heredibus supradictis, duximus apponendum. Actum Ridekenberge sabbato ante secundam Dominicam Adventus Domini Anno M°. CC°. LXXXIX.

Das Siegel des Bischofs Conrad war in weißem Wachs und an weißen Zwirnsfäden hangend, mit dem runden Contra-Siegel versehen, worin das Osnabrücksche Rad sich zeigte.

VIII.

Nachlese zu dem Werke des Professors von Lancizolle: Geschichte der Bildung des preussischen Staats, so weit solches die Mark Brandenburg betrifft. Größtentheils aus ungedruckten Urkunden des Kurmärkischen Lehn-Archivs.

Von dem Assessor von Raumer.

Erwerbung der Mark durch Burggraf Friedrich den 6ten.
(S. 248.)

Die Verpfändung der Mark durch Sigismund ist noch nicht in jeder Beziehung aufgeklärt, namentlich was den Kaiser veranlaßt hat, die Barbara von Sachsen dem Sohne des Burggrafen, Johann, zu verloben und dem Brautpaare 50000 ungarische Gulden auf einige Städte der Mark zu verschreiben. Cernitius ¹⁾ sagt, daß diese Mitgift mit den 100000 Gulden, für die Sigismund die Mark verpfändet, nichts gemein gehabt habe, und Windeck fügt hinzu, der Kaiser habe den Herzog von Sachsen und Burggrafen Friedrich, welche lange Feinde gewesen, mit einander versöhnt, ihre Kinder zusammengelassen, und ihnen aus eigenem Vermögen ein Heirathsgut

¹⁾ Icones elector. Brand.

in der Mark versichert. Lenz ²⁾ citirt die Urkunden über dies Verlöbniß, nämlich Sigismunds Dinstag nach Bartolomä 1411 und Wenzels Dinstag nach Lucia, Prag 1411, beide wohl noch ungedruckt. Im Anhange ³⁾ ist der Nevers Herzog Rudolphs von Sachsen und Burggraf Friedrichs an König Wenzel, diese Ehe betreffend, welcher indessen über die von dem Herrn Verfasser (S. 653 Note 226) erwähnte Behauptung neuerer Schriftsteller: Sigismund habe bei Gelegenheit dieser Heirath eine Anwartschaft auf Chursachsen ertheilt, nichts ergibt. Erst im Jahre 1416 wurde die Ehe vollzogen, und war das Leibgedinge mit Treuenbriegen, Belzig, Mittenwalde, Trebbin und Potsdam bestallt ⁴⁾, wurde aber später nach Franken übertragen. ⁵⁾

Die Verpfändungs-Urkunde der Mark (Osen 8. Juli 1411), welche der Herr Verfasser in einem Anhange geben wollte, der weggeblieben ist, steht in Buchholz Brand. Gesch. Bd. 5. und deutsch in Gerken, dipl. vet. M. 2. p. 637.

Schon von Ungarn aus nahm sich Friedrich der Regierung der Mark an, obgleich mehrere Urkunden noch in Sigismunds Namen ausgestellt sind. Ein Widerspruch liegt hierin nicht, weil der Kaiser immer der eigentliche Landesherr blieb. Der Nevers Burggraf Friedrichs, die Mark bei ihrem Rechte zu lassen, vom 21. Juli 1411 findet sich im Lehn-Archiv, und ist daher Gundlings Behauptung richtig. Er ist gegeben zu

²⁾ Becmann enucl.

³⁾ Urkunde No. 1.

⁴⁾ Nicht mit Wittenberg, wie Buchholz sagt.

⁵⁾ Friedrichs I. Dispos. v. 1437 in der S. 514 angef. Deduction, u. Gerlach, Friedrichs I. auf Potsdam erlangte Rechte. 1747. 4.

der Burg, welches nicht Pressburg, sondern die Blindenburg in Ungarn ist, wo, nach Windeck, beide Fürsten zusammenkamen. An demselben Tage machte Friedrich den edlen Wenden von Jleburg zum Unterhauptmann der Mark, weil er nicht gleich selbst in dieselbe kommen könne. Bei dem Namen „Wenden“ hat der Herr Verfasser (S. 254) ein Fragezeichen gesetzt, allein Wend war ein gewöhnlicher Beiname dieses in sächsischen und märkischen Urkunden oft vorkommenden Geschlechts, welches damals die Herrschaft Sonnenwalde besaß.⁶⁾

Am Tage S. Bartholomä (24. August) aus Wißegrad bei Ofen bestätigte Friedrich den Verkauf eines von Lbhen aus dem Dorfe Gander sub castro Lebus im Sternberger District, in welcher Urkunde⁷⁾ Wend von Jleburg und Johann von Baldow, Propst in Berlin, als Zeugen aufgeführt werden, die sich also damals in Ungarn aufhielten. Im Dezember 1411 war Friedrich in Prag bei König Wenzel, wie die Urkunde im Anh. No. 1. ergibt, und 1412 kam er in die Mark. Die Formel der Pfandhuldigung steht richtiger in Wohlbrücks Gesch. von Lebus (Bd. 2. S. 102), und Sigismunds Befehle an die Stände zur Huldigung (Ofen Freitag nach Laurentii und Dienstag nach Nativ. Mariae) sind in Gerken Dipl. vet. M. Bd. 1. p. 185 abgedruckt.

Die Urkunde vom 30. April 1415 findet sich in Buchholz Bd. 5. und in Delrichs Beiträgen zur Geschichte und Literatur. Am Freitag nach Philippi und Jacobi (2. Mai) 1415 stellte Friedrich dem Kaiser

⁶⁾ Historie der von Jleburg in Kreffigs Beitr. zur Hist. der sächs. Lande Bd. 4.; Gerken Cod. 4. p. 474; Oberlaus. Urk. Verzeichn. Heft 4. S. 152.

⁷⁾ Wie die vorher angeführten im Lehn=Archiv.

einen Revers aus,^{*)} worin insbesondere das Versprechen, mit den Erben Sigismunds und Wenzels bei der Kaiserwahl stets einhellig zu wählen, schon wegen der ähnlichen Bestimmungen des s. g. Kronen-Tractats von 1700 merkwürdig ist. Das Belehnungs-Ceremoniell von 1417 steht unter andern in Pauli's preussischer Geschichte und Ludwigs Erläuterung der goldenen Bulle und der Lehnbrief von 1417 in Buchholz Bd. 5. und in Delrich's Beiträgen S. 104.

Bestandtheile der Mark im Anfange des 15ten Jahrhunderts. (S. 264.)

Der Herr Verfasser hat sich überall hauptsächlich auf den Zuwachs der Mark seit der Regierung des hohenzollerischen Hauses beschränkt und namentlich die im 14ten Jahrhundert vorgefallene Losreißung großer Theile der Altmark (z. B. Elbke, Calvörde, Schnakenburg, Lüchow u. s. w.) nicht berührt. Es ist daher auch hier größtentheils nur auf die Zeit seit 1411 Rücksicht genommen.

Es kann zu einem Mißverständniß führen, wenn der Herr Verfasser der Grafschaft Lindau oder Ruppin erwähnt, weil Ruppin nie eine Grafschaft, nur eine Herrschaft der Grafen von Lindau war. Die Grafschaft Lindau hatten die Grafen im Jahre 1377 zu einem böhmisch-märkischen Lehen gemacht,⁹⁾ die obere Lehnherlichkeit aber hatte von alter Zeit her das Stift Quedlinburg. Als die Grafen 1457 die Grafschaft Lindau an die Fürsten von Anhalt wieder-käuflich veräußerten, blieb die

^{*)} Urkunde im Anhange No. 2.

⁹⁾ Bratring, die Grafschaft Ruppin S. 177 u. Erath. Cod. dipl. Quedl. p. 583, 599.

die märkische Unterlehnsherrlichkeit, und nach dem Aussterben der Grafen (1524) entstanden über die Einlösung viel Streitigkeiten mit dem Hause Anhalt, bis Churfürst Johann George 1577 demselben die Grafschaft von neuem als märkisches Lehn verlieh.

Das Land Sternberg hatte Jobst 1409 dem Johanniter-Orden verpfändet,¹⁰⁾ von dem es Churfürst Friedrich I. eingelöst haben muß. Die oben angeführte Urkunde an den von Löben beweiset indessen, daß schon 1411 das Recht zur Einlösung und die oberste Verweigerung des Landes Sternberg mit an Burggraf Friedrich übertragen war.

Verhältnisse zum Erzstifte Magdeburg. (S. 268.)

Ueber den Lehnauftrag von 1196 siehe dies Archiv Bd. 1. S. 172, und über Banbissen S. 62. Sticho ist Steckby bei Zerbst, und Elvehoi nicht Elbenau, sondern Elben bei Wolmirstedt. In dieser Gegend lag auch die Grafschaft Billungeshoghe, welche das Erzstift 1316 dem Churfürsten Woldemar abgekauft hat.¹¹⁾

Ueber Görzke und Plaue verglich Friedrich I. sich 1421 mit Magdeburg, und sollte Görzke vom Churfürsten und dem Erzbischofe dem Grafen Heinrich von Schwarzburg gemeinschaftlich zu Lehen gegeben werden.¹²⁾ Noch in einem Grenzrezeß von 1452 zwischen Sachsen und der Mark¹³⁾ wird Görzke als eine zur Mark ge-

¹⁰⁾ Beckmann, Nachr. von den Herrenmeistern. 1737. S. 43.

¹¹⁾ Gerken Cod. 1. p. 55; Wohlbrück, Bd. 2. S. 17 dieses Archivs.

¹²⁾ Der Lehnbrief des Erzbischofs an diesen Grafen von 1421 steht in Dreihaupts Saalkreis Bd. 1. S. 109.

¹³⁾ Bei Fink, Programm von Alterthümern der Stadt Brandenburg.

hörige Vogtei erwähnt. Da es später unbedingt zum Erzstifte gehörte, so fragt sich, wann brandenburgischer Seits auf die Landeshoheit darüber Verzicht geleistet ist?

Eine Urkunde von 1390 ¹⁴⁾ ergibt, daß der Erzbischof Albert 1390 Möckern von den von Alvensleben, denen es die Grafen von Lindau verpfändet hatten, eingelöst und dem Erzstifte zugewendet hat. ¹⁵⁾ Noch 1467 wurde indessen Churfürst Friedrich von der Aebtissin von Quedlinburg damit beliehen. In einer Urkunde von 1476 ¹⁶⁾ erklärt Churfürst Albrecht jedoch, er habe gemeint, daß Möckern ein brandenburgisches Lehn der Grafen von Lindau sei, das Stift Magdeburg habe aber sein Eigenthum daran erwiesen, dem er es daher abtrete und an das er die Grafen verweise. Hierdurch wurde also der Vorbehalt des Sinna'schen Vergleichs erledigt. Indessen sollen bis 1553 darüber Streitigkeiten mit Magdeburg obgewaltet haben. ¹⁷⁾

Erst zur Zeit des großen Churfürsten ist die Lehnsherrschaft über Wernigerode in eine wahre Landeshoheit verwandelt worden, ¹⁸⁾ da bis in das 17te Jahrhundert die Grafen ihre Landstände zu eigenen Landtagen beriefen. Indessen erlaubte 1467 Churfürst Friedrich 2. dem Grafen Heinrich von Stolberg, Münzen mit seinem Wappen zu schlagen. ¹⁹⁾

¹⁴⁾ Dreihaupts Saalkreis Bd. 1. S. 91.

¹⁵⁾ Vergl. Wohlbrücks geschichtl. Nachr. v. dem Geschl. v. Alvensleben I. 347 — 349.

¹⁶⁾ Cop. 3. des Lehns-Archivs.

¹⁷⁾ Bratring, die Grafschaft Ruppin S. 235.

¹⁸⁾ Delius, Geschichte der Landstände in Wernigerode. 1817.

¹⁹⁾ Urk. im Lehns-Archiv.

Wiedervereinigung der Neumark. (S. 281.)

Die Urkunde von 1364 aus Lünig (Cod. Germ. I. p. 1287) ist offenbar ganz korrumpirt. In einer im Lehnarchiv befindlichen Urkunde Kaiser Carls von 1364 werden die Hauptorte der Neumark in ähnlicher Art aufgezählt, es heißt aber statt Conradshagen: Günters-
hagen, ferner: Hochzeit, Schievelbein mit dem Lande,
Graße (Größinn). — Hieraus ist bei Lünig die un-
verständliche Bezeichnung: die Hochzeit dem Schenelbe
mit dem Lande Grospe, entstanden.

Jan von Wartenberg auf Tetschen in Böhmen er-
hielt 1397 die Vogtei über Oder nur pfandweise und zu-
gleich Küstrin erblich.²⁰⁾ Letzteres verpfändete er an
Jobst 1398, der es sogleich dem Johanniter-Orden über-
gab, von dem es 1402 der deutsche Orden an sich ge-
bracht haben soll.²¹⁾

Dogiel²²⁾ citirt eine Urkunde von 1422 (Instru-
menta trium prolatorum testium super limitatione
finium regni Poloniae et Marchiae novae), welche über
die Art, wie während des Besitzes des deutschen Ordens
ein großer Theil der Neumark von Polen abgerissen
worden, vielleicht Aufklärung geben würde. Sie soll
stehen in einer Schrift: limites regni Polon. et Ducat.
Lituaniae. Bei Dogiel l. c. ist auch eine Urkunde von
1410, worin Uladislas von Polen dem Herzog Bogislaw
von Pommern die Schlösser Schievelbein und Friedland
lebenslanglich eingibt, damit der Herzog gegen den Orden
Hülfe leiste. Zwei andere Urkunden daselbst von 1365

²⁰⁾ Gerken Cod. 5. p. 236.

²¹⁾ Gerken l. c. p. 241, 243; Seiferts Annalen von
Küstrin.

²²⁾ Cod. dipl. Polon. Bd. I.

und 1402 ergeben, daß Dobogost Comes de Dresen und Ulricus heres de Dresno ²³⁾ anerkannt haben, daß ihre Schlösser Driesen und Zantoch ²⁴⁾ zu Polen gehörten. So viel scheint außer Zweifel, daß Polen erst während der Kriege mit dem Orden im 15ten Jahrhundert die Neumark so bedeutend geschmälert hat.

Erwerbung böhmischer Lehen in der Lausitz und in Schlessien.
(S. 317.)

Das Cop. 3. des Lehn-Archivs enthält eine Urkunde König Sigismunds (Nürnberg, Sonntag Nativ. Mariae 1427), worin er dem Hans von Polenz die (Nieder-) Lausitz für 7800 Schock Groschen verpfändet, es zu gebrauchen, wie sonst die Krone Böhmen, und mit dem Recht, es weiter zu verpfänden, außer an fremde Fürsten. In demselben Copial steht die Haupturkunde, wodurch die von Polenz alle ihre Rechte am Lande zu Lausitz und außerdem ihr Erbtheil Senftenberg an Churfürst Friedrich 2. für 16000 Schock verkaufen (Berlin 1449). 1450 die S. Erasmi zu Zerbst (nicht, wie Gundling sagt, zu Brandenburg) leistete Churfürst Friedrich von Sachsen auf Land und Vogtei Lausitz zu Gunsten Churfürst Friedrichs von Brandenburg selbst für den Fall Verzicht, daß der Kaiser die Sache nicht confirmiren sollte, und durch eine besondere Urkunde von demselben Tage trat Friedrich von Brandenburg dagegen an Chursachsen Senftenberg und Hoyerswerda gänzlich ab. Hiernach hatte der Churfürst von Sachsen wohl

²³⁾ Offenbar derselbe von Osten, der 1408 wieder bekannte, daß Driesen zur Mark gehöre.

²⁴⁾ Zantoch soll aber 1409 mit der Vogtei Sternberg von Jobst dem Johanniter-Orden verpfändet worden sein. Beckmann, vom Heermeisterth. S. 43.

Ansprüche auf die Lausitz im Allgemeinen, nicht bloß auf einzelne Güter in derselben. Das brandenburgische Recht auf die ganze Lausitz ging im Gubener Frieden 1462 verloren. Im Anhang²⁵⁾ ist der Lehnbrief König Georgs von Böhmen an Friedrich 2. (Guben, heil. Pfingstabend 1462) gegeben. Die Entsagung des Jdenko von Sternberg, Burggrafen in Prag, auf Cotbus (Neudnitz, Dienstag vor S. Gallen 1462) findet sich, wie auch die Note 5. angeführte Urkunde des Reinhard von Cotbus von 1443, im Lehn-Archiv, und ist der Inhalt von Gundling richtig angegeben. Die Familie von Cotbus soll 1475 ausgestorben sein.²⁶⁾

Im Jahre 1414, noch ehe Friedrich 1. Churfürst geworden, erklärte (Berlin, Montag nach Joh. Bapt.) Hans von Torgau, Herr zu Jossen, dieses Schloß solle der Mark offen Schloß, außer gegen Böhmen, sein, und Burggraf Friedrich es beschützen. Im Jahre 1459 bekannte aber Friedrich von Torgau, daß das Schloß Jossen von der Mark lehnrührig sei und dereinst an diese fallen müsse. Wladislaw, König von Böhmen, gab 1493 dem Churfürsten Johann Erlaubniß, die Herrschaft Jossen von Georg von Stein an sich zu kaufen (Osen, Freitag Quat. nach Pfingsten), jedoch unschädlich denen, welche Anforderung daran zu haben vermeinten, nemlich dem Jaroslaw von Sternberg, den von Collowrad, Einsidel, Szori und von Eilburg von Spreußen, denen der Churfürst zu Recht stehen solle. Auch behalte die Krone Böhmen den Wiederkauf um 22000 rheinische Gulden, jedoch erst nach dem Ableben des Churfürsten und seiner Söhne. Dem zuwider belieh 1515 (Osen, am heiligen

²⁵⁾ Urkunde No. 3.

²⁶⁾ Segers Beiträge zur Geschichte von Cotbus.

Dreikönigtag) Wladislaw von Böhmen den böhmischen Kanzler Ladislaw von Sternberg mit der Herrschaft Zossen, wie es etwan die Edlen von Torgau inne gehabt hätten und jetzt Churfürst Joachim besitze. Der von Sternberg solle es von dem Churfürsten eintlösen oder sonst mit Recht an sich bringen. 1516 (Ofen, am Sonntag Lätare) belehnte dagegen Wladislaw den Churfürsten Joachim mit Herrschaft, Stadt und Schloß Zossen, als mit einem böhmischen Mannlehen, nachdem der von Sternberg der Erbschaft daran durch Vertrag entsagt habe. Churfürstlicher Lehnträger war Hans von Pannowitz, welcher versprach, daß der Churfürst der Krone Böhmen dienen solle, wie andere belehnte Einwohner des Markgrafthums Niederlausitz. Der Verzicht des von Sternberg (Prag, Sonnabend nach Reminiscere 1516)²⁷⁾ ergibt, daß Churfürst Joachim demselben für seine Rechte auf Zossen 7500 rheinische Gulden zahlte.

Aus allen diesen Urkunden läßt sich über den Erwerb von Zossen etwas bestimmter urtheilen. Eine Linie der von Torgau hat es wahrscheinlich an Georg von Stein vererbt; von diesem brachte es Churfürst Johann an sich, jedoch nur als Pfandbesitz, das eigentliche Recht daran wurde dem von Sternberg zugesprochen, bis Churfürst Joachim 1. dessen Verzichtleistung bewirkte. Die Familie von Torgau ist indessen erst im 16ten Jahrhundert ausgestorben, und Churfürst Joachim 2. hat sie wegen Zossen noch besonders abgefunden.²⁸⁾

Beeskow und Storkow besaßen ursprünglich die von Strela, welche 1348 mit Reinhard von Strela ausstarb

²⁷⁾ Alle angeführte Urkunden stehen im Cop. 3. des Lehn-Archivs.

²⁸⁾ Nach Leuthinger.

ben. Dessen Tochter brachte es als böhmisches Lehn an die Familie von Viberstein.²⁹⁾ Friedrich von Viberstein begab sich mit den Schlössern Beskow und Storkow 1443 in brandenburgischen Schutz, und versprach dem Churfürsten beizustehen, außer gegen seinen Erbherrn, den König von Böhmen. Die Urkunden wegen der Verpfändung von Beskow und Storkow an das Stift Lebus 1518 finden sich nunmehr in Wohlbrücks Geschichte dieses Stifts.³⁰⁾ Ueber die Belehnung im Jahre 1575 (nicht 1571) giebt Gundling³¹⁾ archivalische Nachrichten.

Erwerb von Crossen, Züllichau u. s. w. (S. 331.)

Im Lehn-Archiv findet sich der Heirathsbrief der Barbara mit dem Herzog Heinrich von Slogau vom Jahre 1472 (Donnerstag nach S. Kilian). Es geht aus demselben hervor, daß damals von einem dereinstigen Anfall seines Landes an Brandenburg noch keine Rede war, vielmehr die Barbara nur zur Sicherheit ihres Eingebrachten (nicht von 50000, sondern nur von 6000 Gulden) und der Widerlage und Morgengabe in lebenslänglichem Besiz bleiben sollte. Im Jahre 1478 versuchte Georg von Stein, Königlichcr Anwalt in Schlesien und beiden Lausitzen, im Auftrage des Königs Mathias vergeblich zwischen Markgraf Johann, Churfürst Albrechts Sohn, und dem Herzog Johann von Sagan Frieden zu stiften. Es findet sich ein bei dieser Gelegenheit geschriebener Brief des Churfürsten an seinen Sohn,

²⁹⁾ Ueber die Familie von Viberstein auf Sorau siehe Wobbs Archiv für Schlesien und die Lausitz. 1798.

³⁰⁾ Band 2. S. 414.

³¹⁾ Leben Disfclmeiers Bd. 2. S. 31.

worin er die Friedensbedingung aufstellt, daß Herzog Hans der Barbara Cossen lassen solle, wo er ihm dann Freistadt und Grüneberg zurückgeben wolle. Der Churfürst führt in diesem Briefe an, daß nach Herzog Heinrichs Verschreibung der Barbara das Land lebenslänglich für 6000 Gulden Heimsteuer, 6000 Gulden Widerstatung und 8000 Gulden Morgengabe gebühre, nach ihrem Tode aber die Hälfte ihm selbst als Lehn von Herzog Wenzeslaw (von Sagan?). Was es mit der Verschreibung dieser Hälfte für eine Bewandniß hat, darüber hat sich nichts auffinden lassen. Im Jahre 1481 ernannte Markgraf Johann den Grafen Eitel Frig von Zollern zum Hauptmann zu Cossen und im hoherbergischen Lande. Im Anhange ²²⁾ ist die Urkunde befindlich, worin König Mathias mit Bezugnahme auf einen Brief vom Jahre 1479, wiederkäuflich der Barbara und dem brandenburgischen Hause, Cossen, das hoherische Ländchen und Züllichau abtritt (Hamburg, ²³⁾ Freitag vor Simon und Juda 1482). Diese Urkunde, verglichen mit der in Delrichs Beiträgen (S. 172) ergibt, daß Mathias die Barbara wegen ihrer Rechte mit 50000 Gulden abfand, und ihr für die Bezahlung der letzteren Cossen u. s. w. als Pfand einräumte. König Wladislaw von Böhmen ²⁴⁾ versprach (Ofen, Montag nach Nativ. Mariae 1493) dem Churfürsten Johann, Cossen während der Lebzeiten des Churfürsten und der

²²⁾ Urkunde No. 4.

²³⁾ Vielleicht die Hasenburg in Böhmen. Im Verzicht der Barbara von 1510 heißt es Hainburg (unweit Wien).

²⁴⁾ Welcher die Barbara zu heirathen beabsichtigte. Die Sache zerschlug sich aber 1507. Jung Miscellan. Tom. I. p. 307.

Söhne desselben nicht einzulösen. Dessen ungeachtet gab er (Osen, Sonntag Oculi 1514) dem Herzog Carl von Münsterberg das Recht, Crossen von Brandenburg einzulösen, mit dem Versprechen, dann nicht weiter Jemandem das Einlösungsrecht zu ertheilen. Diese Urkunde ergibt also, daß nur von einem Einlösungsrecht des Herzogs von Münsterberg die Rede war, und die Urkunde bei Sommersberg Bd. 1. S. 361, worin Wladislas den Ständen von Crossen u. s. w. befiehlt, dem Herzoge eine Erbhuldigung zu leisten, kann nur in der Voraussetzung gegeben sein, daß derselbe den Churfürsten von Brandenburg abgesunden habe. Inzwischen bekannte schon 1517 (Cüstrin, Dienstag nach S. Lucas Evang.) der Herzog, daß er dem Churfürsten Joachim das Einlöserecht, das ihm Wladislas verliehen, für 6000 rhein. Gulden verkauft habe, daß er bewirken wolle, daß König Ludwig von Böhmen das Lehen daran frei von Steuer und Dienst reichen und die Unterthanen Erbhuldigung leisten sollten. 1520 (Mittenwalde, Freitag nach Omn. Sanct.) erklärte der Herzog ferner, er habe es nicht bewirken können, daß Brandenburg Crossen, statt wieder käuflich, zu Lehen erhalte. Der Churfürst habe sich darauf erboten, er wolle dienen und steuern davon an Böhmen, wie Chursachsen vom Fürstenthum Sagan thue, wenn er es erblich erhalte. Der Herzog wolle nun nochmals versuchen, die Lehenschaft für Chur-Brandenburg zu erlangen, und solle der Churfürst ihm, wenn dies gelungen, noch 2000 Gulden geben. Es gelang aber erst 1538, und wurden die Herzoge von Münsterberg unter andern mit Bischüfem abgesunden, worüber jetzt besonders Wohlbrück's Gesch. v. Lebus³¹⁾ nachzusehen ist.

³¹⁾ Bd. 2. S. 314.

Uebrigens cedirte die Barbara vor dem Kaiserlichen Landgerichte des Burggrafthums Nürnberg im Jahre 1510 die 50000 Gulden, die ihr König Mathias aus dem Schuldbriefe d. d. Olmütz am Tage S. Lorenz 1479 verschuldet, und wofür er ihr 1482 Crossen u. s. w. verpfändet, an Markgraf Casimir von Brandenburg. Dieser erklärte (Anspach 1524), daß Churfürst Joachim ihn wegen der 50000 Gulden abgefunden habe, und verzichtete auf alle Ansprüche an Crossen.³⁶⁾

Die böhmischen Lehen in Schlesien und in der Lausitz wurden bis 1742 von dem Kaiser, als König von Böhmen, in Person mit dem Schwerte verliehen, und mußte ein Graf churfürstlicher Lehnträger sein, welcher den Lehn eid leistete, wobei der Kaiser den Hut tief abzog und zwei vornehme böhmische Edelleute das Evangelienbuch hielten.³⁷⁾ Wegen aller böhmischen Lehen, sowohl der Lausitzer als der schlesischen, wurde nur ein Lehnbrief ausgefertigt, churfürstlicher Seits aber ein Revers, daß diese Lande nach dem Abgange seines Hauses an Böhmen zurückfallen sollten.³⁸⁾ Die Reichsabschiede von 1542 und 1543 nennen zwar den Churfürsten einen Herzog in Schlesien zu Crossen, und so war auch der Titel, dessen sich das Churhaus Brandenburg bis 1742 bediente; der Kaiser wollte aber weder Brandenburg wegen Crossen, noch den übrigen schlesischen Fürsten eine Herzogswürde zugestehen, behauptete vielmehr,

³⁶⁾ Alles aus Urk. des Lehn-Archivs.

³⁷⁾ Beschreibung der Ceremonien bei der Belehnung im Jahre 1699; Lünig, theat. cerem. 2. p. 974; Priv. v. 1624, daß der Churfürst die böhmischen Lehen nicht in Person zu holen brauche, in Lünigs Reichsarch.

³⁸⁾ Zwanzig Increm. Mss. Theil 8. Cap. 19.

daß er alleiniger Herzog in Schlessien sei, und daß sonst nur Fürstenthümer daselbst wären.

Wir knüpfen hier einige Territorial-Verhältnisse der Churmark im Mittelalter an, welche der Herr Verfasser nicht hervorgehoben hat.

1) Der dem Bischof von Lebus³⁹⁾ seit dem 13ten Jahrhundert gehörige Großburgerhalt in Schlessien ging mit dem Bisthum zur Zeit der Reformation an das Churhaus über, jedoch ohne oder nur mit streitiger Landeshoheit, und wurde als brandenburgisches Lehn der Familie von Kanitz gegeben. In Thomingii Decision. p. 488 ist ein Responsum des Schöppenstuhls zu Leipzig, daß die Constitutio Joachimica von Erbsällen auf Großburg keine Anwendung finde, und beweiset dies wenigstens, daß Zweifel darüber obgewaltet haben, daß das Ländchen nicht bloß in Lehnverbindung mit der Mark stehe. Bis 1796 soll übrigens der Großburgerhalt von der märkischen Lehncurie verliehen, in diesem Jahre aber allodifizirt worden sein. Die Jurisdiction des Kammergerichts fand hier noch 1801 Statt.

2) S. 541 Note äußert der Herr Verfasser, daß über den Nexus der Herrschaft Dernburg zur Mark sich nichts ergeben habe. Kaiser Heinrich der 2te hat curtem Derneburc 1008 dem Stifte Gandersheim geschenkt, und trugen die Grafen von Reinstein dasselbe schon im 13ten Jahrhundert vom Stifte zu Lehn. Im Jahr 1451 ist Churfürst Friedrich 2. von der Aebtissin mit der Unterlehnherrlichkeit über Schloß und Stadt Dernburg zuerst beliehen worden, so daß die Grafen von Reinstein märkische Vasallen wurden. Im Jahre 1481 resignirte die Aebtissinn Sophie zwar die Lehnherrlichkeit über

³⁹⁾ Wohlbrück's Gesch. des Stiffts Lebus Bd. 1. S. 88.

Dernburg mit dem Bemerken, daß dieselbe bisher schon zur Hälfte dem Bisthum Halberstadt zugestanden habe, gänzlich an dieses; allein wahrscheinlich auf Veranlassung des Churfürsten Johann überließ Halberstadt die Lehnsherrlichkeit wieder ungetheilt dem Stifte Gandersheim, worauf die Aebtissin 1488 den Churfürsten Johann von neuem belieh. Im Jahre 1598 starben die Grafen von Reinstein aus, und Brandenburg ergriff Besitz von der Herrschaft, und seitdem sind alle Churfürsten und Könige von Preußen bis 1722 von der Aebtissin beliehen worden. Indessen sollen die Herzöge von Braunschweig schon 1451 gegen die Ueberlassung der Unterlehnsherrlichkeit an Brandenburg protestirt haben, und durch ihren Widerspruch fand sich die Aebtissin 1599 und 1629 bewogen, ihnen ebenfalls einen Lehnbrief wegen Dernburg auszustellen, welches aber ohne Folge geblieben ist. Der Streit über die vom Stifte Halberstadt zu Lehen gehende Grafschaft Reinstein, welcher im 17ten Jahrhundert sich zwischen Brandenburg und Braunschweig entspann, betrafte auch Dernburg.⁴⁰⁾

3) Die Herrschaft Putzig war ein altes Lehen des Bisthums Havelberg. Im Jahre 1319 aber traten die Freiherren von Putzig in mecklenburgische Lehnsherrlichkeit, welches letztere nunmehr Havelberg mit der Unterlehnsherrlichkeit belieh. Dies wahrte bis 1456, wo die von Putzig der mecklenburgischen Lehnsherrschaft entsagten und sich für Vasallen des Stifts Havelberg und der Mark erklärten.⁴¹⁾

⁴⁰⁾ Harenberg, historia eccles. Gandershem. diplom. enthält p. 656, 943, 1209, 1472 und 1359 die hierher gehörigen Urkunden. Siehe auch Gerken Cod. 5. p. 127; Lenz Beem. enucl. p. 324 und die wegen der Grafschaft Reinstein gewechselten Streitschriften.

⁴¹⁾ Lenz, brand. Urk. Bd. 1. S. 323, Bd. 2. S. 628.

4) Die Grenze des Zauchischen Kreises gegen Sachsen ist bis in neuere Zeiten sehr unbestimmt gewesen. Am unten angeführten Orte ⁴²⁾ findet sich ein alter Grenzrezeß vom Jahre 1452. Im Cop. 15. des Lehn: Archivs steht eine Beleihungs-Urkunde Churfürst Albrechts vom Jahre 1472 an einen von Lapphke (Leipziger), wodurch derselbe mit dem Schloß Bernwalde, „an den sächsischen Grenzen gelegen“, beliehen wird, und heißt es, daß er es von Jorg von Wallenfels (dem im 15ten Jahrhundert Plauen gehörte) erkaufte habe. Man sieht hieraus, daß das von Sachsen enclavirte Ländchen Bernwalde wenigstens seit dem 15ten Jahrhundert zur Mark gehört habe.

Andererseits waren bis auf die neuesten Zeiten die von Thümenischen Rittergüter Blankensee und Stangenhagen chursächsische Enclaven in der Mittelmark. Das Haus Blankensee gehörte im Anfange des 14ten Jahrhunderts den Grafen von Lindau. Herzog Rudolph von Sachsen heirathete um 1332 die Gräfin Agnes von Lindau, und zur Mitgift verschrieben die Brüder derselben dem Herzoge das Haus Blankensee im Jahre 1333, und die Nektissin Jutta belieh 1340 den Herzog, nachdem die Grafen es ihr aufgelassen, mit diesem Schlosse, das seitdem bei Sachsen geblieben ist. ⁴³⁾

Das Gut Frederisdorf bei Belzig verkauften die Herzöge Rudolph, Albert und Wenzel von Sachsen im Jahre 1313 an das Domstift Brandenburg, welches bald darnach die von Oppen damit belieh. ⁴⁴⁾ Die Landeshoheit

⁴²⁾ Fink, von Alterthümern der Stadt Brandenburg. 1753.

⁴³⁾ Erath. Cod. Quedl. p. 431 u. 460; Ludov. Reliq. Mss. Bd. 10. p. 169; Lenz Becmann enucl. p. 162.

⁴⁴⁾ Urk. in Eilers Chron. v. Belzig S. 260.

blieb bei Sachsen, allein die Lehnherrlichkeit behielt das Stift Brandenburg bis zum Jahre 1806.

5) Elbenau bei Gommern nebst Ranis und Gortow war seit 1343 ein Stift: Brandenburgisches Lehen der Churfürsten von Sachsen.⁴⁵⁾ Diese Güter sollen in früherer Zeit die Burggrafen von Magdeburg vom Bischof von Brandenburg zu Lehen getragen haben, von welchen es mit der burggräflichen Würde auf Chursachsen übergegangen ist.

6) Die von der Johanniter: Ordens: Balley Brandenburg zu Lehen gehende Herrschaft Gartow, der Familie von Bülow, später von Bernsdorff, zugehörig, war lange Zeit, hinsichtlich der Landeshoheit, zwischen der Mark Brandenburg und den Herzögen von Braunschweig: Lüneburg streitig, bis König Friedrich Wilhelm sie 1719 an Letztere förmlich abtrat.⁴⁶⁾

7) Die Reichsunmittelbarkeit der Stifter Brandenburg, Havelberg und Lebus wollte im Jahre 1521 behauptet werden. Die Stifter ernannten aber einen Anwalt bei dem Reichs: Kammergericht, welcher wider den Kaiserlichen Fiskal ausführen sollte, daß sie im Churfürstenthum der Mark belegen seien und nie zu Reichsteuern herangezogen worden wären; auch versprach Churfürst Joachim, sie wegen der Reichsanlagen zu vertreten.⁴⁷⁾ Der desfallsige Prozeß soll liegen geblieben sein, indessen giebt ein Aufsatz von 1629 Nachricht, daß brandenburgischer Seits nach dem f. g. Restitutions: Edict

⁴⁵⁾ Gerken, Stiftsbist. von Brandenburg S. 554 und 660; Ludewig Reliq. Mss. Bd. 9. S. 682 und Bd. 10. S. 581.

⁴⁶⁾ v. Herzberg, Anmerk. zum Landbuch S. 41.

⁴⁷⁾ Urkunden im Lehn-Archiv Cop. 3.

neue Besorgnisse wegen Exemption dieser Stifter entstanden.⁴⁸⁾

Landestheilungen u. s. w. (S. 509.)

Bei dem Abdrucke der Urkunde von 1437 in der (sehr seltenen) Deduction von 1718 ist nichts ausgelassen, wie die Vergleichung mit einer alten Abschrift im Lehns-Archive ergeben hat. Bemerkenswerth ist daraus noch die Festsetzung, daß alle brandenburgische Prinzen sich Markgrafen und Burggrafen schreiben und die Wapen von diesen Ländern gebrauchen sollen, ferner die Bestimmung wegen der in einer Stadt oder in einem Kloster zu gemeinsamen Gebrauch des gesammten Churfhauses aufzubewahrenden deutschen Lesebücher (Chroniken und Romane). Schon 1438 (Erdolzburg, Dienstag nach dem Sonntag da man singt Animas) zeigte Friedrich I. den märkischen Ständen an, daß nach seinem Ableben seine Söhne Friedrich und Friedrich der Jüngere ihre Herren werden würden. In der Huldigungs-Formel von 1440 wird auch, um die Rechte des Churfürsten zu sichern, der goldenen Bulle erwähnt, so wie in der Huldigungs-Formel Churfürst Johann Cicero's von 1486 des väterlichen Vertrages und der Kaiserlichen Versammlung Erwähnung geschieht.⁴⁹⁾

Bei der Aufzählung der märkischen Vasallen gräflichen und Herren-Standes (S. 518) ist Folgendes zu bemerken. Von Lindau, Wernigerode, Viberstein, Torgau, Cöbus und Reinstein ergibt es sich aus dem Werke,

⁴⁸⁾ In Büschings Magazin für Historie Bd. 12. abgedruckt.

⁴⁹⁾ Diese Huldigungs-Formeln stehen in Finks Progr. vom Alterth. der Stadt Brandenb. 1751, 1752 und in Wadzeck's Gesch. der Erbhuldigungen, 1798.

was sie von der Mark zu Lehen trugen. Indessen hatten die von Torgau 1472 auch mehrere Dörfer im Teltowischen Kreise zu Lehen. Die Grafen von Neinstein trugen, außer Dernburg, auch das Dorf Doberkow in der Altmark von Brandenburg zu Lehen, welches letztere wiederum damit vom Stifte Gandersheim beliehen wurde.⁵⁰⁾ Die Grafen von Mansfeld hatten wohl nur einzelne Lehnstücke in der Altmark. Die Grafen von Barby waren, nach dem Landbuche Kaiser Carls des 4ten, mit dem Dorfe Liegow bei Nauen beliehen. Die Grafen von Schwarzburg besaßen Gdrzke, und die von Hoya wurden 1447 mit dem Dorfe Howisch in der Altmark beliehen, und waren die von Jagow ihre Aftervasallen. Die Grafen von Holstein-Schaumburg belehnten im 15ten Jahrhundert die von Alvensleben mit Schackensleben, wohl als brandenburgische Aftervasallen.⁵¹⁾ Die von Weseberg besaßen im 15ten Jahrhundert das Schloß Schenkendorf in der Niederlausitz, womit sie sich 1442 in märkischen Schutz begaben.⁵²⁾ Die Schenken von Landsberg, Herren zu Teupitz und Sidow (Seida im Churkreise), begaben sich 1431 mit Teupitz und Peitz in märkischen Schutz,⁵³⁾ letzteres kam aber bald an die von Baldau.⁵⁴⁾ Die Freiherren von Dorstadt, eine niedersächsische Familie, müssen einzelne Güter in der Altmark zu Lehn gehabt haben.⁵⁵⁾ Die

Grafen

⁵⁰⁾ Harenberg l. c. S. 1209.

⁵¹⁾ Wohlbrück, v. d. v. Alvensleben Bd. 2. S. 139.

⁵²⁾ Wohlbrück, Gesch. v. Lebus 2. S. 114.

⁵³⁾ Gerken Cod. 7. p. 221.

⁵⁴⁾ S. 322 des Lanciz. Werks.

⁵⁵⁾ v. d. Hagens Beschreibung der von Dorstadt, 1762, ergibt darüber nichts. Siehe auch Gerken dipl. vet. M. Bd. 2. p. 167.

Grafen von Weinsberg besaßen, nach den Grafen von Münzenberg und Falkenstein, seit dem Jahre 1411 ⁵⁶⁾ das Reichs-Erbkämmerer-Amt, auf welches zuerst 1504 Graf Eitel Fritz von Zollern die Expectanz erhielt. ⁵⁷⁾ Endlich traten im 15ten Jahrhundert die Grafen von Hohenstein hinzu. Graf Johann von Hohenstein brachte nämlich 1480 Schwedt und Bierraden von den von Aschersleben an sich, und wurde von Churfürst Albrecht damit beliehen. ⁵⁸⁾ Diese Güter blieben bis zum Aussterben der Familie im Jahre 1609 bei derselben.

Kaiserliche Anwartschaften. (S. 650.)

Kaiser Maximilians Urkunde über die Anwartschaft auf Holstein und Schleswig (d. d. Bredau in Brabant 1517) findet sich im Lehnarchiv Cop. 3. Es heißt darin, Churfürst Joachim habe fürgebracht, wie er anstatt der Elisabeth, seiner Ehefrau, eine erbliche Gerechtigkeit zu zwei halben Theilen der Herzogthümer Schleswig und Holstein habe, wenn König Christian von Dänemark und dessen Descendenz abgehen sollte. Der Kaiser begabe ihn auch mit den andern zweien halben Theilen, die dem römischen Reiche nach Abgang Herzog Friedrichs von Holstein und seiner Erben zufallen würden. In den späteren kaiserlichen Privilegien über die Mark heißt es: das Angefall des Herzogthums zu Holstein mit den Zugehörungen, so von dem heil. Reich zu Lehen rühren und die weiland Markgraf Joachim von Kaiser Carl 5. erlangt hat. ⁵⁹⁾

⁵⁶⁾ Ludwig Rel. Mss. Bd. 12. p. 567.

⁵⁷⁾ Urk. im Lehn-Archiv.

⁵⁸⁾ Urk. des Lehn-Archivs. Die von Greifenberg, die eine Ansprache daran hatten, leisteten 1491 Verzicht.

⁵⁹⁾ Schweder theat. praetens. p. 492.

Gundling ⁶⁰⁾ erzählt, unter welchen Umständen am 10. Juni 1574 die Anwartschaft auf die Herzogthümer Braunschweig und Lüneburg von dem Kaiser ausgedehnt worden ist. Als der Kaiser 1625 dem Churfürsten von Sachsen ebenfalls eine Expectanz auf die braunschweigischen Lande ertheilte, protestirte der Churfürst von Brandenburg, und erlangte ein Decretum salvatorium. ⁶¹⁾

Zu den Pertinenzien der brandenburgischen Churwürde, welche in diesem Zeitraum verloren gingen und erst weit später (1698) wieder erworben wurden, gehört die Erbvogtei über das Stift Quedlinburg. Diese besaßen die Churfürsten aus dem Anhaltischen Hause wohl schon von den ältesten Zeiten her. Die Markgrafen Otto und Albert verliehen die Vogtei im Jahre 1273 als brandenburgisches Lehn den Grafen von Reinstein. ⁶²⁾ Nach dem Aussterben des Anhaltischen Hauses verließ die Hebtissin Jutta im Jahre 1320 die Vogtei, mit der Bedingung, dieselbe den Grafen von Reinstein weiter zu leihen, dem Herzog Rudolph von Sachsen. ⁶³⁾ Seitdem blieb es zweifelhaft, ob die Vogtei dem Hause Sachsen oder den nachfolgenden Churfürsten von Brandenburg zustehe. Noch im Jahre 1444 reichte Churfürst Friedrich 2. den Grafen von Reinstein die Vogtei über Quedlinburg zu Lehen, ⁶⁴⁾ allein 1479 übergab die Hebtissin Hedwig dieselbe ihrem Bruder, dem Churfürsten Ernst von Sachsen, ⁶⁵⁾ und seitdem blieb Sachsen im Besiz derselben.

⁶⁰⁾ Leben Distelmeiers Bd. 2. S. 28.

⁶¹⁾ Zwanzig Incommod. Mss. Th. 8. Cap. 14.

⁶²⁾ Erath, Cod. dipl. Quedl. p. 251.

⁶³⁾ Das. p. 390.

⁶⁴⁾ Cop. 8. des Lehns-Archivs.

⁶⁵⁾ Erath l. c. p. 822.

Daß von der Stiftung des Bisthums Bamberg her, der jedesmalige Churfürst von Brandenburg Erbkämmerer dieses Stifts war und als solcher durch einen Abgeordneten vom Bischof beliehen wurde, ist bekannt. Es leistete aber der brandenburgische Lehnträger v. Delshausen 1652 keinen Lehneid, sondern nur einen Handschlag nach Ablegung der Investitur und Recognition; Formel.⁶⁶⁾ Der älteste Lehnbrief ist von 1441,⁶⁷⁾ und war in demselben die Stadt Brandenburg als Zubehör des Erbamts und als Bambergisches Lehnstück angegeben. Wrin 1464 ließ sich der Churfürst⁶⁸⁾ den alten, auf die Stadt Brandenburg lautenden, Revers zur Vernichtung herausgeben, und daher kommt es, daß in dem Lehnbrief von 1464⁶⁹⁾ gesagt ist, der Churfürst solle sich Mühe geben, zu erfahren, wo die zum Erbkämmereramt gehörigen Lehnstücke belegen seien, damit solche dem Lehnbriefe inserirt werden könnten. 1466 sollen zwar die Brauneckschen Lehen in Franken dem Stift zum Erbamt lehnbar gemacht sein,⁷⁰⁾ allein der Lehnbrief von 1652⁷¹⁾ erwähnt davon nichts, und hat noch immer jene Clausel des Lehnbriefs von 1464. Mit dem Unterkämmereramt war seit 1468 die Familie von Rotenhan beliehen⁷²⁾ und noch in der neuesten Zeit wurde der jedesmalige Senior dieser Familie von dem Lehnhofe der Churmark mit dem Erbamt und dem dazu gehörigen Hof Eichel-

⁶⁶⁾ Lünig theat. cerem. Bd. 2. p. 953.

⁶⁷⁾ Cop. 3. des Lehns-Archivs.

⁶⁸⁾ Nach einer gleichzeitigen Bemerkung ebendas.

⁶⁹⁾ Lünig's Reichsarchiv Th. 2. S. 3. S. 310.

⁷⁰⁾ Schweder, theat. praetens. p. 432.

⁷¹⁾ Lünig l. c. p. 141.

⁷²⁾ Buder, von Erbämtern, in dessen Opusc. 1765.

berg im Bambergischen beliehen. Der Erb-Unterkämmerer erhielt herkömmlich das Bett, in dem ein neuerwählter Bischof zuerst geschlafen hatte. Die Erbämter der Churmark selbst waren in damaliger Zeit: 1) das Erbmarschall: Amt der Freiherren von Putlig,⁷³⁾ 2) das Erbküchenmeister: Amt der von der Schulenburg seit 1341,⁷⁴⁾ 3) das Erbschenken: Amt der Schenken von Rügendorf in der Altmark, welches schon im 15ten Jahrhundert erwähnt wird.

No. 1.

Wir Rudolff von Gots Gnaden zu Sachsen und zu Lunenburg Herzog, Pfalzgraff zu Sachsen, Graff zu Brene, Burggraff zu Magdeburg und des heiligen romischen Reichs Erzmarschall, und wir Friedrich von denselben Gnaden, Burggraff zu Nuremberg, bekennen für uns und unsre Erben öffentlich mit diesem Briff: Als der allerdurchluchtigste Fürste und Herre Herr Wenzlaw von Gots Gnaden Römischer König zu allen Ziiten Merer des Reichs und König zu Beheym, unser lieber gnediger Herre den hochgebornen Barbara und Johansen unsern Kindern die der durchluchtigste Fürste und Herre Herr Sigmund von denselben Gnaden Römischer König zu allen Ziiten Merer des Reichs und zu Ungern ꝛc. König unser lieber gnediger Herre mit unser beider guter Wissen und Willen zusammen gefreundet und verheirathet hat solche fünfzig tausent ungerischer Gulden die In derselbe unser gnediger Herre König Sigmund zu Eesterwer off synem Fürstenthum der Marggravschaft zu Brandenburg geben und verschrieben hat mit sammt den Briefen die sie von Im darüber haben gnediglich bestetet bevestet und conformiret hat, als das in des egenannten

⁷³⁾ Wohlbrücks Gesch. der von Mvnsleben Bd. 1. S. 317.

⁷⁴⁾ Lenz, Brand. Urk. Bd. 2. S. 973.

unfers gnedigen Herrn König Wenzlaw's Briffen die er den vorgenannten Barbaren und Johannsen darüber gegeben hat eigentlich begriffen ist und geschriben steht das also mit wolbedachtem Mute und guten Vorrathe unser Räte so geloben wir den egenannten König Wenzlaw unserm gnädigen Herrn für uns alle unsre Erben und Nachkommen und nemlichen für die egenannte Barbara Johannsen, ire Erben und Nachkommen by unsern fürstlichen Worten und guten Truwen mit Urkunde dieses Briffs und rechter Wissen, wer ez Sache daz der egenannte unser gnediger Herre König Sigmund von Gotes Verhangnuß wegen sturbe und abginge das Got lange spar und hinder Ime Erben nicht ließe ee er den egenannten Barbara und Johannsen die egenannten funffzig tausent Gulden nach Laute und Sage der egenannten syner Briffe die sy von Ime darober haben gerichtet und bezalet hette, das sie dann mit den Slossen, Stedten, Gutern und iren Zugehorungen die sie in dem egenannten Fürstenthum der Marke zu Brandenburg für die egenannten funffzig tausent Gulden innehilden und besessen uff den egenannten unsern gnedigen Herren König Wenzlawen sein Erben und Nachkommen Könige und die Cron zu Beheym und nymands anders sehen und damit undertenig gehorsam und gewartende sein und auch Im und synen Nachkommen Königen und der Cron zu Beheym derselben Slosse und Stete mit yren zugehorungen abtreten und inantworten sollen alsbalde sie der egenannten funffzig tausent Gulden von Im genzlich und gar gerichtet werden und bezalet sind und auch daruff dheim ander Gelt zu slahen noch schaden rechen in dheim Weise an alles Geverde und Argelist, unschedelichen doch uns obgenannten Fridrichen und unsern Erben an den hunderttausent Gulden die uns der egenannte unser gnediger Herre König Sigmund uff daz egenannt sein Fürstenthum der Marke zu Brandenburg und iren Zugehorungen sunderlicken mit andern synen koniglichen Briffen verschrieben und bescheiden hat, die selben Briff uns auch der egenannte unser gnediger Herr König Wenzlaw mit syn koniglichen Majestad Briffen gnedelichen bestetiget und conformiret hat. Ezu Urkunde aller obgeschriebenen Ding geben wir diesen Bries mit unserm anhangenden Insigeln versigelt und haben darzu gebeten den hochgebornen Fürsten Herrn Ernst Pfalzgraffen by Rine und

Herzog in Beiern unsern lieben Oheim und Swager daz er sin Insigel zu den unsern zu merer Kuntschafft an diesen Briff hat gehangen daz auch wir obgenannter Ernste Pfalzgraff by Rine und Herzog in Beiern auch bekennen u. s. w. Geben zu Prage nach Christis Geburt vierzehnhundert Jare und darnach in dem eilften Jare des Fritags vor sant Thomastag des heiligen Zwielfspoten. —

No. 2.

Wir Fridrich von Gots Gnaden Burggrave zu Nürenberg bekennen und thun kunt offenbar mit diesem Brief allen den die In sehen oder horen lesen Als der allerdurchlauchtigste Fürste und Herre Herr Sigmund Romischer König zu allen Zeiten merer des Reiches und zu Ungern Dalmacien Croacien ic. König Unser gnediger lieber Hehre die Mark von Brandenburg mit sampt der Kure Erzcammermeisteramt und andern Iren zugehorungen Uns und Unsern Erben gnediglich gegeben und uns auch Marggraven derselben Marke gemacht hat Nach Innehalt seiner küniglichen Briefe darüber gegeben das wir auf Unser fürstenlich ere und mit Unsern guten trewen an eydes stat gelobet haben und geloben in kraft diß Briefs für uns und unser erben das wir und dieselben unser erben demselben unsern Herren dem König und seinen elichen Leibeserben Mannesgeslechte die vorgenannt Marke mit sampt der vorgenannten Kure Erzcammermeisteramt und allen und iglichen Iren zugehorungen für vier und hunderttausent gulden nach Inne haben der vorgenannt küniglichen brive wider zu kavffen geben wollen und sollen an alles vortzihen und widersprechen Ob das auch die hunderttausent und funfzigtausent hundertgarischer Gulden die uns der vorgenannte unser herr der König auf der hauptmanschaft der vorgenannten Marke vormals verschriben hat In die vorgenannten vier und hunderttausent gulden gerechent und geslagen sein und als solch izgenannter Widerkauf geschehen ist solich izgenannt hauptmanschaft und die brive darüber gegeben abe und krafftlos sein sollen Ob auch wir und unser Erben von Todes wegen genzlichen und gar abgeen wurden da got vor sei so sol die vorgenannt Mark mit sampt Ir Kure

dem Erzkammermeisteramt und andern Iren Zugehörungen an den vorgenannten unsern Herren den Kunig und seine Erben lediglichen widerfallen Als wir uns auch In diesem Brief verschreiben und verbinden wider den vorgenannten unsern Herrn den Kunig und seine Erben nicht zu thun noch zu sein Also bekennen wir ob wir mit seinem geheiß gunst und willen Römischer Kunig wurden das dann die izgenannte Marke mit sampt der Kure und Erzkammermeisteramt und allen und Iglichen Iren Zugehörungen an In und seine eliche leibserben lediglichen wider fallen sollen. Auch sollen und wollen wir und unser Erben mit sampt derselben Marke wider denselben unsern Herren den Kunig und auch den Aller durchluchtigsten Fürsten und Herren Herrn Wenzlaw Kunig zu Beheim und Ir iglichs Erben und auch die Cronen zu Beheim nymmer sein noch die Cron wider uns sundern wir sollen bedersseit mit Hilf Rat und Diensten bei einander alzeit getrulich beleiben nemlich sollen und wollen wir und alle unsre Erben mit der vorgenannt Marke als lang wir und sie die Innhaben und mit allen Iren Steten Oßzen und Zugehörungen und mit aller unser macht und mit allem dem das wir vermügen und ykund haben oder fürbas gewinnen werden In allen und iglichen des Reichs und andern sachen und geschefften nichts außgenommen Bei den vorgen. unsern gnedigen Herrn Kunig Sigmund genßlichen vestiglichen und getrulich beleiben wider allermeniglich nymant außgenommen So sollen und wollen wir auch seinen elichen leibserben alzeit raten und helffen das beste das wir vermügen und in allen sachen bey In beleiben getrulich und on alle geverde und sunderlich sollen und wollen wir und dieselben unser Erben mit der Kure derselben Marke an dem izgenannten unsern Herren den Kunig dieweil er lebet vestiglich und getrulich beleiben Auch sollen und wollen wir und unser Erben durch Frides unde Vestes willen unser und ander Lande uns fürbas ewiglichen fleissen nach unserm besten vermügen und wo wir das mit Got und mit eren gethun mugen das wir In der Kure eines iglichen Römischen Kunigs der vorgenannten unsern Herren Kunig Sigmunds und Kunig Wenzlawes Erben alzeit nachfolgen mit In einhelliglich zu tûen. was auch in diesem Brief von dem vorgenannten unsern Herren Kunig Sigmund und seinen vorgenannten Erben

geschriben stet deß wollen und sollen wir und unsere erben dem vorgenannten Kunig Wenzlaw und seinen vorgenannten erben ob der igeenannt Kunig Sigmund und seine erben gar abgeen würden da got vor sey auch verbunden sein ane geverde und argeliste in allen und Tglichen vorgeschriben stücken und punkten genglich außzuseiden. Mit Urkunde deß Brieffs versigelt mit Unserm anhangenden Insigel Geben zu Costantz nach Cristi geburt vierzehenhundert Jar und darnach In dem funfzehenden Jare des nechsten Freitags nach Sant Philippi und Jacobi tage.

No. 3.

Wir Jorge von gots gnaden konig zu Beheym Marggrave zu Merhenn herzoge zu Luxemburg und Slesien und Marggraff zu Lusig Bekennen offennlich mit disem brieß vor uns unser erben und nachkomen konig zu Beheym, das uns der hochgeboren Fürst unser liber Swager, Her Fridrich Marggrave zu Brandenburg kurfürst des hiligen Romischen Richs Erzkamerer und Burggrave zu Nuremberg ic. fürbracht hat, wie er die hernachbenannten Slosser Stet und Hof mit namen Cotbus Slos und Stat, Piz Tupiz Bernwalde Bestow Storkow und den Hof großen Lobbin mit Iren herlichkeyten und Zugehorungen Erblich an sich bracht hab, die dann von uns und der Cron zu Beheym zu lehen ruren, und hat uns gebeten, das wir Im und seinen Erbenn, solche Slos Stet und Hoff mit allen und iglichen Iren herlichkeyten und zugehorungen zu verleihen gnediglich geruhten, Des habenn wir angesehen sein fleysig bet und willig Dinst, die er uns und der gemelten Cron gethan hat und fürbas wol thun sol und mag In kunfftigen Zeyten Und wenn nu der genant unser liber Swager ein kurfürst ist, darumb mit wolbedachtem mut gutem Rat und In als einem kurfürsten zu eren, so wiligen wir mit dem Brieff, das er und sein erbenn, die kurfürsten werenn Solch obgenannten Slosser Stet und Hof von uns unsern Erbenn und nachkomenden konigen zu Beheym nicht empfangen durffen, Sondern einen grafen zu einen lehenträger setzen ungewerlich als oft das not tut, Und uff das, so leyhen wir die genanten Lehen:

guter als bey namen Cotbus Slos und Stat. Dieß Tur-
pitz Bernwalde den Hoff großen Lubben und den anfal
an Besskow und Storkow nach laut der beteydigung
und Eynung als der genant unser lieber Swager Marg-
grave Fridrich und der Edel unser lieber getreuer Wenz-
law vom Biberstein darumb miteynander getan haben,
Jnn crafft diß Brieffs dem wolgebornen Jacob Graven
vom Lindow und Herrn zu Ruppin als einem Lehenträ-
ger, von des genanten unnserß liben Swagers wegen,
mit der Bescheydenheyt, das dem iß genanten unnserm
Swager und seinen Erben, des gemelten Grave Jacobs
leyhung und empfangung unschedlich sen an Irer Bes-
ßigung und gleichwol damit thun und lassen sollen und
mögen, als mit andern Iren Erbgütern von dem ge-
nanten Grave Jacob ungehindert und ob ymant die ob-
genanten Lehengüter oder Ire zugehorung anteydigen oder
ansprechen wolt, das er das thu nach gewonheyt und
recht Im Land zu Lusitz, darinn die guter gelegen sein,
doch uns und der Cron zu Beheymen an unsern Dinsten
und sußt ydermann an seinem rechten unschedlich, Als auch
were, das der obgedacht unser lieber Swager abging das
got lann wende und menlich Fürste, die nicht kurfürsten
weren, liß, der sol von uns und unsern nachkomen Königen
zu Beheymen selbst zu lehen empfangen. Unns hat auch der
obberurt Grave Jacob von Lindow an Stat unserß
Swager Marggrave Fridrichs gewonlich eyde und ge-
lubde daruff getan unns und der egenannten Cron getrew
und gehorsam zu sein und zu reisen und zu dinen als
sulcher Lehenn recht ist on geverde. Mit urkund diß
brieffs versigelt mit unser königlichen anhangenden In-
sigel. Gebenn zu Guben am heiligen pfingstabent nach
Christi geburt vierhundert und danach in dem zwey und
sechzigsten unserß Richs im funfften Jaren.

No. 4.

Wir Mathias von gotts gnaden, zu Hungern zu
Behemen, Dalmacien Croacien ꝛ. Kunig, Marggrave zu
Mehren Herkog zu Lucemburg und zu Slesien, und
Marggrave zu Lausitz ꝛ. Bekennen und thun kunt of-
fentlich mit dissem brive für uns unser erben und nach-
komen vor allermeniglich, als wir vormals mit der hoch-

gebornen Fürstin Frawen Barbara gebornen von Brandenburg weylandt Herzog Heinrichs gemahel als selbs sacherin, und den hochgebornnen Fürsten Herrn Albrechten des heiligen Römischen Reichs Erbkamerer und Churfürsten, und seinen Sennen Herrn Johannsen und Herrn Fridrichen alle Marggraven zu Brandenburg zu Stettin Pommern 2c. Herzogen und Burggraven zu Noremberg 2c. als Helffer iver Tochter und Schwester, antreffend das Fürstenthumb Grossen Glogaw Freyenstadt, Croffen mit allen Landen Stetten 2c. darzu gehörend zu Irrung, krieg und zweitracht komen sind und für die gerechtigkeit, so die genant Fraw Barbara zu dem genanten Fürstenthumb Glogaw 2c. lande und zugehörungen zu haben vermeint hat Funffzig tausent gulden Hungerisch schuldig sein worden, als die brive vormals von uns darumb gegeben, der datum ist zu Oelmünz an sandt Laurenzen tag nach Cristi geburt vierzehenhundert und in dem Newend und sibenzigsten unsers Reichs des hungerischen im zwe und zwenzigsten und des Behmischen im Eylfften Jaren clerlich ausweisen und dieselben Funffzig tausent Hungerisch gulden bisher nicht bezahlt sein worden, noch bezahlt haben und das die genant Fraw Barbara ir Vater Bruder und ir Erben Marggraven zu Brandenburg solcher Bezalung der Funffzig tausent gulden Hungrisch furter Vergnügt, und mit derselben Bezalung nicht verkogen werden, haben wir zu einem rechten Widerkauffe solcher Funffzig Tausent Hungerischer gulden mit Wohlbedachten mite Rathe und aus sunderlichem Wissen verkauft und verkauffen gegenwertiglich in crast und macht ditzs Brives, den genanten Frawen Barbaren, irem Vater, Brudern und iren erben marggraven zu Brandenburg vorgeant unser Sloss Stette und lendichen Weichbilde und mit allen und iglichen iren Zugehörungen nemlich Croffen Sloss und Stat mitsampt dem Vobergischen lendichen und allen seinen Zugehörungen Czulch Sloss und Statt, Sommerfeldt Sloss und Statt mitsampt aller Verschreibung und gerechtigkeit, die der hochgeborne unser Fürst oheim und liber getrewer Johannis Herzog in Clesien und zu Grossen Glogow bisher daran gehabt hat, also das die genant Fraw Barbara ir Vater, Bruder vorgeant und ir Erben Marggraven zu Brandenburg, solch vorbenant Sloss Stette mit aller nußung zinsen herlichkeiten, frey

heiten gerechtigkeiten oberkeiten, lehnien, geistlichen und werntlichen, Zellen, Mollen, Wiltrennen Holzern heiden Wessern mit den Behren, Wasserteichen, Zeichen, Vorwerken Manschaften, Burgern, pawern und mit allen und iglichen Zugehorungen auch allen und iglichen gericht obersten und nydersten, wie man die benennen mag oder kan, gar nichts ausgenommen, eingegeben haben, Sich aller solcher vorberürter Slos, Stette, lendichen, Nutzung und Zinse zu gebrauchen und zu gnüssen, nach irem besten Willen von uns unsern erben und Nachkommen, konig zu Beheim ic. und sunst allermeniglich unehindert, wie sich denn vormals Besizer und Inhaber solcher Herrschaft gebraucht und gehalten haben, So lanng bis unser erben oder nachkommen konig zu Beheim die genannten Sloss, Stette, lendichen, mit aller Zugehorung vorberurt wider von der vorgeannten Frawen Barbara irem Vater iren brudern und iren Erben Marggrauen zu Brandenburg widerabkauffen das wir uns allzeit zu thun vorbehalten und Solch funfftzig tausent gulden hungerisch in einer Summe mit sampt aller Verschreibung und gerechtigketen die unser Fürst oheim und liber getrewer Johannis Herzog zu Slesien und zu Grossen glogow vorgeannt und sein vorseze besizer zu Sommerfelt daran gehabt zu gnuge zu Crossen oder zu Franckfort bezalt ausgericht und geben haben, und wann solch Bezalung gescheen, soll die genant Fraw Barbara ire Vater Bruder und erben Marggrauen zu Brandenburg solch gelt ob man des begern würd von der Freyestadt Crossen und wir oder die unsern dasselbe gelt fürter von Crossen biß genn Franckfurt glaiten ongeverde, Es sollen auch alle Mannschaft Erbar und unerbar Stette Burger und paweren in solchen Reichbilden und lendichen allen vorberurt der genannten Frawen Barbaren irem Vater Brudern vorgeannt und iren erben Marggrauen zu Brandenburg huldigung thun one Weigerung, als oft das nott thun wirdt. Zu solchem Widerkauff In getrew, gewerttig und gehorsam zu sein, iren frommen zu werben und schaden zu wenden, und alles zu thun schuldig und pflichttig sein und von In in keinerley weyß nit zutretten setzen oder zuwenden, so lang biß das die genant Fraw Barbara ire Vater, Bruder und ire erben Marggrauen zu Brandenburg wie vorberurt zu gnuge bezalt, gegeben und ausgericht sein werden, die weil auch solch Widerkauff nit ge-

scheen ist, Sollen sie weder von uns, den unsern oder
ymants anders mit Dinsten nachvolg oder mit einiger:
ley ander sach oder beswerung beladen noch bezwungen
werden und damit der erbhuldigung, dieweil solcher Wi:
derkauff nicht beschicht entbunden sein mit Urkund dises
brives besigelt mit unserm koniglichen anhangenden In:
sigel, Geben zu Hamburg am Freitag vor Simon und
Juda nach Cristis geburt virzehenhundert und im zwe und
achtzigsten unser Reiche des hungrischen im funff und zwen:
zigsten und des Beheimischen im virzehenden Jaren.

IX.

M i s c e l l e n.

I. Sankt Johannis Minne trinken.

(Vergl. Archiv I. 265.)

Eine Abhandlung des Predigers Cappe zu Eschershausen „über den Johannes-Trunk“ mitgetheilt in dem Hannöverschen Magazin No. 22. vom 17. März 1830 giebt genügende Aufklärung über die Bedeutung jenes Ausdrucks. Auch hier wird auf die unter dem Vorsitz des gelehrten Thomasius von J. A. Fibiger disputirte akademische Schrift „De Poculo S. Joannis. Lipsiae 1675. 4.“ Bezug genommen, der Ursprung und das Wesen des Johannes-Trunkes jedoch selbstständig untersucht und begründet. Der Verfasser weist aus den ältesten gedruckten Kirchenagenden nach, daß am dritten Weihnachtstage, als am Gedächtnistage des Evangelisten Johannes, von einem Priester am Altare Wein mit Gebeten und Kreuzzeichen gesegnet und dann in einem geweihten Kelche der Gemeinde davon zu trinken, dargereicht sei. Diese Festhandlung sei mit dem Namen der Benediktion des Weins am St. Johannes-Tage belegt und dabei der Name des St. Johannes-Trunkes entstanden. Der Sinn dieses Weinsegens war, daß Gott den Wein durch Vermittelung des heiligen Johannes, welcher, nach heiligen Legenden, den Giftbecher ohne Schaden getrunken haben soll, so segnen möge, daß er Allen, die ihn trinken würden, zum Heile gereiche. Der kirchlich gesegnete Johannes-Trunk ward selbst auf häusliche Trinkgelage übertragen, und der früher sogenannte Lege- oder Abschieds-Trunk ganz eigends mit dem Namen des Johannes-Trunkes belegt, und auch hier geschah es häufig (bei jener feierlichen Vorbereitung zum Tages darauf erfolgenden Sturm sicherlich), daß gesegneter Wein dabei ge-

spendet wurde. In der hier genommenen Bedeutung kennt, nach obiger Abhandlung, selbst Dr. M. Luther noch den Ausdruck Johannes: Trunk, indem er (Hauspostille 1522. Ausg. von J. G. Walch. Halle 1743. Th. XIII. Col. 693—711) sagt: „Die Worte Christi (Luc. XXII. 15—18): nehmet, theilet diesen Kelch unter euch; denn ich sage euch, daß ich hinfort nicht mehr von dem Gewächs des Weinstocks trinken werde u. s. w. gehen nicht an das Sacrament, sondern es war ein Lege: Trunk auf das Osterlamm; als wollte der Herr sagen: dies soll der Johannes: Trunk seyn; mit diesem Becher und Trunkte will ich dem alten Osterlamm sein Valet geben u. s. w.“

2. Brief Caspar Peucers an den Herzog Albrecht von Preußen über die Abstammung der Markgrafen von Brandenburg. In Beziehung auf Archiv I. 167 aus dem im geh. Archiv zu Königsberg befindlichen Original mitgetheilt von dem Herrn Prof. Voigt.

Illustrissimo Principi ac Domino, Domino Alberto, Marchioni Brandenburgensi Duci Prussiae Ste-tini Pomeraniae etc. domino suo clementissimo.

S. D. Illustrissime Princeps, Domine clementissime, cum ex sermonibus Reverendi Viri D. Funcij intellexissem T. C. admodum cupere cognoscere, qua de origine et prosopia inclitae Domus Marchionum Brandenburgensium, deque vetustate huius et cognitione cum stirpe Comitum Zolerensium explorata haberem, dedi operam, vt quantum per occupationes licuit, ea colligerem, et in ordinem digesta qua fieri posset brevitae ceu designarem. Copiosior enim historiarum commemoratio tam cito expediri nequit, nec tam facile. De prima origine non dubito ex eadem familia prodijisse in Germania Comites Zolerenses et qui nunc sunt Marchiones Brandenburgenses ac Burggravij Norici Castri: in Italia Columnenses, quorum est in vrbe Roma celebris et praepotens prosopia.

Sed prorsus errant, qui Comites Zolerenses ex Italia a Columnensibus producant, cum eorum in Germania multo sit antiquior stirps quam in Italia Columnensium, et celebretur in historijs multo ante, quam Columnensium nomen innotuerit. Praeterea dubium non est, praecipuas Italiae familias novas et insititias esse quas eo velut colonias deduxerunt Imperatores ex Germania, vti scilicet opera illarum in Italia gubernanda, atque in metu et officio continenda, sicut Carrariensium Paduae, Scaligerorum Veronae, Vicecomitum Mediolani, Benhuolorum Bononiae, Vrsinorum et Columnniensium Romae, et prorsus eiusdem sunt originis Duces Saxonicæ hodie et Sabaudienses. Item Duces Brunsvicenses et Ferrarienses. Item Anhaltini et Vrsini. Iudico etiam parum honorificum esse nostris principibus referre originem ad eas in Italia familias, quae hoc vnum iactitant prae caeteris, quod se Germanico sanguine ortos satosque gloriantur tanquam vere germano et genuino, propterea quod leges coniugiorum Germani pene soli sanctas inviolatasque servarint, neglexerint caeteri turpi commixtione.

Certum et hoc est suevicam esse familiam comitum Zolerensium, non Francicam, eamque pervetustam. Fuerunt autem duae in Svevia familiae potentes ac celebres, etiam ante Imperium Francorum in Germania, vna Gibelinorum sic dicta ab oppido webblingen ex qua prodierunt Imperatores Suevici, Altera welfphorum quae produxit Brunsvicenses et Ferrarienses. Has familias celebrant historiae tanquam illustres ac potentes iam Caroli Magni temporibus, etsi non omni tempore pariter claruerunt. Exercuerunt autem inter se capitalia semper odia, quae multo post translatae in Italiam, eo etiam secum invexerunt. Nam et nomina et factiones Gibelinorum et welfphorum in Italia non ante Suevicos Imperatores cognita fuerunt. Gibelini Imperatorij Welfhi Pontificij sese addixerunt partibus, tunc cum potentia et Tyrannide Pontificum aucta atque confirmata, Imperium occidentis scissum est velut in duas Monarchias, Ecclesiasticam et Politicam, ita tamen, vt Ecclesiastica politicam Tyrannice semper presserit et sibi subiectam esse voluerit. Ex Gibelinorum gente ergo Comites Zolerenses provenisse multis argumentis mihi persuadeo, quae com-

memorare longum esset, sed qua serie inde descendant, quove cognationis gradu Columnenses attingant affirmare nequeo. Neque antiquiorem eorum mentionem reperiō, quam in historia Henrici quinti, sed quae cognationis necessitudo et quo gradu intercedat vtrisque Marchionibus Brandenburgensibus et Comitibus Zolerensibus, qui nunc sunt, ostendet Celsitudini tuae Tabula, quam mitto. Eam ut clementer accipiat et boni consulat Celsitudo Tua submisce et reverenter oro. In recentioribus fui brevior, quod pleraque nota C. T. esse non dubito. Si quid tamen defuerit, dabitur opera ut copiosius a me declaretur. Volui autem hoc C. T. offeri per Magistrum Georgium Weigelium, quem C. T. commendo etsi antea ex conspectu presenti colloquijs, et consideratione ingenij atque doctrinae ipsius commendatum satis esse non dubito, ut nullo meo vel aliorum testimonio egeat, et porro eum sese bonorum omnium voluntates ac studia sibi conciliaturum esse confido. Is C. T. de nostris rebus universis, quaeque in hac Germania fiunt prolixè edocebit, Commendo autem et me C. T. ea qua par est animi subiectione et oro Deum aeternum patrem et Salvatoris nostri Jesu Christi, ut confirmet C. T. vires animi et Corporis et largiatur Ecclesijs T. C. salutarem pacem. bene et feliciter valeat C. T. Datum Wittenbergae 15. Die octobris.

Celsitudini tuae

addictissimus

Caspar Peucerus. D.

I.

Beiträge zur Geschichte Oberschlesiens unter den Piasten, besonders der Piastischen Her- zoge von Ratibor.

Von Dr. G. Pinzger.

Zu denjenigen Landestheilen der preussischen Monarchie, für deren Geschichte nur erst wenig geschehen ist, gehört unstreitig Oberschlesien. Es fehlt zwar keinsweges an gründlichen und brauchbaren Arbeiten über die Geschichte Schlesiens; allein die allgemeinen Werke beschränken sich fast nur auf Niederschlesien und sind in ihren Nachrichten über die oberschlesischen Herzogthümer theils sehr dürftig und unvollständig, theils unzuverlässig; an Special-Geschichten einzelner oberschlesischer Fürstenthümer und Städte mangelt es aber bis jetzt fast gänzlich. Dennoch hatte Oberschlesien unter seinen Piastischen Herzogen Männer, welche sich den besten Fürsten getrost an die Seite stellen können; dennoch finden sich aus dem 13ten und 14ten Jahrhunderte Spuren von Cultur, von deutscher Sitte und Art in den Städten, welche beweisen, daß damals der große Unterschied zwischen Ober- und Niederschlesien, welchen spätere ungünstige Verhältnisse herbeigeführt haben, noch nicht Statt fand. Wenn jetzt, unter dem gesegneten Scepter Friedrich Wilhelms III.



Cultur und Aufklärung in der That anerkennungswürdige Fortschritte in Oberschlesien machen, so muß zugestanden werden, daß dieses Land schon vor 500 Jahren auf demselben Wege war, und daß nur die Ungunst späterer Verhältnisse ihm im Vergleich mit Niederschlesien einen so tiefen Standpunkt anwies. Erscheint daher einerseits die ältere Geschichte Oberschlesiens keinesweges der Verachtung unwürdig, so ist es andererseits zu bedauern, daß die Quellen derselben so sparsam fließen. Eben darin liegt aber eine um so größere Aufforderung für den Forscher, das wenige Vorhandene ans Licht zu ziehen und bekannt zu machen. Nur durch die vereinten Bemühungen Mehrerer wird es mit der Zeit möglich werden, Vollständigkeit und Zusammenhang in die Geschichte Oberschlesiens zu bringen. Es ist daher zu wünschen, daß die Gelegenheit, welche „das allgemeine Archiv für die Geschichtskunde des Preussischen Staates“ für die Mittheilung von Untersuchungen und Urkunden darbietet, auch von obereschlesischen Geschichtsfreunden recht vielfältig benutzt werde.

Die nachfolgenden Beiträge zur Geschichte Ratibors unter den Piasten mögen als ein Versuch angesehen werden, aus urkundlichen Quellen die Nachrichten der Historiker zu vervollständigen und zu berichtigen. Sehr fühlbar war dem Verfasser der Mangel einer großen, im Fache der Silesiaca vollständigen Bibliothek, wodurch es ihm unmöglich gemacht wurde, manche die schlesische Geschichte betreffende Werke und Sammlungen zu vergleichen.

Ueber die Gründung der Stadt Ratibor und des ohne Zweifel noch älteren Schlosses fehlt es an Nachrichten. Daß jedoch die Gegend, welche heute die Stadt

einnimmt, schon in den ältesten Zeiten bewohnt gewesen ist, hat die Auffindung eines uralten Begräbnißplatzes über allen Zweifel erhoben. Als nämlich im vorigen Sommer der Grund zu dem neuen Elementarschul-Gebäude auf dem neuen Markte gegraben wurde, fand man in einer Tiefe von 20 bis 22 Fuß unter dem gegenwärtigen Pflaster mehrere mit festem Schrotholz eingefasste heidnische Grabstätten, welche ganz mit Urnen ausgefüllt waren. Dreißig Stück dieser Urnen wurden der Alterthümer-Sammlung des Königl. Gymnasiums zum Geschenk gemacht; sie zeichnen sich vor den anderwärts in Schlesien gefundenen und in dem Alterthums-Museum der Breslauer Universität aufbewahrten durch Eigenthümlichkeiten der Gestalt aus. Weitere Auskunft über diesen Fund giebt das Programm des Königl. Gymnasiums in Ratibor vom Jahre 1830 S. 27, 28.¹⁾ Möchte es auch eine vergebliche Mühe sein, ermitteln zu wollen, welchem Volksstamme die gedachten Todten-Urnen angehört haben, so bleibt doch gewiß so viel als sicheres Ergebniß stehen, daß die Gegend der Stadt Ratibor wenigstens schon im zehnten Jahrhundert bewohnt und angebaut war. Wann jedoch der Name Ratibor dieser Ansiedelung beigelegt worden, und welche Schicksale der Ort bis ins dreizehnte Jahrhundert gehabt habe, darüber ist ein, vielleicht undurchdringliches, Dunkel verbreitet. Betrachten wir jedoch, daß Ratibor in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts als eine Stadt, und zwar, wie aus vielfältigen Anzeigen hervorgeht, als eine gar nicht unbedeutende Stadt erwähnt wird, so wird es gewiß nicht zu bezweifeln sein, daß es bereits im Jahre 1163, als die Söhne Wladislaus II. von Boleslaus IV.

¹⁾ Vgl. Schles. Prov. Bl. 1830, April, S. 382 f.

von Polen in den Besiz von Schlessen eingesezt wurden, ein Ratibor gab. Wladislaus der Zweite hatte bekanntlich von seinem Vater Boleslaus III. Crivousti, ²⁾ als dieser im Jahre 1139 nach einer sechsunddreißigjährigen Regierung starb, Krakau, Schlessen, Siiradien und Lencicz nebst dem Rechte der Oberherrschaft über seine drei Brüder erhalten. Indessen sollte das Hauptland Krakau nebst den oberherrschaftlichen Rechten nicht auf die Söhne des Besizers vererbt werden, sondern immer an den Ältesten des Hauses fallen. Die drei Brüder der Wladislaws waren Boleslaus, Mieslaus und Heinrich. Boleslaus IV., mit dem Beinamen „der Krause“, bekam Masovien, Cujavien, Culm und Drobiczin; Mieslaus, seines Namens der dritte, der Alte genannt, erhielt Gnesen, Posen, Calisch und Pommern; Heinrich wurde mit Sendomir und Lublin bedacht. ³⁾ Außerdem hatte Boleslaus Crivousti noch einen Sohn, Casimir, welcher bei der Theilung nicht bedacht wurde, da er beim Tode seines Vaters noch nicht das erste Jahr zurückgelegt hatte; indessen gelangte er im Jahre 1178 unter dem Namen Casimir II., der Gerechte, zum Besiz des ganzen Reichs.

Doch wir kehren zum Jahre 1139 zurück; kaum sah sich Wladislaus im Besize der großherzoglichen Würde und Macht, als er es auf Anstiften seiner Gemahlin

²⁾ „Os ei carbunculus morbus ab ineunte adolescentia distorserat atque inde Crivousti cognomentum habuit.“
M. Cramer de orig. et rebus gestis Polonorum lib. 5. p. 134.

³⁾ Daß Boleslaus III. anfangs sein ganzes Reich dem Wladislaw zugedacht, und nur durch Gewissensbisse wegen der Ermordung seines Stiefbruders Sbignew (Sbigneus) kurz vor seinem Tode zur Theilung sich habe bewegen lassen, scheint eben so unwahrscheinlich aus innern Gründen, als unverbürgt.

Christina, der Tochter Kaiser Heinrichs V., unternahm, seine Brüder ihrer Länder zu berauben.⁴⁾ Diese Christina wird von den Geschichtschreibern als stolz, habgierig und ehrgeizig geschildert; die Polen verachtete sie, oder, wie sich Cromer ausdrückt, hielt sie den Schweinen gleich; sie entfernte dieselben von ihren Hofbedienungen und ließ sie kaum vor ihre Augen kommen; nur Deutsche duldete sie in ihrer Nähe. Sie hielt es für eine Beeinträchtigung der, nach ihrer auf deutsches geheiligtes Herkommen gegründeten Meinung, ihrem Gemahl zustehenden Erstgeburtsrechte, daß er, der älteste seiner Brüder, nur den vierten Theil des väterlichen Reiches ererben sollte, während ihm doch das ganze gebühre. Als Tochter eines Kaisers und Enkelin eines Kaisers (Heinrichs IV.) fand sie sich in ihren Hoffnungen getäuscht, wenn ihr Gemahl, statt der Beherrscher eines großen Reichs zu sein, sich mit einem kleinen Herzogthume begnügen sollte. Denn, meinte sie, die Oberherrschaft und die Großherzogliche Würde bestehe ja nur in einem leeren Titel; Wladislaus würde ja leicht die Erfahrung machen können, wie wenig von seinen Brüdern diese seine Oberherrschaft anerkannt werden würde; überdies sollte sie ja nicht einmal in ihrer Linie sich forterben, son-

⁴⁾ Von neueren Geschichtschreibern Schlesiens wird Wladislaus Gemahlin Agnes genannt. Morgenbesser nennt sie eine Enkelin Kaiser Heinrichs des Vierten, und setzt ihren Tod ins Jahr 1153. Menzel Th. I. S. 18 nennt sie Enkelin und Schwester Agnes; Allerdings hatte Heinrich V. eine Schwester Agnes; diese war aber an Friedrich von Stauffen, Herzog in Schwaben, und später an Markgraf Leopold IV. in Oestreich verheirathet. Eine Enkelin Heinrichs IV., Namens Agnes, ist aber den Genealogen gänzlich unbekannt. — Leider ist mir Jo. C. Arletii comm. de Ladislai II. uxore et sede exilii Altenburgo. Vratia, 1757 nicht zur Hand.

dern nach Wladislaus Tode dem Ältesten des Geschlechts zufallen.

Prüfen wir diese Ansichten der Großherzogin Christina, so mögen wir zwar allerdings zugestehen, daß Herrschsucht und Ehrgeiz ihren Antheil daran haben; allein wir können sie deswegen nicht mißbilligen. Es war ein Unglück für Polen, daß das Reich getheilt wurde, und daß derselbe Grundsatz von Wladislaus Nachkommen, als sie zur Herrschaft über Schlesiens gelangten, beibehalten und das Land in so viele kleine Herzogthümer zersplittert wurde. Wäre nach Christina's Willen die Untheilbarkeit des Reichs in Polen oder wenigstens in Schlesiens aufrecht gehalten worden, so würden sich die politischen und Cultur-Verhältnisse beider Länder ganz anders gestaltet haben. Mit prophetischem Geiste hat diese Fürstin gesprochen, wenn uns die Geschichtschreiber mit Wahrheit berichten, daß sie geäußert habe, ihre Nachkommen würden in Dunkelheit und Dürftigkeit, die ihrer Abstammung und ihres Standes unwürdig wäre, gerathen, wenn die Länder fortwährend getheilt würden. Denn so ist es in der That mit dem Stamme der Piastischen Herzöge in Schlesiens geworden. Was endlich Christina's Vorliebe für die Deutschen und für ihre vaterländischen Sitten anbelangt, so mag sie deswegen mit Grund bei den Polen sich verhaßt gemacht haben; Schlesiens ist ihr dafür Dank schuldig. Denn sie gab ihren Söhnen, welche nachmals Schlesiens beherrschten, eine deutsche Erziehung, um so mehr, da sie nach ihrer Vertreibung mit ihrem Gemahl und ihren Kindern fast immer in Deutschland lebte, und so kam es, daß die ersten schlesischen Herzöge dem deutschen Wesen und deutscher Sitte hold waren, daß sie Deutsche ins Land zogen und ihren Städten deutsche Rechte ertheilten.

Christina's Vorstellungen bewogen endlich ihren Gemahl Wladislaus, eine Versammlung des polnischen Reichsrathes zusammen zu berufen, welcher auch Christina bewohnte.^{*)} Wladislaus stellte den versammelten Senatoren vor, wie nachtheilig die Spaltung der Herrschaft für das Reich bei den von Seiten der Russen und Polen drohenden Gefahren sein müsse; sie möchten daher die Regierung ihm allein, dem die Erstgeburt ein Vorrecht vor seinen Brüdern verleihe, übertragen. Seinen Brüdern wolle er eine bestimmte, hinlängliche Apanage an Geld oder die Einkünfte gewisser Ländereien aussetzen, wovon sie zwar standesgemäß leben können, jedoch nicht mächtig genug sein würden, um sich ihm zu widersetzen. Sei dies auch eine Beeinträchtigung seiner Brüder, so sei es doch weit vorzüglicher, daß einigen Wenigen ein Nachtheil erwachse, als daß das gesammte Volk zu Grunde gehe.

Zu diesen Vorstellungen ihres Gemahls fügte Christina hinzu: So sei es in Deutschland und bei anderen durch Cultur und Geistesbildung ausgezeichneten Völkern hergebracht und gesetzlich festgesetzt, daß der älteste Sohn die Besitzungen des Vaters ererbe und sich mit seinen jüngeren Geschwistern abfinde; unter dieser Voraussetzung sei sie mit dem Wladislaus vermählt worden.

Die Senatoren widersetzten sich, mit Ausnahme einiger Wenigen, welche Christina gewonnen hatte, dem Vorschlage. Es sei ungerecht, war ihre Meinung, Wladislaus jüngeren Brüdern ihre Antheile zu entziehen, da

*) Dieser Reichstag in Krakau wird gewöhnlich ins Jahr 1142 gesetzt; er scheint indessen ein oder zwei Jahre früher gefallen zu sein. Ein gewisses Datum auszumitteln, ist mir nicht gelungen; der gewöhnlichen Annahme fehlt jedoch die Beglaubigung.

gegen ihre Ebenbürtigkeit nichts einzuwenden sei. (Boleslav, Mieslav und Heinrich waren von der zweiten Gemahlin Boleslavs III., Adelheid, der Tochter Kaiser Heinrichs IV., geboren, während Wladislavs Mutter, Sbislava, eine Tochter des Fürsten Sventopulk zu Kiow war.) Ferner würde ja, wenn Wladislaus mit seinen Brüdern in gutem Vernehmen zu bleiben wisse, er bei ihnen immer sicherere und treuere Hülfe finden, als bei auswärtigen Fürsten. Diese Gründe hätten vielleicht den Wladislaus anders zu stimmen vermocht, wenn nicht Christina's Einfluß sein Streben nach der Alleinherrschaft rege erhalten hätte. Er legte nun seinen Brüdern und ihren Landen einen Tribut auf, um, falls sie sich weigerten, ihn zu zahlen, einen Vorwand zum Kriege zu haben. Doch die Brüder zahlten geduldig die Steuern, und nun schritt Wladislaw, unterstützt von russischen Hülfsstruppen, zu offenbarer Gewalt. Er besetzte die Schlösser und Städte seiner Brüder, und forderte von ihren Unterthanen, daß sie nur ihm allein gehorchen sollten. Die Brüder, sei es aus Gefühl ihrer Schwäche, oder sei es aus Abneigung vor einem bürgerlichen Kriege, versuchten zuerst den Weg der Güte, und gingen so weit, sich Christinen zu Füßen zu werfen. Sie versprachen Unterwerfung unter Wladislavs Oberherrschaft, nur möge man sie ungestört im Besiz ihres Eigenthums lassen. Doch ihre Bitten wurden zurückgewiesen; Wladislaw und Christina bestanden auf ihrem Plane. Diese Härte erbitterte jedoch die Großen Polens in dem Grade, daß selbst diejenigen, welche früher dem Wladislaw angehangen hatten, jetzt auf die Seite der Unterdrückten traten. Unter ihren Beschüzern zeichnen sich besonders Msebor, Boiwoode von Sandomir, Jacob, Erzbischof von Gnesen, und Peter der Däne, Graf von Scrine, aus. Bekannt ist es, wie

der Letztere für den Vorschub, welchen er den bedrängten Brüdern des Großherzogs leistete, und für einen etwas zu freien Scherz, den er sich über Christina erlaubte, ein Opfer der grausamen Rache Wladislavs wurde. Jedoch darf nicht unerwähnt bleiben, daß von Einigen die Blendung oder Verstümmelung Peters des Dänen oder Peter Wlasts in Zweifel gezogen wird. (Vgl. Morgenbessers Geschichte Schlesiens S. 20.) Dlugost erzählt nämlich, durch ein Wunder sei dem Peter Wlast nach seiner Befreiung aus dem Gefängnisse Gesicht und Sprache wieder verliehen worden. Hieraus will man schließen, daß er gar nicht geblendet und der Zunge beraubt worden sei.

Wladislav rückte inzwischen seinem Ziele immer näher. Im Jahre 1145 führten ihm Swatoslaus, Sohn des Wsewolod, Fürsten von Kiow, und die Herzöge von Halicz, Jaslaus und Wselodimir, ein großes russisches Hülfsheer zu. Schon hatte er Heinrich aus Sendomir und Woleslaus aus Ploszcz und Masovien vertrieben; nur Wieslaus war noch übrig, zu welchem die beiden andern gestoßen waren. Wladislav rückt in Eilmärschen nach Groß-Polen vor und belagert Posen. Das russische Belagerungsheer erlaubte sich die größten Ausschweifungen, verwüstete die Umgegend und verschonte nicht einmal die Kirchen. Vergebens bemühte sich der Erzbischof von Gnesen, Jacob, den Wladislaus zur Ausöhnung zu bewegen, und that ihn, da seine Vorstellungen nichts fruchteten, in den Bann. Je mehr sich aber die Belagerer allen Unordnungen überließen, desto nachlässiger wurden sie auf ihren Posten. Daher glückte den Belagerten ein Ausfall; ein großer Theil des Belagerungsheeres wird getödtet oder in die Warthe getrieben. Nur mit Wenigen entkommt Wladislaus nebst den russ

fischen Anführern nach Krakau; von seinem Lager konnte nichts gerettet werden.

Auf diese Niederlage folgte der Verlust der besetzten Städte und Schlösser; das ganze Land, bis auf Krakau, fiel den jüngeren Brüdern Wladislaus zu, welche mit lobenswerther Mäßigung und Milde gegen die Einwohner ihr Glück benutzten. Im Sommer des folgenden Jahres (1146) sammelten sie ein starkes Heer und zogen gegen Krakau; Wladislaus traute weder der Festigkeit dieses Schlosses, noch den Gesinnungen seiner Leute; gütlichen Vergleich glaubte er aber jetzt von seinen Brüdern nicht mehr hoffen zu dürfen. Er begab sich also durch Schlesien nach Deutschland, um die Hülfe Kaiser Conrads des Dritten, seines Anverwandten, anzuflehen.^{o)} So eilig war seine Flucht, daß er seine Gemahlin und seine drei Söhne in Krakau zurückließ. Doch geschah dies auch vielleicht in der Hoffnung, welche freilich trügerisch erfunden ward, bald mit einem deutschen Heere zum Entsatz von Krakau zurückkehren zu können.

Nach kurzem Widerstande ging Krakau, wahrscheinlich durch Verrath, an die drei Brüder über. Edelmüthig schickten sie Christinen mit ihren Söhnen, ungeachtet ihrer nicht ungegründeten Erbitterung gegen die erstere, ihrem Gemahl nach Deutschland nach. So endete nach noch nicht vollen sieben Jahren Wladislaus Herrschaft über Polen; das fernere Leben dieses Fürsten ist erfüllt mit fruchtlosen Anstrengungen, das Verlorene wieder zu gewinnen.

In Polen erhielt nun Boleslaus IV., der Krause, die Ländereien des vertriebenen Wladislaus, mit dem Ver-

^{o)} Conrads III. Mutter war Agnes, Heinrichs V. Schwester und Tante der Christina, der Gemahlin Wladislaus.

fiße von Krakau zugleich die großherzogliche Würde und die Vormundschaft über den jungen Casimir. Wladislaw suchte nicht nur beim Kaiser Conrad Hülfe, sondern vergab sich auch in gleicher Absicht persönlich zum Herzoge von Böhmen, Wladislaw, und schickte Gesandte an die russischen Fürsten. Die Letzteren hatten sich von der Posener Niederlage noch nicht erholt, und scheuten sich, das jetzt einmüthige Polen anzugreifen; der Kaiser dagegen und der Böhmenherzog gaben große Verheißungen. Den Ersteren jedoch verhinderte die Theilnahme an einem Kreuzzuge, seine Versprechungen zu erfüllen. Während der Aufstand des Arnold von Brescia Rom noch beunruhigte, und von der einen Seite die Gesandten der römischen Republik, von der anderen die Abgeordneten des Papstes um Conrads Gunst sich bewarben, gab die Eroberung von Edessa oder Roas, welche Stadt für eine Vormauer Jerusalems gehalten wurde, Veranlassung zu einem Zuge nach Asien. Nach langem Widerstreben wich endlich Conrad den Ermahnungen des heil. Bernhard und nahm zu Speier das Kreuz. Ende Mai 1147 zog er von Regensburg aus, durch Oestreich und die Bulgarei in das griechische Reich; nach einem der unglücklichsten Kreuzzüge kam er erst im Mai 1149 wieder nach Deutschland zurück. Um inzwischen die Sache des Wladislaus nicht ganz aufzugeben, schickte Conrad an den Boleslaus und die übrigen Brüder eine Gesandtschaft, und ließ sie auffordern, dem Wladislaus das Seinige zurückzugeben. Dagegen stellte Boleslaus, mit Uebereinstimmung seiner Brüder und der Vornehmen des Reichs, dem Kaiser die Ungerechtigkeit Wladislaws und seine ungezügelte Herrschsucht vor, und lehnte den Antrag unter dem Vorwande ab, daß es weder für ihn und die übrigen Brüder gefahrlos, noch für das Reich Polen nützlich

sei, einen solchen Fürsten wieder aufzunehmen. Allerdings, fügte er hinzu, sei es des Kaisers Pflicht, den Unterdrückten beizustehen; jedoch nur denjenigen, die ohne ihre eigene Schuld unterdrückt würden. Wenn endlich Wladislaus wegen seiner Verwandtschaft auf des Kaisers Hilfe Anspruch mache, so seien die übrigen Brüder nicht weniger, ja sogar noch näher mit dem Kaiser verwandt, da ihre Mutter Adelheid Kaiser Heinrichs des Vierten Tochter gewesen. Durch diese Antwort scheint Conrad kälter gegen Wladislaus geworden zu sein. Eine Erdichtung des Dlugos ist es, wenn er erzählt, daß Conrad 1147 seinen Weg durch Polen genommen habe, vom Boleslaus zwar mit allen Ehren aufgenommen worden sei, für Wladislav aber nichts ausmitteln gekonnt habe.

Nach seiner Rückkehr aus Asien bekriegte Conrad, wenn man Cromers Berichten glauben darf,⁷⁾ die polnischen Fürsten zu Gunsten des vertriebenen Wladislav. Mit einem großen Heere von Deutschen, Böhmen und Mähren drang der Kaiser in Polen ein; Boleslaus ließ sich mit seinen leichten Truppen in keine offene Schlacht mit ihm ein, fügte aber dem feindlichen Heere vielen Schaden zu, indem er einzelne Abtheilungen unvermuthet angriff, dem Zuge an passenden Stellen auf-lauerte und ihn fortwährend beunruhigte. Dennoch drang Conrad bis zur Oder vor; diesen Fluß aber, welcher eben hoch angeschwollen war, bewachten auf dem entgegengesetzten Ufer die Polen. Zu der Schwierigkeit des Ueberganges über den Fluß kamen noch Nachrichten von neuen Unruhen in Deutschland; beide Umstände vereinigten sich, den Kaiser zum Frieden zu stimmen. Boleslaus kam ins kaiserliche Lager, und wirklich kam der Friede bald

⁷⁾ Lib. VI. p. 145.

zu Stande. Der Kaiser zog sich zurück und entließ sein Heer, ohne dem Widerspruche Wladislavs und des Böhmenherzogs, welchen unersättlicher Haß gegen die Polen beseelte, nachzugeben. Diese Begebenheiten fallen ins Jahr 1150. Da indessen die deutschen Annalisten von einem Zuge Conrads nach Polen nichts wissen, so wird es erlaubt sein, die Erzählung der polnischen Geschichtsschreiber in Zweifel zu ziehen. Zum wenigsten aber dürfte es auf einer Verwechselung mit den Begebenheiten des Jahres 1158 unter Kaiser Friedrich I. beruhen, wenn von Neuere die Friedensbedingungen dahin angegeben werden, daß die polnischen Herzöge versprochen hätten, sich auf dem Reichstage zu Merseburg zu stellen und sich wegen der Sache ihres vertriebenen Bruders dem kaiserlichen Ausspruche zu unterwerfen, auch noch außerdem eine Summe Geld an den Kaiser zu zahlen.

Um wenigstens einigermaßen den Wladislaw zufrieden zu stellen, gab ihm Conrad einige Güter um Bamberg, und stellte eine kleine Kriegerschaar unter seine Befehle, mit welcher Wladislaw die Breslauer Gegend durch häufige Einfälle beunruhigte und die festen Schlösser Nimptsch und Grädis (Grothecium) erbaute. Boleslaus sammelte ein Heer und zog gegen Wladislaw. Dieser ließ Besatzungen auf seinen Schlössern zurück, begab sich aber selbst, sei es aus Furcht, oder um Hülfe zu holen, nach Deutschland. Da er nicht wiederkam, ergaben sich seine Besatzungen bald an die Polen. Bald darauf starb auch der Kaiser Conrad III. den 15. Febr. 1152.

Wladislaw setzte seine Bemühungen bei dem neuen Kaiser, Friedrich I. von Hohenstaufen, fort, und trug ihm auf dem Reichstage zu Würzburg seine Bitten und Beschwerden vor (October 1152). Eine Gesandtschaft

wurde nach Krakau geschickt, welche aber eben so wenig Erfolg hatte, wie die frühere. Endlich entschloß sich Friedrich selbst zu einem Zuge gegen Polen, fiel mit einem Heere von Deutschen und Böhmen in Schlesien ein, und überschritt am 22. August 1157 die Oder.^{*)} (Zwar setzt Crompter diese Begebenheit ein Jahr später; allein im August 1158 befindet sich Kaiser Friedrich in der Lombardei. Siehe die diplomatischen Nachweisungen bei Raumer, Gesch. der Hohenstaufen Th. II. S. 533. Morgenbesser glaubt gar, Friedrich sei bis 1159 in Polen geblieben, S. 21.) Die Polen zogen sich zurück und verheerten das Land, um dem Kaiser die Vorräthe abzuschneiden und sein Heer in Mangel zu versetzen. Bei dieser Gelegenheit wurden die Städte Glogau und Neuthe in Oberschlesien von den Pol'n selbst angezündet. In Friedrichs Heere brachen Krankheiten aus, da es an zweckmäßigen Lebensmitteln fehlte. Zugleich fortderten die Angelegenheiten Italiens dort seine Gegenwart. Doch mochte er nicht, da er den Krieg begonnen, zuerst Friedensvorschlge thun. Der Herzog von Böhmen unterhandelte daher insgeheim mit den polnischen Herzögen und ließ sie merken, daß sie, sobald sie Friedensanträge machten, gewiß auf günstige Bedingungen zu rechnen haben würden. Die Letzteren begaben sich ins kaiserliche Lager, und so kommt denn nach vielen Verhandlungen endlich der Friede unter den Bedingungen zu Stande, daß Wladislaus nur Schlesien wieder erhalten, auf das Uebrige aber seinen Ansprüchen entsagen, ferner daß Boleslaus nebst seinen Brüdern dem Kaiser 300 Reiter zum lombardischen Feldzuge stellen solle. Zur

*) Radevicus I. 3. Sonderbar ist es, daß v. Raumer in seiner Geschichte der Hohenstaufen diese Begebenheit übergeht.

Befestigung dieses Friedens vermählt sich Mieslaus der Alte mit Friedrichs Tochter Adelheid. So erzählt Dugloß die Geschichte, widerspricht sich aber selbst, indem er hinzufügt, Boleslaus habe versprochen, er wolle zu Weihnacht nach Magdeburg kommen und die Sache seines Bruders Wladislaus polnischen und böhmischen Schiedsrichtern unterwerfen. Dies wäre ja unnöthig gewesen, wenn die Abtretung Schlesiens an Wladislaus bereits ausbedungen worden wäre. Noch anders erzählt Nadevicus in seinem Supplement zu Otto's von Freisingen Buche über Friedrich I. den Vorfall. Nach dem Uebergange über die Oder seien die Polen, wiewohl sie ein großes Heer von Russen, Parthern (?), Preußen und Pommern hatten, dennoch geflohen, indem sie ohne bestimmte Absicht aus Verzweiflung ihre Schlösser, Städte und Dörfer verwüsteten. So sei ihnen Friedrich durch das Breslauische ins Posensche nachgedrungen und habe den Boleslaus so weit gebracht, daß er süßfällig um Verzeihung gebeten und geschworen habe, er habe seinen Bruder Wladislav nicht aus Verachtung des römischen Reichs vertrieben.⁹⁾ Ferner soll er, außer den Hülfs- truppen zum lombardischen Kriege, dem Kaiser 2000, den Reichsfürsten 1000, den Hofleuten 200 Mark Silber, der Kaiserin 20 Mark Gold versprochen haben; als Geiseln seien der junge Casimir und mehrere Edle gestellt worden. Dennoch aber habe Boleslaus nichts von seinen Versprechungen erfüllt. Des Wladislavs Sache wurde auch, nach Nadevicus, einem Schiedsgerichte zu Magdeburg überwiesen.

Wenn sich bei solcher Verschiedenheit der Nachricht

⁹⁾ Non ad contumeliam Rom. imperii, d. h. nicht um die lehnsherrlichen Rechte des Kaisers über Polen zu beeinträchtigen.

ten schwerlich ermitteln lassen dürfte, wie das wahre Verhältniß der Sache gewesen ist; wenn es auch zweifelhaft bleiben muß, ob der Vertrag zu Crisgarwe — welches man für Karge hält — abgeschlossen worden ist; so scheint doch die Nachricht des Nadevicus offenbar übertrieben. So viel ist indessen gewiß, daß Wladislaus II. von dem Vertrage keinen Vortheil genoß, mag sein Inhalt auch gewesen sein welcher er wolle; denn Kaiser Friedrich zog alsbald nach Italien und verlor die polnischen Angelegenheiten aus den Augen. Wladislaus starb 1158 als Verbannter, nach Cromer „Aldenburgii in Holsatia, quae urbs a Slavis condita, Starigardum olim dicta fuit“ (Oldenburg), nach neueren Geschichtschreibern zu Altenburg in Sachsen. Seine Gemahlin Christina überlebte ihn zwar, kehrte jedoch auch niemals nach Polen zurück.

Erst fünf Jahre nach des Vaters Tode, 1163, gelang es den Söhnen Wladislaus, Boleslaus, Mieslaus und Conrad, auf erneuerte Vorstellungen und Bitten des Kaisers, in ihr ererbtes Land zurückzukehren. Schlessen wurde unter die drei Brüder dergestalt getheilt, daß Boleslaus, mit dem Beinamen der Lange (Procerus oder Altus), die Gegend um Breslau; Mieslaus die Gegend um Oppeln und Ratibor, oder den oberen Theil des Landes; Conrad, genannt Lansconogo,¹⁰⁾ die Gegend um Glogau und Crossen erhielt.

Von nun an sondert sich die Geschichte Schlesiens von der Geschichte Polens. Mieslaus ist der erste Herzog Oberschlesiens und der Stammvater der Herzöge zu Teschen, Oppeln und Ratibor. Der Name Schlessen ist zwar allerdings älter, aber erst von jetzt an wird

er

¹⁰⁾ d. h. Coripes, „propter gracilitatem crurum.“

er zum Namen eines besonderen, unter eigenen Regenten stehenden Landes, während er früher, in unbestimmter Ausdehnung, nur einen Theil Polens bezeichnete. Da fast noch ein Jahrhundert später heist z. B. Heinrich II. von Breslau und Liegnitz, welcher 1241 bei Wahlstadt gegen die Tartaren blieb, dux Poloniae, bei den Fortsetzern der Chronik des Cosmas von Prag, s. *Scriptores rer. Bohem.* ed. Dobrowski, Prag 1783. T. I. p. 370. Die Nachkommen Wladislavs II. blieben nämlich in einer gewissen Abhängigkeit von Polen, und gaben auch ihre Ansprüche auf andere Theile Polens noch nicht auf.

Auf den oberen Theil des Landes, auf das nachmalige Oberschlesien, scheint jedoch der Name Schlessien im zwölften Jahrhunderte noch nicht ausgedehnt worden zu sein; der Chronist Boguphal (bei Sommersberg T. II. S. 45) sagt von Boleslaus IV., er habe den Söhnen des vertriebenen Wladislaus geschenkt: *Szlesianam provinciam, Opoliensem ducatum adjungens*. Hiermit stimmt es überein, wenn sich die obereschlesischen Herzöge in ihren eigenen Urkunden *Duces Opolienses*, das gegen die von Breslau sich *Duces Silesiae* nennen. Schlessien und Oppeln machte also damals einen Gegensatz, und Oppeln oder der *ducatus Opoliensis* umfaßte etwa den heutigen preussischen Regierungsbezirk von Oppeln nebst dem österreichischen Antheile Schlesiens.

Ueber dieses Land herrschte nun von 1163 an Wieslaus unter dem Titel eines Herzogs von Oppeln. Heinrich, in seiner Geschichte von Teschen S. 42, 58, nennt ihn den ersten Herzog von Teschen; dies ist in so fern wahr, als er der erste selbstständige Herzog war, welcher über Teschen geherrscht hat; den Titel eines Herzogs von Teschen hat er aber bestimmt nicht geführt,

selbst wenn es richtig sein sollte, was Heinrich, gestützt auf von Klobbers Auctorität,¹¹⁾ behauptet, daß Mieslaus den Sitz seiner Regierung in Teschen aufgeschlagen habe. Doch auch letztere Behauptung ist nicht wohl zu glauben; eine feste Residenz mag Mieslaus wohl schwerlich gehabt haben. Er scheint nach Umständen bald auf diesem, bald auf jenem seiner Schlösser gelebt zu haben. Urkunden von diesem Herzoge liegen mir nicht vor. Rühz, im Handbuche der Geschichte des Mittelalters S. 810, legt dem Mieslaus außer der Hauptstadt Teschen auch noch den Titel Herzog von Ratibor bei, was ebenfalls ganz grundlos ist.

Boleslaus IV. hatte sich, als er das Land den drei Brüdern einräumte, einige feste Schlösser in Schlessien zurückbehalten und mit seinen Truppen besetzt. Die Brüder ließen sich dies anfangs gern gefallen, da sie sich als polnische Herzöge ansahen und als solche die Oberhoheit des Ältesten ihrer Familie, Boleslaus, anerkannten. Dagegen hofften sie jedoch auch bei dem Tode ihres Oheims, Heinrich von Gendomir, Antheil an der Erbschaft zu erhalten. Boleslaus IV. jedoch berücksichtigte ihre Ansprüche nicht und schloß sie gänzlich von der Erbschaft aus. Nun bemächtigten sie sich, um sich zu rächen, der von Boleslaus besetzten festen Schlösser, und drangen in Polen selbst ein. Boleslaus IV. stellte sich ihnen zwar entgegen, wurde aber besiegt und zu einem Friedensgedrängt, worin er dem Besitz jener Schlösser für immer entsagte. (1169.) So wurde der Zusammenhang der schlessischen Herzöge mit Polen lockerer.

Bekannt ist es, wie Mieslaus nach dem Tode Conrads von Glogau, 1178, mit Boleslaus dem Langen in

¹¹⁾ Von Schlessien vor und seit dem J. 1740. Theil I. S. 78.

Streit gerieth; wie er diesen seinen Bruder aus seinen Besizungen vertrieb, auf Vermittelung seines Oheims Casimir II. von Polen sich aber wieder mit ihm aussöhnte und zur Entschädigung für seine Ansprüche auf Conrads Erbschaft die Districte von Auschwiz und Beuthen erhielt, wofür beide Brüder Casimir II. gegen seinen Bruder Mieslaus den Alten unterstützen mußten. Mieslaus trat an den Sohn Boleslaus des Langen aus erster Ehe, Jaroslaus, das Gebiet von Meisse ab; im Jahre 1198 ward Jaroslaus Bischof von Breslau und vermachte bei seinem Tode Meisse dem Bisthum, in dessen Besiz es bis auf die neuesten Zeiten blieb. Siehe Menzels Geschichte von Schlesien I. S. 28 f.

Im Jahre 1195 unterstützte Mieslaus seinen Oheim Mieslaus den Alten gegen dessen Bruder Lesko, s. Dlugoss. ad ann. 1195. p. 573; Heinrich, Geschichte von Teschen S. 45.

Im Jahre 1210 stiftete Mieslaus ein Benedictiner Mönchs-Kloster in Teschen, welches zur Grabstätte der regierenden Familie bestimmt gewesen sein soll. Später (1269) wurden die Benedictiner nach Orlau verpflanzt und in das Teschener Kloster 1272 Dominikaner gerufen.

Mieslaus I. starb den 15. Mai 1211, und hinterließ einen Sohn, Casimir, welcher ihm in der Regierung folgte. Von Casimirs Thaten oder Schicksalen schweigen die Chronisten. Er regierte 23, nach Anderen 25 Jahr. Heinrich, in der Geschichte von Teschen S. 48, sezt nämlich seinen Tod ins Jahr 1234; dagegen lassen ihn Pachaly, Morgenbesser und Hübner (geneal. Tabellen, Th. I. Tab. 103.) erst 1236 sterben. Bei Hübner findet sich auch der Todestag, der 6. Mai, angegeben. Er soll das von seinem Vater

in Rybnitz gestiftete Prämonstratenser Nonnen-Kloster nach Czarnowanz übertragen haben und an letzterem Orte auch begraben liegen. Ist die letztere Angabe richtig, so ließe sich das Datum seines Todes vielleicht durch ein Monument unwiderleglich darthun. Er hinterließ zwei Söhne, Mieslaus und Wladislaus, welche er mit seiner Gemahlin, einer Prinzessin Viola aus Bulgarien, erzeugt hatte.

Nach dem Herkommen in der Piastischen Regenten-Familie, ist es wahrscheinlich, daß die beiden Söhne Casimirs sich in das Land theilten, wiewohl sich eine bestimmte Nachricht über eine solche Theilung nicht vorfindet. Mieslaus, als der ältere Bruder, mag eine Art Oberhoheit über den jüngeren Wladislaus behauptet haben; er folgt also jetzt in der Reihe der Oppelnschen oder oberschlesischen Herzöge als Mieslaus II. Bei Casimirs Tode war Wladislaus vielleicht noch so jung, daß er unter seines älteren Bruders Vormundschaft gestellt wurde. Unter die Regierung Mieslaus II. fällt der merkwürdige Einfall der Tartaren in Schlessien, und hinlänglich bekannt ist es, wie Mieslaus zuerst bei Ratibor den Tartaren den Uebergang über die Oder zu wehren suchte; wie er, als dies vergeblich war, nach Niederschlessien zog und sich mit Heinrich II. vereinigte, in der Schlacht bei Wahlstadt aber, am 9. April 1241, durch ein unseliges Mißverständniß verführt, zuerst das Beispiel zur Flucht gab und die Veranlassung zum Verluste der Schlacht wurde. Nach der Schlacht vertheidigte er mit den Entronnenen das Liegnitzische Schloß, welches die Tartaren vergeblich zur Uebergabe aufforderten. S. Menzels schles. Gesch. Th. I. S. 33—39. Nach dem Abzuge der Tartaren regierte Mieslaus noch 5 Jahr, bis 1246. Mit seiner Gemahlin Judith von Masovien

scheint er keine Kinder gehabt zu haben, denn nach seinem Tode ist Wladislaus alleiniger Herzog von Opeln und Besitzer von ganz Oberschlesien. Als solcher stiftete er im Jahre 1253 das Kloster zu Rauden, welchem er 1258 eigene Gerichtsbarkeit und alle Hoheitsrechte verlieh. Die darüber ausgestellte Urkunde findet sich bei Sommersberg S. 879 Dipl. CIV. Sie ist in Ratibor am 21. October (XII. Kal. Nov.) 1258 ausgestellt. Der Herzog sagt darin: Nos Wladislaus, Cazimiri filius, Dei gratia, Dux de Opol. una cum Venerabili conjuge nostra Zusanna et filiis nostris Miscone, Kazemiro et Boleslao. Das Kloster bezeichnet er mit den Worten: claustrum de Wladislaw ord. Cistert. a nobis fundatum super fluvium, qui dicitur Ruda. Aus den angeführten Worten der Urkunde geht also hervor, daß Herzog Wladislaus Gemahlin Susanna hieß, und daß also Hübners und Heinrichs Angabe, welche sie Euphemia, eine Tochter des Herzogs Premislaus von Posen, nennen, entweder ganz falsch oder dahin zu berichtigen ist, daß Euphemia die zweite Gemahlin Wladislaus, vielleicht die Mutter des nachmaligen Herzogs Premislaus von Ratibor, war. Nach Dlugoss. p. 799 — 803 war Susanna die Schwester Boleslaus des Frommen von Kalisch und Großpolen und 1251 an Wladislaus verheirathet worden.

Unter diesem Herzoge Wladislaus gewinnt denn auch die Geschichte der Stadt Ratibor einiges hellere Licht; von ihm sind die ersten Documente, welche Ratibor aufzuweisen hat.

Die Regierung Wladislaus war keinesweges friedlich und seine Nachfolge nicht unbestritten. Als sein Bruder Mieslaus gestorben war, trugen einige Magnaten des Landes dem Markgrafen von Mähren, Wladis-

laus Heinrich, dem ältesten Sohne des Königs Wenzel I. von Böhmen (reg. 1230 bis 1253; als Herzog ist er seines Namens der dritte) die Herzogswürde an, ohne die Rechte Wladislavs zu achten, weil sie glaubten, daß die böhmische Macht bei den damaligen bürgerlichen Kriegen ihrer Parthei das Uebergewicht verschaffen werde.¹²⁾ Infolge dieses Antrages besetzte König Wenzel Troppau für seinen Sohn, und vereinigte dies Gebiet, nachdem Markgraf Wladislaus Heinrich an einer Fליege, die ihm in den Hals gekommen, am 3. Januar 1247 erstickt war, mit der Krone Böhmen. Wladislaus war nicht im Stande, der böhmischen Macht Widerstand zu leisten; er mußte zufrieden sein, daß ihm nicht mehr als Troppau genommen wurde. Drei Jahre später (1249) eroberte Bruno von Schönburg, Bischof von Olmütz, Ratibor, konnte sich jedoch nicht behaupten, und glücklicherweise gelang es dem Herzoge Wladislav, sein treues Ratibor bald wieder zu gewinnen.¹³⁾ Als König Wenzel 1253 am 23. September verstorben war, benutzte Wladislav den günstigen Augenblick und besetzte Troppau wieder; ja er machte sogar von da aus Streifzüge nach Mähren und verwüstete das Land. Lange konnte er sich jedoch nicht behaupten; der kriegerische Bischof Bruno trieb ihn zurück, und zündete im Jahre 1255 sogar Ratibor an, wodurch sich Wladislav genöthigt sah, den Frieden mit 3000 Mark Goldes zu erkaufen.¹⁴⁾ Troppau, wozu auch Jägerndorf gehörte, blieb im Besiz

¹²⁾ S. Contin. Cosmae Prag. S. 371 und Gebhardi in der allg. all. Weltgesch. Th. 52. S. 426. Dort ist allerdings ein Herzog Mesco oder Mieslavl von Cujavien genannt; allein es kann dies kein Anderer gewesen sein, als Mieslaus II. von Oppeln.

¹³⁾ S. Gebhardi a. a. O.

¹⁴⁾ S. Heinrichs Geschichte von Teschen S. 54.

des nunmehrigen Königs von Böhmen, Premislaus Ottocar (regierte von 1253 bis 1278 den 26. August, wo er bei Marchegg blieb). Dieser stiftete eine neue Linie Troppauischer Herzöge. Er war nämlich mit Margaretha, einer Schwester des Herzogs Friedrich II. von Oestreich, vermählt; da aber seine Ehe kinderlos blieb, beschuldigte er die Gemahlin der Unfruchtbarkeit. „Ejus rei probationem in se recepit sub hac condicione: Da, inquit, mihi e gynaeceo tuo puellam aliquam in cubiculum meum; si illa ex me praegnans intra annum non fuerit, reus ego sum impotentiae et sterilitatis; sin illa hoc temporis spatio conceperit, infantemque ediderit, inter infelices, infoecundasque arbores jure numerator. Probata vero condicione puellaque ex Austriaco genere (es war ein Fräulein von Chunring, des östreichischen Marschalls Heinrich von Chunring Tochter) Regi oblata, natus ei fuit decimo mense filiolus, cui Nicolao nomen rex indidit: quem deinde Ducem creavit Oppaviae.”¹⁵⁾ Außer diesem Nicolaus soll Ottocar auch noch zwei Töchter mit der Fräulein von Chunring erzeugt haben; Papst Urban IV. erklärte diese Kinder im Jahre 1260 für ehelich,¹⁶⁾ wodurch zugleich Hübners Angabe als irrig zurückgewiesen wird, der die Annahme der Chunring als Maitresse ins Jahr 1261 setzt. Wann Nicolaus, der Stammvater der Troppauischen Herzöge, seine Herrschaft erhielt, bin ich nicht im Stande zu ermitteln; das Herzogthum blieb indessen mit Schlesien vereinigt, und seine Fürsten wurden als ein schlesischer Stand angesehen; s. den Extract aus der

¹⁵⁾ Henclii Silesiographia renov. Tom. I. cap. 2. p. 183; Tom. II. cap. 8. p. 294, cap. 9. p. 818.

¹⁶⁾ Raynaldi annales ecclesiast. T. XIV. ad ann. 1260. n. 21.

nen von Fürsten und Ständen 1620 Pfalz: Grafen Frid: richen vorgetragenen gravaminibus bei Fibiger ad Henel. Tom. I. p. 183 f.

In dem Feldzuge, welchen Ottokar im Jahre 1260 gegen die Ungarn unternahm,¹⁷⁾ führte ihm Herzog Wladislaus Hülfsstruppen zu;¹⁸⁾ wahrscheinlich sah er sich dazu genöthiget, um von dem Böhmenkönige in dem Reste seiner Besitzungen ungestört gelassen zu werden, wie denn überhaupt nach dem Frieden von 1255 ein gutes Vernehmen zwischen dem Könige von Böhmen und dem Herzoge von Oppeln Statt gefunden zu haben scheint, wie aus einer Urkunde des Herzogs Casimir von Deuthen, eines Sohnes von Wladislav, vom 10. Jan. (IV Idus Jan.) 1289¹⁹⁾ hervorgeht; in derselben heist es: *Imitans equidem praemissa et attendens subsequen- tia: quod ex favore quondam Domini Ottogari Regis Boëmiaë memoriae recolendae pater meus recordatio- nis felicitis quondam Wladislaus Dux Opoliensis propter devotionem et obsequia, quibus se totum cum prompta benevolentia eidem dederat, multa promotionis et ho- noris beneficia suis temporibus sit sortitus.*

Die Stadt Ratibor hatte sich in den Kämpfen mit Böhmen dem Herzoge treu bewährt; sie hatte mannich- faltige Leiden zu erdulden gehabt, und war sogar einmal gänzlich eingeäschert worden (1255). Um jene Treue zu belohnen und um für diese Verluste Ersatz zu schaffen, zugleich aber die Vergrößerung der Stadt und die Zu- nahme des Wohlstandes ihrer Einwohner zu bewerkstel- ligen, verließ Herzog Wladislaus im Jahre 1267 den

¹⁷⁾ Gebhardi a. a. D. S. 431 f.

¹⁸⁾ Heinrich S. 55.

¹⁹⁾ Bei Fibiger ad Henel. Tom. II. cap. 9. p. 823.

Einwohnern der Stadt Ratibor und ihren Nachkommen das Recht, auf beiden Seiten der Oder, sowohl stroms aufwärts als auch stromabwärts, in seinen Erbbesitzungen frei Holz zu schlagen oder hinwegzuführen, sowohl auf Wagen als auch zu Wasser, soviel sie nur immer zu ihrem Bedarf nöthig haben würden, nur mit der Bedingung, daß durch das Anfahren des Holzes den Wiesen am Oberufer kein Schaden zugefügt würde, und mit Ausnahme des unter dem Namen Paseka (Pascheke) bekannten Gehölzes. Dasselbe Recht erhielten die Hufen- oder Allodien-Besitzer in dem Dorfe vor Ratibor (Altendorf). Ferner erhielten die Einwohner Ratibors den Landstrich zwischen Studena und Paseka und den Gärten der Stadt bis zur Oder als freies Eigenthum zur Viehweide. Selbst im Falle eines Brandes der Stadt soll es den Bürgern (obgleich dann der Holzbedarf sehr groß sein würde) erlaubt sein, in den herzoglichen Forsten ihr Bauholz zu schlagen. Für diese Schenkung sollen die Einwohner verpflichtet sein, jährlich zu Martini eine Mark Gold oder acht Mark Silber zu zahlen. Die Urkunde ist ausgestellt auf dem Schlosse Schlawentzig (Slawentich), und findet sich abgedruckt bei Commerzberg, Dipl. CXLVIII., aber mit vielen Lücken und großen Fehlern. Auf der Registratur des Magistrats von Ratibor findet sich zwar das Original der Urkunde nicht mehr; aber zwei beglaubigte Abschriften, sowohl von diesem als auch von den übrigen Privilegien der Stadt, die eine mit der Unterschrift und dem Siegel Kaiser Maximilians des Zweiten, die andere im Jahre 1665 vidimirt von dem Capitulum Ecclesiae collegiatae B. Virginis. Die erste werde ich als Abschrift A., die zweite als Abschrift B. bezeichnen. In der ersten Beilage folgt ein genauer Abdruck dieser wichtigen Urkunde, mit

Angabe der Abweichungen beider Abschriften und Erklärungen schwieriger Stellen, sonst aber mit Beibehaltung der alten Rechtschreibung und Interpunktion.

Im Jahre 1273 wurde Wladislaus mit dem Herzoge von Polen, Boleslaus V., Pudicus, in einen Krieg verwickelt. Dieser nämlich, welcher kinderlos war, hatte sich Lesko den Schwarzen, Herzog von Siradien, zum Nachfolger in seinen Herzogthümern Crakau und Sandomir ausersuchen.²⁰⁾ Seine Lehnsleute aber, welche den Lesko haßten, schickten heimlich zum Wladislaus von Oppeln, und versprachen ihm die Uebergabe der Landschaften Crakau und Sandomir, wenn er ihr Herzog sein wolle. Der Antrag war für den Wladislaus zu verführerisch, als daß er ihn hätte ablehnen können; er bescheidet die Adelligen aus Crakau und Sandomir zu sich nach Oppeln, um ihre Uebergabe eidlich ihm zu leisten. Die mißvergnügten Adelligen brechen mit aller ihrer Macht und in großer Anzahl auf; der Bischof von Crakau, Paulus, ist mit ihnen einverstanden und billigt ihr Vorhaben. Allein beim Kloster (villa monachorum) Bogehim²¹⁾ ereilt sie Boleslaus der Schaamhafte mit einem Heere seiner Getreuen an einem Freitage, den 2. Junius 1273. Es kommt zu einem hitzigen Gefechte, in welchem von beiden Seiten Viele bleiben. Unter den Gefallenen wird ein Castellan von Ratibor, von Lukow, erwähnt. Nur Wenige entkamen nach Oppeln zum Wladislaus. Boleslaus der Schaamhafte zog nunmehr ein noch größeres Heer zusammen, zu welchem auch Lesko der Schwarze von Siradien und Boleslaus der Fromme von Kalisch

²⁰⁾ Dlugoss. ad a. 1273. Cromer lib. 9. p. 241 f.

²¹⁾ „Apud Bogucinum pagum“ sagt Cromer a. a. O.

und Großpolen mit den Ihrigen stießen, und fiel am Tage der Apostel Simon und Judas in das Oppeln'sche Gebiet ein, ringsum brennend und sengend. Er rückte sogar bis vor die Stadt Oppeln selbst und zündete die Vorstädte an. Wladislaus scheute die Uebermacht und ließ sich in keine Schlacht ein; er begnügte sich, einzelne Haufen der Feinde, welche sich von dem Hauptheere entfernt hatten, aufzureißen. Von Oppeln zog das feindliche Heer vor Cosel und Ratibor; der Verwüstung wurde nicht eher Einhalt gethan, bis sie über das ganze Gebiet des Wladislaus sich ausgebreitet hatte. Erst im folgenden Jahre, 1274, kam, auf Vermittelung des Herzogs von Kalisch, der Friede zu Stande; die beiderseitigen Gefangenen wurden zurückgegeben und der Schaden vergütigt.

Auch bei diesen Vorfällen scheint sich die Stadt Ratibor treu und tapfer gehalten zu haben; denn in einer Urkunde vom 21. März 1280 lobt Wladislaus die Treue und den männlichen Widerstand der Stadt bei großer Menge der Feinde, und erläßt ihr die Mark Goldes, welche wegen des Holz-Gerechtsams jährlich entrichtet werden mußte.²²⁾ Bemerkenswerth ist es, daß sich Wladislaus in dieser Urkunde Dux Opoliensis Senior nennt. Wir glauben daraus schließen zu dürfen, daß er bereits seine Söhne zu Mitregenten angenommen oder ihnen das Commando auf seinen Schlössern anvertraut habe.

Wladislaus hatte nämlich fünf Söhne.²³⁾ Die drei ältesten hat er uns selbst in einer bereits ange-

²²⁾ Wir theilen diese Urkunde unter No. 2. in der Beilage mit.

²³⁾ S. Schaffnig Chronik II. S. 132.

führten Urkunde vom Jahre 1258 genannt; sie hießen Misco oder Mieslaus, Casimir und Boleslaus. Die zwei übrigen waren Jakob und Primislaus. Jakob muß frühzeitig, wahrscheinlich noch vor dem Vater, gestorben sein, wenn er nicht vielleicht in ein Kloster gegangen ist; kurz, er kommt in der Geschichte weiter nicht vor, weswegen ihn auch Pachaly und Morgenbesser auf ihren genealogischen Tabellen gänzlich übergangen haben.

Mesco und Primislaus erhielten zusammen Ratibor; denn in einer Urkunde vom Jahre 1286 heißt es: Nos igitur Mesco et Primislaus, Duces Opoliensis, Domini de Ratibor.²⁴⁾

Casimir erhielt Beuthen; denn in der Urkunde vom Jahre 1289, worin er dem Könige Wenzel von Böhmen den Lehnseid leistet, nennt er sich Dux Opoliensis et Dominus in Bithum. Man thut daher Unrecht, wenn man, wie gewöhnlich geschieht, annimmt, der Lehnseid habe sich auf Oppeln bezogen; Casimir konnte bloß für Beuthen den Lehnseid leisten.

Boleslaus erhielt Oppeln.²⁵⁾ Teschen scheint sich der Vater bis an seinen Tod selbst vorbehalten zu haben. Wann Wladislaus gestorben sei, darüber sind die Historiker nicht einig. Morgenbesser giebt das Jahr 1286 an; Hübners Angabe, 1272, ist, wie aus der mitgetheilten Urkunde von 1280 erhellt, offenbar falsch. Aber auch die erste Angabe ist nicht richtig, denn beim Dlugos wird Wladislaus noch 1287 als lebend erwähnt. Am 10. Januar 1289 ist er jedoch

²⁴⁾ Vollständig ist die Urkunde in der Beilage No. 3. mitgetheilt. Sie erscheint hier, so viel ich weiß, zum ersten Mal gedruckt.

²⁵⁾ Vgl. Cromer lib. X. p. 259.

schon todt gewesen, denn sein Sohn Casimir sagt in der unter obigem Datum ausgestellten Urkunde: *pater meus recordationis felicitis quondam Wladislaus*. Somit ist zwar das Datum seines Todes noch nicht genau ermittelt, dennoch aber sind ziemlich nahe an einander liegende Grenzpunkte angegeben, zwischen welche sein Tod fallen muß.

Ungeachtet Wladislaus auf diese Weise sein Land unter seine Söhne getheilt hatte, so behielt er sich dennoch die Oberherrschaft und die Anführung im Kriege vor. Dies war die Lage der Dinge, als Bischof Thomas II. von Breslau sich in Wladislaus Schutz begab. Herzog Heinrich IV. von Breslau bekriegte nämlich 1284 den Herzog Przemislaus von Großpolen.²⁰⁾ Um die Kosten dieses Krieges bestreiten zu können, forderte er vom Bischofe einen Geldbeitrag, welchen dieser, gestützt auf die Freiheit der Kirche von Abgaben, verweigerte. Nun brauchte Heinrich Gewalt, und nahm sich, was ihm nicht freiwillig gegeben wurde, indem er die Städte und Dörfer des Bisthums besetzte und die Einkünfte einziehen ließ. Der Bischof beklagte sich bei seinem Metropolit, dem Erzbischofe von Gnesen, und brachte es dahin, daß dieser am 6. Januar 1285 auf einer Synode zu Lancicz über Heinrich IV., seine Ritter, Vertrauten und Anhänger den Bann aussprach und sein ganzes Land mit dem Interdict belegte. Die Geistlichkeit stellte nunmehr den Gottesdienst ein, wurde aber vom Herzoge vertrieben. Nur die Franziskaner zu St. Jacob fuhren, ohne den erzbischöflichen Befehl zu achten, fort, zu läuten und Messe zu lesen. Bischof Thomas hatte eine Freistätte zu Ratibor gefunden, wo

²⁰⁾ Menzel Th. I. S. 51.

er, geschützt vom Herzoge Wladislaus, von den Einkünften derjenigen Theile seines Kirchensprengels lebte, welche außer Heinrichs Bereich lagen.²⁷⁾ Heinrich verlangte von Wladislaus die Verweisung des Bischofs und drohte mit Feindseligkeiten. Wladislaus verachtete diese Drohungen und lieferte seinen Schützling nicht aus. Mit einem großen Heere, welches zum Theil von dem der Kirche erpreßten Gelde angeworben war, fiel Heinrich ins Oppelnsche (d. i. Oberschlesien) ein, und belagerte Ratibor (1287). Tapfer vertheidigten Mesco und Primislaus das Schloß; auch die Bürger zeigten ihre nun schon so oft bewährte Treue und Standhaftigkeit.²⁸⁾ Dennoch aber mochte Thomas

²⁷⁾ Dlugoss. ad ann. 1287. „Statum suum pontificialem Thomas episcopus Wratislaviensis et virorum ecclesiasticorum, qui secum una acti erant in exilium, de censibus, introitibus et decimis in aliorum Ducum Poloniae (d. i. der schlesischen Herzöge) terris et ditione consistentibus, quos Henricus Wratislaviensis Dux occupare non poterat, sustinens et in oppido Ratiboriensi suae Wratislaviensis dioecesis domicilium agens, a Wladislao Opoliensi duce tenebatur et exilii sui et suorum molestias aequanimus persequebatur.“ Dlugoss hat ganz Recht, wenn er den Beschützer des Bischofs Thomas Wladislaus von Oppeln nennt, denn dieser war der Oberherr des ganzen Landes; die Vertheidigung des Schlosses Ratibor führten aber Mesco und Primislaus, wie auch die Urkunde von 1290 (s. unten) andeutet. Cromer hingegen ist im Irrthum, wenn er lib. X. p. 253 behauptet, Casimir, Wladislaus Sohn, habe den Bischof Thomas in Ratibor aufgenommen.

²⁸⁾ Urkunde von 1290. „Postmodum etiam tempore fratris nostri carissimi, illustrissimi Ducis Mesconis, simul et nostro venientes adversarii nostri noctis sub silentio (in) terras moenia dictae scanderunt civitatis, ipsam occupare manu praedonica cupientes. Quod cum audisset populus ibi manens nulla morae intercapediae sibi sumpta in hostes dictos extra morem civium acriter insilivit et ita properabat ad proelium expedite, tanquam leones, quos fames extimulat, ad stabula cursitant ar-

beforgen, daß entweder Heinrichs Uebermacht zuletzt den Sieg davon tragen könnte, oder voraussehen, daß die Vorräthe an Lebensmitteln im Schlosse und in der Stadt für eine langwierige Belagerung nicht hinreichten. Im vollen bischöflichen Ornate, von seinem ganzen Clerus begleitet, zog er also in Heinrichs Lager, und dieser, bezwungen von der Macht des Augenblicks, und hingegeben der Gewalt religiöser Gefühle, mit einer auch in seinen Minneliedern sich aussprechenden Schwärmerei, sprang aus seinem Zelte hervor und stürzte vor dem Bischof nieder, indem er um Verzeihung für seine Vergehungen flehte. Thomas hob ihn vom Boden auf; die beiden Feinde umarmten sich, und begaben sich versöhnt in die benachbarte Nicolai-Kirche, wo sie persönlich Frieden schlossen. Heinrich gab der Kirche Alles zurück, was er ihr genommen, und vermehrte noch die Freiheiten derselben. Der gegen ihn ausgesprochene Bann wurde aufgehoben. Von dieser Zeit an bewies sich Heinrich gegen die Geistlichkeit so freigebig, daß sie ihm dafür den Namen des Recht-

mentorum. Et cum hinc inde foret diu direque certatum et suos enses fidelium comitiva civium sanguine inimicorum plurimum rubricassent, adversariis pluribus interemtis, Deus iudex justus cum ipsis descendens in proelium ipsos laudis perpetuae triumpho de suis hostibus decoravit et quasi miraculose sanguinem innoxium sic salvavit." Man kann bei Erwägung aller Umstände nicht zweifeln, daß in diesen etwas pomphaften Worten der Urkunde die Begebenheit des Jahres 1287 gemeint sei. Die „wunderbare Rettung“ findet ihre vollkommene Erklärung durch den unerwarteten Ausgang der Sache. Vgl. Dlugoss. l. l. „Cujus tyrannus viso a longe adventu tanto metu divinitus perculsus est, ut de tabernaculo suo esiliens in occursum pontificis ocius procurreret et corruens pronus in terram, quasi divinum aliquod numen in episcopo videns et in spem illius aeternam pontificem venerans, transgressionum suarum veniam precaretur."

schaffenen (Probus) beilegte. Aus Dankbarkeit für den Schutz und die Gastfreundschaft, welche Thomas in Ratibor gefunden, gründet er auf Bitten des Wladislaus eine dem heil. Thomas von Canterbury geweihte Collegiat-Kirche, und dotirt sie mit dem Zehnten des bischöflichen Tisches zu Breslau (*decimis mensae episcopalis Wratislaviensis*).²⁹⁾

Bald nach diesen Vorfällen erfolgte der Tod des alten Herzogs Wladislaw; wo er gestorben und wo er begraben liegt, ist mir eben so unbekannt, als sein Todestag; es ist indessen gar nicht unwahrscheinlich, daß noch irgendwo sein Monument aufgefunden werde, wenn nur erst die Denkmäler des Mittelalters in Oberschlesien mehr beachtet werden, als bisher. Mesco oder Mieslaus, der Älteste der Brüder, erhielt nach des Vaters Tode wahrscheinlich das Herzogthum Teschen; er wird Mieslaus III. genannt, indem man in der Reihe der Ducum Opoliensium fortzählt, wäre aber der erste eigentliche Herzog von Teschen. Er starb kinderlos, und in Teschen succedirte ihm der Sohn Casimirs von Beuthen, welcher ebenfalls Casimir hieß und in der Reihe der Ducum Opoliensium der Dritte seines Namens ist.³⁰⁾

So viel steht unumstößlich fest, daß im Jahre 1290 Primislaus allein Herr von Ratibor ist, daß
er

²⁹⁾ Dlugosz a. a. D. fügt hinzu: Quae (ecclesia) processa temporis ex arce in oppidum transvecta est et plures praebendae largitione ducum Ratiboriensium in ea circa translationem fundatae. Indessen ist die Kirche auf dem Schlosse noch heute geweiht D. O. M. ET B. M. V. ET DIVO THOMAE CANTUARIENSI.

³⁰⁾ Heinrich, S. 55 u. 56, läßt auf Wladislaus gleich Casimir II. in Teschen folgen. Ueberhaupt ist hier seine Darstellung höchst verworren und unkritisch.

er in Ratibor nicht mehr gemeinschaftlich mit Mesco regiert, wiewohl dieser noch nicht als todt bezeichnet wird. Primislaus ist also der erste eigentliche Herzog von Ratibor, und der Anfang seiner alleinigen Regierung ist mit vieler Wahrscheinlichkeit ins Jahr 1288 zu setzen. In der eben erwähnten Urkunde nennt er sich noch Dux Opoliensis, Dominus in Ratibor, in späteren Urkunden aber seit 1293 geradezu Dux Ratiboriensis. Herzog Primislaus ist der Wohlthäter Ratibors; da er das Herzogthum Ratibor — denn diesen Namen dürfen wir von jetzt an gebrauchen — allein besaß, so konnte er seiner Stadt Ratibor seine ganze Sorgfalt zuwenden. Das Wachsthum und die Beförderung des Wohlstandes seiner Residenz lag ihm am Herzen; er hatte es erkannt, daß der Wohlstand treuer Bürger der beste Schatz für den Regenten sei. Leider beschränkt sich dasjenige, was wir von diesem vortrefflichen Herzoge wissen, nur auf das aus den Urkunden, welche er ausgestellt hat, zu Schöpfende; die Chronikenschreiber schweigen gänzlich von seiner segensreichen Wirksamkeit. Um so mehr wird es daher gerechtfertigt werden können, wenn ich hier den Inhalt seiner Urkunden, soweit mir dieselben vorliegen, mittheile, und die wichtigeren vollständig abdrucken lasse. Möchten die Urkunden dieses Herzogs, welche sich, aller Wahrscheinlichkeit nach, in dem Provinzial-Archiv zu Breslau vorfinden, recht bald von dem gelehrten Vorsteher dieses Archivs bekannt gemacht werden!

Im Jahre 1290 schenkte Primislaus der Stadt Ratibor den Wald, welcher sich in der Länge von den Gärten rechts an der Straße nach Rybnik bis zu den großen Wiesen gegen Nebozow hin, in der Breite aber von der Oder bis zum Flusse Langan erstreckte. Herr Linge (in seinen Schulschriften S. 111) will zwar

wissen, daß der Herzog außer dem Stadtwalde noch andere Grundstücke schenkte, in der Urkunde steht aber nichts davon.³¹⁾

In dasselbe Jahr fällt eine Begebenheit, welche, wenn auch gewiß nicht ohne geschichtlichen Grund, doch mythisch ausgeschmückt, durch eine bildliche Darstellung und eine Inschrift in der sogenannten polnischen Capelle, rechts vom Eingange in die Kirche, im Andenken der Nachwelt erhalten worden ist. Die Inschrift, sichtbar neueren Ursprungs, lautet: Anno 1290 civitas Ratibor oppugnata a Scythis fuerat. Dum in angustiis esset, civibus tamen fortiter resistentibus, apparuit in aëre Divus Marcellus cum clava, cujus aspectu consternati Scythae fugerunt ab obsidione et multa millia se ipsos necando perierunt. Die Scythen, welcher die Inschrift erwähnt, sind wahrscheinlich Tartaren, welche bekanntlich im December 1287 in Lublin und Masovien einfielen und von da bis nach Sandomir, Siradz und Krakau vordrangen.³²⁾ Ein Schwarm derselben mag sich in diesen Gegenden verspätet und im Jahre 1290 den Angriff auf Ratibor gemacht haben.

1293, den 18. October, bestätigte Primislaus der Kaufmannschaft in Ratibor den Besitz von Kaufgewölben (camerae domus mercatoriae) auf dem Markte, und befreite sie von allen Abgaben bis auf sechs Mark Silber.³³⁾ Aus demselben Jahre, vom 7. Februar, besitzen wir ein Schreiben der Bürgerschaft, Consuln und Schöppen von Schweidnitz an den Herzog und die Stadt Ratibor, worin sie, auf Ansuchen der Letzteren, die Con-

³¹⁾ S. Urk. No. 4.

³²⁾ S. Dan. Ernst Wagners Geschichte von Polen Th. I. (Guthria u. Gray Bd. XLIV.) S. 297.

³³⁾ S. Urk. No. 5.

stitutionen ihrer Stadt mittheilen. Der Merkwürdigkeit wegen theilen wir auch diese Urkunde mit.³⁴⁾

1294, in Vigilia Ascensionis, vereinigte Primislaus den neuen Anbau von den Mauern der Stadt bis an die Oder mit der Stadt, und ertheilte den Ratiborer Bürgern die Viehweiden von der Oder bis an die Straße, welche über den Lang führt, und bis an den Fuß des Berges, welcher an den sogenannten Lang stößt.³⁵⁾

1299, den 18. Mai, die Leitung der städtischen Angelegenheiten wird fünf Consuln übertragen, welche alle Jahre neu gewählt werden sollen, so daß die fünf Abgehenden ihre fünf Nachfolger ernennen, und der Stadt das Magdeburgische Recht ertheilt.

1305, in die beati Michaëlis, Primislaus bestätigt die von seinem Vater gemachte Schenkung der Viehweide, welcher er die Gärten um die Nicolai-Kirche bis nach Niedanie hinzusetzt.

Primislaus hatte drei Kinder; einen Sohn, Lesco, und zwei Töchter, Oßfka und Anna. Lesco folgte dem Vater in der Regierung; Anna, die jüngste Tochter, wurde an Nicolaus II., Herzog von Troppau, aus Ottocarischem Stamme, vermählt. Oßfka ging ins Kloster; sie ist die unter dem Namen Euphemia bekannte erste Vorsteherin des Jungfrauen-Klosters zum heiligen Geist in Ratibor. Hr. Linge, in seiner Geschichte dieses Klosters (Schulsschriften S. 109), nennt zwar die älteste Tochter des Herzogs Sophia Domicilla, allein da es ihm nicht gefallen hat, eine Quelle seiner Angabe namhaft zu machen, so wird es vergönnt sein, einer Urkunde³⁶⁾ des Herzogs Lesco d. d. Kozle (Kosel)

³⁴⁾ S. Urk. No. 6.

³⁵⁾ S. Urk. No. 7.

³⁶⁾ Bei Sommersberg Dipl. CXII.

1334. feria secunda post Dominicam quadragesimalem, qua canitur Reminiscere, mehr zu glauben, worin Lesco bekennt, daß ihm sein Bruder ³⁷⁾ Wladislaus von Beuthen Rosel versetzt habe für 4000 Mark, mit Vorbehalt der Einlösung binnen 15 Jahren. Stirbt Lesco vor dieser Frist, so kann der Andere omnia percepta defalcare excepto Legato sorori Leskonis Offkæe claustrali Ratiboriensi solvendo.

Das Todesjahr des Herzogs Primislaus läßt sich wiederum nur annäherungsweise bestimmen. Die Stiftungsurkunde des von Primislaus gegründeten Jungfrauenklosters zu Ratibor ist vom 9. April 1306. ³⁸⁾ In einer Urkunde vom Jahre 1308 in die beatorum martyrum Gereonis et sociorum (10. October) spricht Lesko von seinem Vater Primislaus als einem schon Verstorbenen („Domini Primizlai Ducis Ratibor. nostri dilecti patris divae recordationis.“) Primislaus ist also nicht vor dem 9. April 1306 und nicht nach dem 10. October 1308 verstorben.

Ihm folgte in der herzoglichen Würde sein Sohn Lesske oder Lesco, in den Urkunden Lestcho oder Lestko genannt, welcher, nach übereinstimmender Angabe der Geschichtschreiber, bis 1340 regierte. Auf der Magistrats-Registratur liegen sechs Urkunden dieses Herzogs; 1) 1308 in die beatorum Martyrum Gereonis et sociorum. Bestätigung der Schenkungen des Wladislaus und Primislaus. 2) 1309 feria secunda proxima post diem Palmarum. Die Berechtigungen der Fleischbänke, insofern sie den Bürgern zur Last sind, werden aufgehoben.

³⁷⁾ „Frater.“ Eigentlich war Wladislaus von Beuthen Lesco's Cousin, der Sohn des Vaterbruders, des Herzogs Casimir II. von Beuthen.

³⁸⁾ S. Linge a. a. D. S. 113.

3) 1315 in octava ascensionis Domini. Es wird eine Verjährungsfrist von 30 Jahren festgestellt, „nec ultra detur talibus impetitoribus audientia repetendi.“ 4) 1318 in Vigilia b. Margarethae virginis. Bestätigung des Magdeburgischen Rechtes. 5) 1319 in Vigilia Matthaei. Verschiedene Rechts-Institutionen. 6) 1326 in die inventionis sanctae crucis. Außer den 36 bestehenden Fleischbänken soll im Umfange von einer Meile keine neue errichtet werden.

Nach Lesco's 1340 erfolgtem Tode ererbte seine jüngste Schwester Anna das Herzogthum, deren Gemahl Nicolaus II. von nun an Herzog von Troppau und Ratibor ist. Ratibor verblieb nun bei der Ottocarischen Linie bis 1521. Wir begnügen uns, hier bloß die Namen der Herzöge anzugeben, indem wir eine genauere Darstellung dieses Zeitraums vielleicht einer späteren Zeit versparen.

Nicolaus II. † 1360.

Johann I. von Troppau und Ratibor † 1419.

Johann II. von Troppau und Ratibor † 1429.

Wenceslaus von Troppau und Ratibor † 1457.³⁹⁾

³⁹⁾ Eine merkwürdige Urkunde, welche dieser Herzog Wenzel über das Leibgedinge seiner Gemahlin Margarethe von Schamotuli ausgestellt hat, ist uns von Herrn Caplan Heide, einem gelehrten Forscher über die älteste Geschichte unserer Stadt, mitgetheilt worden. Das Pergament ist ohne Siegel und ist einmal mitten durchgeschnitten gewesen, daher unsere Abschrift einige Lücken zeigt. Wir lassen diese Urkunde in der achten Beilage folgen, um zu erfahren, ob das Original vielleicht noch in einem Archive in Posen anzutreffen ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so würde man an der Richtigkeit dieser Urkunde zu zweifeln berechtigt sein, da das in derselben genannte Benkowitz bereits im Jahre 1343 von dem Jungfrauen-Stifte zu Ratibor für 220 Mark gekauft worden war. Vielleicht veranlaßt die Bekanntmachung der Urkunde eine Erörterung des streitigen Gegenstandes.

Johannes III., Wenzels Sohn, Herzog von Ratibor, † 1489.

Ihm folgen gemeinschaftlich („in gesammter Lehn“) seine Söhne Nicolaus † 1506, Johann IV.⁴⁰⁾ † 1506 und Valentin † 1521. Letzterer war ohne Erben und machte eine Erbverbrüderung mit Oppeln.

Nach Valentins Tode fiel also Ratibor an Johann von Oppeln. Dieser leistete 1527 Ferdinand dem I. den Lehnseid, und so sollte nach seinem unbeerbten Tode, 1532, das Herzogthum Ratibor nebst Oppeln an die Krone Böhmen fallen; allein Ferdinand I. verpfändete beide Fürstenthümer für 183333 Gulden an den Markgrafen Georg von Brandenburg. Dieser besaß nun Oppeln und Ratibor bis zu seinem Tode 1543. Während Georgs Regierung machte die Reformation in beiden Fürstenthümern große Fortschritte; Oppeln und Ratibor waren fast ganz evangelisch.⁴¹⁾

Ueber Georgs unmündigen Sohn, Georg Friedrich, maßte sich Ferdinand hinsichtlich seiner schlesischen Besitzungen die Vormundschaft an. Die Reformation wurde nun wieder unterdrückt. 1553 gab Ferdinand I. dem Georg Friedrich statt Oppeln und Ratibor das Fürstenthum Sagan, welches er bis 1558 behielt. Ferdinand überließ Oppeln und Ratibor nebst Münsterberg der Wittwe seines Gegners, Johann von Zapolya, Isabella, gegen die Abtretung von Siebenbürgen, 1553. Erst seit 1556, als Isabella wieder nach Siebenbürgen zurückging und sich dieses Landes wieder bemächtigte, blieben Oppeln und Ratibor Erbfürstenthümer und wurden durch Landeshauptleute regiert.

⁴⁰⁾ S. Henelli Silesiograph. Tom. II. p. 234.

⁴¹⁾ Wenzels Geschichte Schlesiens Bd. 2. S. 304 f.

U r f u n d e n.

I.

In nomine Domini Amen. Quoniam annorum revolutione et personarum successione statuta priorum nonnunquam defluunt, et nobiscum sepeliuntur provida discretione data sunt scripta ut et labenti memoriae valeant succurrere et statuta priorum utiliter fideliter in posteros valeant reservare. Notum sit igitur Universis praesentem paginam inspecturis tam modernis quam futuris, quod nos Wladislaus Dei gratia Dux de Opol. promotioni civitatis nostrae Ratibor intendere cupientes, nec non omnium eam inhabitantium incremento solertissime cupientes inhaerere, ut dilatato pretorii⁴²⁾ sui gremio funiculos suos valeat ampliare,⁴³⁾ dedimus eis videlicet inhabitatoribus dicti Ratibor et

⁴²⁾ Abschrift A. retorii. Sommersberg territorii. Letzteres halte ich für eine muthmaßliche Emendation der verderbten Lesart retorii. Indessen ziehe ich die Lesart der Abschrift B. pretorii (d. i. praetorii) vor. Praetorium ist das Rathhaus, wo Gericht gehalten wird. Also heißt dilatato praetorii sui gremio, mit Erweiterung ihres Gerichtsbezirks; der Gerichtsbezirk wird aber erweitert, wenn die Stadt durch neuen Anbau zunimmt. Das Wort gremium findet sich ganz ähnlich gebraucht in einer Ratiborer Urkunde des Herzogs Lesco vom J. 1309 in Vigilia Beati Matthaei, worin es heißt: quando quis, qui sub gremio Juris Ratibor tegitur et sub jure ipso moritur, post se uxorem reliquerit et pueros u. s. w.

⁴³⁾ funiculos ampliare scheint auf den ersten Blick unverständlich. Bei näherer Betrachtung kann es jedoch kaum zweifelhaft sein, daß funiculi hier die Messschnüre, welche beim Ausmessen der Baupläze gebraucht werden, bezeichne. Funiculos ampliare ist also eine bildliche Redensart für: sich durch neuen Zubau vergrößern, eine Stadt erweitern.

eorum posteris auctoritatem seu optionem ad utramque partem riparum Odrae, tam ascensum quam decursum, in nostris duntaxat haereditatibus libere incendi ligna seu ducendi, tam in curribus quam in aqua, quantiscunque pro suis necessitatibus indigebunt, ita tamen quod pratis nostris ripae expositis perducturam ⁴⁴⁾ lignorum ad aquam nihil damni seu impedimenti generetur, Excepto tantummodo fructo ⁴⁵⁾ vel succisura Civitatis et castri quae Vulgariter Paseca nuncupatur. Item dedimus habitatoribus supradictis, Ut quicunque mansos ⁴⁶⁾ sive allodia habuerint, in Villa ante saepedictum Ratibor collocata ligna pro suis indigentis trahere possint juxta formam superius memoratam, qui vero tantummodo mansos habuerint, et in civitate non morantur, emant ligna Gagij ⁴⁷⁾ nostri à Venditorum ⁴⁸⁾ eorundem, sicut alii villani ipsa emere consueverunt. Item dedimus eis quoddam spatium terrae pro quotidianis pascuis pecorum, quod est inter metas Studenae et Pasecam et hortos civitatis usque ad Odram libere et pacifice possidendum. Et licet de jure communi, cui non contradicimus, aqua communibus Usibus maxime, ut est in ductura: ligno et consimilibus sit deputata, hoc tamen expresse agimus ad superabundantem cautelam, quia volumus et intendimus hanc nostram donationem nec per nos

⁴⁴⁾ Soll getrennt sein: per ducturam.

⁴⁵⁾ fructum, corrupta forma für fruticetum.

⁴⁶⁾ Mansus, Hufe oder Hube Landes, s. eine Urkunde des Herzogs Johann von Troppau und Ratibor, d. d. Blas, am Freitage nach Martini 1397, bei Sommersberg Dipl. CCVII.

⁴⁷⁾ Gagium, aus dem Böhmischem, Waldung.

⁴⁸⁾ Soll wohl heißen a Venditoribus.

nec per aliam quamcunque personam nobis succedentem irritari. Postremo addimus, ut si aliquo casu, quod absit Civitas consumeretur per ignem, in Borra ⁴⁹⁾ nostra pro aedificiis ligna possint incidere, cives saepius nominati. Pro qua donatione nobis singulis annis in festo Sancti Martini, Vnam Marcam auri vel octo Marcas puri argenti solvere tenebuntur.

Ne igitur hanc veritatis seriem, invidia vel ignorantia valeat obumbrare Vel in posterum queat aliquis impedimenti scrupulus exoriri; praesentem paginam super ipsam conscribi praecepimus et nostri sigilli munimine fecimus insigniri. Caeterum Barones nostros, qui huic donationi interfuisse dinoscuntur omni exceptione majores reputamus et ipsos juxta sui idoneitatem judicamus, Degeneres non velle sequi nec degenerare, sed genus et generis iura favere sui Vide licet Joannem Judicem Comitem Grabeam, Comitem Rassiczam, Comitem Zbroslaum Vischer, Comitem Henricum de Cerissow, Comitem Janconem subthesaurarium Comitem Janussium Subpincernam. Datae Slauentictz per manus Arnoldi notarii Curiae nostrae Anno Incarnationis Dominicae Millesimo Ducentesimo Sexagesimo septimo.

2.

In nomine Domini Amen. Dignum et justum arbitramur omnino ut illis, a quibus perpetuis laudum praeconiis obsequia memoranda recepimus, indesinentia semper praemia de Ducalis gratitudinis munificentia rependamus. Nam ubi sincerissimae devotionis exhibitio defectum non patitur, non decet ut digne retri-

⁴⁹⁾ Borra, aus dem Polnischen, Wald.

butionis dextera restringatur. Notum sit igitur universis et singulis praesentem paginam inspecturis Quod nos Wladislaus Dei gratia Dux Opoliensis Senior, cum Civitas nostra Ratibor inimicorum multitudine magna Vallabatur, fidelitate civium dictae Civitatis in resistentia laudabili et Virili, audita plurimum et comperta, ipsos cives et omnes ipsorum successores dignum duximus altis muneribus honorandos quod videlicet ipsorum promotioni volumus intendere per omnes modos quos possumus, quam diu caro texerit ossa nostra, Ut ipsorum fidelitas simul et strenuitas copiosa, sit cunctis civitatum munitarum possessoribus in exemplum tamen et signum favoris et gratiae praetaxatae dictis superius Civibus et omnibus eorum successoribus pepercimus in Marca auri, quae ratione lignorum, in festo beati Galli solvi consuevit, erunt igitur ex nunc in perpetuum a solutione liberi dicti auri, et tamen in sylvis nostris incidendi ligna sine pretio plenariam habebunt perenniter libertatem. Et ne hanc veritatis seriem invidia vel ignorantia tractu temporis valeat obumbrare, praesentem paginam super ipsa conscribi praecepimus et nostri sigilli caractere fecimus insigniri. Datae Ratibor XII Cald. Aprilis, per manus Arnoldi Anno Domini Millesimo Ducentesimo Octuagesimo. Testibus qui aderant infra scriptis Videlicet Vlosciborio Judice, Bartossio Castellano de Seur, Gotzlao Castellano de Bytom, Henrico de Jerissow, Petro de Slavicen, Nicolao subdapifero nostro et aliis quampluribus.

3.

In nomine Domini Amen. Ut illis omnibus a quibus perpetuis laudum praeconiis obsequia recepimus

memoranda, indesinentia semper praemia rependamus, hoc dignum et justum fore penitus arbitramur, decet enim ut ubi sincere devotionis exhibitio non patitur defectum nequaquam digne retributionis dextera restringatur. Nos igitur Mesco et Premislaus Dei gratia Duces Opolienses, Domini de Ratibor considerata fidelitate civium nostrorum de Ratibor, quos dignos ducimus multis gratiarum actionibus pro eo, quod omni terrore semoto, nobis prout decuit astiterunt viriliter in cunctis nostris oportunitatibus, tempore procelloso eis pro posse nostro libare volumus, quae placeant toto nostri temporis intervallo ipsorum promotioni per omnes modos, quos possumus, intendendo, cunctis terrae nostrae inhabitatoribus ipsos decrevimus praefereandos Ita videlicet, quod omnes et singuli qui in nostro Dominio Jure Vlemingico sunt locati, cum de suo jure ipsos contigerit dubitare, nusquam extra terram nostram neque etiam in terra illud se quaerant informari, praeter in Ratibor nominata superius civitate, non obstante, si privilegia Civitatum aliquarum seu Villarum contrarium huius nostrae ordinationis videntur continere, sed nec ipsa Civitas Ratibor, pro aliquo jure suimet vel aliorum ad aliqua loca extranea debet ex nunc laborare, sed omnes causas quae apud ipsos emiserint, vel per alios Ut consuetudinis est fuerint devolutae ad ipsos Dei timorem habendo prae oculis secundum quod eorum fidelitatem condecet, definire debent, omni appellatione tam ad nos, quam ad alia loca facienda procul mota. Si autem ipsos cives in aliquo jure contigerit dubitare, tunc ad se vocent quinque Advocatos et Scultetos, quos eis singulis annis secundum quod nobis visum fuerit, iungere volumus, et habito illorum consilio unanimiter illuc defi-

niant appellatione remotà de quo habetur tunc fractatus. Et qualitercunque determinaverint, volumus quod in nostro Dominio quantum ad jus Vlemingicum pro jure irrevocabili perenniter habeatur. Et ut omnia prae habita nec non eorum singula robur obtineant perpetuae firmitatis praesentem paginam super ipsis conscribi praecepimus et sigillorum nostrorum appensione praecepimus roborari. Datae Ratibor per manus Domini Arnoldi summi Notarii in Vigilia beati Stanislai Anno Domini Millesimo Ducentesimo Octuagesimo Sexto, Testibus qui aderant infra scriptis, Videlicet Francisco Palatino, Michalkone Judice Curiae Stoygneo Castellano de Ratibor. Venceslao fratre ejus Petro de Slawikow Jascone Cornitza Prihizlao fratre eius Michaele cognominato Sirokezlow et aliis multis.

4.

In nomine Domini Amen. Nos Premislaus Dei gratia Dux Opoliensis Dominus in Ratibor omnibus in perpetuum, Etsi munificentiae nostrae gratiam libenter extendamus ad singulos quos fideles nobis ab operum experimento sentimus, circa illorum tamen merita gratiosius prosequenda libentius dexteram nostrae liberalitatis adducimus, pro quibus non solum devotionis et fidei retroactae puritas sed quotidiani servitii gratitudo plurimum interpellant, Dum igitur conscientiae nostrae volumina volvimus, dum civitates nostro subjectas dominio in nostrae considerationis speculo speculamur, in quibus credimus sinceram fidem et devotionem debitam congruis temporibus reperiri, occurrit nobis specialiter Ratiboriensis Civitas consuetae fidelitatis, repraesentans monilia et indeficientis devotionis

circumamicta phaleris, satis nostro Dominio fructuosis et floridis obsequiis obsequitur, et fidei suae constantia probabilibus argumentis et evidentissimis indiciis demonstratur. Metitur etiam actus mentis nostrae causas alias, per quas de ipsa civitate non indigne specialem confidentiam gerimus. Nam cum dudum inhabitatores dictae civitatis à Vicinis nostris adhuc vivente bonae memoriae patre nostro, graves paterentur injurias et pressuras, ita quod civitatem ipsam inopinate valido exercitu cuperent occupare, ipsi cives tanquam fidelissimi et electi, laesis et confusis adversariis, triumphatoriè suam liberarunt civitatem ab insultu maximo Tyrannorum. Postmodum etiam tempore fratris nostri charissimi Illustrissimi Ducis Mesconis, simul et nostro, venientes adversarii nostri, noctis sub silentio terras, moenia dictae scanderunt civitatis, ipsam occupare manu praedonica cupientes. Quod cum audisset populus ibi manens nulla mora ⁵⁰⁾ intercapedine sibi sumpta in hostes dictos, extra morem civium, acriter insilivit, et ita properabat ad proelium expedite, tanquam leones quos fames extimulat, ad stabula cursitant armentorum. Et cum hinc inde foret diu direque certatum, et suos enses, fidelium comitiva civium sanguine inimicorum plurimum rubricassent adversariis pluribus interemptis, Deus iudex justus, cum ipsis descendens in proelium, ipsos laudis perpetuae triumpho de suis hostibus decoravit, et quasi miraculose sanguinem innoxium sic salvavit. Igitur dum haec omnia in nostrae lance considerationis appendimus, nihil de ipsis civibus conscientiae nostrae Ducali contrarium suspicio qualibet suaderet, imò potius firma fiducia

⁵⁰⁾ Ist offenbar verschrieben für morae.

pollicetur, quod honorem nostrum semper continuatis ipsorum desideriis affectatum, brachiis debeant patentibus horis omnibus amplexari, nullo unquam contrario spiritu, propositi ipsorum constantiam immutante. Quare ipsis liberè ⁵¹⁾ volumus quae placeant toto nostri temporis intervallo in omnibus licitis et honestis. Et quia de sylva per ipsos perpetuo possessura sibi per nos provideri humiliter postularunt, nos ipsorum votis affectuosius annuere cupientes.

Damus et conferimus omnibus dictae civitatis inhabitatoribus sylvam pariter et fructecta perenniter possidenda intra limites adnotatos qui incipient ab hortis locatis circa stratam publicam, quae ducit versus Ribnik ad manum dexteram, et usque ad prata magna versus Nebozow se extendent in longum In latum verò, a fluvio magno, qui vulgariter Odra dicitur, usque ad flumen, quod Langan nuncupatur, protendentur, Intra quos limites nemo sibi quidqm ex nunc vendicare praesumat, exceptis arboribus, apibus jam possessis, quas, quamdiu duraverint per ipsos quorum sunt nunc volumus possideri. Et cum defecerint apes, tam illae arbores, quam omnia alia, intra limites, ut diximus praenotatos ad dominium seu usus dictorum civium sine diminutione devolvantur, et ut praehabitu est perenniter teneantur. Ipsi autem cives ex nunc dictam custodiant sylvam, et ipsa utantur secundum quod eis visum fuerit expedire, Quia volumus et intendimus quod intra limites saepius nominatos, ut dictum est, nemini quidquam dominiū competat neque in magno neque in modico praeter ipsos, Et Ut omnia

⁵¹⁾ Soll heißen: libare, gewähren. So wird dies Wort bei den Schriftstellern des Mittelalters gebraucht.

praehibita nec non eorum singula perenniter maneant inconvulsa praesentem paginam super ipsis conscribi praecepimus et nostri sigilli caractere fecimus insigniri. Datae Ratibor in Vigilia beati Martini, per manus Domini Arnoldi summi Notarii nostri. Anno Domini Millesimo Ducentesimo Nonagesimo, Testibus qui aderant infra scriptis videlicet Strygneo Castellano Ratiboriensi, Henrico de Jerissow, Jascone Cornisa, Adamo Thesaurario nostro, Boguta, Clemente, militibus, Jascone et Ottone Capellaniis et aliis quam pluribus.

5.

In nomine Domini Amen. Quoniam annorum revolutione et personarum successione statuta priorum nonnunquam defluunt et nobiscum sepeliuntur provida deliberatione data sunt scripta, ut et labenti memoriae succurrere et acta modernorum in posteros valeant reservare. Notum sit igitur universis et singulis hujus scripti seriem auditoris Quod nos Premizlius Dei gratia Dux Ratiboriensis auditis et intellectis ex inspectione Privilegii foelicis recordationis Patris nostri Ducis Wladislai libertatibus quas possessores Camerarum domus mercatoriae sitae in medio foro Civitatis nostrae Ratibor dignoscuntur usque adhuc multis retro actis temporibus pacifice habuisse. Exquisitis etiam et cognitis ex relatione veridica virorum idoneorum sub fidei suae obtestatione libertatibus, quas mercatores circumpositarum civitatum terrae nostrae toto desiderio sitientes, ita etenim — magnum ut parvum sumus — obnoxii indicare. Antequam etiam querelam intra Universitatem civium Ratiboriensium ex una parte et mercatorum ejusdem civitatis ex altera parte iam dudum ventilatam decidere volentes, penitus et sedare,

provida deliberatione habita communicato etiam consilio nostrorum Militum, acclinati pariter condignis petitionibus fidelium nostrorum civium mercatorum Ratiboriensium Videlicet Matthaei Rodgeri Frisconis, Thomae Wigandi, Sidelmanni, Joannis, Henrici, Rudolphi, Wernheri Nicolai, Esthmari Henrici, Hermannii, Ludwici, Hertwici, Wilhelmi, Sifridi, Sibothonis, Cristani Theodorici, nec non Theodorici Jeschonis et Henrici, Jura omnia inserta privilegio Patris nostri beatae memoriae, aliaque nobis per viros prudentes enucleata innovanda et in his scriptis duximus redigenda. Quemadmodum subsequencia elucidant et enarrant, Praenominae itaque mercatoribus et omnibus eorum successoribus, quibus vel dederint, venderint, obligaverint seu ad quos jure haereditario pervenerint perpetuo ac libere possidendas, Absolventes eos ab omnibus exactionibus, solutionibus atque pensionibus, quocunque nomine censeantur, quae cives Ratiborienses seu Mercatores saepedictos de reliquis bonis seu possessionibus suis solvere contigerit, Excepto quod nobis Viginti sex Marcas Usualis argenti in octava beati Galli singulis annis per nostrum Advocatum Ratiboriensem colligendas nobisque repraesentandas solvere tenebuntur, salvo tamen jure quod de stationibus Pellificum et institorum in foro nobis competit annuali. Inhibemus etiam ne quis inter muros Ratiborienses praeterquam in cameris praedictis et extra muros circumquoque spatio Unius milliaris pannos particulatim vendere audeat vel praesumat Hoc nihilominus adjicientes, ut ille, quod si quisquam mercatorum praefatae civitatis Ratiboriensis debitis contractis erga Velatores seu alios mercatores, casu inopinato vel fortuito, Utpote homicidio sive simili cogente
male-

maleficio fugam coeperit, volumus ut nostra seu iudicis cujuslibet Jurisdictio, quantum ad res fugitivi, in Camera reconditus donec universum debitum creditoribus persolvatur, dormiat et quiescat. Ad cujus rei evidentiam praesentes conscribi et sigilli nostri jussimus munimine roborari. Actum Ratibor et datum per manus Capellani nostri Jesconis Anno Domini Millesimo Ducentesimo Nonagesimo tertio. XV. Cal. Novembris. Praesentibus Thoma Judice Curiae nostrae, Jescone SubCamerario, Adamo Thesaurario, Michaële Subcamerario, Bogutha, Gothardo, Militibus nostris et aliis quam pluribus fide dignis.

6.

Illustri Principi Duci Opoliensi et Domino de Ratibor, Universis civibus ejusdem Ratibor, Communitas civium de Swidnicz Consules et Scabini cum bonae voluntatis affectu, quibuscunque suis beneplacitis se obnoxios et paratos Dominationi Vestrae ac dilectioni gratiarum actiones referimus innumeras, eo quod singulari dilectionis privilegio nos caeteris praetulistis omnibus, exorantes ut decretorum civitatis nostrae constitutiones scriptis vobis et literis traderemus. Nos igitur his Vestrarum petitionum instantiis tam condignis satisfacere volentes, ipsas singulariter nostrorum decretorum constitutiones, Ut petistis ordine declaramus Primum enim annis singulis quinque novi consules eliguntur similiter et Scabini, sed hos neque illos eligit Advocatus. Item nota, quod electi consules, cujuslibet officii duos viros aut tres vel quatuor sibi advocant digniores, quos singulos in singulis officiis Rectores praeficiunt et Magistros, injungentes eidem sub sacramento sicut et ipsis consulibus tradi-

tum est providere de singulis, suo officio congruentibus vel non congruentibus, congruentia cum consilio Consulum confirmare, non congruentia per eosdem penitus remove. Item nota, quod electi Scabini, susceptis suis denariis, mensuram solius cerevisiae de consilio Seniorum ponunt et etiam Consulum, si ipsos voluerint interesse, quae mensura iam posita a modo sublevanda consulibus committitur non Scabinis. Item nota, quod solummodo consules vina ponunt. Item nota, quod si is cui positum est vinum deferre voluerit, et si ante positionem quicquam propinavit in Marca Consulibus ex parte civitatis obligatus est, non Advocato. Item nota, quod si is qui Vinum propinat, vacuum mensuram dederit prima vice in Marca Consulibus obligatur, non Advocato, secunda vice similiter, Tertio, si in eodem vitio inventus fuerit, jus sibi civile penitus recusator, nisi secundum beneplacitum est, idem, qui decretum infregerit aut violaverit, sed quod pro emenda exinde suscipitur Consulibus medietas cedit, reliquum officialibus ejusdem operis, Advocato nihil. Item nota, quod nullorum operum artifices vel Magistri quippiam dictare aut invenire praesumant, praeter consensum Consulum, sed nec concilium quod dicitur *Morgensprech* habere praesumant, nisi praesentibus Consulibus illud fiat. Item nota quod Consules, cum seniorum consilio vigilias Civitatis disponunt et ordinant secundum quod videbitur expedire. Item si quis Vigilum excesserit, de hoc Consules judicant, non Advocatus, praeter sanguinis effusionem. Item de hominibus nocte vagantibus post pulsum campanae tempore interdicto Consules judicant, non Advocatus. Item in cerevisia et Medone ludus est prohibitus non in vino, siquis ludum nihil admiserit, si

convictus de eo fuerit, secundum decretum consulibus tenetur satisfacere, non Advocato. Item quicumque res civium impetierit, hoc est, qui violaverit municipies Civitatis, Consulibus secundum decretum satisfaciet, non Advocato. Item qui viam vel pontem non emendaverit, Ut injunctum est sibi, consules judicant non advocatus, Item quicumque finum exposuerit, infra triduum deducet aut satisfaciet, secundum decretum consulibus, non Advocato. Item quaelibet curia, ubicunque sita, exactionem dat, secundum valorem areae, quam solveret aedificiis omnibus sive lapideis aut ligneis penitus extirpatis. Item de poenae dicis consules iudicium habent et eorum libras ad placitum sublevare, non Advocatus: Item piperatas tortas facientes astant ad nutum pistorum et pro excessibus secundum decretum, consulibus satisfacient non Advocato. Item cujuscunque operis artifices intromissi inopes fuerint, quicumque advena pro receptione, secundum decretum plene dederit, hoc in civis alicujus dimidium dabit, et exinde tertia pars cedit Advocato hereditario, secunda pars consulibus, tertia ipsis officialibus ejusdem operis. Item quicumque inops receptus fuerit, quodcunque fidejussoriam super eo cautionem offeret, Ut anno integro perseveret, alioquin si profugus factus fuerit, legitima causa non cogente, fidejussor ejusdem in Marca consulibus obligatur non advocato. Item Magister consulum accersitis sociis suis, si quis non venerit, medium florenum dabit, semota qualibet petitionis instantia. Item quicumque consules redarguitur, et Principem redargutus est, cum et ipse sit sextus Consul. Item nota generaliter, quod de omnibus vescendis rebus, vacuis mensuris, modiis et libris utuntur, Consules iudicium habent, non Ad-

vocatus. Item quidcunque super eo melius et utilius dictaverimus, apponemus haec sub compendio, pro decreto nobis tradimus, non pro jure consulentes Vobis et quibuscunque fidelibus Vti consilio quoniam bonum est. In cujus rei evidentiam saniozem praesentem Vobis paginam conscribi fecimus, nostri presentis sigilli caractere roboratam. Datum in Swidnicz Anno Domini Millesimo Ducentesimo Nonagesimo tertio VII. Idus Februarii.

7.

In nomine Domini Amen. Quoniam annorum revolutione, ea quae geruntur in tempore, velut umbra declinans a memoriis hominum consueverunt ex-cidere, oportunum est hujusmodi labenti memoriae succurrere et oblivionis incursui per scripturae testimonium obviare. Ad notitiam igitur cunctorum, literae praesentis seriem audientium volumus pervenire Quod nos Premislaus Dei gratia Dux Ratiboriensis ardenti desiderio intendentes utilitati atque profectui civitatis nostrae Rathibor locationem novam per nos inchoatam, Una cum ante locatis domibus protensam à muro civitatis ejusdem usque ad Ripam fluvii qui Odra vulgariter dicitur praefatae civitati Ratibor uniendam duximus, sub hac forma videlicet, quod vir providus Joannes haereditarius Judex, iam dictae civitatis Ratibor tertium denarium de judiciorum proven-tibus habebit hereditario, duos pro nostro dominio reservandos. Item sextam partem census, tam in areis quam in hortis, praedictus Joannes cum suis haeredibus libere ac pacifice possidebit. Porro addicimus pro communitate civitatis saepedictae Ratibor unam Tabernam in eadem locatione construet liberam, quam

personae idoneae locabit pro rata pensionis ac perceptam seniores cives pensionem in utilitates saepius nominatae civitatis Ratibor convertere tenebuntur. Promittimus insuper quod neque tabernas neque macella carnum nec mensas panum vel calceorum aedificari aut fieri prope civitatem in utroque littore praedicti fluvii Odrae nec aliqua Venalia haberi à modo permittemus. Praeterea antedictis civibus Ratiborien-sibus pascua pecorum a Ripa praemissi fluvii Odrae usque ad stratam publicam, quae ducit trans Lang et usque ad montis pedem contiguum eidem loco qui Lang in vulgo dicitur, concedimus perpetuo et liberaliter assignamus. Gaudebunt autem qui inibi vocati et locati fuerint ab omni census et exactionum solutione octo annorum plenaria libertate Qua peracta omnibus viribus ⁵²⁾ ac solutionibus civitatem Ratibor contingentibus sunt obnoxii subiacere praeter Vigiliis nocturnales, Ut autem praemissa omnia quolibet calumniae aut invidiae sive oblivionis cessante scrupulo perpetuo inconvulsa persistent, Cartam hanc super his conscribi praecepimus et sigilli nostri fecimus munimine consigniri. Actum et datum Ratibor in Vigilia ascensionis Anno Domini Millesimo Ducentesimo Nonagesimo quarto, coram testibus qui aderant Thoma Iudice curiae Jascone subcamerario Adamo Thesaurio, Michaelae Subcamerario, Bartholomaeo Subjudice, Adamo Subvenatore, Boguta, Militibus nostris et aliis multis.

⁵²⁾ Soll wohl heißen juribus.

(Diese Urkunde ist an einigen Stellen unleserlich und lückenhaft.)

Nos Petrus de Schamotuli Castellanus Posnaniensis et Capitaneus Majoris poloniae generalis Significamus tenore praesentium quibus expedit universis et singulis Quod sub anno Domini Millesimo quadringentesimo quadragésimo quinto Preclara domina Margaretha ducissa Relicta praeclari domini Wenceslai pii recordii olim ducis Rathiboriensis Soror nostra carissima literam in pergamento super ipsius Dotalicium canentem sub titulo dicti domini Ducis Wenceslai olim viri sui et Sigillo rotunde figure In cujus medio quatuor clipei sibi invicem ex opposito connexi quorum super duobus figure aquilarum duo vero unus alium per medium se mutuo contegentes ⁵³⁾ prout ex ejusdem Sigilli inspectione prima facie apparet Intus de rubea cujus in superficie characteres seu titulus lucide apparet talis Sigillum Wenceslai Ducis oppavie et Rathiborie et ab extra de comuni ceris in Zona sericea duplicis videlicet albi et rubei coloris ei subappendens in manibus Magnifici domini Dobrogostii salvi recordii Patris nostri carissimi ad servandum reposuit, quae quidem domina Margaretha ducissa soror nostra intuitu quarundam rerum ei prohacnice in

⁵³⁾ Genauer ist die Beschreibung des Rathborer herzoglichen Wappens bei Hibiger zu Henelii Silesiogr. Tom. II. cap. 8. p. 234: „Das Fürstenthum Ratibor führet einen gevierdten Schild, oben in dem ersten und unten in dem andern Theil und blauen Feldern gelbe Adler, oben in dem andern und mitten in dem ersten rothe und weiße Balken oder Striche, die Helmsdecke blau und weiß. Auf dem offenen, gekrönten Helme zwei Adlersflügel, der eine blau und gelb, der andere weiß und roth.“

temita ejusdem ipsius Dotalicii occurrentium ipsam literam Dotaliciale[m] petivit sibi per nos mitti per nuncium suum specialem Nos itaque mente sagaci moderna tempora periculosa perpendentes volentesque et ipsam dominam Ducissam sororem nostram et nos de dampno et periculo que per amissionem aut lesionem dicte litere possent occurrere casu infortunii accidente praemunire Volentes etiam ut ipsa domina ducissa soror nostra in agendis suis ad transcriptum et ad exemplar verborum sententiarum et clausularum sepe dicte litere sue dotalicialis habeat respectum et recursum et ut hujusmodi transcripto nostro tamquam vero ejus originali fides plenaria possit et valeat adhiberi Dignum censuimus ipsam literam dotaliciale[m] modo et forma debitis nichil addendo nichil minuendo transumptam et exemplificatam eidem transmittere Sigillis officii nostri Capitaneatus comuniendo, Cujus quidem literae dotalicialis tenor sequitur de verbo ad verbum et est talis, Nos Wenceslaus dei gracia Oppavie et Rathiborie dux etc. Significamus tenore praesentium quibus expedit universis Quod bona et matura deliberatione praehabita sanoque ac diligenti nostrorum Baronum freto consilio benivole rite et racionabiliter in verum justum solitum et consuetum dotalicium assignamus dedimus et ascripsimus vigoreque praesentium damus ascribimus et assignamus Preclare principi dominae Margarethe de Schamotuli ducisse Rathibories Conthorali nostre carissime Bona videlicet infra-scripta. In primis Castrum nostrum cum Civitate Rathibor et novam civitatem cum omni Suburbio ab illa parte Odre jacente: cum duobus Molendinis et eorum emolumentis uno sub Castro jacente et aliud civile ibidem Excepto tamen Molendino super fluvio

Psynā quod pro nobis et nostris posteris reservamus ad quod homines fruges deferre et adducere debebunt juxta consuetudinem a vetustis temporibus observatam Item Allodia nostra sive praedia in plano alias na Boli existentia praegnanter Allodium in Nedanya villa Allodium Oticze Allodium in villa Boyanow cum omnibus et singulis eorundem Allodiorum et praediorum usibus et pertinentiis et laboribus universis Item omnes nostras villas in plano alias na Boli positas nominaliter Antiquam villam Novos ortos Prosthawecz Latam plateam Nedani Brzeznycza Rudnik Ochmowicze Pawlow: Makow Janowicze Oticze Lekartow Boyanow Benkowicze Studena Thenancale Crawarz et Podlessie cum omnibus et singulis earundem villarum et Bonorum Scultetis hominibus censitis Censibus usibus usufructibus proventibus Redditibus Angariis honoribus Emendis Agris cultis et colendis domibus areis silvis nemoribus Rubetis virgultis piscinis et locis piscinarum piscatoribus et piscaturis Ripp.. .liviis Aquis et Aquarum decursibus stagnis Lacubus Paludinibus campis frugibus Aucupationibus Venationibus Apibus Viis semitis Vadibus cum omni ..oloneo in Civitate Rathibor cum Jure patronatus seu collationibus Ecclesiarum et praebendarum ac cum quibuslibet ceteris utilitatibus quibuscunque generalibus sive specialibus vocitantur aut nuncupari queant nominibus sive vocalibus nullis prorsus demptis nec exclusis aut postergatis Cum omnibus superioribus et inferioribus Juribus Dominiis Judiciis proprietatibus et libertatibus utpote predictas villas et Bona soli tenebamus habebamus et possedimus et cum omnibus Gadibus limitibus granitiibus et terminis prout ab antiquo in scriptis ac ab aliis circumjacentibus villis et Bonis ex-

istunt dimense limitate et distincte Et cum hoc etiam cum omnibus Terrigenis et ipsorum Bonis et Jure quod nos ad ipsa habemus Item praemisse Ducisse domine Margarethe Consorti nostre carissime ejusque praedicto Dotalicio omnes nostros Omagiales et Terrigenas ex ista parte Odre residentes cum ipsorum villis et eo Jure et dominio quo soli in eisdem potimur et quod nobis ab ipsis juste competit ascribimus et attribuimus in servitium ac praefati Castri et Civitatis Rathibor tuitionem et defensionem. At tamen sub tali condicionis regula Si nos praedictum ducem Wenceslaum etc. jubente divina voluntate occumbere et mori contingat Et praemissa ducissa domina Margaretha Conjunx nostra carissima superstes permanserit seu viva Extunc omnes et Singuli Terrigene et Omagiales nostri in ista parte existentes praedictae Consorti nostre carissime ad defensionem Castri et Civitatis Rathibor prompta obsequia impendere et facere tenebuntur ad quod ipsos praesentibus obligamus et astringimus dum ejus Cantas mandamus omni eo modo conditione et obligatione quo nobis servire tenebantur tociens quociens fuerit oportunum Addidimus inquam et presentibus addimus praefatae ducisse domine Margarethe Conthorali nostre carissime pro ejus Dotalicio antefato duas piscinas ex ista parte Odre unam sub monte ultra fluvium longan positam et aliam in villa Markowicz Item omnes piscatores ex illa parte Odre residentes qui ad castrum praedictum Rathibor spectant ipsa Ducissa domina Margaretha consors nostra carissima erga villas et bona praedicta ipsius praehabiti Dotalicii habebit Et pro sua tenebit utilitate absque quovis nostrorum successorum impedimento et lesura Tali tamen nihilominus condicione intromissa quod

dummodo praemissa Ducissa domina Margaretha consors nostra carissima post necem nostram in humanis egerit sedemque ac statum vidualem observaverit Ex tunc omnia et singula bona suprascripta cum omnibus spectantiis et usufructibus ut praemittitur ad tempora vitae pacifice ac quiete tenebit habebit et libere possidebit Sin autem sedem et statum immutaverit vidualem et alteri viro nupserit Extunc heredes et successores nostri ejus caritati pro Dotalicio Sc. Milia Marcarum latorum grossorum bonorum Boemicalium computi vero polonialis debebunt et tenebuntur dare et solvere et in una summa integraliter reponere et pactare. Quod dum fecerint mox et confestim praemissa Ducissa domina Margaretha consors nostra carissima praefatum Castrum et civitatem Rathibor omniaque et singula Bona praescripta nostris heredibus et successoribus in manus et potestatem eorum plenariam et vigorosam absque omni contradictione recusatione et obstaculo dare secedere et condescendere tenebitur et debeat Ut autem praedicta nostra Dotalicii donatio Assignatio et Inscriptio robur habeat firmitate et a posteris nostris rate grate et inviolabiliter observetur praesentem literam nostri appensione Sigilli roborari jussimus et muniri Actum et datum Rathiborie feria tertia proxima infra octavas Epiphaniae domini Anno domini Millesimo quadringentesimo quadragesimo quarto Praesentibus ibidem Generosis Strenuis et nobilibus viris dominis Nicolao Marschalkone de Fridex Milite Andrea de Turkaw vexillifero Burkardo de Rzuchaw Mikoschio de Pilchowicz Thoma de Strzebenk Petraschio de Pelgrznnowicz Nicolao Goli Ponczetitz et Nicolao Wilczkonis Notario nostro qui praemissa habuit in commissis In cujus quidem Transscripti testi-

monium et evidentiam pleniorẽ præsentem literam jus-
simus Sigillis officii nostri Capitaneatus ut præfertur et
eorum appensione communiri et consignari. Actum
et datum Posnaniae feria tertia in Vigilia Sancti
Matthæi Apostoli et Evangelistæ Anno Domini 1463.

XI.

Die ersten Erscheinungen der Reformation in
Halle.

Nach gleichzeitigen, bisher größtentheils unbekannten, urkundlichen Nachrichten dargestellt von D. Heinrich August Erhard.

(B e s c h l u ß.)

Um den Bewegungen, welche die Reformation in Halle und der Umgegend verursachte, desto kräftiger entgegen zu wirken, glaubte der Kurfürst Albert vorzüglich in der von ihm neu angelegten Stiftskirche zu Halle ein eben so schickliches als wirksames Mittel zu finden. Es ist hier nicht der Ort, in die Geschichte dieses Stiftes tiefer einzugehen; ich bemerke daher nur kürzlich, daß schon Alberts Vorgänger, der Erzbischof Ernst, als er seine Residenz nach Halle verlegt und die Moritzburg daselbst erbauet hatte, damit umging, ein Collegiatstift zu errichten, und demselben seine Schloßkapelle auf der Moritzburg, zur Verrichtung des kanonischen Gottesdienstes, einzuräumen. Er hatte dazu bereits die päpstlichen Privilegien erhalten, als sein frühzeitiger Tod die Ausführung dieses Vorhabens unterbrach. Sein Nachfolger Albert griff nun nicht bloß diesen Plan wieder auf, sondern gab ihm eine noch weit größere Ausdehnung.

Zwar gab er das Vorhaben auf, das neue Stift auf der Moritzburg anzulegen; denn da die Moritzburg damals für eine bedeutende Festung galt, so fürchtete man, der starke Andrang des Volkes, welcher bei festlichen Gelegenheiten gewöhnlich bei den Stiftskirchen Statt fand, könnte in unsicheren Zeiten zu einem feindlichen Ueberfall Anlaß geben; allein er faßte den Entschluß, demselben ganz in der Nähe des Schlosses einen desto größeren und prächtigeren Aufenthalt anzuweisen. Hiermit verband er nun den Plan einer totalen Umgestaltung des ganzen Kirchenwesens in Halle; denn er sah wohl ein, daß die damaligen Mönche, wie sie größtentheils in den Hallischen Klöstern lebten, weder geeignet waren, die so sehr schon schwankende Achtung der katholischen Religion und des geistlichen Standes im Volke zu erhalten, noch auch insbesondere seinen Plan einer Gegenwirkung gegen Luthers Reformation, wozu Leute von großen Kenntnissen und Scharfsinn erfordert wurden, zu unterstützen; überdies war er auch nicht im Stande, das neue Stift mit so vielen Gütern auszustatten, als dazu nöthig waren, es in dem beabsichtigten prachtvollen Aufzuge erscheinen zu lassen, wenn er nicht, wenigstens zum Theil, die Güter der vorhandenen Klöster zu Hilfe nahm. Dem zu Folge sollten nun die beiden ansehnlichsten der Hallischen Klöster, das zu S. Moritz in der Stadt, und das Neuwerk vor Halle, sowohl in Ansehung des Personals als der Güter, gleichsam den Stamm und die Grundlage des neuen Stiftes ausmachen, und diesen beiden Klöstern wurde daher, zu Gunsten des neuen Collegiatstiftes, gänzliche Aufhebung zugedacht, die auch an beiden, nur nicht so bald, als es die erste Absicht mit sich brachte, vollzogen wurde. Zum Wohnsitz des Stiftes aber wurden die Gebäude des Pauliner, oder Dominis-

kaner:Klosters ausersehen, welches der Moritzburg, als der Residenz des Erzbischofs, am nächsten lag. Die Dominikaner, welche, als Bettelmonche, wenig Güter besaßen, wurden in das ehemalige Moritz:Kloster versetzt, die Gebäude ihres verlassenen Klosters aber ansehnlich erweitert und die Kirche ganz neu aufgeführt, welche nun den Namen SS. Mauricii et Magdalenae ad sudarium Domini erhielt. Zu allen diesen Veränderungen, deren Ausführung freilich nicht geringe Zeit wegnahm, hatte der Kurfürst die nöthigen päpstlichen Genehmigungen, so wie auch für das neue Collegiatstift selbst die stattlichsten päpstlichen und kaiserlichen Privilegien ausgewirkt. Sein Plan ging aber noch weiter. Er wollte nämlich mit diesem Collegiatstifte eine Universität verbinden, bei welcher der jedesmalige Propst des ersteren die Stelle des Kanzlers, die Kapitularen aber die vornehmsten Lehrämter bekleiden sollten; und deshalb sollten nun, seiner Absicht nach, mehrere der angesehensten Gelehrten, welche der Römischen Kirche treu geblieben waren, nach Halle gezogen werden, um von hier aus dem benachbarten Wittenberg, als dem Hauptsitze der Reformatoren, das Gegengewicht zu halten. An einer angemessenen äußeren Pracht in der Ausstattung der Kirche ließ es der Kurfürst nicht fehlen; besonders aber war er bemüht, einen möglichst großen Reichthum von Reliquien herbeizuschaffen, um dadurch — da man diese für den größten Schatz einer Kirche hielt — der seinigen ein vorzügliches Ansehen zu gewinnen. Er hatte damit schon vor dem eigentlichen Anfange der Reformation, und ehe noch die Stiftskirche selbst völlig zu Stande gekommen war, angefangen, ließ sich aber auch durch den Fortgang der Reformation in diesem Bestreben nicht irre machen, sondern suchte nur um so viel mehr den Werth der von

ihm gesammelten Reliquien und des mit der Verehrung derselben verbundenen Ablasses hervorzuheben, um auch von dieser Seite den Wirkungen der Reformation zu begegnen.

Ueber die öffentlich angeordnete Verehrung der von dem Kurfürsten nach und nach in beträchtlicher Anzahl zusammengebrachten Reliquien besitzen wir noch folgendes schriftliche Denkmal.

II.

Anschlag und Anrede an das Volk, bei Vorzeigung der vom Kurfürsten Albert angeschafften Reliquien, in der neuen Stiftskirche zu Halle.

(Von dem Kurfürsten selbst vorgeschrieben.)

Anschlahung.

Zu wissen, daß, dem allmächtigen, barmherzigen Gott zu Lobe, Ehre und Dankagung, aus welches Gnaden, Gaben und Barmherzigkeit alle Heiligen und Auserwählten sind, und in seinen Heiligen und Wunderwerken will gelobet und geehret werden, wird man in der hochberühmten, löblichen Stiftskirchen Sanctorum Mauritii und Mariae Magdalenae zu Halle, auf den nächsten Sonntag nach dem Feste der Geburt Mariä, der gebenedeiten Jungfrauen und Gebärerinn Christi unsers Seligmachers, aus löblicher Ordnung und christlicher Meinung, zeigen und ausrufen, den theurbaren Schatz des hochwürdigsten Heiligthums und Reliquiae der lieben Heiligen, so in derselbigen Kirchen in großer Anzahl und Ehrwürdigkeit, aus Begnadung des ewigen Gottes, enthalten werden. Darum, welch christlicher Mensch Andacht würde haben, Gott den Allmächtigen in seinen lieben Heiligen christlich zu loben, Dankagung seiner

Barmherzigkeit zu thun, und Besserung seines Lebens, aus den Exempeln und Erzeugung der hohen Begnadungen, den lieben Heiligen verliehen von Gott, in rechtem Glauben andächtig zu bitten, der mag auf die Zeit das selbst erscheinen, sein Andacht zu üben, und anhören verkündigen und ausrufen die Glorie und großmächtige Wunderwerk, die der allmächtige Gott durch seine ausgewählten Heiligen barmherziglich wirkt, zu Besserung unsers Lebens und ewigen Seligkeit.

* * *

Eine Vorrede vor Zeigung des hochwürdigsten Heiligthums.

Ihr Auserwählten in Christo Jesu, ihr solltet wissen, daß Gott der Allmächtige seine grundlose Gnade und Barmherzigkeit, Gunst und Liebe, uns armen Menschen mit mancherlei Zeichen und Wunderwerken, durch Christum Jesum, seinen eingebornen Sohn, unsern Seligmacher, hat erkläret, angezeigt, kund und offenbar gemacht, wie solches die heiligen Evangelisten, so das Leben und Handlung Christi unsers Herrn treulich beschrieben, uns vorhalten und ausweisen.

Desgleichen wird uns dieselbige göttliche Gnade, Gunst und Barmherzigkeit noch täglich angezeigt und ausgebreitet, durch die wunderbarliche Werke, Miracula und Zeichen, so Gott der Allmächtige durch seine lieben Heiligen und Auserwählten wirkt, die einen festen rechten Glauben und Vertrauen in ihn setzen, und in diesem Leben in ihn gehabt und gesagt haben, welches er ihnen auch durch sein göttliche Wort und Wahrheit klärlich verheißen hat, (Matthaei 21. Amen dico vobis, si habueritis fidem et non haesitaveritis etc. Marci X. Amen dico vobis, quod quicumque dixerit monti huic

huic etc. Et Joh. 14. Amen dico vobis, qui credit in me, opera quae ego facio etc.) nehmlich daß alle diejenigen, die in ihn Glauben und Vertrauen setzen, sollen ihnen dergleichen und auch größere Wunderwerke durch ihn zu thun Kraft und Macht verliehen und gegeben werden, dadurch er uns zu seiner göttlichen Liebe, wahrhaftigem Vertrauen und beständigem Glauben will reizen und anleiten, damit wir alle unsern Trost und Hoffnung gänzlich und unzweifelig mögen in ihn alleine setzen.

Und darum ist es die ungezweifelte christliche Wahrheit, daß Gott der Allmächtige ein besonder groß Wohlgefallen in denen hat, die in ihn glauben, ihn bekennen und alle ihr Vertrauen in ihn setzen. Darum will er auch in seinen lieben Heiligen und Auserwählten stündlich geehrt und gelobt werden, von wegen seiner Gnaden, Gunst und Barmherzigkeit, so er denselbigen aus eigener Güte, lauter umsonst, gegeben und erzeigt hat, und will, daß wir ihm solcher Gnade und Barmherzigkeit dankbar sein sollen, uns ein wahrhaftig Vertrauen, Liebe und Gewißheit seiner Zusage daraus schöpfen und einbilden, nehmlich wenn wir ihm dankbar sein werden, für solche Tugenden des Glaubens, der Beständigkeit, Demuth, Mildigkeit, Keuschheit, Geduld und dergleichen, die er seinen lieben Heiligen verliehen, und sie zu seinen Freunden und Auserwählten, und das durch ihm behäglich gemacht, daß er unzweifelig uns, wo wir es in einem starken Glauben und Vertrauen von ihm bitten werden, auch so viel Gnaden und Tugenden gnädiglich geben will, als wir zu seinem Wohlgefallen und Erlangung der ewigen Seligkeit bedürfen werden.

Und das ist, daß er uns durch den königlichen Propheten im heiligen Geist hat ermahnen lassen: Lau-

date Dominum in sanctis ejus, Sagt Gotte Lob in seinen Heiligen! wie er dann uns auch solches sein Wohlgefallen und Willen in seinem heiligen Evangelio, Matthaei am 26. und Marci am 14., klärlich anzeigt, daß die ewige Wahrheit selbst ausgesprochen, daß das gute Werk, so das Weib, welches die wohlriechende Salbe oder Wasser über den Herrn ausgoß, gethan, sollte in aller Welt, da dies Evangelium gepredigt würde, zu ihrem Gedächtniß geschehen, darum daß sie das Werk an dem Herrn gethan hatte. Desgleichen hat er an andern viel Enden im heiligen Evangelio mit lauterem Worten klärlich angezeigt, daß alle diejenigen, so Jesum Christum lieben würden und an ihn glauben, daß die wiederum sollten geliebt werden von Gott dem himmlischen Vater, und daß die heilige Dreifaltigkeit würde in die kommen und ihre Wohnung in ihnen haben. Dazu hat er sie seine Freunde genannt, und diejenigen, die er sonderlich hat auserwählt, wie der heilige Johannes beschreibet im 14. und 15. Kapiteln seines heiligen Evangeliums, daß sie die auserwählten Tabernacula sein, die der Herr geliebet, wie uns der königliche Prophet David im Geiste anzeigt. Das sind die Freunde Gottes, daß von er spricht, daß sie übermäßig geehrtwürdiget sein, und daß ihre Herrschaft oder Fürstenthum ewiglich beständig; so er spricht: *Nimis honorati sunt amici tui Deus etc.* Wer wollte nun so vorgefassen sein, und sagen, daß Gott davon nicht billig in ihnen sollte geehrt werden? Desgleichen sie auch von Gottes wegen, als seine auserwählten Werkzeuge, dadurch Gott der Allmächtige seine Güte, Gunst, Gnade und Barmherzigkeit an uns armen Menschen übet und erzeiget? Welcher christgläubiger Mensch möchte mit gutem Herzen und Gewissen umgehen, sich nicht in Gott dem Herrn

deß zu freuen, daß er sei in der Gemeinschaft und Gesellschaft solcher Auserwählten, die Gotte eingeleibet durch den Glauben, und ewiglichen in Gott sind und bleiben, und Gott wiederum in ihnen? Wer wollte zweifeln, daß sie Gott nicht sollten für uns bitten, wo wir sie nach christlicher Ordnung treulich anrufen und Gott in ihnen ehrwürdigen, glorificiren und loben? — Darum sind diejenigen gar nicht zu hören, so zu sagen unterstehen, man soll die lieben Heiligen nicht ehrwürdigen; und ist es gewiß dafür zu halten, daß es ein subtiler Gift ist, den der Feind menschlicher Seligkeit uns vorwirft, damit von dem göttlichen Lobe und Dankagung uns abzuwenden.

Die weil denn Gott der Allmächtige seine göttliche Gnade und Barmherzigkeit nicht allein in zeitlicher Glückseligkeit dieser ehrlichen Erzbischöflichen Stadt, sondern auch, das viel mehr zu achten ist, mit den Gnaden, so uns zu Tugenden und Erlangung ewiger Seligkeit reizen mögen, vor vielen andern Städten gnädiglich und mannichfaltig erzeigt, nehmlich daß er, durch seine göttliche Anleitung und Eingebung, unserm gnädigsten Herrn, dem Cardinal und Landesfürsten, sein Gemüth und Herz entzündet, sonderlichen Fleiß, Mühe und Arbeit anzuwenden, hieher, in diese hochlöbliche vortreffliche Stiftskirche, viel vornehmliches hochwürdiges Heilighums, Körper und Gebeine der lieben Heiligen und Auserwählten Gottes, zu erlangen und herzubringen, ehrlich und christlich zu behalten, zu Lobe Gottes des Allmächtigen, in maßen dann der Allmächtige Seiner Kurf. Gnaden nächstem Vorfahren, Erzbischof Ernsten, seliger und hochlöblicher Gedächtniß, ohne Zweifel aus besonderer Vorsetzung, solchen Fleiß und christlichen Willen zu seiner und seiner lieben Heiligen Ehrwürdigung auch gegeben;

darum sollen wir solches so viel mit höherem Fleiß, Dankagung und Ehrerbietung halten und annehmen, und uns die Tugenden und christliche Wandlung der lieben Heiligen, deren Körper, Gebeine oder andere Reliquien allhier ehrlich enthalten, wieder vor Augen setzen, und in unser Gemüth und Herzen fleißig einbilden, und Gott den Allmächtigen bitten, uns dergleichen Gnade und Barmherzigkeit durch ihre Fürbitte gnädiglich zu verleihen; und sollen dieselbige erzeugte göttliche Gnade ja nicht verachten, oder nachlassen, uns davon in unsern Leben zu bessern, damit uns nicht der Vorwurf und Malebediung des Herrn übergehe, davon geschrieben ist Matthaei am 11., da vermalebediet wurden die Städte des Jüdischen Landes, zu deren der Herr Christus sprach: Wehe dir Corozaim, wehe dir Bethsaida! denn wären die Gnaden und Wunderzeichen zu Tyro oder Sydone, welches gewesen sind Sodomitische Städte, gesehen worden, die in euch geschehen und geübet sind, sie hätten in Sackleibant und in Asche Buße gethan 1c. Derhalb sollet ihr die göttliche Gnade, euch vor andern gnädiglich verliehen, und die euch täglich vor Augen gehalten wird, dankbarlich annehmen, und sollet das hochwürdigste Heiligthum, das man nach löblicher christlicher Ordnung, durch unsern gnädigsten Herrn, den Cardinal, Erzbischof und Landesfürsten gemacht, euch izund ordentlich nach einander stückweis fürtragen und zeigen wird, mit andächtigen Herzen und christlichem gutem Gemüth ansehen, ausschreien und verkündigen anhören, Gott dem Allmächtigen Lob und Dank sagen, und ehrwürdigen in seinen lieben Heiligen und die Heiligen in ihm, zu seiner ewigen Ehre und Gloria, und zu Besserung eures sündlichen Lebens, damit ihr durch euer fleißig vertraulich Anrufen zu Gott und seinen lieben Heiligen, durch einen

festen beständigen Glauben, durch ihre Fürbitte möget ihm behäglich werden, und endlich die ewige Seligkeit erlangen. Dazu helfe uns allen Gott der Vater, Sohn und der heilige Geist. Amen.

*

*

*

Ueber diese Bekanntmachungen selbst enthalten wir uns aller Bemerkungen, wie Manches auch über die darin herrschende merkwürdige Mischung von Wahrheit und Irrthum, über die falschen Schlüsse aus richtigen Vordersätzen, und über das auffallende Streben, manche durch die Reformation neu in Gang gekommene und verbreitete Ideen stillschweigend zu berücksichtigen, und mit den alten Kirchensatzungen theils in Einklang zu bringen, theils durch letztere niederzukämpfen, sich sagen ließ, was wir aber glauben, der eigenen Beurtheilung unserer Leser anheimstellen zu können. — Bei allen diesen und anderen Veranstaltungen war es jedoch dem Kurfürsten Albert unmöglich, das alte Kirchensystem in ungekränktem Ansehen zu erhalten und die weitere Verbreitung des einmal wieder aufgegangenen Lichts zu hemmen; ja, wie wir, merkwürdig genug, in seiner Geschichte öfters wahrnehmen, daß die Maßregeln, die er zur Beschränkung der Reformation ergriff, gerade das Gegentheil bewirkten, und ihr nur noch größere Fortschritte bereiteten, so mußten auch aus der neuen Domkirche zu Halle, die Albert ganz besonders in der Absicht gestiftet hatte, um der Reformation entgegen zu wirken, gerade die ersten Worte zur öffentlichen und absichtlichen Verkündung der reineren Lehre des Evangeliums erschallen.

Der Mann, welcher diese Verkündung zuerst unternahm, und dabei eben so sehr durch seinen frommen

Eifer, als durch sein unglückliches Ende unvergesslich geworden ist, war M. Georg Winkler aus Bischofswerda. Auch dieser war in früheren Zeiten, wie Nicolaus Demuth, ein Liebling und treuer Diener des Erzbischofs und ein eifriger Anhänger der katholischen Kirche gewesen, und daher, bei der Errichtung der neuen Stiftskirche zu Halle, zum Prediger an derselben ernannt worden. Durch tieferes Forschen und Aufmerksamkeit auf die Zeichen seiner Zeit ward er aber allmählig so weit von seinem alten Systeme abgelenkt und so tief von der Wahrheit des Evangeliums ergriffen, daß er schon seit 1524 anfang, ganz im Geiste und mit der Freimüthigkeit der Reformatoren zu predigen. Die Wirkung dieser Predigten war um so größer, als sich die Zahl seiner Zuhörer in Kurzem unglaublich vermehrte; da er sich aber vor der Hand noch aufs Predigen beschränkte und die alte Kirchenverfassung nicht geradezu und thätlich angriff, so entstanden daraus weder für ihn selbst, noch für die öffentliche Ruhe, besonders merkkliche Folgen. Innerhalb weniger Jahre ging er aber, im Vertrauen auf die Gerechtigkeit seiner Sache, immer weiter, suchte, nach dem Beispiel der evangelischen Prediger an andern Orten, die Reformation vom Predigtstuhl ins öffentliche Leben einzuführen, schaffte daher beim Gottesdienst eine Ceremonie nach der andern ab, theilte das Abendmahl unter beider Gestalt aus, und trat endlich selbst in den Ehestand. Dies konnte nun natürlich nicht ohne großes Aufsehen und heftigen Widerspruch von Seiten derjenigen Stiftsgeistlichen, welche sich noch mit Eifer zur katholischen Kirche bekannten, abgehen, und diese, unter denen sich besonders der Canonicus Conrad Hoffmann durch Haß und Verfolgungssucht gegen Winkler auszeichnete, verklagten ihn daher im Jahre 1527 bei dem

Kurfürsten Albert, der sich damals zu Aschaffenburg befand. Winkler wurde hierauf vor den Kurfürsten beschieden, um sich persönlich auf die gegen ihn angebrachten Klagen zu verantworten. Der Kurfürst verfuhr mit ihm sehr mild, und es kam so weit, daß Winkler ruhig wieder nach Hause ziehen sollte; aber die Domherren hielten ihn, unter mancherlei Vorwand, noch geraume Zeit in Aschaffenburg zurück, nachdem sie ihn veranlaßt hatten, seinen Diener allein vorauszuschicken. Endlich entließen sie ihn, aber in Begleitung eines ihm unbekannten Reiters, der ihm nicht gestattete, seine Herberge des Nachts, nach seiner Gewohnheit, bei einem Prediger auf einem Dorfe zu nehmen, und ihn überdies von der Landstraße ablenkte und auf ungewöhnliche einsame Wege brachte. So wurde er, wenige Meilen von Aschaffenburg, im Speßart von verlarvten Reitern überfallen und ermordet. Man warf großen Verdacht auf den oben erwähnten Conrad Hoffmann, daß er sich selbst unter den Verkappten befunden und den Mord mit eigener Hand vollbracht habe. Winklers Tod verursachte in Halle eine allgemeine Betrübniß, durch welche auch Luther sich bewogen fand, ein besonderes Trosts schreiben an die Christen zu Halle aufzusetzen. Der Kurfürst aber hielt es nicht unter seiner Würde, in einem Schreiben an Luther den Verdacht, als ob er selbst um jene That gewußt, von sich abzulehnen und seine Unschuld zu versichern.

Die Bewegungen, welche Winkler durch seine Predigten und durch die von ihm unternommenen Veränderungen im Kirchenwesen zu Halle verursachte, waren indeß nicht die einzigen dieser Art, sondern neben ihm, und vermuthlich durch sein Beispiel aufgeregt, trat auch der Pfarrer im Hospitale zum Heiligen Geiste auf dem

Neuenmarke vor Halle mit freisinnigen Aeußerungen hervor, die nicht nur in seiner nächsten Umgebung Aufsehen erregten, sondern auch an den Kurfürsten Albert berichtet wurden, und diesen veranlaßten, eine strenge Untersuchung gegen ihn zu verordnen. Obgleich diese Untersuchung zu keinem erheblichen Resultate geführt zu haben scheint, und wenigstens aus den von mir über diesen Gegenstand aufgefundenen Nachrichten nicht einmal mit voller Genauigkeit zu ermitteln ist, wie weit der Pfarrer wirklich gegangen, oder was ihm nur fälschlich nachgeredet worden, und wie weit es ihm überhaupt mit seiner Anhänglichkeit an die Sache der Reformation, seiner Treue und seinem Eifer für ihre Verbreitung, ein Ernst war; so sind doch die einzelnen, über diese Angelegenheit gewechselten Briefe, so weit sie sich noch für uns erhalten haben, gleichwohl höchst merkwürdig und lesenswerth, wie sie denn, nach der Gewohnheit jener Zeiten, wo man sich in Verfügungen und Berichten selten auf einen einzigen Gegenstand beschränkte, ohne andere mehr oder weniger verwandte Sachen mit hinein zu verweben, auch noch manche andere, zwar kurze, aber interessante Nachrichten und Bemerkungen über verschiedene gleichzeitige Begebenheiten enthalten.

12.

Kurfürst Albert an seine Magdeburgischen und Halberstädtischen Hofräthe. 1527.

Albrecht, von Gottes Gnaden Römischer Kirchen Cardinal, Erzbischof zu Magdeburg und Mainz, Primas und Kurfürst, Administrator zu Halberstadt, Markgraf zu Brandenburg &c.

Unsern günstigen Gruß zuvor, Wohlgeborner, Ederler, Hochgelehrten und Gestrengen, lieben Räthe und

Getreuen! Es hat sich Er Georg Wyncfeler, Prediger in Unserer Stiftskirchen zu Halle, Unsers ausländischen Abwesens, wider Verbot der Christlichen Kirchen, auch geistlicher und weltlicher Obrigkeit, viel Muthwillens zu treiben unterstanden, sonderlich mit Taufen aus schlechtem ²⁴⁾ Wasser ohne Chrysam, die Leute unter beider Gestalt zu communiciren, und sonst alle Messen und andere Gottesdienste niederzuschlagen, daraus Wir bewogen, denselbigen Prediger heraus zu fordern, und dies von ihm eigentlich zu vernehmen, und befunden, daß er dieser Stücke allenthalben unleugbar, sich auch über das beweibet, derhalben Wir verursacht, dergestalt Einsehen zu haben, damit solches hinsürder verhütet. So hat sich auch der Pfarrer zum Heiligen Geiste aufm Neuenmarcke vor Unserer Stadt Halle öffentlich unterfangen, dergleichen Stücke zum Theil auch zu üben, dadurch Wir verursacht, Unserm Hauptmann zu Halle auf Sanct-Moritzburg, Rathe und lieben Getreuen, Hansen von Pack, und dem Rathe daselbst, Befehl zu thun, als Wir ihnen auch befehlen, denselbigen Pfarrer von Halle zu weisen, oder ob er sich daran nicht kehren wollte, gefänglich anzunehmen, und weiteres Bescheids von Uns zu gewarten. Weil ihr nun das Hoflager gegen Halle, mit Unserm Wissen, gelegete, ²⁵⁾ und also gegenwärtig seid, dadurch ihr, was gemeines Gerüchtes hin und wieder deshalb ausgehen, statlicher erfahren möget, Ist Unser gütlich Begehren, wollet vor allen Sachen Sanct-Moritzburg in guter Acht haben, damit niemandes Fremdes oder

²⁴⁾ d. h. ungeweihtem.

²⁵⁾ Dies muß damals im Werke, aber noch nicht wirklich ausgeführt gewesen sein, denn außen ist auf dem Briefe bemerkt: Eingekommen zu Halberstadt am Sonnabend nach Misericordias Dni. Anno etc. 27.

Unbekanntes darein gelassen; und ob ihr erführet, daß sich irgend etwas Aufrührisches, gedachter Predigers und Pfarrers halben, anspinnen würde, dem ihr, neben gedachtem Rathe zu Halle, gebührenden Widerstand nicht thun möchtet, alsdann auf den Fall haben Wir bei Unserm freundlichen lieben Oheimen und Schwager, Herzogen Georgen zu Sachsen u. ausgearbeiter, daß Sein Liebe, zu Strafe solcher Aufrührischen, Uns mit Volf zu Roß und Fuß trenlich helfen wollen, damit sie gebührende Strafe empfangen; und des dem Wohlgebornen, Unserm lieben Getreuen, Ernsten, Grafen und Herrn zu Mannsfeld, Edlen Herrn zu Heldringen, Befehl gethan, wenn er von euch angesucht, euch, wie obstehet, gebührende Hilfe zu leisten. Solches wollet aber in großer Geheim halten, damit die von Halle des nicht in Erfahrung kommen; sonst möchten sie auch einen Rücken fassen, der Uns nicht leidlich, sondern dem Stifte zu Nachtheil gereichen möchte.

Wollet auch fleißig Aufsehen haben, damit diese Stücke, so von gedachtem Unserm Prediger und dem Pfarrer zum Heiligen Geiste geliebet, hinfür in Unserer Stadt Halle nicht zugelassen, sondern aufs fleißigste verhütet werden.

Die Mönche zu den Barfüßern und Paulern in Unserer Stadt Halle unterstehen sich, von den Kanzeln die Leute mit Worten auszurufen, daraus Empörung und Aufruhr erweckt mocht werden; Ist Unser Begehre, wollet dieselbigen Prediger sammt ihren Prälaten vor euch erfordern, und ihnen ernstlich untersagen, solches nachzulassen, mit diesem Anhange, ob sie Unsere hievorgethane, desgleichen ige, gnädige väterliche Warnung würden überschreiten, und von ihrem Ausrufen nicht absehen, und ihnen darüber etwas schwerfälliges begegnen

würde, daß Wir sie hinfürder nicht zu schützen noch handhaben wüßten, inmaßen Wir ihnen Unsern Schutz und Vertheidigung, izzt als dann und alsdann als igo, auf den Fall abgesagt haben wollen, darnach sie sich eigentlich haben zu richten. In dem allen thut ihr Uns besonder gutes Gefallen, gegen euch günstiglich zu beschulden. Datum zu Aschaffenburg, Sonntags Misericordias Domini Anno etc. 27.²⁶⁾

Albertus Card. Mog. etc.

manu ppria sst.

Den Wohlgebornen, Edeln, Hochgelehrten und Gestrungen, Bothen, Grafen und Herrn zu Stolberg und Wernigerode, Hofmeister, und andern Unsern Magdeburgischen und Halberstädtischen heimverordneten Rätthen und lieben Getreuen.

13.

Des Stadtrathes zu Halle Bericht an den Kurfürsten, wegen des Pfarrers zum Heiligen Geist u. A. m. 1527.

Hochwürdigster in Gott Vater, Durchlauchtigster, Hochgeborner Fürst! Euern Kurfürstlichen Gnaden sein unsere willige, unterthänige und gehorsame Dienste mit Fleiß allezeit zuvoran bereit. Gnädigster Herr! Wir geben E. R. F. G. unterthäniglich zu erkennen, daß wir auf Derselben Befehl den Pfarrer im Hospital zum Heiligen Geist vor uns, den ganzen sitzenden Rath, erfordert, und ihm mit Ernste fürgehalten, daß E. R. F. G. glaublich vorkommen, als sollt er in seinen Predigten Veränderung der Sacramente, Abthnung der Ceremonien, und andere Neuigkeiten aufzurichten fürhaben, und

²⁶⁾ Den 5. Mai 1527.

sonderlich so sollt er am heiligen Pfingsttage den armen Leuten nicht haben wollen Messe halten, und am Tage Corporis Christi,²⁷⁾ als die Predigt ein Ende gehabt, diese Worte auf der Kanzel, als er die armen Leute berichten hat sollen, geredt haben: Er wüßte wohl, daß an izt in ihrer Versammlung viel rechter Christen wären, derhalben wollt er sie gebeten haben, sie wollten aus der Kirchen gehen, und den Greul nicht ansehen, auf daß sie in dem nicht möchten geärgert werden. Desgleichen so sollt er auch am Sonntag in octavo Visitationis²⁸⁾ unter andern gepredigt haben, es würde nimmermehr gut, man hätte denn Mönche, Nonnen und Pfaffen vertrieben, und wär alles gottlos Volk, und dienet allein dem Teufel &c. Hierauf hat er seine Entschuldigung und Antwort vor uns, dem ganzen sitzenden Rathe, öffentlich auf folgende Meinung stückweis gethan, und gesagt, daß diejenigen, so ihn mit solcher Schwindigkeit E. K. F. G. angegeben hätten, ihm ganz ungütlich gethan, und würde sich dermaß in Wahrheit nimmermehr befinden; denn er hätte sein Leben lang nie vorgehabt, die heiligen Sacramente, noch auch die löblichen Ceremonien abzuthun und zu verändern; denn er wüßte von den Gnaden Gottes wohl, daß ihm solches nicht zustünde. So hätt er auch am heiligen Pfingsttage seinen Pfarrkindern zu Khanen, welche Pfarr die Zeit noch sein gewesen, das Amt der heiligen Messe selbst gehalten, und solches wär geschehen mit gutem Willen und Vergünstigung der Vorsteher des Hospitals; darum würd ihm abermals mit Unbilligkeit aufgelegt, daß er nicht hätte wollen Messe halten. So hätt er auch die Worte, wie oben vermeldt, am Tage

²⁷⁾ Das Frohnleichnamssfest.

²⁸⁾ Nämlich Mariae; Mariä Heimsuchung.

Corporis Christi, noch zu keiner andern Zeit, geredt noch gepredigt; aber es hätte sich also begeben, daß er ungefährlichen an einem Sonntage kurz zuvor daselbst im Epital Messe gehalten, und als er dieselbige angefangen, war ein Gemurmél und Gedrängniß von den Frauen hinter ihm bei der Kirchthür worden, und als die Messe aus gewesen, hått er den Küster befragt, weshalb sich solch Gemurmél und Dringen der Frauen erhoben; darauf er ihm gesagt: sie hätten bei der Messe nicht bleiben wollen, auch sonst ungeschickte Worte auf ihn und das Messhalten geredt; darauf da hått er hernach gepredigt, wenn sie wollten ein Greul aus der Messe machen, oder sich daran ärgern, so war es besser, dieselben blieben darvon. So hått er auch, dieweil er gepredigt, weder Mönche, Nonnen oder Pfaffen mit den Nahmen nicht genannt, geschweig denn, daß er sollte gesagt haben, es war gottlos Volk, man müßte sie vertreiben, oder dergleichen. Und daß diese seine Unterrichts und Entschuldigung also wahr sei, hat er sich auf alle diejenigen, so seine Predigt gehört, gezogen, und gebeten, ihn gegen E. K. F. G. zu entschuldigen. Hierauf haben wir auch etliche unserer Herrn des Raths, auch außerhalb des Raths Bürger, welche bei seinen Predigten gewesen, mit Ernst befraget, ob sie Wissenschaft hätten, daß er sich solcher ungeschickten Worte hått hören lassen; die alle: sammt gleich gestimmt, daß sie dergleichen Worte von ihm nie vernommen, gehört noch erfahren hätten, wollten ihm auch wohl das Zeugniß geben, daß er in dem unschuldig. So haben wir auch denselbigen Pfarrer zu dem Predigtamt, welches er am Freitag in Sanct Gertruden Kirchen pflegt zu thun, nicht verordnet; es ist auch ohne unser Zuthun geschehen, und allein von den Vorstehern der armen Leute, der Ursach halben, als wir

Bericht vorgenommen, daß dieselbigen armen gebrechlichen Menschen, die sonst wenig zur Predigt kommen, ein wenig möchten erinnert und verständiget werden, warum ihnen das Almosen gegeben, auch was sie dafür zu thun schuldig. Wo nun E. K. F. G. solches entgegen war, als wir uns doch nicht versehen, so könnte solches bestimmten Vorstehern wohl untersagt werden, hiemit es abgeschafft würde. Bitten hierum E. K. F. G. unterthäniglich, dieselbige wollten uns und auch bemeldten Pfarrer im Hospital der ungebürlichen Auflage halben, die ihm wider die Billigkeit beschehen, gnädiglichen entschuldigt wissen; das sind wir um dieselbig E. K. F. G. allezeit unterthäniglich in Gehorsam willig und geflissen. Datum Montags nach Omnium Sanctorum, Anno etc. 27.²⁹⁾

Rathmanne, Meister der Innungen, und
Gemeinheit der Stadt Halle.

Auch, gnädigster Kurfürst und Herr, weil der Opferpfennig, unsers Verhoffens, seinen gebührlichen Gang gewinnen, und die Regenten der Pfarren, auch daß sie über denselben Besoldung empfangen, nichts oder gar wenig darum Mühe haben, und über das von dem Sacrament der Taufe, desgleichen des Frohnleichnam's Jesu Christi, auch der heiligen Oelung, sonderliche Besoldung nehmen; sonderlich auch, daß der Pfarrer Unser lieben Frauen für sich keinen Kranken besucht, denselben weder mit Worten noch mit Werken tröstlich erscheint, auch keinen wesentlichen Kaplan hält, sondern die Reichung der Sacramente durch unverständige und ungelahrte Priester, der eins Theils die Benedictiones und Collecten, wie wir des wahrhaftigen Bericht empfangen,

²⁹⁾ Den 4. November 1527.

nicht wohl können lesen, thut reichen; auch bei die Verstorbenen, wenn die auf den Gottesacker getragen, niemand verordnet, davon beirathen, unversehener Dinge, redliche Leute, schwangere Frauen und dergleichen, durch die Träger der Verstorbenen überreilet werden; bedeutet uns, damit solches verhütet, nicht unbequem sein, daß durch die Regenten der Pfarren zum wenigsten zweien Schüler verordnet, die mit einem Kreuze vor der Verstorbenen Körper, mit gebühlichem Gesange, gingen. Derwegen unsere gar fleißige Bitte ist in Unterthänigkeit, E. K. F. G. wollen, daß die Pfarre zu Unser lieben Frauen mit einem redlichen, gelahrten und verständigen weltlichen Regenten, desgleichen auch mit Kapellanten mag versehen werden, ein gnädiges Einsehen haben, davon der gemeine Mann gesättiget stehe und beirathen tröstliches Raths erhalten.

Und nachdem wir auch, der Kapellen halben der drei Königen, bei E. K. F. G. Anregung gethan, wie die in der Einfahrt der Halle große Verhinderung thut, daß die nicht abgeräumt werden; darauf E. K. F. G., was die Nenthung derselben Kapellen sei, begehret zu wissen; wollen wir E. K. F. G. nicht bergen, daß dieselbe Kapelle kein bestätigt Lehen ist, auch keine sonderliche Nenthung hat, denn alleine daß wir derselben Innerhaber Erbzinse, die sich ungefährlich in vier alte Schock erstrecken, auf ecklichen Häusern, von gemeiner Stadt Nenthung verstatet, die wir denn nun und hinforder, dieweil nichts in derselben von göttlichen Aemtern gehalten, in gemeiner unserer Stadt Nenthung bedacht widerum zu behalten; derwegen unterthäniges Fleißes bitten, E. K. F. G. wollen uns die Abräumung derselben Kapellen, zu Förderung der Gebäude beider Kirchen, dazu die nahen gelegen, auch zu Weiterung gemeines

Nuzes, sonderlich zu Förderung des Gasts und Bauersmannes, gnädiglichen verstaten; hierneben auch E. K. F. G. Kammermeister, daß die 477 Gulden rheinisch, 7 Groschen, so wir zu Aufgeld egllicher Summen Geldes, die sich in 17000 Gulden erstreckt, von wegen E. K. F. G. ausgeleget, in dieser Rechenschaft abgezogen, mit Gnaden befehlen, damit unsere Kämmerer, zu schicklichem Beschließ ihrer künftigen Rechenschaft, so sie von wegen gemeiner Stadt thun müssen, auch kommen mögen; in dem allenthalben gnädiglichen erzeigen; wollen wir mit unsern schuldigen Diensten um dieselbe E. K. F. G. unterthäniges Fleißes, auch gar willfährig verdienen. Dat. ut s.

*

*

*

Da dieser Bericht des Stadtrathes die Hauptsache mehr umging, als dem Verlangen des Kurfürsten Genüge that, und selbst die angeführten Entschuldigungen, aus dem Gesichtspunkte des letzteren betrachtet, viel zu schwankend aufgestellt waren, als daß sie ihn hätten zu frieden stellen können, so war es leicht vor auszusehen, daß der Kurfürst sein Mißvergnügen darüber nicht bergen würde. Dennoch, wiewohl er dem Rathe das Ungenügende seines Berichtes verwies, gab er seiner gewohnten Milde so weit nach, daß er der früher angeordneten gewaltsamen Maßregeln gegen den Pfarrer weiter keine Erwähnung that, sondern im Ganzen die Sache auf sich beruhen ließ, wie aus seiner Antwort erhellet, in der übrigens die im Postscript zu dem obigen Berichte enthaltenen Gegenstände nicht weiter berührt werden, weil vermuthlich besondere Verhandlungen darüber eingetreten sind.

14.

Kurfürst Alberts Antwort auf den Bericht des
Stadtraths zu Halle.

(Aus dem Concepte, in welchem Verschiedenes von dem
Kurfürsten eigenhändig hinzugefügt ist.)

Albrecht 2c.

II. G. z. Ehrsamem und Vorsichtigen, lieben Ges-
treuen! Euer Schreiben und Entschuldigung, den Pres-
diger im Spital zum Heiligen Geiste vor Unserer Stadt
Halle belangend, haben Wir verlesen; lassen die in ihrem
Werth, als gut sie ist, bleiben. Nachdem aber Wir un-
ter andern etwas mehr an euch haben werben und ge-
langen lassen, befremdet Uns nicht wenig, daß ihr Uns
allein auf diesen, und nicht die andern Artikel Antwort
geben; daraus Wir auch, wiewohl Uns das sonst un-
verborgen, vermerken, daß eckliche Personen unter euch
demselbigen Prediger anhängig sein, und ihm nachlaufen.
So bringet es je auch das Evangelium nicht mit, oder
ist von Unnöthen, so jemand Almosen zu geben, oder
sonst etwas Gutes zu thun willens, daß er derwegen
groß Geschrei mache, und solches in allen Gassen aus-
rufen lasse; Wir achten auch, daß die Armen nunmehr
genugsam berichtet, warum sie solch Almosen empfahen
und was sie dafür zu thun schuldig, auch des ohne das
zuvor gut Wissen tragen; derhalben Wir die vorgenom-
mene Predigt zu Sanct Gertruden für unnothdürftig
halten. Wollten Wir euch in Antwort nicht verhalten.
Datum etc.

An den Rath Unserer Stadt Halle.

Dies waren nun die ersten Bewegungen, welche das
neu anbrechende Licht der Reformation in Halle verur-

sachte. Wie diese von der Zeit an immer größere Fortschritte machte, immer auffallendere Veränderungen im öffentlichen Leben verursachte, aber auch immer lebhaftere Kämpfe herbeiführte, bis endlich der Kurfürst Albert seinen Widerstand aufgab, und die Einrichtung eines evangelischen Kirchenwesens in Halle zu Stande kam, das ist größtentheils schon von früheren Schriftstellern erzählt worden, und was ich von diesen Begebenheiten Neues und Nützlicheres melden könnte, das glaube ich schicklicher bis zur künftigen Ausarbeitung einer ausführlicheren Geschichte jenes Zeitraumes zu versparen.

XII.

Literatur der Vaterlandskunde des
Jahres 1829.

(F o r t s e t z u n g.)

9.

Berlin, oder Geschichte des Ursprungs, der allmählichen Entwicklung und des jetzigen Zustandes dieser Hauptstadt, in Hinsicht auf Vertlichkeit, Verfassung, wissenschaftliche Kultur, Kunst und Gewerbe, nach den bewährtesten Schriftstellern und eigenen Forschungen von W. Mila. Berlin und Stettin 1829. In der Nicolaischen Buchhandlung. XIV u. 524 S.

Das Mühevoll und Schwierige eines solchen Unternehmens ist um so weniger zu verkennen, da die Literatur über Berlin so groß, und doch für den vorgesteckten Zweck nur dürftig war. Die Leistung ist, dieser Schwierigkeiten ungeachtet, eine gelungene zu nennen.

Was der Verfasser über die ältesten Bewohner der Mark sagt, darf bei einer Schilderung Berlins, dessen Name uns im 13ten Jahrhunderte zuerst genannt wird, als Nebensache, nicht zu streng beurtheilt werden; ebenso die Anführung so oft versuchter Erklärungen des Wortes Berlin. Die Unhaltbarkeit der meisten etymologischen Hypothesen ergiebt sich auf die Fragen: kommt der zu erforschende Ortsname öfter vor? in welchen Ländern?

unter welchen örtlichen Analogien? welches sind die urkundlich ältesten und späteren Wortformen? Die Bejahung der ersten Frage führt meist zur Widerlegung der Erzählungen und Sagen, die so gern irgend ein bestimmtes geschichtliches Ereigniß mit der Namen-Entstehung in Verbindung bringen wollen, wie z. B. Berlin, weil es von Albrecht dem Bären gegründet sein soll. Die Beantwortung der zweiten Frage führt gewöhnlich auf das Volk, in dessen Sprache die Erklärung zu suchen ist. So finden wir, daß der Name Berlin, Perlin, und in der verdeutschten Diminutiv-Form Berlinchen,¹⁾ nur in wendischen Gegenden²⁾ vorkommt; somit haben wir dann höchst wahrscheinlich in der slavischen Sprache die Bedeutung des Namens zu finden, und eine Beachtung der Lokalitäten, unter denen die verschiedenen gleichnamigen Orte vorkommen, führt, nach Anleitung der Urkunden, am wahrscheinlichsten auf das Richtige.

¹⁾ Außer dem großen und kleinen Berlin in Halle a. d. Saale (Dreihaupts Besch. d. Saalkreises I. 676) und Berlinchen in der Neumark, welches in Urkunden (vom J. 1317 in Delrichs Beitr. z. Brandenb. Gesch. IX. 33, vom J. 1338 in Gercken c. d. Br. III. 196) nova Berlin genannt wird, finden wir Berlinchen mit den Gr. und Kl. Berlinchen See bei Dranssee in der Priegnitz, wo Urkunden des 15ten Jahrhunderts noch zwei Dörfer, Lütken und Groten Berlin (1445 ap. Ludwig reliq. mspt. VIII. 319) kennen; ferner das Kirchdorf Perlin unfern des Dümmer-Sees, nordöstlich von dem Mecklenburgischen Städtchen Wittenburg; das Dorf Berlin nordwestlich von Ahrensboeck in der wendischen Provinz Wagrien des Herzogthums Holstein, Berlinchen im Kreise Schwetz Regbz. Marienwerder, die nach Steinitz eingepfarrte Berliner Mühle im Kreise Cottbus, auch Bierlin im Kreise Mogilno des Regbz. Bromberg darf nicht übersehen werden.

²⁾ Die im alten Sachsenlande häufig vorkommenden Ortsnamen Berl, Berloh dürfen hiermit nicht verwechselt werden.

Durchaus falsch ist die hier (S. 20) und so oft von Anderen angenommene Meinung, daß aus den Endsilben *wiz*, *iz*, *ow* bei Familiennamen ein Schluß auf die wendische Abstammung der Familie gemacht werden könne. Wenn auch der Ortsname wendisch ist, braucht es darum die Familie zu sein, die nach dem Orte sich nannte?

S. 47. Nicht das Spitalgebäude wurde 1828 niedergerissen und vergrößert wieder aufgebaut, sondern nur ein bis dahin nicht bewohnbarer Theil desselben, der jetzt Wohnungen und Läden zum Vermiethen enthält; auch steht die heilige Geist-Kapelle nicht mehr ganz unverfehrt da, indem schon einige Jahre früher der Thurm abgenommen und ein kleiner zum Vermiethen eingerichteter Anbau, Kluß genannt, abgebrochen worden ist.

S. 470. Derjenige Theil der Oranienburger Vorstadt, welcher vom Oranienburger Thore aus links der Chaussee liegt, gehört nicht zur Parochie der Sophien-, sondern zur Invalidenhaus-Kirche.

10.

Der Fremdenführer, oder wie kann der Fremde in der kürzesten Zeit alle Merkwürdigkeiten in Berlin, Potsdam, Charlottenburg und deren Umgebungen sehen und kennen lernen. Von J. D. F. Rumpf. Mit 1 Kupfer. 2te sehr vermehrte und verbesserte Auflage. Berlin 1829 bei Eichhoff und Kraft. 8. XX u. 193 S.

Ein dem veränderten Plane angemessener Auszug aus des Verfassers größerem Werke: Berlin und Potsdam. 1823. Mit 10 Kupfern in 2 Bänden.

II.

Verzeichniß der öffentlichen von Wallenberg-Fenderlinschen Bibliothek zu Landeshut in Schlessen, nebst eingestreuten Erläuterungen und einer Geschichte dieser Stiftung, von Wilhelm Perschke. Landeshut 1829. 8. 288 S. nebst lith. Abbild. d. Ducius v. Wallenberg.

Das Städtchen Landeshut in Schlessen besitzt seit 100 Jahren eine Bibliothek, die sie dem Vermächtnisse eines wahrhaft edlen Mannes, Melchior Ducius von Wallenberg († den 18. December 1727 als Hauptmann der Herrschaft Greiffenstein) verdankt, und die durch dessen zur Erweiterung derselben ausgesetztes Legat, so wie durch spätere Schenkungen, worunter sich die des Fenderlinschen Ehepaars (Lucas Fenderlin, Gerichtskanzler des Stiftes Grüssau, † 1797) besonders auszeichnet, ansehnlich vermehrt worden ist. Es lag in der Absicht des Stifter's, die Bibliothek nicht bloß für den Gebrauch der bei der Kirche und Schule angestellten Geistlichen und Lehrer zu bestimmen, nicht etwa bloß eine Kirchen- und Schul-Bibliothek im engeren Sinne zu gründen, sondern eine öffentliche Bibliothek für jeden Gebildeten, Bildungsfähigen und Wißbegierigen. Diesem höchst liberalen und gemeinnützigen Zwecke des ersten Gründers mehr, als es bisher geschehen war, zu entsprechen, manche Mängel der Verwaltung und Benutzung zu heben, und von neuem die etwas eingeschlafene Theilnahme für ein so schätzbares Institut zu wecken, unterzog sich der schon einmal in diesen Blättern ²⁾ rühmlichst erwähnte Herr Bürgermeister Perschke zur Anfertigung vorgedachten Verzeichnisses, worin er bis S. 58 geschichtliche Erläuterungen

²⁾ II. B. S. 95.

gen über diese Stiftung mittheilt, und Rechenschaft über das von ihm beobachtete Verfahren giebt. Bei dieser Gelegenheit spricht er den so bescheidenen Wunsch aus: daß die Beweggründe seines Verfahrens zum Maasstabe für die schonende Beurtheilung seiner allerdings mangelhaften Bemühungen dienen mögen.

Die Vorkehrungen und Motive zur Wiederherstellung einer besseren Ordnung hatten vorzüglich im Auge:

- 1) Im Allgemeinen: die eingeschlichenen Mißbräuche abzustellen, die Stiftung wo möglich in verbesserter und zeitgemäßer Weise ihrer Bestimmung zurückzugeben und das Andenken des Stifters zu ehren, beim Ablauf der 100jährigen Dauer seines Institutes.
- 2) Die Nugbarmachung, namentlich a) für heimische und auswärtige Gelehrte, b) für Gebildete aller Stände, c) für Bildungsfähige, d) für des Verfassers eigenen Gebrauch.
- 3) Die Vorbereitung eines besonderen Local:Musci, mit dem, was daraus Gemeinnütziges folgen kann.
- 4) Die Hoffnung, daß mit wiederhergestellter und vielleicht erhöhter Sicherheit für die Sammlungen, und mit gewahrter Erleichterung der Benutzung das erhöhte Interesse daran auch in neuen Spenden und freiwilligen schätzenswerthen Bereicherungen für die Bibliothek und für naturhistorische Sammlungen sich äußern werde, besonders da an letzteren Gegenständen, zumal in dortiger Gegend, einige Privatpersonen nicht arm sind.

Es folgt nunmehr das alphabetisch geordnete Bücherverzeichnis, welches durch die mühsam beigelegten bibliographischen Anmerkungen nicht bloß ein Zeugniß giebt von dem Fleiße und der Kenntniß ihres Verfassers, son-

bern auch die Nutzbarkeit der Bibliothek erhöht, und selbst dem Bibliographen einen Dienst erzeigt. Aus diesem Verzeichnisse heben wir folgende Handschriften heraus, wegen ihres Interesses für die Geschichtskunde des Preussischen Staates:

No. 7. Abschriften der Privilegien, Freiheiten und Rechte der Landstände in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer, auch eines Theils der darin gelegenen Städte.

No. 256. Gfr. Buckisch Religionsakta, welcher Gestalt der Lutheranismus in Schlesien .. seinen Ursprung genommen ... die Oberhand bekommen und endlich ... abgethan worden. VII. Vol. geht von der Reformation bis 1669.

No. 596. Fünf und zwanzig Originalbriefe König Friedrichs II. an den General-Lieutenant v. Seidlitz.

No. 935. Landeshuts kirchengeschichtliche Sammlungen und Protocolle des evangelischen Kirchen-Collegii. 5 Bände von 1704—1762.

No. 1283. Königlich Böhmische Entscheide von 1349 an, mehrere Landeshuter Privilegien u. s. w.

No. 1325. Reformatoren. 2 Bände.

Ueber dieses wichtige Manuscript sagt der Verfasser:

„Es sind, mit Ausnahme einiger anderer Urkunden, Originalbriefe von Luther (an den Magistrat zu Görlitz und an Markgraf Joachim von Brandenburg), von Melanthon (so schreibt er sich) und von vielen anderen mehr oder weniger berühmten Männern und Gelehrten, von 1519—1581. Der Sammler war Georg Schmidt in Görlitz. Wie die Sammlung von dort entfernt worden, ist unbekannt. Vor vielen Jahren hat sie der hier verstorbene Commerzienrath Duttenhofer für 15 Rthl. in

einer öffentlichen Auction erstanden und der Bibliothek geschenkt; es sind gegen 300 Korrespondenten und Verfasser, und von ihnen über 500 verschiedene Briefe, Gedichte und andere Dokumente. Die bei weitem größte Zahl der Briefe ist an Melanthon gerichtet, oder handelt von ihm, und an seinen Schwiegersohn Casper Peucer. Nur die bedeutendsten Namen können hier genannt werden: Anna, Königin von Ungarn, Johann Albert, König von Pohlen, Herzog August von Sachsen, Markgraf Albert, Herzog in Preußen, an Melanthon, Anna Maria, Herzogin von Braunschweig, Markgräfin von Brandenburg, Alex. Alefius, Aurisaber, Ph. Apianus, Bugenhagen, Brentius, Alb. Bucholzer, Theod. Bibliander, Franz Burchard, Joachim v. Beust, Jacob Bordingius, König Christian III. von Dänemark an Melanthon, Kaiser Carls V. Verpfändungs-Instrument, Casimir, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog Carl von Münsterberg, Erzbischof Cranmer an Melanthon (die Einladung nach England, das Reisegeld schon angewiesen), Crusius, Bischof von Meissen, Christoph Carolobius, Joachim Camerarius, Dav. Chytraeus, Joh. Calvin an Melanthon, Jan. Cornarius, Joh. Crato, Joach. Curaeus, Euricius Cordus, Cal. Sec. Curio, Joh. Crementius, Matth. Collinus, Dryander, Königin Elisabeth von Ungarn, Ernst Ludwig, Herzog von Pommern, Anf. Ephorinus, Joh. Bapt. Egnatius Venetus, Kaiser Ferdinand, Friedrich, Herzog von Sachsen, Ferdinand von Este an die Königin Beatrix, Georg Fabricius, Georg, König von Böhmen, Georg, Fürst von Anhalt, Joh. Gigas, Paul Gereander an Ulrich von Hutten, Heinrich VIII., König von England, Hans Friedrich, Herzog zu Sachsen, Hans Georg, Graf von Mansfeld, Ulrich von Hutten, Hedio, Hemmingius, Math. Hebler, Moritz Helling, Caspar

Heltus, Joh. Bapt. Heinzelius, Eoban Hesse, Johann Albert, Herzog von Mecklenburg, Johann, Fürst von Anhalt, Johann, Bischof von Meißen, Johann, Bischof von Breslau, Johann, Bischof von Lebus, Joh. Albert, Abt von St. Vincent in Breslau, Christoph Jonas, König Lothar, König Ludwig, Johann Laschy, Nic. Leschinsky, Raph. v. Leschno, Matth. Lauterwater, Georg Lauterbach, Joach. Lonemann, Kaiser Maximilian, Joach. Meister, König Matthias, Moriz, Herzog zu Sachsen, Erasmus von Minckwitz, Georg und Johann Major, Andreas Mathesius, Lau, Joach. und Eberh. Moller, Mercurialis, Joach. Moibanus, Muncerus, Matthias Illyricus, Medmann, Ant. Niger, Mich. Neander, P. Oberus, Decolampadius, Andr. Oslander, Joh. Oporinus, Jul. v. Pflug, Casp. Peucer, Christoph Pannoni, Kaiser Rudolph, Matth. v. Rosenhayn (Urk. von 1291), Bart. Schwab, Kaiser Sigismund, König Sigismund, Spalatinus, Joh. Soltikowski, Franz Stancarius, Nicol. Selnecerus, Johann Saxo, Christoph Statmion, Cavinus (Melanths Schwiegersohn), Joh. Stigelius, Theophrastus, Trozendorf, Bergerius, Pt. Victorinus, Peter Vincentius, König Wenceslav, Wilhelm, Herzog von Braunschweig, Hieron. Wolf und viele Andere.“

„Der Verfasser dieses Katalogs hat über zwei Drittel des Inhalts mündlich, und ist entschlossen, wenn das Unternehmen in der gelehrten Welt Beifall finden sollte, mit der Herausgabe einer Auswahl dieser Dokumente, auf Subscription, den Ehrentag Melanths, den 25. Juni 1830, zu feiern.“

Wer wollte nicht in freudiger Erwartung diesem Unternehmen entgegensehen. Als Probeheft für die Subscription auf die von Herrn Perschke auszugebenden

Briefe an die Reformatoren kann ein so eben erschieneres Programm des Konrektor E. H. Selbmann zu Lamsdeshut: „Mittheilungen aus einer handschriftlichen Briefsammlung des 16ten Jahrhunderts auf der von Wallenberg, Fenderlinschen Bibliothek; zur Erinnerung an Philipp Melancthon am 25. Juni 1830, als an der Säkular-Feier der Uebergabe der Augsburschen Confession“ dienen. Der Redakteur dieser Zeitschrift ist sehr gern erbötig, Subscriptionen auf diese merkwürdige Briefsammlung, bei portofreier Bestellung, anzunehmen.

12.

Neustadt-Eberswalde mit seinen Fabriken, Alterthümern, Heilquellen, Umgebungen und seltenen Pflanzen, mit der Beschreibung des Klosters Chorin, des Cisterzienser-Ordens und der vorhandenen Urkunden, von Johann Joachim Vellermann. Mit 3 Abbild. in Kupfer. Berlin, G. E. Nauck. 1829. 8.

Zu der Abfassung dieser Schrift veranlaßte den würdigen Verfasser das Gefühl der Dankbarkeit gegen die Heilquellen, deren wohlthätige Wirkung er während 6 Badezeiten von 1824 bis 1828 empfunden hatte. Die Wanderungen in die Umgegend wurden zur Aufzeichnung von Bemerkungen benutzt, wodurch es sich erklärt, daß das Topographische befriedigender behandelt worden ist, als das Historische, in dem kritische Forschung sehr zu vermissen ist.

Die ausgegrabenen Todtenurnen zeugen zwar von einer heidnischen Bevölkerung dieser Gegend, doch keineswegs können diese zur Bestätigung dienen, daß gerade Brizener und Serwester es waren (S. 2), die hier wohnten; dies kann auch durch die Namen der Dörfer

Briz⁴⁾ und Serwst⁵⁾ keine Bestätigung erhalten, da es historisch gewiß ist, daß jene Völker hier nicht wohnten, nämlich die Brizener in dem zum Tageburger Sprengel gehörigen Lande Briesen,⁶⁾ die Brizaner in der zum Havelbergischen Sprengel gehörigen Priegnitz,⁷⁾ die Serwesten oder Eierwister aber in dem zum Brandenburgischen Sprengel gehörigen Lande Zerbst.⁸⁾

In Namens-Erklärungen ist der Verfasser nicht glücklich. Der Brosenberg bei Neustadt wird nach seiner Meinung deshalb irrig Rosenberg genannt, weil es hier doch keine Rosen gebe (S. 64). Dann müßte man ja auch an der Richtigkeit der Namen: Rosenthal, Rosenfelde u. a. in der Mark gelegenen Orter zweifeln. — Das Dorf Brodewin soll von Brod und Wein den Namen erhalten haben, welches das Dorf dem Kloster Chorin zu entrichten hatte (S. 118). Die Aebte von Lehnin werden zu Bischöfen gemacht (S. 81).

Von den im Stadt-Archive befindlichen 104 Urkunden, deren älteste vom J. 1294 ist, erhalten wir leider nur ein Inhalts-Verzeichniß (S. 167—194). Wie dankenswerth wäre dagegen der Abdruck der ältesten, noch nicht gedruckten⁹⁾ Urkunden gewesen; wie gern

⁴⁾ Brizeke 1277. (Gercken c. d. Brdbg. II. 420.) Briceke 1335. (ibd. p. 472.)

⁵⁾ Serwiz 1335. (Gercken I. c. II. 472.) Zerwyz 1338. (ibd. p. 477.)

⁶⁾ Meine kritische Beleuchtung einiger Punkte in den Feldz. Karls d. Gr. S. 142. 170.

⁷⁾ Helmold chronic. Slavor. ed. Bangerti p. 92. 93. 203.

⁸⁾ J. J. 949. Buchholz Gesch. der Churm. Brandenburg I. 406; beim J. 1003. Leuckfeld antiq. Halberstad. p. 668; beim J. 1264. Beckmanns Anhalt. Hist. 264.

⁹⁾ Davon findet man in v. d. Hagens Beschreibung d. Stadt Neustadt-Eberswalde. (Berlin 1785. 4.) allein

hätten wir dafür die Geschichte des Cisterzienser-Ordens und seiner Legenden, eine durchaus nicht hierher gehörige Abschweifung (S. 88—116), der nicht einmal eigene Forschung zum Grunde liegt, geschenkt. Wir stoßen dar: in sogar auf große Unrichtigkeiten, denn Thedinghausen (S. 116) liegt nicht im Magdeburgischen, sondern an der Weser oberhalb Bremen, hat aber nie ein Cisterzienser-Kloster gehabt. Ebenso liegt Ramsloh nicht in der Mark Brandenburg, sondern im Lüneburgischen, ist im J. 842 gestiftet worden, kann mithin kein Cisterzienser-Kloster gewesen sein, da dieser Orden erst im J. 1098 gegründet wurde.

S. 112—115 erhalten wir eine Uebersicht von den Klöstern in Erfurt, weil dies die Geburtsstadt des Verfassers ist.

13.

Die Presbyterial- und Synodal-Versfassung in Berg, Jülich, Cleve und Mark geschichtlich vertheidigt gegen die Schrift: „Ueber das bischöfliche Recht in der evangelischen Kirche in Deutschland.“ Zugleich eine kurze Geschichte der Kirchenverfassung in den genannten Provinzen. Von C. H. E. von Oken, evangel. Pfarrer zu Wetter. Essen bei Baderfer. 1829. 8. VI u. 97 S.

In der auf dem Titel angeführten Schrift ist es besonders der Punkt, der hier durch eine geschichtliche

51 gedruckt, und zwar No. 1. 7. 9. 11. 12. 13. 14. 16. 17. 21. 22. 23. 24. 25. 27. 28. 29. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 39. 40. 41. 43. 44. 45. 46. 47. 51. 53. 56. 57. 59. 60. 61. 65. 66. 68. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 77. 80. 82. 98. Die Urk. No. 8. in der Beschreib. der Stadt Neustadt-Eberswalde in Fischbachs statist. topogr. Städte-Beschreib. d. Mark Brandenburg I. Th. I. B. S. 6. Die Urk. No. 2. und 6. in Gercken fragm. march. I. 40 u. 42.

Beleuchtung angefochten wird: „daß die evangelische Kirche in den Cleve: Märkischen Provinzen stets unter der landesherrlichen Episkopalgewalt (*jus sacrorum*) gestanden, und die Synoden dieser Provinzen nie eine Episkopalgewalt besessen hätten, sondern nur niedere, untergeordnete kirchliche Behörden für untergeordnete Gegenstände des Kirchenregiments gewesen wären.“

14.

Geschichte der alten Deutschen, besonders der Franken, von Konrad Mannert. Stuttgart und Tübingen bei F. G. Cotta. 1829. 8. VIII u. 532 S.

Wir heben als die besonders auf die Westländer des Preussischen Staates Bezug habenden Abschnitte heraus: Aus dem ersten Buche, welches von den Deutschen in ihrem Vaterlande handelt: Cap. 5. Die westlichen Völker Deutschlands; Kriegersereignisse bis zur Niederlage des Varus. Cap. 6. Spätere Kriegersereignisse. Cap. 7. Römeranlagen jenseit des Rheins. Batavischer Krieg. Innere Streitigkeiten. Cap. 11. Entstehung des Frankenbundes. Einfälle der Franken in Gallien. — Aus dem zweiten, die Geschichte der Merovingischen Könige umfassenden Buche: Cap. 14. König Chlodwig besiegt die Thüringer. Cap. 19. Theuderich erobert Thüringen. Cap. 20. Theuderich wird Gesetzgeber der Ripuarier. Cap. 35. Pippins Krieg gegen die Sachsen. Der heilige Bonifacius. — Das dritte Buch handelt von den Karolingern, und hier sind es vorzüglich die Kriege Karls des Großen gegen die Sachsen, Cap. 2., 3., 4., 7., 9. und Cap. 14. das über die Varini und Angeln Gesagte, was hier angezeigt werden muß.

15.

Deutsche Alterthümer, oder Archiv für alte und mittlere Geschichte, Geographie und Alterthümer, insonderheit der germanischen Völkerstämme. Nebst einer Chronik des Thüringisch-Sächsischen Vereines für Erforschung des vaterländischen Alterthums etc. Herausgegeben vom Prof. Dr. Friedr. Kruse. Halle bei Fr. Ruff. 1829. 8. III. B. III. u. IV. Heft.

I. Die römische Station *Confluentes* am Ausfluß der Mosel, von Dr. Aug. Wilhelm. S. 1–16. So wie es eine Zeit gab und auch noch giebt, in der jeder Ortsname mit entferntem römischem Anflange römischen Ursprungs sein mußte, so fehlt es wiederum nicht an Längnern, die so weit gehen, den ungezweiften römischen Ursprung eines Ortsnamens, wie z. B. Coblenz zu bestreiten, wie dies der Professor J. A. Klein in Schulprogrammen des katholischen Gymnasiums zu Coblenz auf die Jahre 1825 und 1826 gethan hat. Er stützt sich vornämlich auf 3 Gründe: 1) auf das Stillschweigen des *Animiani Marcellini* (XVI. 2. XVIII. 2.); doch bezeichnet nicht ebenderselbe Schriftsteller (XVI. 3.) in den Worten: „*per quos tractus nec civitas ulla visitur, nec castellum: nisi quod apud Confluentes, locum ita cognominatum, ubi amnis Mosella confunditur Rheno*“ ganz unbestreitbar das heutige Coblenz? Aber wenn auch der zum Beweise der Kleinschen Annahme angeführte *Am. Marcellinus* nicht selbst am schlagendsten das Gegentheil bewiese, so könnte das Stillschweigen eines einzigen Schriftstellers über die Existenz eines Ortes, der in anderen gleichzeitigen Quellen erwähnt wird, immer noch nicht entscheiden; dies wird, nach dem Verfasser des bezeichneten Aufsatzes, durch eine Recension jener Programme in Jahns Jahrbüchern der Philologie und Pädagogik hinreichend erwiesen; er wendet sich daher zu der Widerlegung der beiden folgenden Hauptgründe. 2) Die örtliche Unmöglichkeit, eine große Heerstraße durch diese Gegenden zu führen. Hier zeigt Dr. Wilhelm nach der *tabula Peutingeriana* und dem *Itinerarium Antonini* das Uebereinstimmende der alten Wegemaße von *Confluentes* mit den heutigen Messungen nach, und macht den einfachen Schluß: was wirklich da gewesen, muß auch möglich gewesen sein. 3) Gänzt

licher Mangel an unbestreitbaren Antiquitäten in dem heutigen Coblenz. Diesem Einwurf begegnet jedoch Dr. Wilhelm durch die Mittheilung unbestreitbar römischer Alterthümer, die er selber besitzt, und in Coblenz aufgefunden worden sind. (Tafel I. Fig. A—L.)

II. Erster Bericht über die im Jahre 1828 fortgesetzten Forschungen und Nachgrabungen in den Gräbern und auf den Opferheerden unserer Urväter unweit des Ausflusses der schwarzen Elster im Schweiniker und Liebenwerdaer Kreise des Herzogthums Sachsen, von Dr. Wagner in Schlieben. (Hierzu Tafel II. Fig. 1—24.) S. 16—26. Die Zahl der bis jetzt in dieser Gegend bekannten Gräber beläuft sich auf 800 (S. 21); bei Lebusa sieht man 24 (S. 21), zwischen Uebisgau und Kleinrössen, dicht am linken Elster-Ufer auf der Falkenberger Flur, 435 Hügel. (S. 22.)

III. Topographie des Dorfes Köttichau bei Zeitz, besonders in alterthümlicher Hinsicht, vom Prediger W. Kessel in Kößlig. (S. 38—46.)

IV. Einige Notizen von dem Knochenberge bei Schochwitz im Mansfeldischen von Fulda. (S. 89—92.)

V. Protokoll über die Alterthümer von Höhnstedt, Gorsleben und Müllerdorf im Mansfeldischen. (S. 93—98.) Der sogenannte Knochenberg bildet die Spitze des Lupberges, woselbst in den beiden letzten Aufsätzen des Ptolemäus Lupia ver-muthet wird.

VI. Ueber die Rolandssäulen in den Städten des nördlichen Deutschlands und vormaligen Sachsenlandes, von W. Heinzelmann. (S. 116—126.) Unkritischer Aufsatz, worin die Ansicht wieder heraufgeführt wird, daß von dem Helden Karls des Großen diese Standbilder ihren Namen haben. Die Behmgerichte sind dem Verfasser (S. 121) eine schreckliche Institution Karls gegen die abtrünnigen Sachsen, das Pommerische Julin hat von Julius Cäsar den Namen erhalten, die Familie Wedel, deren Ahnherr ums J. 810 den Sonnentempel zu Alt-Salzwedel zerstört haben soll, hat dem Städtchen Wedel im Holstein seinen Namen gegeben!

(Die Fortsetzung folgt.)

XIII.

Einige Nachrichten von dem wüsten Schlosse Falkenstein, so wie von dem Schlosse und Dorfe Fischbach in Schlesien.

Von J. G. Thomas, Prediger zu Wünschendorf. —
Nebst Bemerkungen und einer lithographirten Abbildung
des alten Schosses Fischbach, vom Freiherrn Rudolph
Stillfried zu Leipe bei Jauer.

Zu den interessantesten Orten im Schlesiſchen Gebirge gehört unſtreitig das Dorf Fiſchbach, welches in der neuern Zeit durch ſeinen hohen Beſitzer bekannter geworden iſt, und durch die Beſuche, mit denen es einige Mal von vielen hohen und allerhöchſten Perſonen beehrt wurde, eine gewiſſe Berühmtheit erlangt hat. ¹⁾ Es iſt daher

¹⁾ Im September des Jahres 1824 kamen hieher Se. Maj. der König von Preußen, Se. Maj. der jetzige Kaiſer von Rußland, damals Großfürſt Nicolaus, nebst ſeiner Gemahlin Kaiſerl. Hoh., Se. Königl. Hoh. der Kronprinz von Preußen und noch viele andere hohe Perſonen. Im September des Jahres 1828 wurde dieſes einſame Gebirgsdorf abermals von den höchsten Perſonen des Preußiſchen Staats mit einem Beſuche erfreut, und im Juni dieſes Jahres ward wiederum dieſe Gebirgsgegend durch die Anweſenheit Sr. Maj. des Königs, Ihrer Maj. der Kaiſerin von Rußland, Ihrer Königl. Hoh. der Großherzogin von Weimar und vieler anderer Mitglieder der Allerhöchſten Königl. Familie beglückt.

ein flüchtiger Hinblick auf die gegenwärtige Beschaffenheit dieses Dorfes und ein kurzer Rückblick auf die Geschichte desselben den Freunden des Vaterlandes vielleicht nicht ganz unangenehm.

Das Dorf Fischbach liegt in einem sehr angenehmen Thale am Fuße der Falkenberge, von der Kreisstadt Hirschberg $1\frac{1}{2}$ Meile und von Schmiedeberg 1 Meile entfernt. Es enthält 209 Wohnungen, in denen gegen 1300 Menschen leben, die sich außer dem Ackerbau und der Viehzucht meist von Spinnerei und Weberei ernähren. Zu den Gebäuden, welche einer Erwähnung verdienen, gehören das herrschaftliche Schloß, die beiden Kirchen nebst den Pfarr- und Schulgebäuden.

Das herrschaftliche Schloß ist mit einem Thurme geziert und mit einem Wassergraben umgeben. Wann es erbaut worden ist? darüber schweigen die alten Nachrichten. Reparaturen sind mehrmals daran gemacht worden. Eine Inschrift an der hintern Schloßthüre meldet: daß es im Jahre 1609 verschönert und erweitert worden sey. Im Jahre 1797 wurde es zuerst mit Ziegeln gedeckt und der obere hölzerne Theil des Thurmes neu erbaut.

Ueber die Erbauung der alten Ortskirche ist ebenfalls nichts bekannt, nur so viel ist gewiß, daß sie schon im Jahre 1397 gestanden hat. Als die hiesigen Einwohner mit Dr. Mart. Luthers Kirchen-Reformation bekannt geworden waren, so erklärten sie sich für dieselbe, und führten im Jahre 1532 den evangelischen Gottesdienst in ihrer Kirche ein. Von den frühern römisch-katholischen Pfarrern an dieser Kirche schweigen alle Nachrichten, eben so wenig kennt man noch die ersten evangelischen Lehrer. Erst seit dem Jahre 1566 können dieselben namentlich angeführt werden. In diesem Jahre

kam nämlich ein gewisser M. Johann Rindler als evangelischer Prediger hieher, welcher von Leobschütz gebürtig war, und im Jahre 1580 von hier nach Zauer ging, woselbst ihn am 24. October 1604 ein Schlagfluß auf der Kanzel tödtete. Daher liest man in Cunradi Silesia togata folgendes Distichon von diesem Prediger:

Vera docens et vera videns et vera professus,
Stans cathedra summi principis instar obit.

Nic. Henel von Hennensfeld rühmt in seinen Schlessischen Jahrbüchern ²⁾ von ihm, daß er gewesen sey ein Theologus pacificus et orthodoxus, linguarum cognitione insignis etc. Ihm folgte Martin Fischer vom Jahre 1581 bis 1604. Diesem folgte Laurentius Klimbke, vorher Diaconus in Grüneberg, vom Jahre 1604 bis 1617. Dann Jonas Klimbke, Sohn des Vorigen, vom Jahre 1617 bis 1626. Wahrscheinlich war nun des damaligen Krieges wegen eine Zeit lang gar kein Pfarrer am Orte. Späterhin wird zwar noch eines gewissen Joachim Prätorius gedacht, der aber das traurige Schicksal hatte, ins Exil gehen zu müssen. Denn als in den Jahren 1653 und 1654 in den beiden Fürstenthümern Schweidnitz und Zauer die evangelischen Kirchen auf kaiserlichen Befehl geschlossen wurden, traf auch Fischbachs Kirche dies traurige Loos. Am 16. Februar 1654 kam die kaiserliche Commission hier an, verbot den evangelischen Einwohnern den fernern Gebrauch ihrer Kirche, vertrieb den evangelischen Prediger Prätorius und setzte in dem katholischen Feldprediger Georg Lemgauer einen gut besoldeten Hirten ohne Heerde an. Die hiesigen Einwohner hielten sich nun mit ihren geist:

²⁾ V. Sommersberg, Sil. rer. script. Tom. II. p. 472.

lichen Bedürfnissen, unter mancherlei Gefahren und Beschwerden, zu den evangelischen Grenzkirchen der Oberlausitz und des Fürstenthums Liegnitz; und als auch dies strenge verboten wurde, ließen sie sich zuweilen von der Ferne her einen evangelischen Geistlichen holen, der ihnen in den Wäuschen predigte.²⁾ Eine Anhöhe bei Neu-Fischbach, wo heimlich evangelischer Gottesdienst gehalten wurde, führt noch den Namen Teufelskirche, ein Name, den vielleicht der Haß der damaligen Gegner des verbesserten Kirchenthums erfunden haben kann. Als im Jahre 1709 die Stadt Hirschberg die Erlaubniß erkaufte, eine evangelische Gnadenkirche erbauen zu dürfen, kamen auch Fischbachs Bewohner hieher zum Gottesdienste. Indes bald nach der Preussischen Besignahme von Schlesien erhielten sie die Erlaubniß, ihren evangelischen Gottesdienst in Fischbach selbst wieder einrichten zu dürfen. Sie erbauten daher im Jahre 1748 die jetzige evangelische Kirche oder das sogenannte Bethaus. Der erste Lehrer an dieser Kirche war J. Christoph Monse. Ihm folgte im Jahre 1758 Gottfried Krause, welcher über 50 Jahre lang hier treulich lehrte, bis er im Jahre 1810 resignirte, und zu seinem Nachfolger den gegenwärtigen Pastor W. G. Siegert erhielt.

Im Norden des Dorfes erhebt sich das nach ihm benannte Fischbacher Gebirge, auf dessen Kamme sich eine Felsengruppe befindet, die sonst Backofenstein genannt wurde, aber seit dem 13. October 1824, am Geburtstage Ihrer Königl. Hoh. der Prinzessin Wilhelm von Preußen, den erfreulichern Namen Marienfels erhielt. Ein in Eisen gegossener Löwe, vom Prof. Rauch in Berlin ge-

²⁾ Vergl. das Andenken der Buschprediger von J. Ehrenfr. Fritsche. Lauban. 4. 1764.

formt, ziert seit jener Zeit diese Felsenparthie. Im Nordwesten von Fischbach erhebt sich der Bräuerberg, im Süden der Antonienstein, sonst Brauthügel genannt. Im Südosten des Oberdorfes steigt der Kittnerberg hervor, von dem sich folgende Sage erhalten hat. Es soll nämlich in diesem Berge ein goldener Esel ruhen; sobald dieser einst wird aufgefunden werden, wird der Werth desselben hinreichen, um Fischbach in eine Stadt zu verwandeln. Der Finder des goldenen Esels wird sie gründen und der erste Bürgermeister in derselben seyn. — Dem Kittnerberge gegenüber, im Nordosten von Ober-Fischbach, ragen die beiden Granitfegel der Falkenberge wie Zwillingsbrüder empor, von denen eigentlich nur der nähere der Falkenberg oder Falkenstein genannt wird, der andere aber den Namen Forstberg führt. Die Höhe des Falkensteins, von der man eine der schönsten Ausichten hat, beträgt 2064 Fuß. Unten am Berge befindet sich ein Schweizerhaus und weiter aufwärts der Prinzeßinstuhl. Eine hieher gehörrige Sage siehe Schles. Provinzialblatt, Jan. 1830. Höher hinauf kommt man zu dem sogenannten Kutschersteine. Der Sage nach soll ein Kutscher, der bei einem Uebersalle der Hussiten seine Herrschaft, mit welcher er vom benachbarten Schlosse Bothenstein gefahren kam, retten wollte, im Dunkel der Nacht in diesen schauerlichen Abgrund gestürzt seyn. Wahrscheinlicher ist es jedoch, daß diese Felsenparthie Gutsche: oder Gotschestein heißen soll, zu einem Andenken an einen ehemaligen Besitzer dieser Gegend, welcher Gotthard (Gotsche) hieß. Noch etwas höher hinauf gelangt man zu dem Höschchen, einem von Felsen umgebenen Plage, auf dem noch ein kleiner Ueberrest der ehemaligen Burg vorhanden ist. Die Zeit der Erbauung dieses alten Bergschlosses läßt sich nicht mehr genau ermitteln.

Nach den Berichten der frühern Schlessischen Historiker soll der Herzog Heinrich der Bärtige im Jahre 1207 dasselbe erneuert und in wehrhaften Stand gesetzt haben. Bei dieser Gelegenheit soll er im alten Gemäuer Falken angetroffen und deshalb der Burg den Namen Falkenstein gegeben haben. Die erste sichere Nachricht von dem Vorhandenseyn dieser Burg findet sich in einer Urkunde des Böhmischn Königs Wenzel vom J. 1369, in der Clericose von Volitz als Burggraf vom Falkensteine vorkommt. ⁴⁾ Das adelige Geschlecht von Volitz oder Volz (Polz) ist ein uraltes Geschlecht in Schlessien, das besonders zur Zeit der Herzogin Agnes in Schweidnitz in Ansehen gestanden hat. Namentlich gedenken häufig die Urkunden eines Nicol Volz als Hofmeister der Herzogin Agnes, welcher auch um das Jahr 1374 Burggraf zum Hornsberge war. Einer aus diesem Geschlechte erbaute um jene Zeit die dem Falkensteine benachbarte Burg Volzenstein. ⁵⁾ Im Wappenschilde derer von Volz befinden sich drei schrägwärts über einander gestellte Armbrustbolzen, und auf dem Helme zwei von einander ausgebreitete Adlersflügel, zwischen denen zwei Straußfedern sich erheben.

Um das Jahr 1432 lebte Opitz von Zirn auf dem Falkensteine, wie dies ebenfalls urkundlich dargethan werden kann. (Vid. Baro de scopelismo mantissa p. 59.) Auch das Geschlecht derer von Zirn oder Ezirn gehört zu

⁴⁾ V. Sommersberg, Sil. rer. script. Tom. I. p. 868.

⁵⁾ Daher ist auch die Nachricht, welche Nafso in seinem Phoenix rediv. S. 274 zuerst als Muthmaßung aufgestellt hat, und welche spätere Schriftsteller, selbst die neueste Schles. Geographie von Rnie und Melchor (S. 288) als Gewißheit gegeben haben: als sey Herzog Bolco procerns Erbauer des alten Schlosses Volzenstein, durchaus grundlos.

den ältesten Schlesiens und wird mit unter die alte Ritterschaft der Quaden und Lygier gerechnet. (Siehe Joh. Sinap, Schles. Curios. Th. 2, S. 1140.) Die Schlesischen Ortschaften Tschirnau und Tschirne haben von diesem Geschlechte ihre Namen erhalten. *)

In der Erzählung von der Zerstörung dieser Burg weichen die alten Nachrichten von einander ab. Der Scholiast zu Henels Silesiographie behauptet: es sey die Burg Falkenstein im Jahre 1427 von den Hussiten zerstört worden. Dagegen melden andere Historiker: es habe dieselbe den heftigen Angriffen der Hussiten widerstanden und sey nachher abgetragen worden. Die letztere Nachricht ist die wahrscheinlichste, indem die Burg noch im Jahre 1474 vorhanden war. In diesem Jahre hatte sich der König Matthias von Ungarn vorgenommen, die Raubschlösser in Schlesien, und namentlich Fürstenstein, Lehnhaus und Falkenstein zu zerstören, woran er aber durch den feindlichen Angriff des Königs Casimir von Polen gehindert wurde. Ob nun im folgenden Jahre (1475) die Burg von ihrem Besitzer freiwillig ist zerstört worden, wie eine Nachricht meldet, das läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen. So viel ist aber gewiß, daß der König Matthias nach geendigtem Kriege mit Polen seinem Hauptmann der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, George von Stein, den Befehl gab, die Raubschlösser in Schlesien zu zerstören. Diesem Befehle gemäß wurde z. B. der Falkenstein bei Löwenberg ⁷⁾ durch die Soldaten des Königs Matthias im Jahre 1479 erobert und sogleich mit Pulver gesprengt. Da

*) Oder wohl eher: die von Tzirn haben ihren Namen einem gleichnamigen Orte zu verdanken. D. H.

⁷⁾ Jetzt Eigenthum des Gen.-Feldm. Gr. v. Diebitsch.

nun aus vorhandenen Urkunden deutlich hervorgeht, daß im Jahre 1559 *) Falkenstein ein wüster Burgstall genannt wird, so ist es sehr wahrscheinlich, daß das Schloß Falkenstein zu den Zeiten des Königs Mathias zur Ruine geworden ist. Da so hat in seinem *Phoenix rediv.* auf die Zerstörung dieses alten Bergschlosses folgenden lateinischen Vers gemacht:

Olim nidus eras avium, sidesque ferarum
Falcones nomen constituere tibi,
Henricus te firmavit munimine princeps,
Dissecuit firmos sors violenta lares,
Nunc avium nidus, nunc es spelunca ferarum,
Sic redit ad dominum, quod fuit ante suum.

Am Fuße des Falkensteins hatten sich, mit Erlaubniß der Burgherren, in den ältesten Zeiten einige Colonisten angesiedelt, welche ihre Wohnungen, wahrscheinlich zu Ehren eines Burggrafen von der Familie Volitz, die Polzenhäuser nannten. Späterhin wich jedoch dieser Name dem jetzigen Namen Fischbach. Zu den ersten Besitzern Fischbachs gehören die Herrn von Predel oder Bredel. Diese Familie war mit der Herzogin Hedewig, Heinrichs des Bärtigen Gemahlin, aus Tyrol nach Schlesien gekommen, und mit der oben erwähnten Familie Sirn verwandt worden.

1438 verkaufte Cunze Predel Fischbach an Cunze Beller von Reichenbach, von dem nichts weiter bekannt ist.

*) In diesem Jahre 1559 war Streit um die Haynestücke „zum zurprocheneu Burgstall, Falkenstein gehöriq.“ Bernhard Gotsch auf Ruhrlach machte darauf Ansprüche als Pfandesherr von Seifersdorf, aber auch Hans Zedlik, Schlegel genannt, auf Kammerswaldau, und Christoph Seidlitz zu Kaufung behaupteten, Rechte darauf zu haben.

Zu seiner Zeit wüthete noch der Hussitenkrieg, daher es wohl zu glauben ist, wenn eine Nachricht sagt: daß am 10. Mai 1442 in Fischbach zehn Häuser, von losem Gesindel angezündet, abgebrannt wären.

Fischbach kam nun in den Besitz der alten, berühmten und jetzt noch blühenden Familie von Schafgotsch. Hans Schof, Gotsche genannt, ein Sohn Gotsche Schofs des Zweiten, des Fundators der Propstei in Warmbrunn, und der Anna, Freiin von Verka und Duba, war der erste aus dieser Familie, welcher Fischbach besaß. Er stand in sehr hohem Ansehen; denn er war Königl. Landeshauptmann, Canzler der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer und Hofrichter zur Schweidnitz; auch besaß er außer Fischbach noch die Herrschaften Kemnitz und Kynast. Bei seinem Tode (1464) hinterließ er von seiner zweiten Gemahlin Hedwig von Zedlitz sieben Söhne, welche anfangs seine hinterlassenen Güter gemeinschaftlich besaßen. Bei der spätern Theilung im Jahre 1478 erhielten Ernst, Anton und Kaspar außer mehrern andern Gütern auch die Wieschbache, wie in der Theilungs-Urkunde steht. Wie lange sie gemeinschaftlich regiert haben, ist nicht genau bekannt, aber so viel ist gewiß, daß Ernst und Anton nach einiger Zeit ihre Ansprüche an Fischbach an ihren Bruder Kaspar abgetreten haben.

Kaspar von Schafgotsch, geboren um das Jahr 1450, kam seiner Verdienste wegen am Hofe des Königs von Böhmen zu hohen Ehren, und wurde nicht selten bei wichtigen Angelegenheiten als Gesandter gebraucht. Vom Jahre 1511 bis 1516 bekleidete er die Würde eines Landeshauptmanns der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer. Im Jahre 1513 erlangte er vom Könige Wladislaus die Freiheit, das Dorf Schmiedeberg zu ei-

ner Stadt einrichten zu dürfen. *) Seine Gemahlin war Anna von Liebenthal, aus dem Hause Giersdorf, welche im Jahre 1527 durch den Tod von ihm getrennt und in Warmbrunn beigesetzt wurde. Er selbst starb im Jahre 1534 und liegt ebenfalls in Warmbrunn begraben, wo sein Leichenstein folgende Inschrift enthält: Anno 1534 Jor Freitags vor Letare ist Herr Casper Schofgotsche genannt vom Kynast auf Fischbach zwischen 2 und 23 in Gott verschieden. Dem Gott genode.

Er hinterließ zwei Töchter, Anna und Ursula, und fünf Söhne, Wazlaw, Hans, Christoph, Balthasar und Caspar. Diese theilten sich im Jahre 1535 in die väterlichen Güter, und Hans von Schafgotsche bekam Fischbach in Besiz. Dieser war des Königs Ferdinand Rath und Rämmerer, und nahm als solcher an den öffentlichen Angelegenheiten des Landes Theil. Er war vermählt mit Catharina von Stiebig und Merzdorf, und starb im Jahre 1540. Da er keine männliche Nachkommenschaft hinterließ, so folgte ihm in seinen Besizthümern sein Bruder Caspar von Schafgotsche, genannt von Kynast, Kemniz und Langenau, Königl. Rath. Dieser vocirte im Jahre 1566 den Joh. Kindler als Pastor nach Fischbach und ließ in demselben Jahre die mittlere Glocke gießen und auf den Kirchthurm bringen. Seine Gemahlin war Margaretha von Pickler aus dem Hause Gradiz im Fürstenthume Oppeln. Er starb im J. 1572. Sein Sohn Adam, geboren am 10. November 1542, war sein einziger Erbe, welcher aber Fischbach nicht lange behielt, sondern es im Jahre 1580 an Friedrich von Ranitz und Salowitz um 25,000 Thaler, den Thaler zu

*) Die darüber sprechende Urkunde wird unten vollständig mitgetheilt.

36 weißen Groschen berechnet, verkaufte.¹⁰⁾ Von diesem Besitzer ist mir weiter nichts bekannt, als daß er mit einer von Zedlig, aus dem Hause Samig, vermählt gewesen ist und am Fischbacher Schlosse gebauet hat. Er starb 1585 und ihm folgte sein Bruder Elias von Kanig. Dieser war Fürstl. Liegn. Rath und starb um das Jahr 1590. Ein Sohn aus seiner ersten Ehe mit Anna von Koseritz aus Chemnitz in Meissen, Christoph Friederich, war sein Erbe und Nachfolger, welcher das Fischbacher Schloß, das am 15. Mai 1593 durch den Blitz gelitten hatte, renoviren und erweitern ließ. Seine Gemahlin Lucretia von Hatzfeld, aus der freien Reichsherrschaft Wildenberg, gab ihm eine Tochter, Elisabeth Christina, welche sich am 14. September 1603 mit dem Chur-Brandenb. Rathe und Landeshauptmanne zu Rottbus, Wichmann von Winterfeld, verhehlichte. Wann Christoph Friedrich von Kanig gestorben ist, kann ich aus Mangel an gründlichen Nachrichten nicht angeben. Wahrscheinlich hat er den Uebeln der damaligen Zeit erlegen. Denn die traurigen Folgen des dreißigjährigen Krieges erstreckten sich auch auf das friedliche Thal, in dem Fischbach liegt. 1632 kam durch Ansteckung mit Kleibern die Pest hieher und machte 55 Wohnungen von Menschen leer. 1634 waren zwei Lager im Dorfe, das eine von der Kirche bis zum Schlosse, das andere am Falkenberge. 1641 wurde die benachbarte Bergveste Bolzenstein von dem Schwedischen General Königsmark eingenommen und 1643 von dem General Torstensohn ausgebrannt und zerstört, wobei die Einwohner Fischbachs gewiß nicht leicht weggekommen seyn mögen. Im Friedensjahre 1648 war Chr. Fr. v. Kanig Wittve im Besiz der hiesigen

¹⁰⁾ Vergl. Schles. Provinzialbl. 1797, Dec., Anh. S. 342.

Herrschaft, und wahrscheinlich ließ sie aus Dankbarkeit für den wieder hergestellten Frieden die große Glocke auf dem Kirchthurm anschaffen, wie die Inschrift an der Glocke dies näher sagt. Sie überließ bald darauf ihrem Enkelsohne Reimar Friedrich von Winterfeld die Herrschaft Fischbach, der sie jedoch nicht lange besaß, indem er schon 1651 am 12. März in einem Alter von 46 Jahren starb. Seine hinterlassene Wittwe Johanne Hedewig, Georgs von Loos auf Dammer und Osten Tochter, erlebte hier noch die traurige Wegnahme der Kirche durch die kaiserliche Commission, und ging darauf nach Karolath zu ihrer Tochter Elisabeth Christina, die seit dem 16. Februar 1651 an den Freiherrn Johann von Schönau, Majorats Herrn von Karolath und Neuzthen, verheirathet war. Dort starb sie am 15. Februar 1658 und ihre Tochter folgte ihr bald darauf ins Grab nach. Es fiel also Fischbach an ihre Enkeltochter Anne Elisabeth, Freiin von Schönau. Diese vermählte sich mit Hans Albrecht von Putzig und verkaufte Fischbach im Jahre 1679 an Balthasar Leopold von Hayn. Dieser stammte aus der Stadt Liebenthal, wo sein Großvater ein reicher Kaufmann gewesen war.¹¹⁾ Er kaufte 1687 auch Maßdorf im Löwenberger Kreise, wo er sich oft aufhielt, und starb im Jahre 1706 am 25. Januar im 50sten Jahre seines Lebens. Sein Leichenstein, rechts am Hauptaltare in der katholischen Kirche zu Fischbach sagt, daß er 25 Jahre in der Ehe gelebt habe mit Agneta von Schafgotsch, einer Tochter des Joh. Wilh. v. Schafgotsch auf Bödnichen. — Sein Vetter Balthasar von Hayn erbte die Güter Fischbach, besaß sie aber nur bis zu dem Jahre 1710, wo er in einem hohen Alter starb.

¹¹⁾ Vidi Henelii Silesiographia renov. Cap. VII. p. 306.

Da sein einziger Sohn vor ihm gestorben war, so kam Fischbach durch Erbschaft an Philipp Anton, Freiherrn von Hayn. Dieser gerieth in tiefe Schulden und mußte schon im Jahre 1721 alle seine Güter an seine Gläubiger abtreten. Von diesen kaufte es im Jahre 1725 der Graf Franz Wilhelm von Schafgotsch um 61,000 Schlessische Thaler, theils aus Familien-Interesse, weil es seine Vorfahren besessen hatten, theils weil er von seines Vaters Schwester, der oben gedachten Agneta v. Schafgotsch, verschiedene auf diesem Gute ins tabulirte Gelder ererbte. Er lebte beinah ein halbes Jahrhundert hier und hat mit seiner Frau Gemahlin Maria Francisca, Gräfin von Weznitz, des Guten viel gethan. Er starb kinderlos am 5. November 1774 im 75sten Jahre seines Alters. Fischbach kam nun unter Königl. Administration, und einige Jahre darauf, nämlich im Februar 1777, an das Stift Grüssau. Diesem kaufte es 1784 der damalige Freiherr und nachmalige Graf Friedrich Wilhelm von Reden ab. 1787 den 19. September kam es in die Hände des Ministers Karl Georg Heinrich Graf von Hoyrn, der es 1789 an den Freiherrn Kaspar Konrad von Zedlitz um 90,000 Thaler verkaufte. In dieser Familie blieb Fischbach bis zum Jahre 1822, wo es Se. Königl. Hoh. der Prinz Wilhelm von Preußen, Bruder Sr. Majest. des Königs von Preußen, um 118,000 Reichsthaler kaufte. Der 22. Juli 1822 war der erfreuliche Tag der Ankunft des neuen Grundherrn, der mit der innigsten Hochachtung und Liebe von seinen Unterthanen empfangen wurde. Von diesem Tage an ist viel Heil und Segen über Fischbach und seine Bewohner gekommen, das zu erzählen aber nicht hieher gehört.

A n h a n g.

Urkunde, wodurch der König Wladislaus das Dorf Schmiedeberg zu einer Stadt erhebt.

Wier Wladislaus vonn Gothes Gnaden zu Bzger, Behmen, Dalmatien, Kroazien König, Marggraffe zu Lausitz vnd Mehren, Herzog zu Lützenburgk und inn Schlesißen u. s. w. bekennen und thun kundt allermenniglich, daß wier vonn dem Ehrenvesten unserm Hoffgesindt und lieben getreuen Caspar Gotschen, im Nahmen vnd von wegen seines Vatheru Caspar Gotsch vom Kinast auf der Fischbach, demithigklich angeruffen vnd gebethen, daß wier Ime vnd seinen Erben auf seinen Gründen vnd Gute Schmiedebergk, so er inne hat vnd in unsern Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer gelegen, alda eine Stadt zu bauen, aufzurichten vnd darnach dieselbige mit Stath Rechte außzusetzen genädiglich zu lassen vnd vorgönnen wollen, haben wier angesehen vleissige Withe vnd betracht unngesparte Dienste, so vnns sein Sonn lange Zeit an vnsrem königlichen Hoffe gethan vnd noch teglich thut, vnd dorumb mit wolbedachtem Muth, rechter Wissen, haben wir obgenannten seinem Vather vnd seinen Erben, die Stat auf seinen Gründen zu bauen vorgunet zugelassen, zu Stath Rechte außgesetzt vnd geben, vergönnen, zulassen, außsetzen vnd geben ihme solchs hiemit zu Kraft dieses Briefes aus Bömischer königlicher Macht als Herzog zu Slesien, setzen vnd wollen dorauf das nun die Inwoner der Stath Schmiedebergk izig und zukünftig sich aller der Gnaden, Freiheit vnd Nussatz mit allerley Handtwerger, Melkheusern, Breu- heusern, Salzkammern vnd andern, wie man das mit

sonderlichen Worten deutthen oder benennen mächte, nichts ausgenommen wie denn andern umbliegendte Stede in vnsern Fürstenthümern Oesien inn gebrauch haben vnd halben sie die Stath Schmiedebergk dermassen, zukünftigen Zeiten halben vnd gebrauchen sollen vnd mögen; wir geben vnd vorleihen auch auß sonderm Gnaden vnd wolens hiemit diesem vnsern königlichen Brieffe gegeben vnd vorlegghen haben obgedachter Stadt Schmiedebergk freien Jormarkt alle Jarr jerlichen hienfürder ewiglich den Sonntagk für Bartholomey mit acht Tagen nach eynander zu halten vnd aufzurichten, den gebrauchen vnd alendthalben umb sich ausruffen vnd jerlichen einleihen lassen, wie den siet vnd gewonheit ist, allermassen ander vnser Stethe der Fürstenthümer Oesien ire Jormarkts halben, genießen, auß recht oder gewonheit vnd nichts desto weniger iren wochen margke so sie vor Alders her in Übung vnd gebrauch gehabt, zu keinen Schaden gerdeien soll, sondern den sampt dem Jormargke mit allen Gerechtigkeiten innehaben, nuzen, genießen vnd gebrauchen, doch mit Freyhung stethgeld iren Herrn ann seiner Zugehörunge umbliegenden Stethen vnd an iren Jormargken vnvorgreifen vnd vnschedlich, auch wollen wier das Niemandes, dy es vorn Alders her oder inn rechter Anfose nicht haben, keinen neuen Salzmarkt innerhalben einer Meyll wegeß umb die Stath Schmiedeberg nicht aufrichten sollen, wo aber Jemandt darüber ergrieffen vnd mit großer oder kleinem Maß vber das aufmehssetheten oder vorkauffen werden, soll obgenannter Caspar Gotsch seine Erben vnd Nachkommen oder die Stath Schmiedebergk macht haben dasselbige Salz zu nehmen vnd zu nützen nach ihren gefallen hienwonden, wo sie wollen, an vnser Erben nachkommenden Königen zu Berhem, Herzogen in Oesigen vnd sunst meniglich der vnns

fern unvorhindert, gebiethen darauf allen vnd ißlichen vnsern Vnterthanen, Geistlichen vnd Weltlichen, was Standes, Birden, Amptes oder Weßenns die sein ernstlich vnd festiglich, das ir obgemelten Caspar Gotschen vom Rynast auf der Fischbach, seine Erben, nachkommen, vnd die Inwoner der Stadt Schmiedebergk ißig vnd künfftig bey solchen vnser Begnadunge, Gabe, Freyheit, wie oben ausgedruckt vnd wir Inen aus sonderm Gnaden gegeben, handhabt, schüzt vnd schirmet, sie dawider in keinerlei weise dringet, bekümmert, noch anderen zu thun verstathtet, sondern der ann alle Irrunge — frey genissen vnd gebrauchen lassen, kein anders thun, bei Vormeudung vnser, vnser Erben, nachkommenden Königen zu Behemen vnd Herzogen in Olesien schweren Straff vnd vngenaden zu vormeiden. Zu Uthrfundt mit vnnsern königlichen anhangenden Innsiegell besiegelt, gegeben zu Vfen, Freytags nach Allerheiligen Tagk nach Christi Geburt Tausend fünfhundert im dreizehnten, vnseres Reiche des vngrißchen im 24ten vnd des Behemischen im 23 Jar.

Bemerkungen

zu des Past. Thomas Nachrichten von dem wü-
sten Schlosse Falkenstein und dem Schlosse
und Dorfe Fischbach in Schlesien.

Von dem Freiherrn Rudolph Stillsfried.

Einer dunkeln Sage nach, die auch die Trautmann-
sche Chronik in der Bibliothek zu Hermsdorf anführt,
soll das Schloß Fischbach von einem Ritter, Falkenberg
mit Namen, erbaut, und später in die Hände der Tem-
pler gekommen seyn, die zwischen Vollenhain und Hirsch-
berg viele Güter besaßen. Der Thurm am Fischbacher
Schlosse ist dem Mauerwerke nach von hohem Alter;
der obere Theil desselben wurde 1585 von Elias v. Kanig
renovirt. 1584 hatte Friedrich v. Kanig schon am Schlosse
gebaut und eine Uhr auf den Thurm gekauft. Noch
1709 war an der Uhrtafel die Jahreszahl 1584 zu er-
kennen; auch fand ein gelehrter Alterthumsforscher Bres-
lau's, der Commerzienrath Bresler v. Aschenburg, zu
dieser Zeit im Schlosse eine Federzeichnung vom Jahre
1584 vor, welche eine Ansicht des Schlosses Fischbach
darstellte. Er kopirte dieselbe, und nach dieser Kopie ist
beifolgende Steinzeichnung ¹²⁾ entworfen worden.

Der älteste nach Sommersberg bekannte Bewoh-
ner des oberhalb Fischbach auf dem Falkensteine geles-
nen Schlosses war Clericosa (Erich?) Bolige, d. i. Polz.
Die Stammburg der Familie Polz war das benachbarte
Polzen: (nicht Vollen:) Schloß oder der Polzenstein
bei Janowitz. Sie führte drei schräge, links gekehrte,

¹²⁾ Durch die Güte des Herrn Verfassers dem Archive ge-
schenkt.

Colorirte Exemplare der Zeichnung, das Stück 13 sgr.,
sind in der unterzeichneten Verlags-handlung zu haben.

E. C. Mittler.

silberne Volzen im rothen Schilde, und scheint einer Abkunft mit den Ohmen, Januschowski genannt, und den Cyriffen gewesen zu seyn, die im rothen Schilde drei schräge, rechts gekehrte silberne Volzen haben. Vergl. Siebm. I. 74 und Sinap. I. 684. — Okski, Orbe polon. I. 38, führt alle diese Geschlechter, welche drei Volzen im Schilde haben, vor dem Stamme Beltowie her. — Die von Polz würden also zu denjenigen Rittergeschlechtern zu zählen seyn, die mit der piastischen Dynastie nach Schlesien kamen. Sie waren auch sehr angesehen bei dieser. In der Klosterkirche zu Grüssau, am Grabmal Bolko's II., Herzogs von Schlesien, Herrn in Fürstenberg, zu Schweidnitz und Jauer, findet sich noch heute das Polzische Wappen neben dem eines Jedlig, Schaff, Reibnitz und anderer uns urkundlich bekannter Oberbeamten dieses Fürsten.

Clericosa Boliz war Herzogl. Burggraf auf dem Falkenstein: „burggravius in Valkenstyn;“ später scheint die Falkensteiner Burg verpfändet worden zu seyn. Denn Opiz Czirn, aus einem edlen, noch heute blühenden, schlesischen Geschlechte schrieb sich im Jahre 1432: „residens in Falkenstein.“ Vergl. meinen Aufsatz im Mai: Stück der diesjährigen schles. Provinzialblätter: „Woher „der Rutschenstein bei Fischbach seinen Namen erhalten „haben könnte?“

Aus diesem „residens“ geht zugleich auch hervor, daß 1432 das Schloß Falkenstein noch bestanden haben müsse, wodurch Henels Behauptung: „die Burg Falkenstein sey im Jahre 1427 von den Hussiten zerstört worden,“ widerlegt wird.

Von einer früheren Zerstörung des Schlosses Falkenstein und der schon gedachten Erbauung des Schlosses in Fischbach, welche zu Zeiten, im 16ten Jahrhundert

wenigstens, getrennte Besizthümer gewesen seyn dürfen, erzählt die Trautmannsche Chronik sehr umständlich, was ich hier im Auszuge wieder gebe.

„Auf was weise Schloß Fischbach erbaut
worden.“

Im 12ten Jahrhundert hauste auf dem Falkensteyne (Walchensteyne) Herr Prosko, ein gewaltiger Raubritter.

„Der Falk vom Berg er ward genannt.
Ein Schrecken traun dem ganzen Land!
Der Herren und der Städte Lichten
Es stünde, wie den Falk sie kriegten.“

Einst hielt Prosko mit seinem Trosse um Mitternacht im Habichtgrunde ¹³⁾ und lauerte auf einen reichen Krämer, der mit schwer beladenem Karren den Berg (den Schmiedeberger!) herab kommen sollte. Der Krämer kam. Am letzten steilen Abhange stürzte sein ermattetes Gaul; auch der Karren stürzte. Der Krämer lag unter seinen Kisten und Kasten erbärmiglich begraben.

Da brach Prosko aus den Büschen hervor und gebot den Seinen, den Karren aufzuheben und sammt dem halb erquetschten Manne nach der Burg zu führen.

„Und ob der Falk verrufen was,
Sein Herz am rechten Flecke saß;
Es mochten sich manche Necken
Mit Fuge vor ihm verstecken.“

Auf dem Falkensteine wurde der Krämer sorglich gepflegt und als er genesen war, hieß ihn Prosko, mit dem Sinnes, ruhig weiter ziehen. Da er gab ihm sogar

¹³⁾ Siehe die nächstens mitzutheilenden geschichtlichen Nachrichten vom Schlosse Neuhoff.

ein kräftigeres Gaul, um seine unberührt gebliebenen Waaren besser fort zu bringen. — Der Krämer bewunderte des Ritters Edelmuth und segnete ihn mit dankbaren Verheißungen.

Bald nachher wurde auf Herzogs Bolko des Hohen Gebot der Falkenstein gestürmt und erobert. Prosko entkam durch einen unterirdischen Gang. Er eilte durch die waldbewachsenen Thäler in der Richtung nach „dem Schmiedewerke“ hin. Plötzlich, es war Abend, blinkte ihm ein Licht entgegen. Eine bekannte Stimme rief ihn an; er glaubte sich schon entdeckt. Da trat der Krämer vor ihn. Er sagte, er lebe hier als Fischer und böte ihm in seiner Hütte ein sicheres Obdach an. Prosko verschmähte dieses nicht. Am nächsten Morgen war sein räthselhafter Wirth verschwunden. Jetzt entschloß sich der Ritter einstweilen im Fischergewerbe Schutz und Nahrung zu suchen. Er ergriff eine Angelruthe und warf sie in dem nahen Bache aus. Ein Fisch von ungewöhnlicher Größe war sein erster Fang. Er wollte ihn ans Ufer ziehen, aber er vermochte es nicht. Tief hinein ins Wasser mußte er waten und den Fisch mühsam ans Ufer schleppen, denn er war von — eitel Golde. — Ein solcher Schatz galt dazumal, wie heute. Prosko fand bald wieder Anhänger, und da des Herzogs Aufgebot wider den Falkenstein sich längst entfernt und zerstreut hatte, so konnte er in dem ohnehin wenig bewohnten östlichen Theile des Gebirgsthales bald an den Aufbau eines neuen Schlosses denken. Er baute tief im Walde, dort, wo sein Zufluchtsort, die Fischerhütte stand, eine von mächtigen Wällen umgebene Burg mit einem hohen Thurme und nannte dieselbe Fischbach.

Als das Werk vollendet war, begehrten eines Tages zur Abendzeit acht Reiter Einlaß in die Feste. „Sie

hätten sich auf der Jagd verirrt und wären durch einen Fischer hierher gewiesen worden.“ Herr Prosko war just guter Laune und nahm sie gastlich auf. Es waren lauter Edle, und der Ritter erkannte zu seiner nicht geringen Verwunderung den Herzog ¹⁴⁾ unter ihnen. Als bald fing er an, ihm als Vasall und nicht als Gastfreund bloß zu dienen und stand ihm vor den Trank. Der Herzog ließ ihn gewähren, doch forschte er nach des Ritters Namen; und als er darauf am nächsten Morgen weiter ziehen wollte, und Prosko ihm den Scheidetränk gereicht, da sprach er:

„Traun, traun, mein Falk vom Berge, du bist mir lieb als Fisch im Bach; und so du wilt vom Raube lan, will ich dir große Ere gan.“

Giebt ihm auch alle eingezogenen Rechte wieder, und statt des blauen Schildes mit dem Falken, den er bisher geführt, heißt er ihn künftighin sich im schwarzen Felde eines gelben Fischleins, mit weißem Laken zugedeckt und mit acht Tellern besetzt, des Falken aber als Helmschmuck zu gebrauchen. ¹⁵⁾

Herr Prosko hatte nun Friede mit dem Herzoge, wurde selbst späterhin zu dessen Rathe berufen, und dankte all sein Glück dem wunderbaren Krämer, in dem wohl niemand den Berggeist des Riesengebirges verkennen wird. —

¹⁴⁾ Bolko der Hohe eroberte Niederschlesien im J. 1174.

¹⁵⁾ Sinap. I. 353 und v. Meding I. Nr. 227 nennen die Falkenberge ein im 12ten Jahrhundert in Schlesien angelesenes und angesehenes Geschlecht. Wegen ihrer verschiedenen Wappen siehe Sinap. I. c., wegen des hier beschriebenen auch Siebm. II. 48.

Zu den ersten Besitzern des Schlosses Fischbach gehörten die von Predel oder „Bredel.“ Dieses Geschlecht stammt nicht bloß der Sage nach aus Tyrol, sondern auch dem Wappen und Namen nach. Vgl. bei Siebm. I. S. 37 das Wappen der Kapelane unter dem Tyrolischen Adel. Das Wappen der Predel läßt auf Stammverwandtschaft mit denselben schließen. Sie (die Predel) führten nämlich darin einen rothen Schildesfuß und über demselben im silbernen Felde drei aufsteigende blaue Spitzen oder Pyramiden. Siebm. II. S. 39. Es giebt aber auch noch Urkunden in der Grafschaft Glaz, woselbst sie die Güter Ober-Steinau und Scharffeneck inne hatten, und aus welchen sich erhärten läßt, daß sie sich im 14ten Jahrhunderte zuweisen „Kapelan genannt Predel“ geschrieben haben. Sinap, der I. 730, II. 545 und 877 von ihnen handelt, gedenkt ihrer Unverwandtschaft mit dem Geschlechte Czirn: „maßen er auf einigen Epitaphiis derer von Czirn und Prieborn vielmal derer Predel Wappen gefunden.“ Aus dem Wappen eines von Predel und Ingramsdorff (im Fürstenth. Schweidnitz), welches sich an der Mauer des katholischen Kirchhofes zu Volkshayn befindet, läßt sich beinahe mit diplomatischer Gewißheit erweisen, daß des Ritters Cunze Predel, der im Jahre 1438 „die Fischbach“ an Cunze Beeler von Nychenbach verkaufte, ein Neffe des oben gedachten Opitz von Czirn auf Falkensteyn und der Better oder Schwager des Letzteren gewesen.

Von der Familie Czirn will ich hier noch Folgendes bemerken. Dieselbe schreibt sich zwar aus dem Hause Terpig, sonst Prieborn, sie saß aber fast länger als an diesen Orten zu Conradswaldau im Schweidnitzschen. Ihr Stammhaus soll das Städtchen Tschirne (Czyrna) im Fürstenthume Glogau gewesen seyn. Ihr Name

Ezirn, Ezyrn, Ezerna, bedeutet: Schwarz; wie z. B. Ezerna-Hora, Schwarzenberg. Vielleicht steht hiermit das roth gekleidete Mohrenbild in Verbindung, welches den Helmschmuck des Ezirnschen Wappens ausmacht? Im Schilde, welches roth tingirt ist, führen die Ezirn zwei pfahlweise neben einander gestellte silberne Schindeln.

Das Geschlecht Rychenbach (Reichenbach, Beeler genannt, oder auch von der Beele, aus dem Hause Bielau bei Reichenbach) kommt schon im Jahre 1206 in Volkenhayn vor. Stephan Beeler von Rychenbach wurde von Herzog Heinrich dem Bärtigen zum Burggraven daselbst ernannt, er besaß schon damals Wurgis villa, d. i. Würgsdorf, welches seine Nachkommen, unter denen auch jener vorgenannte Cunze von Rychenbach ums Jahr 1430 vorkommt, bis ins 18te Jahrhundert besessen haben. Vergl. Geograph. Beschreib. von Schlesien von Knie und Melcher, Abth. II. Th. I. Heft 2. S. 103.

Das Wappen der Reichenbach stellt im blauen Schilde einen silbernen Mühlstein vor, hinter welchem letzteren in gleichmäßiger Entfernung drei Streitkolben hervorgehen. Auf dem Helme führen sie ein wachsendes Maulthier. Die Helmedecken sind Silber und blau. Sagen vom Ursprung dieses Wappens sind bei Sinap I. S. 206 nachzulesen.

XIV.

Urkunden, betreffend die Schutzherrlichkeit über die vormals der gefürsteten Abtei Essen gehörige Herrschaft Breisich am Rhein, im heutigen Regierungs-Bezirk Coblenz.

Gesammelt von Nicolaus Kindlinger. ¹⁾

Aus dem unter Nr. 7 nachfolgenden Briefe ersieht man, daß der Graf von Göllich Vogt über Breisich war, und der Burggraf zu Reineck dieselbe Vogtei als ein Feudum erhielt, bis ihm 150 Mark von dem Grafen von Göllich oder dessen Erben ausgezahlt seyn würden. Aber auch der Graf von Göllich hatte die Vogtei nur als ein Lehn unter, das er vom Pfalzgrafen (dem Fränkischen) bis zur Heimfallung empfangen hatte. Siehe hierüber den Pfälzischen Lehnbrief für Philipp Wilhelm, Pfalzgrafen, vom Pfalzgrafen und Churfürsten Carl Ludwig 1663 ausgestellt; den Brief von 1218 in act. acad. Palat. Tom. III. p. 130 im 3ten Bande der akademischen Beiträge zur Göllich'schen Geschichte bei Kremer l. c. S. 19, 20 u. 21,

¹⁾ Sämmtliche Urkunden sind aus dem Fürstlich Essenschen Archive von Kindlinger auf das Sorgfältigste abgeschrieben worden und werden hier, nebst Anmerkungen aus dem handschriftlichen Nachlasse desselben Th. I. S. 57—74 mitgetheilt.

wo noch mehrere Briefe von 1233 u. Die meisten Vogttheiten, welche in diesen Briefen angeführt werden, erstreckten sich theils über Essensches Eigenthum, z. B. Breisich, Pfaffendorf, Holzweiler, Brozheim und Turnich, theils über Eigenthum des Stiftes Prüm, als Münstereifel, Grefsnich, theils über Cölnisches Eigenthum, als Zülzich u., theils über Stift Bilichsches, als Bilich u.

Fast jedes geistliche Stift hatte die freie Vogtswahl und wählte sich einen oder mehrere Vögte, je nachdem ihre Güter beisammen oder weit aus einander und in mehreren Landen lagen; so hatte das Stift Essen einen Vogt in Sachsen (Alt-Sachsen), einen in Franken (im ripuarischen oder rheinischen Franken), und noch mehrere in Niederland und in Hessen.

In Franken war der Pfalzgraf erwählter Vogt des Stifts Essen und im Jahre 1127 namentlich Erinfrius Comes Palatinus. Hierdurch erklärt es sich, wie dieser die Vogtheiten über die Essenschen Güter dem Grafen von Göllich habe auftragen und ihn damit belehnen können. Wie aus den Briefen in actis acad. palat. T. III. p. 130, 298 erhellet, so waren die Grafen von Göllich schon im Anfange des 13ten Jahrhunderts von den Rheinischen Pfalzgrafen damit belehnt.

Als die Grafen von Göllich den Burggrafen von Reineck mit der Breisicher Vogtei subinfeudirten (Urk. Nr. 7), so trug der Kaiser Rudolph dem erwählten Obersten Essenschen Vogt, Burggrafen von Reineck, die Sorge und Beschützung der Essenschen Güter in seiner Gegend und Vogtei noch besonders auf, und sogar schon vorher (Urk. Nr. 4).

In Hinsicht des Grafen von Göllich war also der Pfalzgraf bei Rhein Oberster Advocat von Breisich, und der Graf von Göllich in Hinsicht des Burggrafen von

Heineck. Der summus Advocatus, superior Advocatus, hieß auch Archiadvocatus. Die Vogtei-Einkünfte zu Breisich waren und mußten natürlich dieselben seyn, welche man bei allen alten Vogteien antrifft. In einem Pergament werden sie von einer Hand aus dem dreizehnten Jahrhundert also beschrieben:

Ista sunt jura, que tenetur dare Abbatisa in Essende Archiadvocato in Briseka. XII sextaria tritici, IV maldra avene. Item IV urnas tenue cerevisie. Item I omam vini. Item porcum pro V solidis levium denariorum, quod vulgariter dicitur Lichtpenninfe. Item unum porcum pro XXXti denariis ejusdem monete. Item porcum pro VI denariis; Item II Talenta cere. Item II talenta piperis. Item X pullos. Item VI denarios pro Lardo ad pullos assandum. Item novam Scutellam, que erit teutonice Gestulpic cum ovis in Scutella VI denariata. Ista jura dabuntur Archiadvocato in Briseka bis in anno, in Nativitate Domini semel, et in festo Johannis bapthiste semel, et sic singulis annis.

Dieses waren diejenigen Abgaben, welche die Aebtissin von Essen als Eigenthums- und oberster Herr von Breisich ihrem Vogte bei den zwei jährlichen Vogtdingen zu entrichten verpflichtet war. Das Uebrige, was der Vogt gewöhnlich zog, ging den Eigenthumsherrn nichts weiter an, z. B. die Herbst- und Maibeden, der dritte Theil der höhern Früchten u.

Auf demselben Pergament, unter derselben Handschrift, steht auch Folgendes:

Sciatur, quod omnia bona cum vineis et terra arabili, que habuit Dominus Comes de novo Castro (von Mürburg) a conventu Essendensi, sunt vendita et

ita irritata, quod nullum jus sicut de ceteris rebus Domine Abbatisse et conventus requiri potest.

Auf demselben Pergament und unter derselben Hand stand auch, welche Einwohner und Essense Güterbesitzer verpflichtet wären, zum Haupthof ad Lapidem Holz zu fahren und zu pflügen.

Ista sunt Ligna Domine Abbatisse in Essende pertinentia ad Lapidem.

Fratres monachi in superiori villa II plaustra lignorum; Thomas, Richard et Metrich I plastrum; Item Thomas de bonis dicti Wenyche II plaustra. Item Johannes in Lenksa duo; Item Johannes Medebach de bonis dicti Haypin duo. Item Henricus Susil unum. Item Gerhardus piscator de bonis piscatrici unum. Item Johannes de ponte lapideo I de eodem. Item Nicolaus dictus Wextsteyn de bonis Domini Conradi militis II plaustra lignorum.

Isti sunt, qui tenentur colere terram arabilem Domine Abbatisse in Essende.

Fratres conversi in superiori villa I; Thomas, Richardus et Metrich I. Item Thomas de bonis dicti Wenicht. Item Johannes in Lenkse. Item Johannes Medebach de bonis dicti Haypin. Item omnes qui possident bona saxonis, tenentur arare. Item Henricus Susil tenetur arare. Item pueri Henrici Advocati. Item dictus Wextsteyn de bonis Domini Conradi militis. Item Templarii tenentur arare cum aliis. Et sic singulis annis. —

Hieraus ist zu bemerken, daß die Dienste, Holz zu fahren, zu pflügen u. s. w., schuldige Hofdienste waren, die von den Gütern an den Oberhof geleistet werden mußten, und daß solche nicht auf der Person haften. War daher die Person ein Ritter, ein Geistlicher, ein

Bürger, so mußten sie gleichwohl die Hofdienste verrichten oder verrichten lassen.

U r k u n d e n.

I.

Der Meier Godeschall zu Breisich verzichtet gegen das Stift Essen auf einige Einkünfte in Breisich. 1245.

Notum sit tam presentibus quam futuris, quo ego Henricus Canonicus in Essneda, Procurator ac parte Abbatisse et conventus Ecclesie prefate recepi a Godescalco Villico in Brisiche resignationem bonorum, que habuit in Brisiche sub annua pensione XXXIII denariorum, que ad usus dominarum in Essneda . . . ne cedent, et cum omni perceptione libere ad Ecclesiam prefatam redibunt. Et ne in dubium hoc possit devocari vel aliquod scrupulum questionis ab ipso vel suis heredibus possit Ecclesie prelibate Super hoc movere, presentem litteram conscribi fecimus et sigillis prepositi Sancti Gereonis Arnoldi et fratrum Domus templi in Brisiche roborari. Acta sunt anno Domini M°. CC°. XLV°. apud sanctum Donatum in Brisiche, mense Junio, presentibus viris honestis Rorico Canonico sancti Gereonis in Colonia, Magistro Templi Godefrido, militibus Jacobo de Eiche, Jacobo de novo Castro, Johanne de Rinecke, Arnolfo de Andernaco, Plebano G. de Rockerode, et Henrico Advocato in Brisiche, Brunsteno de Gundesdorp, Ernesto et aliis quam pluribus.

Das erste anhängende Siegel, welches oval und von hochbraunem Wachse ist, zeigt einen stehenden Mann in geistlicher Kleidung.

Von dem zweiten Siegel war nur noch das obere Stück mit der Umschrift † S. . . . o. zu sehen.

2.

Die Aebtissin Bertha von Essen versetzt das Meieramt zu Breisich dem Ritter Arnold Schulze von Breisich. 1258.

Universis presentes Litteras inspecturis, Nos Bertha Dei gratia Assindensis Ecclesie Abbatisa notum esse volumus, quod officium villicationis nostre apud Briseke cum omnibus attinentiis et juribus et emergentiis, vino nostro solo excepto ibidem, in pignore obligavimus pro quinquaginta marcis denariorum coloniensem XII solidis pro Marca qualibet computatis, Arnoldo militi, dilecto nostro Scolthelo Brisechensi. Ita quod a die beate Margarete proximo instanti non possimus infra quatuor annos continuos dictum Officium ab eodem milite liberare. sed si quatuor annis elapsis in ipsa die beate Margarete voluerimus hoc Officium redimere pro quinquaginta marcis, facere id possimus cum propriis nostris denariis et non alienis; quod tamen faciemus juramento alicujus fidedigni, si predictus miles carere noluerit, declarari. Si vero ipsa die beate Margarete non redderimus, extunc infra annum subsequentem non possimus aliquatenus liberare. Promissimus insuper quod dicto officio liberato neque Domino . . Comiti Juliacensi aut ejus Officialibus vel Ministerialibus, neque etiam alicui Castrensi de Rineke, sed tantum predicto Arnoldo aut suis fratribus impignorabimus officium memoratum, vel aliis tantummodo memoratis exceptis. Acta sunt hec presentibus Philippo de Hardenberg Canonico sancti Gereonis, Th. Plebano sancti Christophori Coloniensis, Rabadone Canonico et Procuratore nostro, Johanne Cle-

rico et Johanne Notario Coloniensi, Johanne milite de Lutting, Winrico Zant. Voget de Erenporten et Henrico de Luzlinburg. Civibus Coloniensibus, Walramo ministeriali nostro, Gobelino de Lupstorp, Thoma de Colonia ac aliis quam pluribus, sub testimonio et firmitate Sigilli nostri, presentibus litteris appensi. Anno Domini M^o. CC^o. L^o. octavo. in Crastino beati Georgii martiris.

Das angehängte Siegel von weißem Wachse hat die Umschrift: Berta . Dei . gra . . .

3.

Die v. Luderstorp (Leudersdorf) treten ihrer Anverwandten Hildegard alle Ansprüche auf deren Güter ab. 1272.

Nos Henricus et Hartholfus fratres de Luderstorp et sorores nostre, notum facimus universis has litteras visuris et audituris, quod super bonis universis, que nostram consanguineam dictam Hildegardem jure hereditario attingit, libere et voluntarie resignamus et renuntiamus eisdem; dantes eidem Hildegardi plenariam potestatem et facultatem habitum devotionis eligendi apud sancti moniales in Essinde vel alias ubicumque sibi visum fuerit expedire et quod bona predicta ipsi Ecclesie, in qua habitum mutaverit, in perpetuum conferre poterit et legare. Item Henricus Anselmi quondam filius cum suis heredibus super bonis predictis favorabiliter renuntiavit, nec exinde aliquam Super ipsis bonis faciet inquisitionem, molestiam vel gravamen. In cujus rei certitudinem et firmitudinem ampliolem presentes litteras Sigillo viri venerabilis Domini Plebani de Luderstorp rogavimus et procuravimus communire. Datum Anno Domini M^o. CC^o. LXX^o. secundo, in Dominica Reminiscere.

Das auf weißem Wachs gedruckte ovale Siegel zeigt in einem herzförmigen Schilde ein Castell mit drei Thürmen mit der Umschrift: S. Henr. de We.....n. Ludsdo ; . .

4.

Kaiser Rudolph von Habsburg empfiehlt dem Burggrafen von Rineck den Schutz der Essenschen Güter. 1274.

Rudolfus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus dilecto fideli suo Burggravio in Rynnecho gratiam suam et omne bonum. Amabilem Deo et nobis Ecclesiam Asnidensem laudabili meritorum fulgore dilucide renitentem, condigna veneratione desiderantes ab omnibus honorari fidelitatem tuam attente requirimus et rogamus, quatenus ipsam Ecclesiam in personis et rebus, libertatibus suis et juribus nostra regali auctoritate viriliter manuteneas, protegas et conservas, ita quod pacis auctori pacifice serviens nostre tueque protectionis umbraculo gaudeat se profectam, nosque proinde tibi ad speciales grates et gratias obligemur. Datum Colonie XI Kal. Decbris indictione II, regni nostri anno primo.

Das weiße Wachsiegel war zerbrochen.

5.

Graf Wilhelm von Göllich giebt dem Burggrafen von Rineck gegen drei Karrat Wein seine Güter in Lutinstorph (Leudersdorf am Rhein). 1275.

Nos Wilhelmus Comes Juliacensis tenore presentium scire cupimus universis, quod nos bona nostra sita in Lutinstorph dedimus dilecto fideli nostro Burggravio de Rineke sub annua pensione, ita videlicet, quod ipse nobis quolibet anno presentet infra muros

Colonienses tres Karratas vini in suis vasis sub suo periculo suisque laboribus et expensis, gratum habentes et ratum, quicquam idem Burggravius ultra de bonis egerit vel fecerit supradictis, dummodo nostram exhereditationem tangere non cernatur. In cujus rei testimonium atque robur scriptum presens contulimus nostri sigilli munimine roboratum. Datum Colonie ante festum beate Katharine virginis, Anno Domini M^o. CC^o. LXX^o. V^o.

Nach einer Copie auf Pergament mit gleichzeitiger Schrift.

6.

Der Aachensche Propst, Graf Walram von Glich, weist dem Burggrafen Johann von Reineck jährliche drei Karrat Wein zu Ludenstorf als Lehn an. 1285.

Nos Walramus Comes Juliacensis prepositus Aquensis notum facimus universis per presentes, quod nos dilecto fideli nostro Johanni de Rineke quondam Theoderici Burgravii in Rineke filio in augmentum feodi, quod a nobis tenet tres Karratas vini assignavimus accipiendas annis singulis apud Ludenstorf, donec eidem Johanni quinquaginta marcas denariorum Aquensium persolverimus, quibus persolutis tunc tres Karrate vini ad nos libere revertentur et ex tunc propter solutionem eorundem denariorum nobis ad fidelitatem non tenebitur, sed tantummodo occasione feodi, quod a nobis tenuit ab antiquo. In cujus rei testimonium et robur presentes litteras nostro sigillo fecimus roborari. Datum anno Domini M^o. CC^o. LXXX^o. quinto, in vigilia apostolorum Philippi et Jacobi.

Copie aus einer gleichzeitigen Schrift auf Pergament.

7.

Gerlach von Hammerstein, Tempelherr zu Hoyngen (Hoyningen am Rhein), bezeugt im Jahre 1298, daß der Graf Wilhelm von Gülich im Jahre 1275 den Burggrafen Theoderich von Rineke mit der Essenschen Vogtei über Breisich belehnt habe.

Ego frater Gerlacus de Hamerstein magister domus militie Templi in Hoyngen. notum facio universis presens scriptum visuris vel audituris, me litteras nobilis viri Domini Wilhelmi Comitis Juliacensis non cancellatas non abolitas, nec in aliqua sui parte viciatas sub vero sigillo suo sigillatas vidisse et audivisse in hec verba.

Nos Wilhelmus Comes Juliacensis universis presens scriptum intuentibus et audientibus cupimus esse notum, quod nos debemus dilecto fidei nostro Theoderico militi Burgravio de Rineke ratione homagii centum et quinquaginta marcas aquensium denariorum, duodecim solidis pro marca qualibet computandis, pro quo debito ipsum posuimus in Advocatiam nostram de Brische cum redditibus pertinentibus ad eandem: quos quidem redditus percipiet, donec sibi persolvimus dictam summam: Hoc adjecto, quod singulis vicibus et cum voluerimus et particulariter poterimus solvere debitum supradictum, et de persolutione decem marcarum redditus unius marce ad nos redibit, et si proportionaliter de singulis solutionibus faciendum. Cum autem predicto Burgravio sepedictam summam persolverimus, dicta Advocatia cum pertinentiis suis ad nos redibit liberaliter et solute; et dictus Burgravius vel sui heredes de centum et quinquaginta marcis allodium comparabunt vel tantundem in suo allodio nobis vel

nostris heredibus demonstrabunt, quod ipsi bona centum et quinquaginta marcas valentia a nobis vel a nostris heredibus in feodo perpetuo et fidelitatis homagio possidebunt. Ne vero super hoc facto de cetero ab aliquo valeant indebite molestari, presens scriptum sepefato Burgravio contulimus nostri sigilli munimine roboratum. Datum Colonie in vigilia beati Andree Apostoli anno Dominice incarnationis M^o. CC^o. LXX^o. quinto. In cujus rei testimonium et firmam veritatem presens scriptum sigillo nostro sigillavi in testimonium premissorum. Datum apud Hoygin feria secunda post Dominicam invocavit, anno Domini M^o. CC^o. nonagesimo octavo.

Hiervon ist das Original im Kur/Rölnischen Archive, die Copie mit den Urk. 5 u. 6 stehen auf einem pergamentenen Blatte und sind im Essenschen Archive.

8.

Ritter Lambert von Lutzinc bekennt, von der Abbtissin Beatrix von Essen das Schulzenamt zu Breisich zu Lehn erhalten zu haben. 1301.

Universis presentes litteras inspecturis Lambertus de Lutzinc miles salutem et recognoscere veritatem. Cum venerabilis Domina mea, Domina Beatrix Abbatisa Ecclesie Assindensis officium villicationis sue apud Brische michi commiserit, constituendo me suum Sculthetum et Officiatum ibidem, profiteor et recognosco per presentes, quod ipsum villicationis officium a dicta Domina mea et a nullo alio recepi et teneo, nec in eodem officio quicquam juris michi vendico seu vendicabo, set ipsum Officium eidem Domine mee seu Abbatisse Assindensi existenti pro tempore, quando-cumque hoc a me requisierit, plane et simpliciter re-

signabo et dimittam. Preterea promisi et in hiis scriptis bona fide promitto, quod jura prefate Domine mee et Ecclesie Assindensis, prout dictum requirit officium, pro meo posse et nosce fideliter tenebo et conservabo; Reditus quoque, pensiones et census ejusdem Domine mee et conventui suo seu eorum nuntiis fideliter presentabo seu presentari procurabo. In quorum omnium testimonium ac evidentiam plenioram presentes litteras memorate Domine mee concessi venerabilis viri Domini . . . Prepositi majoris Ecclesie Coloniensis et meo sigillis roboratas. Et nos Henricus Dei gratia major Prepositus et Archidiaconus Coloniensis protestamur, quod ad petitionem Lamberti militis predicti sigillum nostrum duximus presentibus apponendum. Datum Nussie Anno Domini M°. CCC°. primo in Crastino Servatii.

Angehängt sind zwei Siegel in grünem Wachse. Das erste zeigt auf der einen Seite einen Geistlichen, der in der Linken ein Buch und in der Rechten einen Palmzweig in die Höhe hält, mit der Umschrift: Henricus Dei anc . . . Auf der andern Seite zeigt das Schildeshaupt einen Turnierkragen mit fünf Lägen, darunter vier neben einander stehende Stauten; mit der Umschrift: Sigil secretum. Das zweite Siegel zeigt im Schildeshaupt zwei Zwiebelgewächse mit Laub und Wurzeln; den untern Schildtheil gerautet; mit der Umschrift: S. Lam. e. Lutzink militis.

9.

Der Essensche Schenk Adam bekennet, unter gewissen Bedingungen von der Aebtissin Beatrix von Essen das Schulzenamt zu Breisich erhalten zu haben. 1309.

Universis presentes litteras visuris. Adam Pincerna Assindensis salutem cum noticia veritatis. No-

tum facio et tenore presentium publice recognosco et protestor, quod venerabilis Domina mea Domina Beatrix Abbatisa Ecclesie Assindensis officium Villicationis in Bryseke michi comisit et concessit, secundum quod in litteris et instrumentis tam ipse Domine Abbatisse quam meis super hoc confectis plenius continetur, tali specialiter conditione interposita, quod si pro adipiscendo dicto Villicationis officio, quod honestus miles Dominus Gerlacus de Bredenschede occupat et detinet minus juste, expensas et labores aliquos facere vel dampna seu pericula aliqua subire et sustinere vel meos contigerit, ego et heredes mei seu coheredes expensas, labores et dampna hujusmodi a Domina Abbatisa pro tempore existenti vel ab Ecclesia Asnidensi nullatenus repetemus vel repetere poterimus quomodo; et hanc conditionem promitto ego Adam predictus nomine meo et omnium heredum ac coheredum meorum ratam et firmam tenere et observare et non contrafacere vel venire aliqua ratione vel causa. In cujus rei testimonium presentes litteras super premissis confectas sigillis honestorum militum Domini Henrici de Vitinchove dicti Kostere et Wynemari fratris mei petis roborari. Et nos Henricus et Wynemarus milites predicti protestamur, quod ad petitionem, Ade predicti sigilla nostra presentibus sunt appensa. Datum anno Domini M^o. CCC^o. nono in Crastino beati Remigii.

Der Brief vom Jahre 1308, worin dem Adam das Schulzenamt in Breisich übertragen wird, steht inter Mnspt. Essend.

10.

Herzog Wilhelm von Göllich verabredet mit der Aebtissin Katharina von Essen einen Tag, an welchem sie zu Breis-
sich ihre gegenseitigen Rechte daselbst aus einander sehen
wollen. 1357.

Wir Wilhelm van Goids Genaden . . . Herkoge
van Guilge doen allen Luden kont mit desem Brieve, dat
wir mit der erenwirdighen Brauwen Kathrinen . . . Eb-
dissen zu Essende eynen Dach zu Bryske in deme Dorpe
des Sundachs as man singt misericordia, halden ind
leisten willen, ind alda willen doen verhoeren van den
Mannen, Hoevenern, Gesworenen, ind vort allen den
gienen, die darup Recht of Bescheit zu wisen of zu spre-
chen haint, as umbe assulch Recht, as die selve . . .
Ebdische zu Bryske haben sculde, dat si da inne blive,
ind dat behalde, ind wir ouch dat onse behalden, also as
dat in der Wairheide sich vynden sal. Und so wat alda
manlich van uns zugewyst wirt, dat geloven wir stede zu
haldene . . . Ind geloiven ouch engeyne nuwe Dincg alda
ze heischene, of id also gevielle, dat wir den Dach up
die vurgeschreven Zyt niet geleisten inkunden, ind dat
sich dat vertreckede, mer dat wir dieselve Ebdisse in deme
laessen suelen, da inne sy bis her geweist is, as lanege
bis wir den Dach geleist ind gehalten hain in der Wyse,
as vurschreven is. Dis zu eyne Urkunde hain wir unse
Segel in desin Brief doyn drucken. Gegeven zu Nichen
des Dynstachs nae deme Sundage Petare, Anno Do-
mini M°. CCC°. quinquagesimo septimo. —

Die Urkunde ist auf Papier geschrieben, in welchem
sich als Wassermarke zwei von einer horizontalen, rechts
in ein Kreuz ausgehenden Linie durchschnitene Kugeln
zeigen. — Das Siegel ist in hellbraunem Wachs auf

das Papier gedruckt, zeigt im Wappenschilde einen aufgerichteten Löwen und die Umschrift: Sigillum . Will'i. dei . . . ra . erc . . . is e . . is.

11.

Gerhard von Gülich und Berg verspricht dem Grafen Engelbert von der Mark, seine Anforderung an eine Summe Geldes auf Breisich nicht eher geltend zu machen, als bis der Tag der Zahlung ihm und der Nektissin von Essen bekannt gemacht sey. 1359.

Wir Gerhart Elste sun zu .. Julche van dem Berghen ind van Ravensberg Greve, doin kunt allen luden in dyesin Breive . . dat wir dye Summe Gelg, dye uns dye van Brysche geloeft hadden, so verre as sich dye an uns trifft . . umb Bede willen uns leiven Swagers heren Engilbrechts Greven van der Marke, ind neit durch einch Rechte noch van Rechte bestunden willen ind neit vorderen an dye van Brysche bis also lancge, dat unse leive Here ind Vader, der Herkoghe van .. Julche, of he des zu Nade wirt, einen Dach bescheit der eirwirdighen Brauwen der Ebdissen von Essende; of unsem Swager vurgenant van yerin wegghen, in dye Kunde zu Brysche. Wurde uns dat Gelt alda in der Kunden zu gewyft mit Rechte, so mughen wir dat usmanen ind boren of wir willen; ind wurde it usgegangen, dat wirs neit boren en soulden mit Rechte, so solin wirs enberin .. Were it ouch, dat unse Here ind Vader affwich wurde, ind wir in verlesden, of dat wir by uns Heren Vaders levende Live Daghe bescheiden unsem Swagere vurschreven in dye Kunde zu Brysche, so solin wir mechtich syn ind Mughe (Macht) hain uns Vaders, da mit Rechte zu winnen ind zu verlyesin umb dit vurschrevene Gelt na der Kuntschaf. Ind so mach unse Swager mit yem

brennen, wen he wil. Ind ummer so solin wir dat Gelt bestunden ind neit manen noch horen, bis dat it mit Rechte in der Kuntschaf uns zu gewyst is, weder (ob) wir it billicher heven of enberen solin. . Ind den Dach, wanne unse Here unse Vader den bescheiden wille of wir, also als vurschreven is, den solin unse Here unse vader off wir einen Maint zu vorenz laissen wissen dye Ebdisse of unsen Swager vurnommt. . Ind so solin sy volghen in dye Kunde also vurschreven is sunder Argelift. Ind alle Argelift usgescheiden in allen dyesin vurschrevenen punten. Ind umb dat dit vasse ind stede sy, so hain wir unse Segel an dyesin Breif doin hangen in den Jairen uns Heren Drukein hundred ind in dem nuyn ind vunstzichsten Jaire up Andach sente Peters und Paul wels der Apostolin.

Das Siegel in hellbraunem Wachse ist zerstückelt und meist abgefallen und zeigt einen aufgerichteten Löwen.

12.

Graf Engelbert von der Mark, Vogt des Stiftes Essen, entbietet die Geschwornen des Landfriedens zwischen Rhein und Maas, die Essenschen Güter zu Breisich gegen die Gewaltthätigkeit seines Schwagers, Herzogs Wilhelm von Göllich, in Schutz zu nehmen. c. 1360.

Wir Engelbert Greve van der Marke Boghet des Gestichtes van Essende seggen vur die erwerdigen Brouwen die Ebdissen unde dat Capitel des Gestichtes van Essende, unde van yren wegghen, dat Drysinche mit siner Herlichkeit und mit alle siner Tobehoringe des Gestichts van Essende alde Erve is ind yre bennige Provende also as dat Gestichte van Essende dat beseten hevet vur eyn durslachtich vry Eyghen vier hundred Jaer sind langer in rechter hebben der Wer in Boringe ind

in Slittinge ane eyngher hande rechte Visprake, alse wir dat wisen wit mit openen Brieven ind mit Kunschap, ind wie wir dat van Rechte wisen sulen, wanner dat ir uns des Daghe bescheiden wilt in die Kunschap. Des is comen unse lieve Swager . . Herkoge Wilhelm van Guylge mit Gewalt und mit wapenden Luden in to Brys sinche ind in ander Gut des Gestichts van Essende, ind hevet dat gerovet, gebrant, gebrantschap, ind Lude alda gevangen ane des Gestichts Schult. Spreke ouch unse lieve Swager vurgenomt eyngherleyge Recht in des Gestichts van Essende Herlicheit, off in ir eyghen Erve off in yre bennige Provende zu Brysinche vurgenomt meer dan sie mit guder Kunschap yme alda wysen moghen alse recht is, des were dat Gestichte van Essende unschuldich. Ind wand Royff, Brant ind Gewalt unrecht is, alse wir hoffin, so bidden wir, dat ir derselven Eddissen ind yrne Capitele und yren Lande zu Brysinche mit syme Lobes hoere dut richten ind irsturen alsulchin Schadin, alse oen van unsem Swager vurgenomt ind synen Helperen zu unrechte gescheit is. Douch meyne wir van des vurschrevenen Gestichts wegghen, dat sie alle der Punte ind Stucke, die vurschreven staint van yner Herlicheit ind Ervetal vurschreven, weere dat die Herkoge vurschreven daer icht in spreken wolde meer dan sie ym wisen wilt, as vurschreven is, naer sien zu verstane ind zu behaldene ind zu wysene mit al dem Rechte, dat ir wiset dat recht sie, dan unse lieve Swager die Herkoge vurschreven oen sie aff zu winnene off zu entwyrne. Ind bidde Iu, dat ir hir op uns wisen, dat recht sie.

Diese Urkunde ist auf Papier geschrieben und hat auf den meisten i einen Punkt; sie ist entweder das erste Concept oder die Abschrift dessen, was an die Geschwornen des Landfriedens geschickt ward.

13.

Die Geschwornen des Landfriedens zwischen Maas und Rhein schreiben an den Grafen Engelbert v. d. Mark, daß sie zur Beilegung der Irrungen zwischen dem Stifte Essen und Herzog Wilhelm von Gülich eine Zusammenkunft zu Corneli-Münster halten würden. c. 1360.

Lieve Heirre. Also als ir wale wissen möcht ind uch gedencken maich, wie ir zu Coelen wart, ind uns sprecht van den sachen die ir gonits möcht hain mit unsen geneden Herre deme Herkoge zu Guylge; dat ir der an uns bleven weult ind dat wir unsen Heirre den Herkoge vurgeschreven ouch darumb weulden spreken, so begeren wir uch, lieve Heirre, ze wissen, dat wir der Gesworeine unser Gesellen eyne Deyll umb der Sachen wille by unsen Heren deme Herkoge vurgeschreven geschickt haben; der uns geantwert hait, dat hee gerne der Sachen, die he mit uch gonits maich haben, nae Ansprechen ind Antwerden bliven wilt an uns, as van uns den Gesworen des Landvreden, ind wilt uns des sin offen Brieve geven. Weirt Sache, lieve Heirre, dat wyre Meynunge were, as ir uns zu Coelen sproicht, der Sachen an uns ze bliven, ind des uns uyr offen Brieve ze geven: so wille wir uns gerne der Sachen anemen, uch mynlichen ind guetlichen nae unser Maicht ze seissen ind ze scheiden. Ind moecht uyr Brunt van nu en moensdage nicht coemende oever vyerzie naicht umb dieser sachen wille zu Monster sent Cornellis schicken dae die Gesworen dan by eyne syn sullen. Got sy mit uch. geschreven des neisten Brydags nae sent Matheus Dage. uren gnedigen Wille ind guetliche Antwert her up wilt uns unvertreck widder lois wissen.

Van der Gesworeine wegen des Verbungs der Heirren ind der Steede tuschen Maese ind Ryn.

Die Aufschrift ist auf der Rückseite:

Nobili Viro et Domino, Domino Comiti de
Marcka, Domino et amico nostro dilecto.

Dieser Brief war zusammengefasten und mit dem
Verbundessiegel besiegelt, zwischen welches ein pergamen-
tener schmaler Riemen gezogen war. Der Brief selbst
ist auf Papier geschrieben. Das runde Siegel ist in
braunem Wachs eingedruckt und stellt fünf Wappen-
schilder vor.

14.

Der Herzog von Göllich schreibt an die Geschworenen des
Landfriedens, daß er bis zur völligen Beilegung seiner
Streitigkeit mit der Aebtissin von Essen seine Brand-
schätzung in Breitsch einstellen und die Gefangenen ge-
gen Sicherstellung bis dahin loslassen wolle. c. 1360.

Herzoge van Guilge.

Liebe Brunt. Wir hain wale verstanden, wie ir
uns gescreven hait, als dat uch moegelijk düncke, dat
wir den gevangen van Brysge Dach geven willen,
bis ir eyn Recht tuschen uns ind unsme Swagere van
der Marke ind der Ebdissen van Essende geijsert haist,
ind dat wir ouch den Brantschatz also lange virsten.
Ind want Uch dat moegelijk ind zytlich dunck, so willen
wirt gerne doin, also vere, dat die Gevangen Gewisheit
dar vur doin, off sie niet quyt van Gevengenisse ind
van Brantschake van uch gesaicht en werden, dat si uns
dan weder in comen, die gevangen sint, ind ouch noch
Brantschatz bezalin in alle der wys, as sie uns nu dar
vur verbunden steent. Got sy mit Uch. Gegeven des
Saterstaichs na Remigii.

Die Aufschrift ist:

De Geswornen unz Verbundz vamme Lantfres
den, unsen lieven Brunden.

Ist auf Papier geschrieben und eine gleichzeitige Abschrift oder das Original.

15.

Die Geschwornen des Landfriedens ersuchen die Aebtissin von Essen, zur Beilegung ihrer Streitigkeiten mit dem Herzoge von Gûlich, Abgeordnete nach Edln zu schicken. c. 1360.

Lieve Brouwe. Genuge uch ze wissen, dat wir unsen genedigen Herre den Herkoge van Guilge erbeden haben, dat he syn Brunt des neisten guedesdages na unser Brouwen Dage Nativitatis zue Coellen schicken fall, da wir ouch dan syn wullen. war umb liebe Brouwe wir uch vruntlichen bidden, dat ir uyr Brunt ouch up den Guedesdage vurschreven zu Coellen schicken wilt ze besien, off wir eyne guede vruntliche wege tusschen uch gevynnen kunnen, war by dat unse Herre van Guylge ind ir in Bruntschaff, Wynnem ind gueder Gunst verzblyven moecht. Dys en wilt liebe Brouwe niet loissen. Got sy mit uch. Geschreven des neisten Dags na Laurentii.

van der Gesworenre wegen des Landvreden der Herren ind der Stede tusschen Mase ind Ryn.

Die Aufschrift ist:

An eyn eirwirdighe Brouwe die Abdisse von Essende, unse liebe Brouwe.

Der Brief ist auf Papier geschrieben und mit Verzbundessiegel in grünem Wachse besiegelt.

16.

Graf Engelbert von der Mark gelobt im Namen der Abtissin von Essen, sich mit dem schiedsrichterlichen Ausspruche der Geschwornen des Landfriedens, in Betreff ihrer Streitigkeit mit dem Herzoge von Göllich, zu begnügen. 1360.

Wir Engelbert Greve van der Marke doin kunt als lin Luden, dat wir van der erwerdigen Vrouwen der . . Ebdissen van Essende wegghen al sulger Sachen ind Gescheffe, also tusshen unsem lieven Swagere dem . . . Herzogen van Guylge op eyn siede, ind der Ebdissen vurschreven op die ander Siede, zu der Zyt gaendes waren, also umb des Brandes ind Schaden willen, den unse lieve Swager vurschreven der Ebdissen ind yrne Dorpe van Brysinche nu lest dede, gencklichen ind zu male bleven sin bi den Gesvornen des Verbunds van dem Lantfreden eyns rechts dar op zu sprechende na Ansprake ind Antworde der bieder Partyen van bieden Syden. Ind so wat die Gesvornen vurschreven dar op sagghen sulen vur eyn Recht na Ansprake ind Antworde, wie vurschreven is, des sal der . . Ebdissen vurschreven wol genogen. Ind wir gelowen vur sie, dat vast ind stede zu halden sunder alle argelist. In Oyrkunde disses Brieves besigelt mit unsem Segele. Gegeven des nesten Maendages na sente Gereons Dage Anno Domini M^o.CCC^o.LX....

Aus einer gleichzeitigen Copie und aus dem Original-Concepte auf Papier, worin die Wassermarke eine Waage ist.

17.

Schiedsrichterliches Erkenntniß der Geschwornen des Landfriedens in Betreff der Irrungen zwischen dem Herzoge von Gûlich und der Hebtissin von Essen. 1366.

Wir Geschwornen des Verbunds des Landvreden, der Herren ind der Steede tuschen Mase ind Ryn, doen kunt allen Luden overmîg diesen Brieff, ind kennen, dat wir uns umb Vreden, Gemaich ind Genade deme gemeynen Lande ind Luden ze behalden, anoemen haven eyn Reicht ze spreken, tuschen alsulche sachen Borderien ind Ansprochen, als unse Here der Greve van der Marke van unser Vrouwen wegen der Abdiffen van Essende aver unsen Here den Herzoge van Guylge, van Brande ind van Schaden der zu Bryske geschiet is, geclaicht hait, na formen ind inhalt der Compromißbrieve ind Ansprochen ind Antwerden, dye sy uns dar up van beiden syden besiegelt ind beschreven overgegeven haben. So spreke wir do up vur Recht synt unse Herre de Greve van der Marke van uns Vrouwen der Abdiffen wegen van Essende claicht, dat unse Herre der Herzoge van Guylge unse Vrouwe die Abdisse zu Bryske gebrant ind geschedichet have, so wat Guetz unse Vrouwe die Abdisse van Essende bewysen ind zu brengen kann, as reicht is, in vur den ghenen, da syt van Reicht bewysen ind zu brengen fall, dat ye sy, ind dat syt in reichter Wer besessen have; hait ir unse Herre der Herzoge van Guylge dat Guet, dat sy also bewyst ind zubraicht hedde, gebrant ind geschedichet, den Brant ind Schaden fall unse Herre der Herzoge van Guylge unser Vrouwen der Abdiffen van Essende richten. Alle Argeliste uysgescheiden. Ind dys zu Urkunde so hain wir Geschwornen des Verbunds van den Lantvrede vurschreven uns Ingesiegelt,

des wir van unser Herren und Steede wegen gebruchen unden an diesen Brieff gedruckt. Geschreven int Jaere uns Herren Duyssent Dryhundert ind seys ind seyszich Jair, des neisten Bridages vur Sente Margarieten Dage.

Das Siegel ist in hellbraunem Wachs abgedruckt auf der linken Endseite der papiernen Urkunde, mit der Umschrift: * S. Pacis. generalis Dominorum et Civitatum ad causas. Das Siegel selbst stellt fünf Wappenschilder vor, so daß vier ein Viereck bilden, in deren Mitte das fünfte ist. Das in der Mitte stellt ein Kreuz vor, in dessen Mitte wieder ein kleines Wappenschild ist, dessen Wappenbild nicht recht kennbar ist, aber einen Balken vorzustellen scheint. Das oberste Schild auf der rechten Seite ist geviertet und stellt im ersten und vierten Quarte einen gekrönten, mit doppeltem Schweif versehenen, in zweiten und dritten einen einfachen aufgerichteten Löwen dar. Das oberste Schild auf der linken Seite zeigt einen aufgerichteten Löwen. Das unterste auf der rechten Seite zeigt im abgesonderten Schildeshaupte drei Kronen, das untere auf der linken Seite einen stehenden Adler mit ausgebreiteten Flügeln; das Siegel ist übrigens ganz rund, mit gothischen Verzierungen gerändert und hat ungefähr zwei Zoll im Durchmesser.

XV.

Noch einige Ansichten über die Lage von
Bambissen.

(Vergl. Archiv I. S. 62—65.)

I. Von Herrn Wiggert, Oberlehrer am Dom-Gymnasium zu Magdeburg.

An der Richtigkeit der Deutung durch Bömenzin (Böhmensien ist eine erst in den letzten Jahrzehenden aufgekommene Neuerung, bei der man an den Volksnamen Böhmen gedacht haben mag) erlaube ich mir zu zweifeln, weil ich nicht sehe, warum das Vorkommen der Form Bomesyn (im ganzen 16ten Jahrhundert finde ich in deshalb durchgesehenen Kirchen-Visitationsregistern immer Bomsyn, Bomesyn, später Bömezín) im J. 1405 nicht beweisen soll, wenn das Vorkommen von Bonnibefe 1375 Bombeck von der Concurrrenz ausschließt. Ich habe aber außerdem ein sprachliches Bedenken bei jener Annahme: Bambissen erscheint mir durchaus als deutsche Form, wie Diedelmissen, Dielmissen in Braunschweig; Wolfenbüttel; Bömenzin dagegen beweist durch seinen im gemeinen Leben noch immer durchklingenden Accent auf der Ortsendung in seinen wendischen Ursprung (vgl. Berlin, Stettin, Genthin &c.). Nach 1196 möchte aber schwerlich noch irgend ein deutscher Name in der Altmark slavifirt seyn. So viel negativ; nun einige positive Ans

deutungen. Nur die Erwähnung des Orts in der Urkunde von 1196 und 1197 scheint mir eigentlich wichtig; daß es in dem Lehnbriefe des Erzbischofs Otto von 1336 steht, beweist nicht das Bestehen des Orts in diesem Jahre; denn gerade bei Lehnbriefen gehen bekanntlich gewisse, selbst irrthümliche Anführungen immer von einer Ausfertigung in die andere über, und oft wissen weder der Lehnsherr und sein Vertreter, noch der Lehnsmann genau anzugeben, wo dieses oder jenes genannte Lehnstück liegt. Aus der Urkunde von 1196, oder aus mir zur Zeit nicht bekannten Zwischengliedern, deren Auffindung erwünscht seyn könnte, ist in die von 1336 die Reihe der Ortsnamen in der eigentlichen Mark unverändert übertragen. Die Urkunde von 1449 läßt vollends fürchten, daß man schon damals die Lage des Orts entweder nicht gekannt oder den Ort als wüst für unbedeutender gehalten hat, denn er ist ganz ans Ende gerückt. — Doch zurück zum Jahre 1196, wo es einen Ort Vambissen gegeben haben muß. Nicht zu übersehen ist hier, glaube ich, der Umstand, daß in der Urkunde der beiden Markgrafen die Besitzungen in der Mark in mehrere Klassen zerfallen, eine Ordnung, die auch in der kaiserlichen Bestätigung beibehalten ist, nämlich: 1) Gardelegen und Salzwedel; 2) Burgward Calbe halb; 3) Arneburg, Osterburg und Tangermünde; 4) (item) Stift und Stendal mit Seehausen, Vambissen, Werben. Natürlich schiene es also wohl, irgend eine Verbindung zwischen diesen drei Orten und Stendal zu erwarten; aber Nachfragen in dieser Hinsicht und Nachsuchungen in alten Heberegistern haben bis jetzt zu keiner Entdeckung geführt. Es bleibt also nur der Name als Anhaltspunkt. Wäre Vambissen als castrum aufgeführt, so könnte man glauben, daß, sey es bei Bismark oder sonst wo, nur die
Burg

Burg den Namen Bambissen geführt, die Burgstätte aber nach dem Verfall der Burg den Namen des daran stoßenden Ortes, der sehr wohl anders geheissen haben könnte, angenommen hätte. (Um nur eine Analogie anzuführen: bei Alten a. d. Elbe lag ein 1388 zerstörtes Schloß, Glorup; jetzt liegt an seiner Stelle eine Ziegelei, doch der Berg heißt noch der Lorfberg.) Aber Bambissen wird als oppidum genannt, mögen wir uns dies so klein denken, als wir wollen. Der Name Bambissen ist offenbar eine Zusammensetzung; aber aus Bam:bis:heim (vergl. Bambissem in der Urk. von 1197), wie Derdesen, Hildessen und ähnliche für Dardesheim, Hildesheim? oder aus Bam:(Ban:)bissen? Im letztern Fall würde sich die erste Sylbe für irgend einen später weggefallenen Zusatz halten lassen, und man könnte auf den Ort Biese, zwischen Salze und Osterburg, oder (was der Lage nach sehr passend scheint) auf Biesehof bei Seehausen rathen, vorausgesetzt, daß diese Dörter nicht schon früh unter ihrem jetzigen Namen vorkommen oder erweislich neuere Anlagen sind. In dem „Verzeichniß aller namhaften Dörter der Altmark“ in Beckm. hist. Besch. Bd. 2. S. 99 fällt mir nur „Bissom Ar“ (Kreis Arndsee) auf, worüber ich keine weitere Auskunft finde. Soll es derselbe Ort seyn, der eben da auch als Bissim, Bissem, Bissemb aufgeführt wird und jetzt Bissum heißt? — zwischen Salzwedel und Arndsee, und von dem wahrscheinlich die zwei Brüder de Visne genannt sind, die in der Urkunde der zwei Markgrafen Otto von 1281 in (Lenz) Markgr. Brandenb. Urk. 1753. S. 93 erscheinen. Wenigstens liegen die dort berührten Dörter Niebau, Rademin, Königstedt rings um jenes Bissum her.

Auffallend und vielleicht beweisend für frühe Zerstörung oder Umnennung des Ortes Bambissen ist mir aber,

daß meines Wissens in Altmärkischen Urkunden keine adlige oder bürgerliche Familie vorkommt, deren Namen an Bambissen erinnerte. Oder sollte vielleicht die aus N. v. Ludwigs, besonders in den Namen höchst ungenauen rel. mss. Th. VII. genommenen zwei Urkunden in Balthers sing. Magd. VII. S. 80 u. 82 in dem höchst unwahrscheinlichen Boymast und Bugmast eine Familie von Bambissen, etwa Bomvist meinen? Oder endlich dürfen wir eine allmähliche Zusammenziehung des Namens uns denken? dann könnte man nach sichern Analogien etwa auf Bembßen, Benzen (die Familie von Benze, von Bencenburg kommen allerdings vor) oder auf Bambersen, Bemberßen, Bemmersen rathen.

II. Von Herrn Adolph Riedel.

Der Umstand, daß der Ort Bambissen im Landbuche der Mark Brandenburg, des Kaisers Karls IV. vom J. 1375 keine Erwähnung mehr gefunden hat, — auch nicht einmal als wüste, früher bebaute und bewohnte Stelle, deren jenes Ortsverzeichnis doch mehrere anführt, — weist uns geradezu davon zurück, ihn noch unter den heute in der Altmark bestehenden Ortschaften mit etwas veränderter Benennung wieder finden zu wollen, sollte sich auch, — was nicht der Fall ist, — in Namen heutiger Dörfer noch viel größere Aehnlichkeit, wie die mit dem heutigen Böhmenzien, auffinden lassen. Es dürfte zwar hiegegen eingewendet werden, daß man in dem Landbuche in der That bisweilen nach Dörfern vergeblich sucht, deren früheres Bestehen mit Sicherheit bekannt ist und die noch bis in unsere Tage ihre Existenz behalten haben. Doch dies ist äußerst selten und auch nur bei Dörfern der Fall, deren viele in der ersten glücklichen Zeit wäh-

rend der Herrschaft der Anhaltiner über die Mark Brandenburg entstanden, welche in den darauf bis zur Zeit der Abfassung des Landbuches folgenden stürmischen Jahren, die so viel schöne Anfänge in der Mark zu Grunde richteten, von ihren Bewohnern verlassen und zerstört worden sind, deren Feldmarken aber in der Folge, nach der Rückkehr einer ruhigeren Zeit, wieder aufgesucht, angebauet und bevölkert wurden. Aber bei Burgen — eine Burg war Bambissen wohl nur — fand nicht leicht daselbe Verhältniß Statt. Diese, die bis zum dreizehnten Jahrhundert im nördlichen Deutschlande fast durchgehends aus keinem andern Material, als aus bloßem Holze aufgeführt waren, verloren gemeiniglich für immer ihr Daseyn, wenn ihnen keine Stadt oder kein Dorf zur Seite stand, wenn sie keiner edlen Familie oder nicht etwa einem landesherrlichen Beamten zum Wohnsitz dienten; versielen sie einmal, so wurde der Ausbesserung meistens völliger Neubau vorgezogen, der in jenen Fällen zwecklos erscheinen mußte, — und es wurden dann bald die Orte vergessen, wo sie sich befunden hatten. Auch Bambissen, von dem kein edles Geschlecht den Namen trug, und wo kein markgräflicher Beamter seinen Sitz gehabt zu haben scheint, ist gewiß schon sehr frühe, wohl zu Ende des zwölften oder wenigstens im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts eingegangen, widrigenfalls wir von einer markgräflichen Burg in der uns um jene Zeit von allen märkischen Ländern durch Urkunden und Kroniken am meisten erleuchteten Altmark mehr Nachricht haben würden.

Daß Bambissen noch im Jahre 1336 erwähnt wird in einer Urkunde, worin der Erzbischof Otto von Magdeburg den Markgrafen Ludwig von Brandenburg außer andern Orten mit: „dy Stad zu Stendal med desssen vesten Gehusen, Bambissen, Werben ic.“

belehnte, und auch noch nach Ausfertigung des Landbuches, nämlich ums Jahr 1449 in einer Urkunde des Erzbischofs Friedrich von Magdeburg an den Kurfürsten Friedrich II. von Brandenburg, wovon jener diesem das Eigenthum über dieselben Güter überließ, die 1336 dem Markgrafen Ludwig zu Lehn ertheilt waren.¹⁾ — Dies beweiset keineswegs, daß Hambissen um diese Zeit noch als ein namhafter Ort irgendwo bestanden habe. Die Magdeburgischen Güter, welche die Markgrafen vom Erzbisthume zu Lehn trugen, und deren größten Theil der erwähnte Erzbischof Friedrich dem gedachten Kurfürsten für anderweitig erlangte Vergütung mit vollem Eigenthume zurück erstattete, waren vielmehr dieselben, auf welche sich der Markgraf Otto II. und dessen Bruder, Graf Albrecht von Arneburg, nachmaliger Markgraf Albrecht II., zu Gunsten der hohen Stiftskirche zu Magdeburg ums Jahr 1196 des Eigenthumes begeben hatten,²⁾ mit der Bedingung, daß sie ihnen und ihren Nachkommen zu Lehn gereicht werden sollten.³⁾ Und es ist bekannt, daß in den Urkunden, die über solche Rückgaben von mehreren, in früherer Zeit erhaltenen Gütern, an die ersten

¹⁾ Dieses Archiv Bd. 1. Heft 1. S. 62.

²⁾ Urk. in Gercken's Cod. dipl. Tom. III, p. 60. Beckmann's Besch. der Mark Brandenb. Th. V, B. 1, Kap. 1, Sp. 19. Pessingers Hist. des Braunsch. Lüneb. Hauf. Th. II, S. 359. Sagittar. Antiq. Magdeb. in Boyssens hist. Magaz. St. II, S. 87. Vergl. S. W. Wohlbrück, Von der gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts geschehenen Verwandlung aller eigenthümlichen Güter des markgräfl. Hauses Brandenburg in Lehen des Erzstiftes Magdeburg S. 176 in diesem Archive, Bd. 1, Heft 2.

³⁾ De Ludewig, Reliq. man. T. IX, p. 603. Scheidts Originum Guelf. T. IV, cod. prob. p. 153. S. Walthers, Singul. Magdeb. P. II, p. 46. Sagittar. a. a. D. S. 94.

Besitzer derselben, ausgestellt wurden, die in den ersten Abtretungs-Documenten enthaltenen Grenz- oder Orts-Bezeichnungen, — so wie man dasselbe in Bestätigungs-Urkunden mehrmals bestätigter Güter oft wahrzunehmen Gelegenheit hat, — aufs wörtlichste abgeschrieben zu werden pflegten. Otto's und Alberts, des Markgrafen und seines Bruders, Urkunde vom Jahre 1196 enthielt unter den Gegenständen der damals von ihnen vorgenommenen Vereignung von Allodial-Besitzungen an die hohe Stiftskirche zu Magdeburg civitatem Stendal cum his oppidis Sehusen, Bambissen, Wirbene cum pertinentiis, und darum mußte Bambissen auch in der Urkunde der Belehnung an die Markgrafen, da diese die Gesamtheit der 1196 empfangenen Güter betraf, und aus eben dem Grunde in der über die Rückgabe jener Güter vom Erzbischof an die Markgrafen ausgestellten Urkunde wieder mit aufgeführt werden, mochte es um diese Zeit noch bestehen oder schon längst eingegangen seyn. Darnach ist Bambissen, dessen Bezeichnung oppidum, wie es in jener lateinischen Urkunde vom J. 1196 genannt wird, in der spätern, in deutscher Sprache ums Jahr 1336 verfaßten, durch Wesse übersetzt ist, gewiß schon frühe kein bestehender Ort mehr gewesen.

Was die Etymologie des Namens anbetrifft, so verstehe ich die erste Sylbe desselben nicht zu deuten; die beiden letzten scheinen mir ohne allen Zweifel den Fluß, der heute Biese heißt, zu bezeichnen, der sich in Urkunden des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts Bisen und Busen geschrieben findet. Es ist etwas sehr Gewöhnliches, daß Orte nach den Flüssen, an denen sie errichtet waren, ihren Namen erhielten, daß die Identität der beiden Schlußsyllben des Namens jenes Ortes und der Name des bezeichneten Flusses, da sie ganz derselbe

Ausdruck sind, fast als ausgemacht betrachtet werden kann. Allem Anscheine nach lag Bambissen also an der Biese. In obigen Urkunden wird er auch den Orten Seehausen und Werben zunächst aufgeführt, von denen nicht weit entfernt die Biese ihren Lauf hatte.

Wo aber konnte es an diesem — den Biesegraben ungerechnet — über 12 Meilen langen Flusse belegen seyn? Diese Frage würde unbeantwortet gelassen werden müssen, wenn wir nicht in einer, in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts ausgefertigten Urkunde wiederum einen Ort fänden, der an der Biese belegen war, und als eine alte, wie es scheint unbewohnte Burg (oder Stadt) bezeichnet würde, für welchen uns aber in auffallender Weise so der Name fehlt, wie für den Namen Bambissen nähere Bezeichnung der Lage des Ortes, dem er angehörte. Das Vorhandenseyn jener alten Burg, welche diese auffallende Aehnlichkeit mit Bambissen zeigt, daß sie eine veraltete Burg und an der Biese gelegen genannt wird, erfährt man aus einer markgräflichen Urkunde vom J. 1287, welche die Verleihung des Zolls an der Biese, der in Osterburg, in Gladigowe, in Rossow, Schlitstorp, in antiqua civitate et in aliis locis erhoben wurde, an einen gewissen Bethmann und dessen Nachkommen zum Gegenstand hatte.⁴⁾ Oster-

⁴⁾ — *Fideli nostro Bethmanno uxori ejus Margarethe et eorum heredibus veris thelonium nostrum in Osterburg in Gladigowe in Rossow Schlenstorp in antiqua civitate et in aliis locis, ubi vada patent per aquam Byßen, ubi nostri thelonarii sui praecessores acceperunt thelonium, et in ipso thelonio octo videlicet frusta, unum quodque frustum pro duodecim marcis argenti vendidimus et donavimus, eisdem idem thelonium jure hereditario perpetuis temporibus possidendum. — Urk. bei Beckmann's Besch. der M. Brandenb. Th. V, Bd. I, Kap. VII, Sp. 36.*

burg ist nun die bekannte Stadt an der Biese. Gladigowe ist jenes Gladigau, welches durch eine Schlacht berühmt ist, die hier zwischen dem Bischof von Halberstadt und dem Erzbischof von Magdeburg auf der einen, und dem Markgrafen Johann I. auf der andern Seite vorfiel.⁵⁾ Hier befand sich der in der obigen Urkunde bezeichnete Zollplatz, von Osterburg, südwestwärts die Biese lang, ungefähr zwei Meilen entfernt, am westlichen Ufer dieses Flusses. Eine Meile nordöstlich von hier, nach Osterburg zu, liegen an der Biese die Dörfer Groß und Klein-Rossow, und zwischen diesen und Osterburg besteht gleichfalls noch heute, wohl eine halbe Meile von jedem der beiden Orte entfernt, am Westufer der Biese das Dorf Schlieksdorf. — Man gewahrt in der Aufzählung dieser Zollorte die Ordnung befolgt, daß der Hauptort Osterburg zwar den andern minder beträchtlichen vorangestellt, sonst aber von deren südlichsten angefangen und nach dem nördlichen hinaufgegangen wird. Auf Gladigau, Rossow, Schlieksdorf und Osterburg nördlicher hinauf mußte also nun die Antiqua civitas folgen. Der aus wenigen Gebäuden bestehende und in dieser Gegend bei Krewese belegene Ort Altenhof konnte nicht darunter verstanden seyn, da derselbe über eine Meile vom Ufer der Biese entfernt liegt, und kein locus, ubi vada patent per aquam Byzen, kein Zollort an der Biese seyn konnte. So mußte sich die Antiqua civitas nothwendig am Ufer der zwischen Osterburg und ihrem Einfluß in den Alland bei Biesehof ungefähr zwei Meilen langen Biese befinden. In derselben Gegend müssen wir auch

⁵⁾ Chronic. Magdeb. ap. Meibom. T. II, Script. rer. Germ. p. 330. Angeli annal. marchiae Brandenb. p. 100. Abbas quidam Cinnensis ap. Eccard. Script. rer. Jutrebocc. p. 139.

Bambissen vermuthen, indem in dem Ortsverzeichnisse der erwähnten Urkunde von 1196 und den spätern Copien desselben von Seehausen zunächst auf Bambissen, und von hier auf Werben übergegangen wird: denn der Einfluß der Biese in den Alland ist nur eine halbe Meile von Seehausen entfernt; und es dürfte das alte Bambissen füglich in der Antiqua civitas wiedergefunden seyn, bei welcher sich eine Fuhr durch die Biese befand, weshalb sie um so eher den Namen nach diesem Flusse erhalten haben konnte.

III. Von Herrn Assessor v. Raumer.

Den vielen Hypothesen von Bambissen füge ich noch eine hinzu. In einer Urkunde Kaiser Karls IV. vom Jahre 1347 (nach dem Original abgedruckt in Horn, Leben Friedrichs des Streitbaren, S. 204), nach welcher die ganze Altmark dem Herzoge Rudolph von Sachsen verliehen wird, heißt es:

„die Allden Marke der Kreizze der gelegen ist an dem
 „Ende der Mark ze Prandenburg mit den Stete,
 „Merfte und Dorffern und auch Heusern be namen
 „Steintal, Saltwedel, die in den vorgenannten geles
 „gen seind und darzu den Kreizze, der da heizzet Wis
 „sche, dar Inne gelegen sind Sehausen, Werben und
 „Arzburg.“

Dies bringt auf die Vermuthung, daß auch Bambissen weiter nichts heißen solle, als Bann Wische (der Bann die Wische). Letztere war bekanntlich die Gegend, in welcher unter Albrecht dem Bären sich die Niederländer niederließen, die auch in besonderer Rechtsverfassung stand, und daher wohl werth war, im Jahre 1196 besonders aufgezeichnet zu werden. Daß die Wische schon im zwölft-

ten Jahrhundert als ein eigener Landstrich angesehen wurde, beweiset eine Urkunde von 1168 (Ludewig, Reliq. Manusc. VII. p. 498), wo es heißt: mansorum septem quorum quatuor in villa tenus (der Hof Theen bei Werben) quae sita est in prato, quod vulgo Wisch dicitur. Und noch 1329 heißt es (Gercken, Dipl. vet. March. I. p. 48): ex parte Sehusen et Werben civitatem atque vasallorum residentium in prato. Dies stimmt mit der obigen Urkunde von 1347, wonach Seehausen und Werben in dem Kreise Wische gelegen sind. Nimmt man an, daß in den Urkunden von 1196 und 1197 gestanden habe: civitatem Stendale, Ban Wisse cum his oppidis Sehusen, Wirbene — so würde es ebenfalls ganz mit den Urkunden von 1329 und 1347 übereinstimmen. Mit dem Ausdruck Bann werden zwar gewöhnlich nur die Archidiaconate bezeichnet, und die Wische war nur ein Decanat (pratum) des Halberstädter Archidiaconats Balsamien; allein in älterer Zeit war sie zwischen Halberstadt und Verden streitig, und es fragt sich daher, ob dieselbe nicht 1196 unter einem eigenen Archidiacon, vielleicht dem Propst des zu Verden gehörigen alten Stifts Boyster, gestanden habe. Uebrigens kommt der Ausdruck Bann auch allgemein als Bezeichnung eines bestimmten Landstrichs vor, ähnlich dem Worte Kreis, dessen sich die Urkunde von 1347 bedient. (Die Originalurkunden von 1196 und 1197 besitzen wir nicht.) Es ist leicht möglich, daß ein Abschreiber schon im vierzehnten Jahrhundert aus Unkenntniß Ban Wisse zwischen die oppida Sehusen und Wirbene setzte, und so erklärte sich, wie dieser Fehler in die Urkunden von 1336 und 1449, welche aus der Abschrift der Urkunden von 1196 und 1197 entnommen sind, gerieth, und schon damals niemand erklären konnte, was Banbissen heißen sollte.

Daß ein Hauptschloß der Altmark, denn nur solche werden im Lehnbriefe von 1196 aufgeführt, weder vor noch nachher erwähnt werden und die Erinnerung daran schon im vierzehnten Jahrhundert ganz verschwunden gewesen seyn sollte, ist ohnehin unwahrscheinlich. Die Aufführung der Altmark in dem obigen Lehnbriefe von 1347 ist gewiß auch aus ältern Urkunden, vielleicht aus der von 1196 entnommen, da der Verfasser der Urkunde von 1347 dann Vann Wissen richtig in Kreis Wische übertrug, nur wieder den Fehler beging, daß er Arneburg zur Wische rechnet, wenn nicht die Worte: und Arneburg, wieder einen neuen District bezeichnen sollen und also zu verstehen wäre: die Wische (darin Gehausen und Werben gelegen ist) und die Stadt Arneburg. — Uebrigens haben die Urkunden von 1323, welche die Halberstädtische Lehnbarkeit der Altmark betreffen und ebenfalls die Städte u. s. w. derselben detailliren (Gercken, Cod. V. p. 90. Hannövr. gelehrt. Anz. 1753), statt Vanbissen: castrum Chrumbeche, und wenn es überall ein Schloß Vambissen gegeben haben soll, so ist es wohl in der Gegend von Krumbeck, in der Nähe der Wische, zu suchen.

IV. Von dem Herausgeber.

Völlig einverstanden mit I. und II. bin ich, daß nur die Urkunde von 1196 für das damalige Vorhandenseyn des zu suchenden Ortes mit Bestimmtheit zeugen könne. Wir haben uns daher bei etymologischen Betrachtungen einzig an die in dieser Urkunde gebrauchte Form des Namens zu halten. Die bei deutschen Ortsnamen häufig vorkommende Endung issen, essen ist gewöhnlich eine Zusammensetzung von hausen und einem vorgesetzten Manns-

namen. Somit würden wir, gleichwie Bamberg aus Babenberg (der Zusammensetzung des Namens Babo und berg) entstanden ist, in Bambissen die ältere Form Babenhäusen, aus Babo und häusen zusammengesetzt suchen. Dieser Annahme scheint aber entgegen zu stehn, einmal ein so frühes Abschleifen der ältern Form schon im Jahre 1196, dann, daß der nicht ebenfalls (in Sessen oder Sessen⁶⁾) kontrahirte Ortsname Sehusen in seiner vollen Form daneben steht. Könnte daher Bambissen nicht etwa die bloß verdeutschte Benennung des eigentlich slavischen Namens Bomegin seyn? so wie der unzweifelhaft slavische Name der Stadt Werben deutsche Form erhalten hat. Sprachlich scheint mir der Annahme, daß Bambissen 1196, Bomegin 1310, ⁷⁾ Bomesyn 1405 ⁸⁾ u. s. w. ganz ein und derselbe Ort sey, kein Hinderniß im Wege zu stehn. Eine Analogie finden wir in dem Namen Babimost ⁹⁾ für die heutige Stadt Bomst im Regierungsbezirk Posen.

Die antiqua civitas von 1287, die ganz richtig (II.) zwischen Osterburg und Sehausen gesucht wird, ist wohl nichts weiter, als die am Zusammenfluß der Uchte und Biese, eine Viertelstunde von Osterburg gelegene sogenannte alte Burg, deren Wall noch heutiges Tages

⁶⁾ So wie das heutige Braunschweigische Städtchen Seesen, 973 villa Sehuson (Harenberg, hist. Gandersh. p. 1626), 974 Sehusa in pago Ambergouve (Leuckfeld, antiq. Gandersh. p. 105) genannt wird.

⁷⁾ In einer Urkunde b. Beckmann, Besch. der Mark Brandenburg. V. Seehausen, S. 53.

⁸⁾ Urk. bei Gercken, diplomat. veteris Marchiae Brandenb. I. 549.

⁹⁾ Vergl. Reimannsche Karte von Deutschl. Sect. 94. Büsching, Neue Erdbeschreib. ed. 1770, I. Th. II. B. S. 1110. Kurze Uebersicht des Regier.=Depart. Posen, 1821, S. 32.

vorhanden und von mir vor einigen Jahren in Augen-
schein genommen worden ist.

Die dritte Ansicht, welche die nur einmal vorkom-
mende Lesart von Banbissen, statt Bambissen, zum Grunde
legt, stellt zu gewagte Hypothesen auf, als daß meiner
Meinung nach die Aufmerksamkeit von einem zu suchen-
den Orte abgeleitet werden könnte. Wenn somit die
gegen Böhmenzien geltend gemachten Einsprüche mir nicht
widerlegend zu seyn scheinen, so erhält dafür diese Ver-
muthung eine sehr beachtenswerthe, vielleicht entscheidende
Verstärkung durch nachfolgende Mittheilung.

V. Von dem Herrn Uderstadt, Prediger zu Groß-
Banzler, früher zu Böhmenzien.

Mich interessirt die durch Sie angeregte Sache un-
gemein, und ich helfe gern bei Entwicklung der Dunkel-
heit, die in diesem Punkte in unserer vaterländischen Ge-
schichte und Geographie noch statt findet. Zuwörderst
stimme ich Ihnen ganz bei, daß die alte Stadt Bambis-
sen in der Altmark wohl kein anderer Ort als das heu-
tige Böhmenzien gewesen seyn kann. Freilich lassen die
in verschiedenen Zeiten sehr verschieden geschriebenen Na-
men des Ortes, als in der Pfarrmatrikel von 1600:
Bomsin, in einer Pfarrmatrikel von 1648: Bomzin, in
einem Consistorial-Rescripte von 1701: Böhmenzien und
Bömezien, in einem Erkenntniß des Obergerichts zu Sten-
dal von 1720: Böhmezien, jetzt nach Kirchenbuch und
Dorftafel: Böhmenzien, im Munde der Leute jetzt Böhmi-
zien nicht mit Sicherheit auf Bambissen schließen, aber
im altmärkischen, plattdeutschen Dialekte wird ja das a
nie rein, sondern immer als ein laut, der zwischen o und
a schwankt, gesprochen, z. B. Woader statt Vater. Jedoch
unbestritten wesentlicher für die Meinung, daß Böhmen-

zien früher eine Stadt gewesen sey, sprechen folgende Umstände:

- 1) das Dorf liegt auf der einen Seite hart an einem kleinen See, wodurch es geschützt ist, auf den andern drei Seiten umschließt es ein uralter Erdwall, einem Festungswalle gleich, auf dem Eichen von hohem Alter stehen. Wenn auch, besonders an den Straßen-Eingängen, dieser Wall zur Zeit an kurzen Stellen abgetragen ist, so ist doch noch heutiges Tages so viel davon übrig, daß man deutlich die frühere Befestigung erkennen kann. Eine Burgstätte oder rudera von Mauerwerk finden sich nirgends, dagegen ist:
 - 2) der Ort so gebaut, daß die Wohnungen einen freien Platz, der ein regelmäßiges Viereck bildet, umschließt. Auf diesem Plage sind, nach der allen Einwohnern wohl bekannten Tradition, Jahrmärkte gehalten, und diese haben erst in der Zeit von 1650 bis 1660 aufgehört, wie der jetzige Ortschulze von Bömenzien aus dem Lebensalter seines Vaters und Großvaters, der die Jahrmärkte noch gekannt und oft davon erzählt, berechnet. Und wenn auch die Marktgerechtigkeit, wie bei dem uns benachbarten hannöverschen Trebel, ausnahmsweise den Dörfern eigen ist, so wurde doch der Roland nur in Städten mit hoher Gerichtsbarkeit gefunden, und eine Erhöhung auf dem erwähnten Plage in Bömenzien hat erst ganz in den neuesten Zeiten den Namen Rolandsberg verloren, da ihn alle noch jetzt lebende 60 und 70 Jahr alte, in Bömenzien geborene Leute in ihrer Jugend so genannt und allgemein so nennen gehört zu haben sich recht gut erinnern.
-

XVI.

M i s c e l l e n.

I. Zur Geschichte Berlins.

I. Gründung des jetzigen Königl. Schlosses.

Dem Herrn Kriegsrath Wohlbrück verdanken wir die, wie es scheint, ganz unbeachtet gebliebene, wenigstens in keiner der später erschienenen Geschichten und Beschreibungen Berlins benutzte Nachricht über die Erbauung des Schlosses in Berlin, die derselbe im 91sten Stück der Haude- und Spener'schen Zeitung vom Jahre 1823, als an dem Tage, da vor 380 Jahren der Grundstein war gelegt worden, mittheilte, und die wir ihres Interesses wegen hier wieder aufnehmen.

„Da die Zeit der ersten Gründung des jetzigen königl. Schlosses zu Berlin bisher nicht genau bekannt gewesen ist, so werden die Freunde der vaterländischen Geschichte es vielleicht gern sehen, wenn folgende, erst vor kurzem aufgefundene Notizen über diesen Gegenstand hier zur öffentlichen Kunde gebracht werden. Sie haben in den bestaubten ältesten Copialbüchern des Rurmärkischen Lehnsarchivs, welches dem Unterzeichneten durchzusehen vergönnt gewesen ist, bis jetzt verborgen gelegen.

„Nach gots geburt Tausend vierhundert vnnnd im
„dreyvndvierzigsten Jarenn, an sand peters abennnd
„advincula zu Wesperzeyt wurd der Erste stein gelegt

„am neuen Slos zu Cöln, Vnd tet mein gnediger
„Herre Marggrave Fridrich kurfürst xc. mit seiner
„eigen handt.“

Diesen Worten hat der damalige Lehns- Secretarius ein besonderes Blatt in dem Copial- Buche von besagtem Jahre gewidmet.

Fünf Jahre später scheint das Schloß unter Dach gebracht worden zu seyn, denn durch ein am Donnerstage nach Mauritii (26. September) 1448 zu Spanndow ausgefertigtes Patent nahm der Kurfürst den Meister Conrad Czimmermann wegen seiner bei dem neuen Schlosse zu Cöln geleisteten treuen Dienste auf Lebenszeit zu seinem und der Herrschaft Zimmermann an, so daß er alles Zimmerwerk für die Herrschaft bei Bauen und sonst, mit alleiniger Ausnahme dessen, was zum Kriegewesen gehört, anzufertigen haben sollte. Dafür wurden ihm auf seine Lebenszeit, er möchte gesund oder krank seyn, jährlich 30 Schock Landeswährung und 2 Bispel Rocken verschrieben. Drittehalb Jahre später war endlich das Schloß in völlig wohnbarem Stande, und der Kurfürst, welcher noch am 19. Februar 1451 eine Urkunde in Berlin unterzeichnet hatte, unterschrieb am folgenden 15. März eine zu Kölln an der Spree.

Wohlbrück.“

Die Veranlassung zu dem neuen Schloßbau erzählt die so eben erschienene Fortsetzung der Chronik des Lübecker Franciscaner- Lesemeisters Detmar (Chronik des Francisc. Lesem. Detmar, mit Ergänzungen herausgeg. von Dr. F. H. Grautoff. Hamburg, 1830. II. Th. S. 83): In demesulven yare (1441) wart de rad van berlyn schelafflich myt der meynheyt, unde vorclagheden de vor markgreven frederike, unde bededen en, dat he hulpe de meynheyt dwynghen, dat se deme rade behorsam were.

Des claghede de meynheyt wedder over den rad umme unwontliker beswaringhe, de der meynheyt schach. De claghe nam de markgreve gudliken to sif to beyden syden, unde ghas en beyden gude wort. Darna quam he in de stad, unde leet vor sif vorboden den raed, unde esschede van en de slotele van der stad, unde dede do weme he wolde de slotele, unde sette den rad af, unde sunderliken de uppersten, unde sette de ander wedder van der meynheyt in ere stede, unde bot do, dat se eme upant warden alle ere vryheit unde privilegia; do he de hadde, do reet he af den ingegheseghel. Darna in kort brat he nedder vele huse bi der prediker clostere, unde buwede dar een vast slot, dar he up; unde afryden mochte dach unde nacht, dar de stad sere mede vorbuwet unde vorlaszet is. Aldus hefft he beyde partye ghedwunghen, den rad unde ok de meynheyt, wente se syn beyde eghe, dar se vor vryg weren unde wol mochten hebben vryg ghebleven.

II. Der älteste bis jetzt bekannte Berliner Wundarzt.

Möhsen sagt in seiner Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg S. 306: „Man finde in den märkischen Geschichtsbüchern bis zum Jahre 1417 nicht die geringste Spur, daß sich in der Mark Wundärzte aufgehalten haben.“ Zwar vermuthet er, daß in den Städten, namentlich in denen, wo die alten Markgrafen ihr Hoflager gehabt haben, wo nicht Stadtchirurgen, doch wenigstens Hofwundärzte gewesen seyn mögen, und bedauert es, daß hierüber die zum Theil früh durch Feuersbrünste zu Grunde gerichteten städtischen Archive keine Auskunft geben. Der Güte des Herrn Kriegs Raths Wohlbrück verdanken wir nachstehende, für die Geschichte dieses Theils der Wissenschaften in der Mark schätzbare Urkunde vom Jahre 1356.

Noue-

Nouerint vniuersi — Quod nos Lud. Rom. —
Pensatis et consideratis fidelibus seruitiis nobis nostris-
que frequenter per discretum virum Borchardum in
Cyrugica (sic) medicina satis expertum ciuem in anti-
qua Berlyn fidelem nostrum dilectum exhibitis et in
posterum firmitus exhibendis, contulimus — eidem suis-
que veris et legitimis heredibus in eadem scientia ex-
pertis et simile seruicium nobis facientibus quod fecit
et faciet dictus Borchardus, tria frusta cum dimidio
annuorum reddituum in moneta nostra Konigesberg in
terra nostra transoderana sita. — — Dat. Tangermunde
Anno lvi°. In die diuisionis Apostolorum. Aus eis
nem alten Copial:Buche.

2. Ueber die Stellung und Bedeutung der Archive im Staate

befindet sich in dem Julihefte von Pölig Jahrbüchern
der Geschichte und Staatskunst eine sehr beachtenswerthe
Abhandlung des Königl. Archiv:Commissarius v. Me-
dem zu Stettin. Archive sind dem Geschichtsforscher so
wichtige Institute, daß dieser nur mit dem gespanntesten
Interesse der Beantwortung einer Frage entgegen sehen
kann, die nichts Geringeres betrifft, als die lautersten
Quellen für die Geschichte der Vorzeit. Doppelt ver-
dienstlich ist es, daß ein Archivbeamter selbst, die Bedeu-
tung und Stellung der Archive wissenschaftlich in Erör-
terung zieht. Ich kann es mir nicht versagen, dem Gange
der Untersuchung meines Freundes zu folgen.

Das Anerkennen der eigenthümlichen Be-
stimmung jedes besondern Verwaltungszweiges wird
eben so Heil bringende Ergebnisse haben, als das Ver-

kennen dieser Bestimmung Nachteile hervorbringen muß. Diese Wahrheit angewandt auf die Archive, erheischt eine wissenschaftliche Ausmittelung von deren Stellung zur gesammten Verwaltung. Die Bestandtheile eines Archives sind nun: „Acten der Vorzeit“. Als solche schließen sie sich den Registraturen der verwaltenden Behörden an. Aber ohnerachtet dieser Verwandtschaft bei der Institute trennt sie doch ein großer Unterschied, indem die Archive den Verwaltungszustand der Vergangenheit darstellen, die Registraturen dagegen der heutigen Administration angehören. Ein Uebersehen dieses Unterschiedes muß für die Archive, wie für die Registraturen, von schädlichen Folgen seyn. Die Archive müssen zu den verwaltenden Behörden eine solche Stellung erhalten, daß diesen der leichteste und vollständigste Gebrauch derselben möglich wird. Dies ist aber nur zu erreichen, wenn man die Archive als selbstständige, in sich abgeschlossene Körperperschaften, unter eigenen Vorstehern, den administrativen Behörden zugesellt. Das Irrige der Ansicht, nach welcher die Archive mit den Akademien oder Universitäten zu verbinden wären, ergiebt sich schon aus dem Zusammenhange zwischen den Acten der Vorzeit und Gegenwart, aus der Schwierigkeit der Abgrenzung beider, die nicht durch Annahme eines Normaljahres bewerkstelligt werden kann. Zu der Schwierigkeit der Trennung gesellt sich aber noch der Umstand, daß das ganze Archivmaterial von den Akademien oder Universitäten eben so wenig begehrt, als von den administrativen Behörden entbehrt werden kann. Es könnte also nur ein Theil des Archivmaterials den erstern Instituten zufallen, man hätte alles aus dem Zusammenhange gerissen, man hätte die Altern (durch Hinwegnahme der neuern Urkunden des Schlüssels zum Verständniß beraubt. Größern Anspruch

auf den Besitz der Archive haben die gerichtlichen Behörden zu machen, doch immer nur ein bedingtes Recht; da die Thätigkeit gerichtlicher und administrativer Behörden darin verschieden ist, daß jene ausschließlich den Charakter eines Gegenwärtigen an sich trägt, für diese dagegen die Vergangenheit das wesentliche Moment ist. Die Stellung der Archive muß also von der Administration ungetrennt seyn. Wichtig sind die Archive als die lautersten, fast ausschließlichen Quellen der Landesgeschichte, als das vorzüglichste Material zur Darstellung des politischen, bürgerlichen und sittlichen Zustandes der Vergangenheit. Hält der Staat das Studium der Geschichte für wichtig, so erkennt er dadurch auch die Verbindlichkeit an, der Verwaltung der Archive eine vorzügliche Sorgfalt zu widmen. Diese wissenschaftliche (antiquarische) Wichtigkeit wird gesteigert durch den unberechenbaren Vortheil, den die Archive dem Staate in den Kreisen der Verwaltung schaffen. Es ist den Archiven bei diesem doppelten Vortheile eine Verwaltung zu geben, welche sowohl das wissenschaftliche, als praktische Interesse dieser Institute vollständig anerkennt. Die Bedeutung derselben macht eine eigenthümliche Organisation unerläßlich. Das Material zerfällt in zwei große verschiedene Massen: in Urkunden und Acten; jedem Theile muß schon deshalb, vorzüglich aber weil hierin sich das theoretische und praktische Interesse sondert, ein eigener Beamter vorstehen; während dem obersten Vorstande des Archives die wissenschaftliche (antiquarische) Forschung als Beruf obläge, würden dem unter ihm stehenden zweiten Beamten die Ordnung und Bearbeitung der Acten, überhaupt die praktischen Arbeiten zufallen. Zu wünschen wäre eine diesen beiden Wirkungskreisen angemessene Geschäfts-Instruction für die Archivbeamten; die weniger ein ängst-

liches Detail, als das eigentliche Ziel vor Augen stellte. Die nächste Forderung ist, daß das Archiv vollständig geordnet sey; bei den meisten Archiven, deren Urkundensvorräthe von 5000 bis 30,000 ansteigen, eine kolossale Arbeit. Dadurch bahnt sich der Archivar aber erst den Weg zur geschichtlichen Forschung. Er muß dabei den Quellenvorrath einer Provinz in seiner ganzen Fülle kennen lernen, und also seine Bestrebungen auch auf andere Archive, geistlicher und weltlicher Körperschaften, einzelner Familien und der Städte richten. Ihm muß selbst die Verpflichtung zur Benutzung und Controllirung dieser Archive als ein Theil seines Berufes auferlegt werden. Erst nach erreichter Bewältigung des reichen geschichtlichen Stoffes wird auf eine zweifache Weise die wissenschaftliche Thätigkeit in einem Archive sich verwirklichen können; einmal durch die Herausgabe von Originalen, zweitens durch die Bearbeitung einzelner Gegenstände aus der Geschichte in besonderen Abhandlungen. Die Monographie ist es recht eigentlich, welche bei den Archiven ihre rechte Stellung, ihre wahre Bedeutung findet. Durch diese monographischen Forschungen und die durch sie gewonnenen Ergebnisse wird der Historiker erst in den Stand gesetzt, Geschichte zu schreiben. Archive, deren Stellung und Bedeutung also aufgefaßt wird, werden eben so nothwendig zur Verwirklichung administrativer Zwecke, als fruchtbar zur Beförderung wissenschaftlicher Interessen seyn, sie werden eben so zum Nutzen des Staates, als zur Ehre der Wissenschaft gereichen.

3. Die älteste ungedruckte Urkunde über die Grenzverhältnisse zwischen Schlessien und Polen.

Mitgetheilt von Dan. Dittmann.

Welche Bestimmungen über die Grenze zwischen Schlessien und Polen getroffen wurden, als Boleslaus III. in der Mitte des zwölften Jahrhunderts sein Reich theilte, und seinem Sohne Wladislaus Schlessien zuwies, ist nicht mehr bekannt. Von Dogiels Cod. dipl. sind diejenigen Bände unterdrückt worden, welche die diesfälligen Urkunden enthalten könnten. Erst nachdem Casimir der Große in dem Frieden von Tentschin (1335) auf Schlessien Verzicht geleistet hatte, scheint man an theilweise Berichtigung der Schlessischen Grenze gedacht zu haben. Die älteste Urkunde, betreffend das Herzogthum Oppeln, befindet sich als Transsumt in dem Stadtarchive zu Biesun, und lautet wie folgt:

Ad Officium actaque praesentia Castrensia Vielunensia ¹⁾ personaliter veniens Nobilis Sebastianus Zarcewski famulus generosi Andreae Dzierzanowski villae Boronow, ²⁾ Ducatus Oppoliensis et alibi Haereditis, nomine ipsius Domini sui obtulit officio praesenti ad acticandum literas pergamenas Serenissimi olim Casimiri Dei gratia piae memoriae Regis Poloniae sigillo ipsius olim serenissimi Regis in appensis obsignatas quibus eadem Sacra Regia Majestas granities seu limites cum Terris Illustrissimi Principis Domini Alberti Ducis Strzellensis ³⁾ et Juvenis Opoliensis Ducatus

¹⁾ Die Stadt Bielun in Polen.

²⁾ Boronow im Lubliner Kreise.

³⁾ Groß-Strelik, Kreisstadt im Regier.=Bez. Oppeln.

ejusdem et signanter haereditatis villae Renczovice ⁴⁾ dictae in Districtu Olstinensi ⁵⁾ sitae ac haereditatibus praedictorum strenuorum Haeredum de Lupsza ⁶⁾ Szulow ⁷⁾ nuncupatis in Terris praedictis Opoliensibus et in Districtu Lublinensi ⁸⁾ sitis ac etiam cum Terra Siewieriense ⁹⁾ sua autoritate Regia confirmare et approbare dignata est. Quibus literis officium praesens visis authenticis et in nullo suspectis nec vitiatis easdem ab Ipso suscepit et in acta praesentia Castrensia Vielunensia inscribere mandavit, quarum quidem literarum series est ista.

Nos Casimirus Dei gratia Rex Poloniae etc. recognoscimus tenore praesentium Illustri Principi Domino Alberto Duci Strzellensi et Juveni Opoliensi Compatri nostro dilecto ac aliis quibus expedit universis veras limites granitierum Terrae nostrae Cracoviensis cum Terris ipsius Domini Ducis Opoliensis et signanter haereditate et villae nostrae Renczewice sic dictae in districtu nostro Olstinense sitae ac haereditatibus videlicet strenuum haeredum de Lupsza Sutow sic nuncupatur in Terris praedictis Opoliensibus et in districtu suo Lublinense sitae ac etiam a Terra Siewiriense Incipiendo a primo angulari limite alias Varozny ¹⁰⁾ quae limes dividit finis seu granities Ducatus Sieviriensis et Ducatus Opoliensis quae limes est erecta

4) Ein Dorf im Wieluner Kreise der Wojwodschafft Kalisch.

5) Die ehemalige Starostei Olstin bei Gzenstochau.

6) Kirchdorf Lubschau im Kreise Lublinih.

7) Das unfern von Lubschau in der Parochie Woschnitz gelegene Dorf Sulow.

8) Kreisstadt Lublinih.

9) Die Polnische Stadt Siewierz.

10) Polnisch, heißt: Gßgrenze.

seu fundata circa Coliskam ¹¹⁾ penes quam limes, alias Polonice in vulgari Kop ¹²⁾ sic dicta quae circa Coliskam est erecta seu fundata currendo directo tramite per fluvium dictum Kaminizka ¹³⁾ et per silvam quae dicitur Mostua et aliis rubetibus borris et nemoribus quae dicuntur Pniewno et Grzybow usque ad silvam Koczonow, ¹⁵⁾ in qua etiam limes angucavis, alias Wegielny-Kop erecta existit circa quam limitem, alias Kop, limitis granitierum villae nostrae Renczewice praedictae in districtu Olstienense et haereditati, Sulow etiam praedictae finiunt et terminantur, a qua quidem limite angulari, alias Wegielny Kop in Silva Koczonow existente granities haereditatis Boronow dictae etiam in districtu Lublinense sitae inchoantur, quas quidem praefatas granities praesentibus confirmamus ac ipsas ipsi Dominio praedicto Duci Alberto et Incolis ejusdem videlicet Magnifico Moycom praedictis ac postremis ipsorum volumus et permittimus praesentibus literis nostris sigilli nostri minoris in fidem et testimonium veritatis roboratas per Nos et nostros Posteris inviolabiliter conservatas. Actum et datum Leloviae ¹⁶⁾ ipso beati Maurittii, Anno Domini Millesimo trecentesimo quadragesimo primo, Praesentibus nostris fidelibus Magnificis strenuis nobilibusque Viris Ottha de Pilcza, Drogozia de Chrobrza, Zegatha de Wysoka,

11) Die Koliska, ein Bach, der in die Kaminiha fällt, da wo diese den Teich von Sovada bildet.

12) Polnisch, heißt: Grenzhäufen.

13) Die Kaminiha.

14) Grzybow, ein Berg, zwischen Renczowice und Lubschau.

15) Jetzt noch kenntlich an dem Hause, Koczonowisna genannt, auf dem Berge Grzybow.

16) Die Stadt Lelow an der Biala.

Mikosio de Wlaw, Jaskove de Mokrzeze, Biuniazze de Malusza Haeredibus et aliis pluribus fide dignis. Quarum quidem literarum originale idem suprascriptus offerens ab officio recepit. Copia eorum circa Acta relictæ.

Noch jetzt befindet sich im Lubliner Kreise die Landes- und Privatgrenze auf einer Strecke von einigen Meilen streitig. Da diese, so wie die andern noch zahlreichen Grenzstreitigkeiten zwischen Schlesien und Polen jetzt endlich entschieden werden sollen, so hat der Preuss. Ober-Landes-Gerichtsrath Dr. Neigebaur und der Polnische Tribunalsrath v. Pradczinski an Ort und Stelle die betreffenden Beweise aufgenommen, und man erwartet die Entscheidung nächstens. Wahrscheinlich wird dabei auch diese Urkunde mit zum Grunde gelegt werden.

-
4. Dem Kurfürsten von Brandenburg wird im Jahre 1451 der „dumgerschige“ (?) Besitz der Niederlausitz zugesichert.

Von dem Geh. Regierungsrath Süßmilch in Lübben.

Eine Lieblingsidee, welche der Kurfürst von Brandenburg, Friedrich II., sein ganzes Leben hindurch verfolgte, war der Wunsch, zum Behuf der Arrondirung des von seinem Vater ererbten Markgrafenthums, die gesammte Niederlausitz zu erwerben und sich wegen ihrer Behauptung hinlängliche Rechtstitel zu verschaffen. Nach den zweckmäßig von ihm getroffenen Einleitungen gelang ihm auch das Werk anfänglich in ziemlichem Maße, und wenn gleich diese Partie in seiner Lebensgeschichte noch nicht vollständig aufgeklärt ist, so geht doch aus den

Quellen, ¹⁷⁾ die wir über diesen Zeitpunkt besitzen und namentlich aus Gundlings Werke: Leben und Thaten des gedachten Kurfürsten, so viel mit Gewißheit hervor,

¹⁷⁾ Der Kanzler Ludwig ist in seinem bekannten Werke, *Germania Princeps*, hierüber sehr oberflächlich. Compendienmäßig hat Pöhlitz in seiner Geschichte der Pre. Monarchie das Hauptsächliche angedeutet. Vollständiger in chronologischer und factischer Hinsicht hat, in dieser dunklen Geschichtspartie, den damaligen Zustand der Dinge Lanczolle in seiner Geschichte der Bildung des Preussischen Staats (Berlin 1828, S. 319) gezeichnet, aus welcher auch größtentheils nachfolgende Notizen zum bessern Verständniß entnommen worden.

Nach dem Tode des Königs Albrecht von Böhmen, im Jahre 1439, gerieth dieses Reich mit den dazu gehörigen Nebenländern in große Zerrüttung. Das oberste, unter dem Namen einer Landvogtei in der Niederlausitz geführte Regiment war in den Händen der Herren von Polenz, denn der König Sigismund hatte schon im Jahre 1429 diese Provinz dem tapfern Hans von Polenz, gegen ein Darlehn, pfandweise mit beschränkter Landeshoheit überlassen. Nicolaus von Polenz, der nachfolgende Pfandinhaber der Landvogtei, beschloß, im Einverständniß mit den Ständen des Landes, sich unter den Schirm des Kurfürsten von Brandenburg zu begeben, welches im Jahre 1441 ausgeführt wurde. In den folgenden Jahren erlangte der Kurfürst die Anwartschaft, und selbst den Besitz von Rottbus durch besondere Tractaten mit dem zeitigen Dynasten und bevorzugten Besitzer dieses Kreises. Endlich, im Jahre 1448, traten ihm die Polenzischen Erben alle ihre Rechte an die Lausitz für 16,000 Schock Groschen gänzlich ab, und nach mehreren Verhandlungen mit den Ständen der Niederlausitz wurde er nun vom gesammten Lande, aber freilich nur als oberster Voigt und Verweser, anerkannt, auch ihm gegen Bestätigung aller Rechte und Freiheiten gehuldigt. Nun suchte der Kurfürst, wegen der bekannten Lehnabhängigkeit der Lausitz von der Krone Böhmen, angelegentlich bei den damaligen Gewalthabern des Königreichs Böhmen auf verschiedene Art Sicherstellung seines Besitzes in Hinsicht der Lausitz zu erhalten. Dieses gelang ihm auch, was die Herrschaft Rottbus betrifft, denn damit wurde er im Jahre 1449 vom Statthalter Podiebrad förmlich belehnt, wegen der Landvogtei über die übrige Lausitz mußte er aber sich verbindlich machen, wenn von Böhmen der

daß der umsichtige Fürst, nachdem er Kottbus und Peitz durch Vertrag überlassen bekommen, den prekäiren Rechtszustand, in welchem sich die übrige Niederlausitz befand, trefflich benutzte, und durch gewandte Unterhändler Land und Städte der gedachten Provinz auf wohl berechnete Art und Weise für sein Interesse bearbeiten lassen. Nach und nach willigten sämtliche damalige vier Hauptkreise der Lausitz, namentlich die Äbte der Klöster Dobrilugk und Neuzelle, und die meisten privilegierten Standesherrschaften ein, sich dem Kurfürsten als ihrem Landes- und Schutzherrn unter günstigen Bedingungen und Zusicherung vieler Vorrechte zu übergeben, und leisteten die concertirte Huldigung. Der Kurfürst, der sein Zeitalter

Pfandschilling bezahlt wurde, solche wieder herauszugeben. Die im Jahre 1450 durch verschiedene Verträge noch mehr befestigte Brandenburgische Herrschaft in der Lausitz wurde auch dann noch behauptet, nachdem Georg Podiebrad selbst König geworden. Letzterer schloß im Jahre 1459 mit dem Kurfürsten sogar eine Erbeinigung und gegenseitiges Schutzbündniß, bei welchem jedoch zum Nachtheil Brandenburgs die Lausitzischen Verhältnisse gar nicht berührt wurden. Jener Vertrag war aber nicht von langer Dauer, und alles bestätigte die auch von Gundling geäußerte Vermuthung, daß der Kurfürst, weil er, aus treuer Anhänglichkeit und Freundschaft für Kaiser Friedrich, Georgs Wünschen, eine Absetzung des Kaisers zu bewirken und sich selbst an seine Stelle zu setzen, nicht begünstigen wollen, den mächtigen Georg Podiebrad aufgereizt habe. Im Jahre 1461 versuchte Georg bei einem Congress in Eger den Kurfürsten für sein Interesse zu gewinnen, und er soll ihm die Abtretung der gesamten Ober- und Niederlausitz angeboten haben. Im Jahre 1462 kam es zum Ausbruch eines offenen Krieges zwischen beiden Fürsten, der für den Kurfürsten sehr unglücklich ausfiel. Nach einer kurzen Dauer wurde der Krieg, über welchen noch keine factisch detaillirte Aufklärung vorhanden, durch den Frieden zu Guben beendet, nach welchem dem kurfürstlichen Hause bloß die Herrschaften Kottbus, Peitz u. verblieben, übrigens die Lausitz ganz unter die Herrschaft der Krone Böhmens zurückkehrte.

und die damaligen Umstände richtig begriffen, fühlte sich, durch diese auf dem Wege der gütlichen Unterhandlung herbeigeführte Ueberlassung ganz natürlich noch nicht gesichert genug, er wollte, nach römischem Rechtsstyl zu sprechen, nicht bloß das *Dominium bonitarium*, sondern auch das *Quiritarium* der Lausitz, und vollständige staatsrechtliche Garantie seines Besizes haben, mit einem Worte, er wollte nicht bloß Pfandinhaber und Landvoigt der Lausitz seyn und heißen, sondern als allgemein anerkannter Landesfürst gelten. Aus diesem seinem befolgten Grundsatz läßt sich Manches, sonst Unerklärliche in seiner Lebensgeschichte, z. B. die Indulgenz und das zuvorkommende Betragen gegen den Statthalter Podiebrad, enträthseln. Er wünschte nämlich von diesem Napoleon seiner Zeit, als König von Böhmen, von welchem Lande die Lausitz eigentlich als Lehn relevirte, ein förmliches Anerkenntniß seines rechtlichen Besizes der Lausitz zu erhalten. Alle gemachten Versuche, zum Ziele zu kommen, waren vergeblich, und es blieb bloß bei zweideutigen ausweichenden Erklärungen von Seiten Podiebrads, welcher aus den in der Note angegebenen Gründen endlich den Kurfürsten bekriegte, und ihn zu dem schmachvollen Frieden in Euben zwang, nach welchem Brandenburg die ganze Lausitz, mit Ausschluß des Kottbuser Kreises, Commerfeld und einigen andern kleinen Enclaven, an Böhmen abtreten mußte. Hier soll aber nicht von jenen Schicksalen der Länder, sondern von einem einzigen Wörtchen die Rede seyn, welches Gundling über den Besitzstand der Lausitz braucht und noch nicht hinlänglich aufgeklärt zu seyn scheint.

Gundling erzählt nämlich als Biograph des Kurfürsten bei dem Jahre 1451 S. 318 Folgendes: Der Kaiser Friedrich III. habe bei dem allgemeinen Wirrwar

der Dinge zu Neustadt in Oestreich einen Congress gehalten, bei welchem die meisten theilhaftigen Fürsten erschienen wären. Die Tractaten zum Frieden hätten sich aber zer schlagen, und „es hätten sich die Sachen nun dahin gerichtet, daß Corvinus dem Königreiche Ungarn, George Podiebrad dem Königreiche Böhmen, Ulrich von Cilly dem Ladislavischen Antheile von Oestreich vorstehen solle, daß auch übrigens Kurfürst Friedrich II. zu Brandenburg in dem dumgerschigen Besiß des Landes Niederlausitz verbleiben solle.“

Hier quellen manche Fragen auf, worüber man Aufklärung und Antwort wünschen muß. Präjudicialiter fragt es sich mit Recht, ob dieses räthselhafte Wort wirklich diplomatarisch, und in den Urkunden, die gerade hier Gundling anzuziehen unterlassen hat, stehe. Als Druckfehler, wiewohl dergleichen in den Gundlingschen Schriften häufig vorkommen, kann man aber doch dieses *Verix* wort auch nicht erklären, wiewohl die erste Sylbe allerdings den Leser zu dem Prädicate eines vermaledeieten, dummen und seltsamen Wortes bestimmen möchte. Gegen die Vermuthung, daß das Wort ein Gundlingsches Idiom oder eingeschlichener Provinzialismus sey, spricht der Umstand, daß ich solches in den übrigen Werken Gundlings weiter nicht gefunden. — Auf der anderen Seite gewinnt es aber auch das Ansehen, als ob durch diesen Ausdruck ein Rechtstitel, eine Legitimität und eine Garantie des sonst prekären Besißstandes angedeutet seyn könne, denn Gundling setzt hinzu, nachdem er das seltsame Wort gebraucht, „welche wichtige Sache damals zu Stande gebracht worden.“ Er legt also selbst auf diesen beim Congress anerkannten Besißstand der Lausitz einigen Werth. Ohne mich bei meiner völligen Unkenntniß des Wortes noch weitläufiger über das Für und Wider einer

Erklärung auszulassen, will ich vielmehr in diesen, der vaterländischen Geschichte gewidmeten Blättern diese Gelegenheit zur Sprache bringen, und den Geschichtsforschern die Beurtheilung der Sache, und wie dieses Wort factisch und dictisch zu erklären, überlassen. Vielleicht finden sich in den vielen, von dem kritischen Werke gesammelten und in den seinen bekannten drei diplomatischen Werken für die Brandenburgische Geschichte zu Tage geförderten Urkunden und beigefügten Noten, über meine Anfrage nähere Nachweisungen. In den von mir nachgeschlagenen Glossarien der ältern deutschen Sprache habe ich das angezeigte Verirrwort nicht finden können. Ich erinnere mich zwar, in ältern Werken über die deutsche Sprache, etwa von Conring, Schottel &c. gelesen zu haben, daß dumm für jung auch in Urkunden zuweilen gebraucht worden, und daß sonach in dem räthselhaften Worte der jüngste Besitz angedeutet seyn könne, doch ist mir die Endform „gerschig“ bei Adjectiven nicht vorgekommen, und die Erklärung des Ganzen bleibt immer noch dunkel.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	3
I. Geschichtliche Nachrichten von den Grafen von Falkenstein am Harze. Mit einer Stammtafel. Von S. W. Wohlbrück	5
II. Privilegien der Stadt Ratingen. Mittheilung von W. Ritz	61
III. Musikliebhaberei des Herzogs Albrecht von Preußen. Von J. Voigt	69
IV. Miscellen	79
1. Die ehemalige Johanniter-Comthurei zu Stettin	79
2. Ueber die Lehnsherrschaft der Aebtissin von Quedlinburg an Naumen und die Lande Zauche und Teltow	81
3. Kaiser Karls IV. Lehnbrief über die Besitzungen der von Wedel in der Neumark. D. D. Guben am Tage der h. Dreifaltigkeit 1374	84
V. Literatur der Vaterlandskunde des Jahres 1829	88
1. (J. G. Thomas) Hans Ulrich Schaff-Gotsche	88
2. Fr. Cramer, Zur Geschichte Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs II.	89
3. L. G. Förster, Portrait Friedrichs des Großen	93
4. Sengebusch, histor. rechtl. Würdigung der Arnold Müllerschen Rechtsache	94
5. Schnaase, Noth und Hülfe	94
6. Müllke, das Dorf Weichselmünde	94
7. W. Perschke, Beschreibung und Geschichte der Stadt Landeshut in Schlesien	95
8. Schlüter, Provinzialrecht des Fürstenth. Münster	96
VI. Die ersten Erscheinungen der Reformation in Halle. Nach gleichzeitigen bisher größtentheils unbekannten, urkundlichen Nachrichten dargestellt von Dr. H. A. Erhard	97
VII. Beiträge zur Geschichte der Stadt Wiedenbrück, so wie der ehemaligen Burg und des nachmaligen Amtes Reckenberg. Von Hübner	127
Anhang von Urkunden aus Kindlingers Handschriften	153

VIII. Nachlese zu dem Werke des Professors v. Lancizolle: Geschichte der Bildung des preussischen Staats, so weit solches die Mark Brandenburg betrifft. Größtentheils aus ungedruckten Urkunden des kurmärkischen Lehn-Archivs. Von v. Raumer	157
IX. Miscellen	189
1. Sankt Johannis Minne trinken	189
2. Brief C. Peucers an den Herzog Albrecht von Preussen über die Abstammung der Markgrafen von Brandenburg. Mitgetheilt von F. Voigt	190
X. Beiträge zur Geschichte Oberschlesiens unter den Piasten, besonders der Piastischen Herzoge von Ratibor. Von Dr. G. Vinzger	193
XI. Die ersten Erscheinungen der Reformation in Halle. Nach gleichzeitigen bisher größtentheils unbekannten, urkundlichen Nachrichten dargestellt von Dr. H. A. Erhard. (Beschluss.)	252
XII. Literatur der Vaterlandskunde des Jahres 1829. (Fortg.)	275
9. W. Mißa, Berlin	275
10. J. D. F. Rumpff, Fremdenführer	277
11. W. Verschke, Wallenberg; Fenderlinsche Bibliothek zu Landeshut	278
12. J. Beller mann, Neustadt-Eberswalde	283
13. C. H. E. v. Oden, Presbyterial- und Synodal-Versammlung in Berg, Jülich	285
14. K. Mannert, Geschichte der alten Deutschen, besonders der Franken	286
15. Dr. F. Kruse, deutsche Alterthümer	287
XIII. Einige Nachrichten von dem wüsten Schlosse Falkenstein, so wie von dem Schlosse und Dorfe Fischbach in Schlesien. Von J. G. Thomas	289
Bemerkungen dazu und lithographirte Abbildung des alten Schlosses Fischbach, vom Freiherrn R. Stillfried	304
XIV. Urkunden, betreffend die Schutzherrlichkeit über die vormalig der gefürsteten Abtei Essen gehörige Herrschaft Breisich am Rhein, im heutigen Regierungs-Bezirk Coblenz. Gesammelt von Nicolaus Rindlinger	312
XV. Noch einige Ansichten über die Lage von Bambsitz	335
XVI. Miscellen	350
1. Zur Geschichte Berlins	350
2. Ueber die Stellung und Bedeutung der Archive im Staate	353
3. Die älteste ungedruckte Urkunde über die Grenzverhältnisse zwischen Schlesien und Polen. Mitgetheilt von Dan. Dittmann	357

4. Dem Kurfürsten von Brandenburg wird im Jahre 1451
der „dumgerschige“ (?) Besitz der Niederlausitz zugesichert.
Von dem Geh. Regierungsrath Süßmilch in Lübben 360

Verzeichniß der Urkunden.

1201. Eine Frau aus Wiedenbrück überläßt einem Bürger das selbst einen Zehnten zu Rangenast im Kirchspiel Güterslo	153
1245. Der Meier Godschaft zu Breisich verzichtet gegen das Stift Essen auf einige Einkünfte in Breisich	316
1251. Albert v. Redekestorp (Restorf) und Hampe v. Plante schenken der Commende zu Werben gewisse Einkünfte . . .	80
1258. Die Wittibin Bertha von Essen versetzt das Meieramt zu Breisich dem Ritter Arnold Schulze von Breisich	317
1267. Herzog Wladislaus von Oppeln ertheilt der Stadt Rati- bor freien Holzschlag und ein Grundstück als freies Eigenthum	231
1271. Bischof Conrad von Osnabrück trifft einen Tausch mit dem Kloster Mariensfeld und dem Jordan v. Wiedenbrück	154
1272. Die v. Luderstorp treten ihrer Unverwandten Hildegard alle Ansprüche auf deren Güter ab	318
1274. Kaiser Rudolph von Habsburg empfiehlt dem Burggra- fen von Reineck den Schutz der Essenschen Güter	319
1275. Graf Wilhelm von Gülich giebt dem Burggrafen von Reineck gegen drei Karvat Wein seine Güter in Lutinstorp	319
1275. Graf Wilhelm von Gülich belehnt den Burggrafen Theo- dorch von Reineck mit der Essenschen Vogtei über Breisich	321
1276. Graf Adolph von Berg und seine Gemahlin Elisabeth stellen die Verfassung, Verwaltung, Rechte und Abgaben ih- rer Stadt Ratingen fest	61
1277. Graf Adolph von Berg bewilligt den Bürgern von Ra- tingen eine Kasse zum Bau und Nutzen der Stadt	65
1280. Herzog Wladislaus von Oppeln befreit die Stadt Rati- bor von Abgaben wegen des Holz-Gerechtfams	233
1285. Der Nachensche Propst Graf Walram von Gülich weist dem Burggrafen Johann von Reineck jährliche drei Karvat Wein zu Luderstorf als Lehn an	320
1286. Die Herzoge Mesco und Primislaus von Oppeln verord- nen, daß alle in ihren Landen nach Slämischem Rechte Le- bende, in Rati- bor Rechtsentscheidungen holen sollen	234
1289. Ritter Gerlach v. Wolde, Burgmann zu Reckenberg, schenkt dem Kloster Mariensfeld das Erbe Podensiede im Kirchspiel Güterslo	155
	1290.

1290. Herzog Premislaus von Oppeln schenkt der Stadt Ratibor einen Wald an der Oder 236
1293. Der Rath und die Bürgerschaft zu Schweidnitz senden dem Herzoge von Oppeln für die Stadt Ratibor ihre Statuten 241
1293. Herzog Premislaus von Oppeln bestätigt der Kaufmannschaft in Ratibor den Besitz von Kaufgewölben und ermäßigt ihre Abgaben 239
1294. Herzog Premislaus von Ratibor erweitert die Stadt und deren Viehweiden 244
- + 1298. Gerlach v. Hammerstein, Tempelherr zu Hogen, bezeugt, daß der Graf Wilhelm v. Gülich den Burggrafen Theodorich v. Reineck mit der Essenschen Vogtei über Breisich belehnt habe 321
1301. Ritter Lambert v. Luzink erhält von der Aebtissin Beatrix zu Essen das Schulzenamt zu Breisich zu Lehn . . . 322
1309. Der Essensche Schenk Adam bekennet, unter gewissen Bedingungen das Schulzenamt zu Breisich von der Aebtissin Beatrix zu Essen erhalten zu haben 323
1341. Kereck des Königs Casimir von Polen und des Herzogs von Oppeln, betreffend die Grenze zwischen Polen u. Schlesien 357
1356. Markgraf Ludwig der Römcr bestimmt für seinen Chirurgus Borchard in Berlin eine Jahresrente 353
1357. Herzog Wilhelm von Gülich verabredet mit der Aebtissin Katharina von Essen einen Tag, an welchem sie zu Breisich ihre gegenseitigen Rechte daselbst aus einander setzen wollen . 325
1359. Gerhard von Gülich und Berg verspricht dem Grafen Engelbert v. d. Mark, seine Anforderung an eine Summe Geldes auf Breisich nicht eher geltend zu machen, als bis der Tag der Zahlung ihm und der Aebtissin von Essen bekannt gemacht sey 326
- c. 1360. Graf Engelbert v. d. Mark, Vogt des Stiftes Essen, entbietet die Geschwornen des Landfriedens zwischen Rhein u. Maas, die Essenschen Güter zu Breisich gegen die Gewaltthätigkeit seines Schwagers, Herzogs Wilhelm von Gülich, in Schutz zu nehmen 327
- c. 1360. Die Geschwornen des Landfriedens zwischen Rhein und Maas schreiben dem Grafen Engelbert v. d. Mark, daß sie zur Beilegung der Irrungen zwischen dem Stifte Essen und Herzog Wilhelm v. Gülich eine Zusammenkunft zu Cornelis Münster halten würden 329
- c. 1360. Der Herzog von Gülich schreibt an die Geschwornen des Landfriedens, bis zur Beilegung seines Streites mit der

Aebtissin von Essen seine Brandschatzung einstellen und die Gefangenen loslassen zu wollen	330
c. 1360. Die Geschwornen des Landfriedens ersuchen die Aebtissin von Essen, zur Beilegung ihrer Streitigkeiten mit dem Herzoge von Gütlich Abgeordnete nach Cöln zu schicken	331
c. 1360. Graf Engelbert v. d. Mark gelobt im Namen der Aebtissin von Essen, sich mit dem schiedsrichterlichen Ausspruche der Geschwornen des Landfriedens, in Betreff ihrer Streitigkeit mit dem Herzoge von Gütlich, zu begnügen	332
1366. Schiedsrichterliches Erkenntniß der Geschwornen des Landfriedens in Betreff der Frrungen zwischen dem Herzoge von Gütlich und der Aebtissin von Essen	333
1374. Kaiser Karls IV. Lehnbrief über die Besitzungen der von Wedel in der Neumark	84
1403. Graf Adolph von Berg und Ravensberg bestätigt die Privilegien der Stadt Ratingen, insbesondere das Acciserecht	66
1411. Revers des Herzogs Rudolf von Sachsen und des Burggrafen Friedrich von Nürnberg an König Wenzel, betreffend die zwischen der Barbara von Sachsen und dem Burggrafen Johann zu schließende Ehe	180
1415. Revers des Burggrafen Friedrich an den Kaiser Sigismund, enthaltend die Bedingungen, unter welchen ihm die Mark Brandenburg nebst der Kur übertragen	182
1437. Herzog Gerhard von Gütlich und Berg bestätigt das Acciserecht der Stadt Ratingen	67
1444. Herzog Wenceslaus von Oppau (Troppau) und Ratibor bestimmt das Leibgeding seiner Gemahlin Margaretha von Schamotuli	246
1462. König Georg von Böhmen belehnt den Kurfürsten Friedrich II. von Brandenburg mit Cothbus, Peitz, Teupitz, Bernwalde, Bieskow, Storkow und Lübben	184
1463. Peter von Schamotuli, Castellan zu Posen, transsumirt die Urkunde, worin Herzog Wenceslaus seiner Gemahlin Margaretha v. Schamotuli ein Leibgeding aussetzt	246
1482. König Matthias von Ungarn und Böhmen tritt dem Brandenburgischen Hause Croffen, Bobersberg u. Zültschau ab	168
1513. König Wladislaus erhebt das Dorf Schmiedeberg zu einer Stadt	302
1521 den 11. Jan. Schreiben des Propstes M. Demudt zu Neuendorf bei Halle an den Erzbischof von Magdeburg, die Religionsmeinung in Halle betreffend	98
1522 den 21. Aug. Desgleichen	100

	Seite
1523 den 21. April. N. Demudt meldet an den Erzbischof von Magdeburg, daß er sein Kloster verlassen habe	102
1523 den 22. Mai. Brief desselben, ähnlichen Inhalts	104
1523 den 1. Jun. Desgleichen	105
1523 den 13. Jun. Bitte um ein Jahrgehalt	107
1523 den 27. Jul. Derselbe schreibt an denselben, daß seinem Leben nachgestellt werde	108
1524 den 1. Sept. Des Klosters Neuwerk zu Halle Klage an den Erzbischof zu Magdeburg wider den dortigen Stadtrath wegen eigenmächtigen Verfahrens gegen einen der Kloster- geistlichen	114
c. 1525. Des Stadtrathes zu Halle an den Erzbischof von Mag- deburg gerichtete Beschwerden wider die Kalandsbrüderschaft in Halle	120
1526 den 4. April. Schreiben einiger Geistlichen in Halle an den Erzbischof von Magdeburg, worin sie ihren Wunsch nach ei- ner kirchlichen Reformation aussprechen	111
1527 den 5. Mai. Schreiben des Erzbischofs Albert von Mag- deburg an seine Halberstädtischen Rätthe, betreffend des Pres- biter's Wynckeler Religionsneuerungen in Halle	264
1527 den 4. Nov. Des Stadtrathes zu Halle Bericht an den Erzbischof von Magdeburg wegen des Pfarrers zum Heiligen Geist u. N. m.	267
1527. Des Erzbischofs von Magdeburg Antwort auf den Bericht des Stadtraths zu Halle	273
c. 1540. Brief Caspar Peucers an den Herzog Albrecht von Preußen über die Abstammung der Markgrafen von Bran- denburg	190

N a m e n = R e g i s t e r.

A.

Aachen 320.
 Abbenrode 14.
 Ackendorf 16.
 Advocatus 33, 342, 314, 316.
 Ahrensboeck 276.
 Aichen 325.
 Aiken 337.
 Ailand 343, 344.
 Aldenburgh 50.
 Aldenburgh 208.
 Alemannia 80.
 Alesius 281.
 Alsleben 16.
 Alt-Güsttrichen 86.
 Alte Burg 347.
 Altenburg 208.
 Altendorf 217.
 Altenhof 343.
 Althaldensleben 16.
 Altmark 344.
 Alt-Salzwedel 288.
 Altstadt 15, 46.
 Alvensleben 15, 33, 162, 176.
 Ambergouwe 347.
 Amelungen 141.
 Amfurt 15.
 Ammensleben 9, 20—22.
 Ammenslove 21.
 Andernaco 316.
 Anegremesleue 53.
 Angeln 286.
 Angern 15.
 Anhalt 7, 10, 42, 43, 52, 81,
 144, 160, 161, 191, 281, 282.

Anholt 96.
 Antiqua Berlyn 353.
 Antiqua civitas 342—344, 347.
 Antiqua villa 218.
 Antonienstein 293.
 Apel 70, 77.
 Apianus 281.
 Aquensis 320.
 Arnburg 344.
 Arneburg 336, 340, 346.
 Arneside 8, 12.
 Arnstede 12, 50.
 Arnstedt 51.
 Arnstein 42, 51—59.
 Arnsten 32, 33.
 Arnsteyn 38.
 Arrikesleua 6, 7.
 Aschaffenburg 263, 267.
 Ascharten 29, 81.
 Aschenburg 305.
 Aschersleben 5, 7, 8, 14, 16,
 26, 29, 33, 37, 53, 177.
 Aschersleue 14.
 Asmersleue 47.
 Asnide 319.
 Asseke 154.
 Assindia 317, 322, 323.
 Augsburg 73, 74.
 Aurisaber 281.
 Aushwitz 211.
 Avenstrot 154.

B.

Babenberg 347.
 Babenhausen 347.

- Babimost 347.
 Backofenstein 292.
 Baderborn 7.
 Balenside 6.
 Ballenstadi 10.
 Ballenstede 50.
 Ballenstedt 5, 7, 10 — 12,
 26, 51.
 Ballenside 7.
 Balsamien 345.
 Bamberg 179, 205, 347.
 Bambergen 338.
 Bambisheim 337.
 Bambissem 337.
 Bambissen 335, 349.
 Banbissen 161, 344, 348.
 Barboy 38.
 Barby 176.
 Bartensleben 15.
 Bataver 286.
 Batenhorst 138.
 Becke 65.
 Bedum 113.
 Beele 311.
 Beeler 310, 311.
 Beeskow 166.
 Beheim 183.
 Beheim 180, 184.
 Beiern 182.
 Beler 296.
 Belitz 83, 158.
 Beltow 306.
 Bembergen 338.
 Bembßen 338.
 Bemmern 338.
 Bencenburg 338.
 Benethem 153.
 Benhuolus 191.
 Benkowicz 248.
 Benkowitz 229.
 Bentheim 142.
 Benthinctorpe 154.
 Benze 338.
 Benzen 338.
 Ber 138.
 Berge 16, 31, 66.
 Berghe 326.
 Berka 297.
 Berl 276.
 Berlin 159, 164, 165, 275,
 277, 335, 350—353.
 Berlinchen 276.
 Berloh 276.
 Berlyn 351, 353.
 Berneuchen 86.
 Bernsdorf 174.
 Bernwalde 173, 184, 185.
 Bernwalde 173.
 Beskow 167.
 Bessow 184, 185.
 Beust 281.
 Beuthen 206, 211, 216, 220,
 224, 228, 300.
 Beyheym 184.
 Biala 359.
 Biberstein 167, 175, 185.
 Bibliander 281.
 Bielau 311.
 Bielefeld 151.
 Bierlin 276.
 Biese 337, 341, 342.
 Biesegraben 342.
 Bieschhof 337.
 Bigere 32.
 Billingsesho 17.
 Billingseshoghe 161.
 Billingsstorp 31.
 Billingsdorf 32.
 Billingshagen 32.
 Billingshoge 18, 19, 31, 32, 40.
 Bischofswerder 262.
 Bisen 341.
 Bismark 336.
 Bissom 337.
 Bithum 220.
 Bitterfeld 103.
 Blankenburgk 38.
 Blankenburg 12, 33.
 Blankenburg 36.
 Blankensee 173.
 Blecke 65.
 Blindenburg 159.
 Boctel 134.
 Bode 15.
 Bodericke 154.
 Boderike 156.
 Bögheim 218.
 Böhmi 116.

- Böhmen 203, 214, 216, 220, 281, 297, 302, 361.
 Böhmenzien 335, 338, 348.
 Böhmenzien 348.
 Böhmenzin 335, 348.
 Böhmezin 348.
 Böhmezin 335.
 Boëmia 216.
 Börnichen 300.
 Bogucinum 218.
 Bolitz 294, 296, 305.
 Bolkenhain 310, 311.
 Bolvenstein 299.
 Bolz 294.
 Bolzenstein 293, 294.
 Bombest 335.
 Bomesyn 335, 347.
 Bomezin 347.
 Bomsin 348.
 Bomsyn 335.
 Bomst 347.
 Bomvist 338.
 Bomzin 348.
 Bonn 147.
 Bonnibefte 335.
 Bononia 191.
 Bordingius 281.
 Bornstede 12.
 Boronow 357, 359.
 Bortfeld 79.
 Boyanow 248.
 Boymast 338.
 Boyster 345.
 Brackwede 151.
 Bräuerberg 293.
 Brandenborch 82, 84.
 Brandenburg 17, 25, 26, 30, 32, 40, 54, 81, 83, 157—188, 190—192, 230, 264, 280, 281, 337, 340, 351, 353, 360, 364.
 Braun 76.
 Brauneck 179.
 Braunschweig 29, 43, 58, 141, 151, 172, 174, 178, 281, 282.
 Bredau 177.
 Bredel 296, 310.
 Bredenschede 324.
 Bredow 90.
 Breisich 312—334.
 Brene 180.
 Brentius 281.
 Brescia 203.
 Bresen 284.
 Breslau 195, 205, 208, 209, 211, 221, 224, 225, 282.
 Bresler 305.
 Briceke 284.
 Brische 326.
 Briseka 314.
 Briseke 317.
 Brische 316, 321, 322.
 Britz 284.
 Brizaner 284.
 Brizeke 284.
 Brizener 283.
 Brochaufen 68.
 Brockschowen 42.
 Brodewin 284.
 Brosenberg 284.
 Brück 83.
 Brunswarte 123.
 Brunswic 191.
 Brzezynca 248.
 Brysche 326.
 Bryseke 324.
 Brysege 330.
 Brysinche 328, 332.
 Bryske 325, 333.
 Bucholzer 281.
 Buck 138, 141.
 Buckisch 280.
 Bülow 174.
 Bugenhagen 281.
 Bugmast 338.
 Bulgarei 203, 212.
 Burchard 281.
 Burg 159.
 Burnenstede 12.
 Burnestede 12.
 Burtscheit 68.
 Busen 341.
 Byfen 342.
 Bytom 234.

C.

Cadolzburg 175.
 Calbe 336.
 Calchem 67.
 Calisch 196.
 Callies 85, 86.
 Callys 85.
 Calvin 281.
 Calvörde 160.
 Calys 85.
 Camerarius 154, 156, 281.
 Campus S. Mariae 154, 155,
 156.
 Carlstadt 99.
 Carolobius 281.
 Carrara 191.
 Gegenhagen 34.
 Cerisow 233.
 Chemnitz 299.
 Chorin 283, 284.
 Chrobrza 359.
 Chrumbeche 346.
 Chunring 215.
 Chytraeus 281.
 Cilly 364.
 Cierwitzer 284.
 Clarholz 143.
 Clbke 160.
 Coblenz 287, 288.
 Coelen 329.
 Cölico 76.
 Coellen 331.
 Cöln 351.
 Cöln 147, 351.
 Coliska 359.
 Collinus 281.
 Collowrad 165.
 Colonia 316—323.
 Columna 190, 191.
 Confluentes 287.
 Conradesberge 8, 9.
 Conradesbure 8.
 Conradesburch 6, 7.
 Conradesburch 8.
 Conradsburg 12.
 Conradshagen 163.
 Conradswaldau 310.
 Copenick 83.

Cordus 281.
 Cornarius 281.
 Corneli-Münster 329.
 Cornisa 239.
 Cornisa 236.
 Corvei 128.
 Cosel 219.
 Costant 184.
 Cofferin 86.
 Cotbus 165, 175, 184, 185.
 Cothene 32.
 Cracovia 358.
 Cratau 218.
 Cranmer 281.
 Crato 281.
 Crawarz 248.
 Crementius 281.
 Cremenow 85.
 Crisgame 208.
 Croffen 168—170, 186, 187,
 208.
 Growitz 30.
 Crozuch 8.
 Crusius 281.
 Cuddowe 86.
 Cüstrinchen 86.
 Cujavien 196, 214.
 Culin 196.
 Cumberland 151.
 Curacus 281.
 Curio 281.
 Cyriker 306.
 Czarnowan 212.
 Czerna 311.
 Czerna-Hora 311.
 Czirn 294, 295, 306, 310, 311.
 Czulch 186.
 Czyna 319.

D.

Dahme 83.
 Dalwarekesleue 20.
 Dame 83.
 Dammer 300.
 Dänemark 177, 281.
 Dannenberg 38.
 Danzig 94.
 Dardesheim 337.

Delchowe 83.
 Deltchowe 83.
 Demuth 98—111.
 Denzig 84.
 Derdissen 337.
 Dernburg 171, 172, 176.
 Dernebure 171.
 Deß 83.
 Diebitsch 295.
 Diedelmiffen 335.
 Dielmiffen 335.
 Diepholt 140, 143.
 Diepholz 140.
 Dittfurt 26.
 Doberkow 176.
 Dobrilugk 362.
 Doleatoris 113.
 Domenesleue 6.
 Domersleben 7.
 Dorinchure 31.
 Dornburg 31, 32, 36.
 Dorstadt 176.
 Drage 85, 86.
 Dranse 276.
 Dreileben 15.
 Dresden 164.
 Dresno 164.
 Driesen 164.
 Drobriczin 196.
 Drohndorf 51.
 Drondorp 50.
 Dryander 281.
 Duba 297.
 Düben 103.
 Dültenius 145.
 Düsseldorf 68.
 Düvel 139.
 Duttendorfer 280.
 Dzierzanowski 357.

E.

Ebendorf 19, 25, 26, 31.
 Eberswalde 283.
 Edessa 203.
 Eger 362.
 Egnatius 281.
 Eiche 316.
 Eichelberg 179.

Eichenbarleben 16.
 Eickstedde 8.
 Eilburg 105, 165.
 Eilenburg 103.
 Eilikhof 8.
 Einsidel 165.
 Ekehardestorp 32.
 Elbe 15—17, 35, 337.
 Elbenau 161, 174.
 Elben 18, 80, 161.
 Elster 288.
 Elveboi 161.
 Emersleue 47.
 Emse 134.
 Eneghemersleue 48.
 Eneghermesleue 50.
 Enegremesleue 12.
 Enegrimsleue 41.
 Energremersleue 50.
 Engern 141.
 England 281.
 Ephorinus 281.
 Erenporten 318.
 Ermsleue 53.
 Ermsleben 5, 12, 49, 50, 53,
 56, 58, 59.
 Ergleue 15.
 Essen 312—334.
 Essende 314, 315, 325—333.
 Essinde 318.
 Essneda 316.
 Este 281.
 Esterendorp 50.
 Esterndorf 50.
 Estrées 151.
 Euecem 48.
 Euendorp 31.
 Euenthorp 20, 25.
 Euesen 48.
 Eyflar 137.
 Eyseleue 138.

F.

Fabricius 281.
 Falcostein 38.
 Falkenberg 288, 305, 309.
 Falkenberge 290, 293.
 Falkenburg 85, 86.

- Falkensteyn 296.
 Falkenstein 12, 13, 15, 30,
 41, 42, 177, 289, 293—
 311.
 Fargenstein 43.
 Fenderlin 278.
 Ferrara 191.
 Finkenstein 90.
 Fischbach 289—311.
 Fischer 291.
 Fissim 337.
 Flechtingen 15.
 Forstberg 293.
 Frankfort 187.
 Franken 286.
 Frankfurt 76.
 Fredersdorf 173.
 Freienwalde 84.
 Freistadt 168.
 Frentrup 139.
 Freyestadt 186, 187.
 Friedek 250.
 Friedland 85, 163.
 Friso 137.
 Frose 16.
 Fürstenberg 306.
 Fürstenstein 295.

 G.
 Gander 159.
 Gandersheim 33, 171, 172,
 176.
 Gardelegen 336.
 Gartow 174.
 Gatersleben 33.
 Gehmen 96.
 Genthin 335.
 Gereander 281.
 Germersleben 15.
 Gerpefede 50.
 Gherpstedde 50.
 Giersdorf 298.
 Gibelinen 191.
 Giebichenstein 53.
 Gierschleben 51.
 Gigas 281.
 Givetenhorst 155.
 Gladigau 343.
 Gladigowe 342.
 Glah 232.
 Glogau 167, 206, 208, 210.
 Glogau 186.
 Glorup 337.
 Gnesen 196, 200, 201, 221.
 Gñrlitz 280.
 Gñrke 161, 176.
 Gogravius 154.
 Goltow 83.
 Goltow 83.
 Gorsleben 288.
 Goslar 8, 33.
 Gotisch 296, 302, 304.
 Gottschewitz 293.
 Gottow 174.
 Grabow 86.
 Gradiß 298.
 Gradiß 205.
 Grasse 163.
 Greifenberg 177.
 Greifenstein 278.
 Greil 119.
 Grempechow 85.
 Grefenich 313.
 Grieben 22, 23.
 Grñnenberg 141.
 Grñssin 163.
 Groitsch 8, 30.
 Großen-Lobbin 184.
 Gröspe 163.
 Groß-Berlin 276.
 Großburg 171.
 Großburgerhalt 171.
 Großen-Glogau 186, 187.
 Großen-Lubben 185.
 Großenfalte 15.
 Groß-Mellen 84.
 Groß-Möhlen 85.
 Groß-Polen 201, 213, 219,
 221.
 Groß-Rosow 343.
 Großrotmersleben 16.
 Großsantersleben 30.
 Groß-Strelitz 357.
 Groß-Wanzer 348.
 Groten-Berlin 276.
 Groten-Melne 84.
 Grothecium 205.

Grubo 154.
Grüneberg 168.
Grüssau 278, 301, 306.
Grzybow 359.
Guben 165, 185, 363.
Gubin 87.
Gulich 312, 313, 320, 321,
325, 330, 332.
Güntershausen 163.
Güterslo 153.
Guilge 325, 330, 331.
Gundesdorp 316.
Gutenswegen 16.
Guterslo 153, 154, 156.
Gurschestein 293.
Gurgle 328—333.
Gurliche 67.

H.

Habichtgrund 307.
Habsburg 319.
Hackeborn 34, 38.
Hackeborne 34.
Haghenowe 38.
Haimburg 168.
Hakeborne 45.
Halberstadt 12—19, 26, 30—
34, 42—49, 56—59, 172,
264, 265, 343, 345.
Halicz 201.
Halle 26, 97—126, 252—274,
276.
Hamburg 168, 188.
Hamersstein 321.
Hammersdiek 129.
Hammerstein 321.
Hardebruche 50.
Hardenberg 317.
Hardenbrücke 50.
Hartenbruch 50.
Harz 5, 29, 35.
Harzgan 29.
Hasenburg 168.
Hasenbeck 151.
Hathewig 154.
Hahfeld 299.
Havel 83.
Havelberg 172, 174.

Havelbroß 82, 83.
Havelbruch 83.
Havelbrunß 83.
Havete 82.
Hayd 78.
Hayn 300.
Haypin 315.
Hebler 281.
Hecklingen 6.
Hedio 281.
Heiligenstadt 26.
Heimbürg 56, 58, 60.
Heinzelius 282.
Heldringen 266.
Heling 281.
Helvepe 42, 44.
Heltus 282.
Hemminsele 155.
Hemmingius 281.
Hemsdorf 16.
Herford 151.
Hermisdorf 305.
Hersebrocke 154.
Hersebrock 142.
Hesse 282.
Hettstede 40.
Hettstedt 51, 55, 57, 59.
Heßstede 57.
Heßstede 50.
Hildesheim 40, 44—46, 337.
Hildesheim 44, 46.
Hildesleve 8.
Hildesloue 12, 19.
Hildessen 337.
Hillersleben 8, 9, 18—25, 31.
Hirschberg 292.
Hoberg 140.
Hochtitt 86.
Hochtyd 85.
Hochzeit 86, 163.
Hochzit 163.
Hodenburch 50.
Hodenburg 50.
Höbhnstedt 288.
Hötnsleben 15.
Hohendodeleben 16.
Hohenergleben 7.
Hohen-Kranig 86.
Hohenstaufen 205.

Höhenstein 177.
Hoffmann 262.
Holde 154.
Holnere 65.
Holsatia 208.
Holfstein 176, 177.
Holte 138.
Holzweiler 313.
Honberch 48.
Honningen 321.
Hornsberg 294.
Homisch 176.
Hoya 139, 143, 176.
Hoyerswerda 164.
Hoygen 321.
Hoygin 322.
Hoym 56, 300.
Hoyngen 321.
Hübich 50.
Hübich 51.
Hundebeck 143.
Hundisburg 15.
Hutten 231.
Huyse 67.
Hyldensym 44.

I.

Jägerndorf 214.
Jagow 176.
Janowicze 248.
Januschowski 306.
Jauer 280, 291, 297, 302, 306.
Jechaburg 13.
Jeriffow 234, 239.
Jersleue 50.
Jhna 85.
Jleburg 159.
Ingramsdorff 310.
Jonas 282.
Jrksleben 16.
Jülich 139.
Julche 326.
Juliaca 317—321.
Julin 288.

K.

Käfernburg 45.
Kakelinge 6.

Kalbe 15.
Kalisch 213, 218, 219.
Kalkstein 90.
Kalvörde 15.
Kamihä 359.
Kaminizka 359.
Kammerswalldau 296.
Kanih 171, 298, 299, 305.
Karge 208.
Karolath 300.
Kaufung 296.
Kemniß 117, 297, 298.
Kettler 146.
Kehin 83.
Keuernerberch 45.
Keuernborch 45.
Kinast 302.
Kindler 291, 298.
Kiow 200, 201.
Kittnerberg 293.
Klein-Berlin 276.
Klein-Berlinchen-See 276.
Klein-Mellen 86.
Klein-Möllen 86.
Kleinrodensleben 16.
Kleinröffen 288.
Klein-Rossow 343.
Kleinsanthersleben 16.
Kleist 90.
Klenfok 36.
Klimbke 291.
Knochenberg 288.
Koczonow 359.
Koczonowisna 359.
Köbln 351.
Königsberg 69, 76.
Königsmark 148, 149, 299.
Königsstede 337.
Königs-Wusterhausen 83.
Köflitz 288.
Köttichau 288.
Koliska 359.
Kolne 83.
Konigesberg 353.
Konradsborg 5, 11, 21, 22.
Kopp 145.
Kosel 227, 228.
Koseritz 299.
Kostere 324.

Rottbus 299, 361—363.
 Roze 227.
 Rraufau 196, 199, 202, 203,
 206, 218, 226.
 Krampfel 85.
 Krause 292.
 Kreghenik 86.
 Krumbeck 346.
 Kuddow 86.
 Küstlin 86, 163.
 Kugelmann 70, 72, 74.
 Kutschenstein 306.
 Kutscherstein 293.
 Kynast 297, 298, 304.

E.

Eanciez 221.
 Landesbut 95, 278.
 Eang 227, 245.
 Eangan 225, 238.
 Eangebrücke 144.
 Eangelage 129.
 Eangenau 298.
 Eangelenberg 132.
 Eangelhast 153.
 Eangßberg 67.
 Eapis 315.
 Easky 282.
 Eata platea 248.
 Eaufiß 8, 161, 360.
 Eauterbach 282.
 Eauterwater 282.
 Eayphke 173.
 Eebus 159, 167, 171, 174.
 Eebusa 288.
 Eebuß 282.
 Eedderstede 50.
 Eedeuhr 139.
 Eehnhaus 88, 295.
 Eehnlin 284.
 Eeipzig 98, 171.
 Eeiziger 173.
 Eefartow 248.
 Eelovia 359.
 Eelow 359.
 Eemgauer 291.
 Eemgo 143.
 Eenciez 196.

Eeneke 154.
 Eenkfa 315.
 Eeo 32.
 Eeobschütz 291.
 Eeschinsky 282.
 Eeschno 282.
 Eendersdorf 318.
 Eiebenthal 298, 300.
 Eiegnitz 209, 212.
 Eiehow 176.
 Eindau 160, 161, 173, 175.
 Eindow 185.
 Eine 50.
 Einnephe 62.
 Eintberch 48.
 Eintlo 155.
 Eippe 138, 139, 141—143.
 Eippstadt 147, 152.
 Eochten 14.
 Eodderstede 50.
 Eöben 159, 161.
 Eonemann 282.
 Eongan 249.
 Eoos 300.
 Eorßberg 337.
 Eublin 196, 226, 358, 359.
 Eublinitz 358.
 Eubschau 358.
 Eudenstorf 320.
 Euderstorp 318, 319.
 Eüchow 160.
 Eüneburg 178.
 Euenthorp 19.
 Eütke-Melne 85, 86.
 Eütken-Berlin 276.
 Eühendorf 180.
 Eufow 278.
 Eunemburg 180.
 Eupberg 288.
 Eupia 288.
 Eupstorp 318.
 Eupsza 358.
 Eustiz 164, 184, 185.
 Euther 72, 98.
 Eutinstorph 319.
 Eußemburg 184.
 Eußine 322.
 Eußing 318.
 Eußinik 322, 323.

Euzlinburg 318.
Eynnepe 67.

M.

Maas 329.
Mähren 213.
Märktisch-Friedland 85.
Magdeburg 8, 13, 15—54,
97—126, 161, 162, 174,
180, 207, 227, 252—274,
336, 340, 343.
Magdeburgk 44.
Mainz 26, 28, 97, 99, 264.
Major 282.
Mafow 248.
Malmerswende 50.
Malusza 360.
Mannesvelt 12.
Mannsfeld 266.
Mansfeld 56, 58, 59, 176,
281.
Mansfelth 38.
Mansfeld 40.
Marchegg 215.
Marcha 330.
Marienfeld 154, 155.
Marienfels 292.
Marienthal 38.
Mark 327, 332.
Marke 330, 332, 333.
Markgreuen wech 87.
Markowicz 248.
Marschall 250.
Marsteue 47.
Mase 329, 331, 333.
Masovien 196, 201, 212, 226.
Mathesius 282.
Matthias 282.
Maidorf 300.
Mecklenburg 282.
Medebach 315.
Mediolanum 191.
Medmann 282.
Mebringen 51.
Meisdorf 49.
Meißen 13, 26, 83, 281, 282.
Meißer 282.
Melancthon 76, 280.

Melancthon 208, 281.
Mellerstadt 115.
Mercator 154.
Mercurialis 282.
Merhenn 184.
Meringe 50.
Meringen 33.
Mersenburg 110, 205.
Merzdorf 298.
Meystorp 50.
Michaelstein 35, 43.
Middenwolde 83.
Mindewitz 282.
Minden 79, 147.
Mirowe 80.
Mittenwalde 83, 158, 169.
Möckern 162.
Möhlhaus 137.
Möllenbeck 139, 140.
Münster 129.
Mogilno 276.
Moibanus 282.
Mofrjeze 360.
Moller 282.
Mollmerswende 49.
Monse 292.
Monster sent Cornellis 329.
Monte 61, 65, 66.
Moritzburg 117, 252—265.
Mose 19.
Mosel 287.
Mosella 287.
Mosua 359.
Mühligen 7.
Müllerdorf 288.
München 70.
Münster 96, 138, 143, 147,
150, 153.
Münsterberg 169, 230, 281.
Münstereifel 313.
Münzenberg 177.
Muncerus 282.

N.

Naboli 248.
Nagel 140.
Nauen 81.
Naumburg 106.

Neander 282.
 Nebozow 225, 238.
 Nedant 248.
 Nedanya 248.
 Neigebaur 360.
 Neindorf 56.
 Neisse 211.
 Nesselraidt 68.
 Neze 86.
 Neuenhof 15.
 Neuenwerk 100, 101, 105,
 111, 119.
 Neu-Fischbach 292.
 Neuhaldensleben 15.
 Neuhoff 307.
 Neumark 163.
 Neuschel 77, 78.
 Neustadt 15, 283, 284, 364.
 Neu-Stettin 87.
 Neuwedel 85, 86.
 Neuwerk 98, 111, 114.
 Neuzelle 362.
 Niden 91.
 Niedante 227.
 Niederbodeleben 16.
 Nieder-Kranig 86.
 Nieder-Saathen 86.
 Nieder-Zieder 95.
 Nieplik 83.
 Nizer 282.
 Nimptsch 205.
 Nörenberg 86.
 Norddoringon 6.
 Nordmark 6.
 Noremberg 186.
 Norenberghe 85, 86.
 Noricum Castrum 190.
 Novum-Berlin 276.
 Novum Castrum 65, 314, 316.
 Novus hortus 248.
 Nowen 82.
 Nürnberg 314.
 Nürenberg 182.
 Nürnberg 70, 75—77, 164,
 170.
 Nuremberg 180, 184.
 Russia 323.
 Ruth 83.
 Rynbernnow 86.

Rynwedele 85.
 Rynge-Stettin 87.

D.

Dber-Fischbach 293.
 Dbergerbstedt 51.
 Dbersteinau 310.
 Oberus 282.
 Schmowitze 248.
 Dchtsmersleben 16.
 Ddenburg 15.
 Dder 163, 204, 206, 212, 217,
 225, 226, 232.
 Ddra 238, 244, 245, 247, 249.
 Oecolampadius 282.
 Delhafen 179.
 Desflcher-Bann 44.
 Desreich 215.
 Dfen 159, 165, 166, 168, 169.
 Dhm 306.
 Dhr 144.
 Dhre 15, 16, 18.
 Dldenburg 143, 208.
 Dlmütz 214.
 Dlmütz 170.
 Dlstin 358.
 Opolia 209, 216—241, 358.
 Oporinus 282.
 Oppavia 247.
 Oppeln 208—241, 357.
 Oppen 173.
 Ordio 8.
 Orientalis Bannus 44.
 Orlau 211.
 Ofenbrügge 155.
 Oflander 282.
 Osabrück 128—131, 139,
 147, 151, 153—155.
 Ofien 164, 300.
 Ofierburg 336, 342, 343.
 Ofien 359.
 Ofitze 248.
 Ottinger 148.
 Dye 139.

P.

Paderborn 147.
 Padua 191.

Palatinus 313.
 Pannewitz 166.
 Pannonius 282.
 Pansfelde 49.
 Pansuelde 50.
 Pascheke 217.
 Paseca 232.
 Paseka 217.
 Pawlow 248.
 Peitz 176, 362.
 Pelgrznnowicz 250.
 Perdestory 50.
 Berlin 276.
 Petersberg 26.
 Peucer 190, 281, 282.
 Pfassendorf 313.
 Pfalzgraf 12, 15, 281, 312,
 313.
 Pfersdorf 51.
 Pfug 282.
 Pictler 298.
 Piech 185.
 Pilchowicz 250.
 Pilega 359.
 Pincerna 153, 323.
 Piscator 315.
 Pit 184.
 Pladiese 141.
 Plane 83.
 Plaue 161.
 Plauen 173.
 Plawe 79, 80.
 Plawen 87.
 Plezwitz 7.
 Pliszuvuzi 6, 7.
 Plocike 6.
 Plözkau 7.
 Plözke 6.
 Plosz 201.
 Pniewno 359.
 Podensiede 155.
 Podlessie 248.
 Polen 196, 203, 204, 208—
 210, 218, 222, 281, 295,
 357, 358.
 Polenz 164, 361.
 Polleben 51.
 Polz 305, 306.

Polzenhäuser 296.
 Polzenschloß 305.
 Polzenstein 305.
 Pomesanien 72.
 Pommern 186, 196, 281.
 Ponczetitz 250.
 Ponleue 50.
 Pons lapideus 315.
 Posen 196, 201, 203, 213,
 229.
 Posnania 246, 251.
 Potsdam 158, 277.
 Pradczinski 360.
 Praeco 32.
 Praetorius 291.
 Prag 158, 159, 165, 166.
 Prage 182.
 Prandenburg 344.
 Predel 296, 310.
 Presburg 159.
 Preußen 69 — 78, 281, 289,
 301.
 Prieborn 310.
 Priegnitz 284.
 Proshawecz 248.
 Prüm 313.
 Pruzhenwalde 87.
 Psyna 248.
 Putlit 172, 180, 300.
 Pynison 75.

Q.

Quackenbrück 135.
 Quade 68.
 Quedellingsburch 48.
 Quedlinburg 6, 7, 26, 33—
 43, 55, 81, 82, 160, 161,
 178.
 Quedlingborch 82.
 Quenstede 8, 50.
 Quenstedt 51, 55.
 Querenurde 12.
 Quersfurt 12.
 Quernforde 12.
 Quidelingsburg 33.
 Quidilingsburch 6.
 Quidelingsburg 33.

R.

Rademin 337.
 Radewell 122.
 Raid 73, 74.
 Ramsloh 285.
 Ranis 174.
 Rathibor 244—250.
 Ratibor 193—251.
 Ratingen 61—68.
 Rattingen 62.
 Rauch 292.
 Rauden 213.
 Rauensberg 67.
 Raubgraf 28.
 Ravensberg 66, 137—139,
 153, 326.
 Reckenberg 127—156.
 Redeghestorpe 80.
 Redefenberg 137—139.
 Redefenberg 137, 142.
 Redefestorp 79, 80.
 Reden 300.
 Redifenberg 137.
 Reck 85, 86.
 Rega 85.
 Regensburg 88, 203.
 Regenstein 45, 57.
 Regensien 32, 43, 45.
 Regensiene 33.
 Reibniz 306.
 Reichenbach 296, 311.
 Reinet 313—321.
 Reinstein 43, 45, 56—60, 171,
 172, 175, 176, 178.
 Remont 147.
 Renczewice 358, 259.
 Renczowice 358.
 Reno 12.
 Repchow 35.
 Repchowe 32.
 Restorf 79, 80.
 Rethe 154.
 Reze 85.
 Reudniz 165.
 Reynstein 57.
 Rheda 142.
 Rhein 281, 329.
 Rheingraf 28.

Rhenus 287.
 Ribniz 238.
 Richowe 38.
 Ridefenberg 155.
 Ridefenberge 156.
 Riebau 337.
 Rietberg 139—143.
 Rine 181, 182.
 Rinecke 316.
 Rinecke 317—321.
 Ripuarier 286.
 Roas 203.
 Rockerode 316.
 Rode 50.
 Rodesden 50.
 Rodesen 50.
 Rodewelle 50.
 Rogaz 15.
 Rolandsberg 349.
 Rolinchusen 155.
 Rom 203.
 Roma 190, 191.
 Romeslen 42.
 Rosenberg 284.
 Rosenfelde 284.
 Rosenhayn 282.
 Rosenthal 284.
 Rossow 342.
 Rotenburg 13.
 Rotenhan 179.
 Rothewelle 51.
 Ruda 213.
 Rudniz 248.
 Ruffus 154.
 Ruhrlach 296.
 Ruppin 160, 185.
 Rybniz 212, 225.
 Rychenbach 310, 311.
 Ryn 329, 331, 333.
 Rynnecho 319.
 Ryuchaw 250.

S.

Saar 83.
 Sabaudia 191.
 Sabinus 282.
 Sachsen 157, 178, 180, 281,
 286, 344.

Sagan

- Sagan 167—169, 230.
 Salbefe 32.
 Salpfe 31.
 Saltwedel 344.
 Salzwedel 336.
 Samih 299.
 Sandberg 137.
 Sandersleben 51.
 Sandesloye 30.
 Satan 86.
 Sago 282.
 Scafensiede 50.
 Scaliger 191.
 Seelinge 50.
 Seente 47.
 Schackensleben 16, 176.
 Schackstiedt 51.
 Schaff 306.
 Schaff-Gorsche 88.
 Schafgotsch 297, 300.
 Schamotuli 229, 246, 247.
 Scharffenedt 310.
 Schauenburg 30, 176.
 Schend 176.
 Schenelbe 163.
 Schenningen 19.
 Schenken 180.
 Schenkendorf 176.
 Schermke 15.
 Schiefelbein 85.
 Schiefelsdorf 343.
 Schievelbein 86, 163.
 Schinzelbin 84, 85.
 Schlawenhiß 217.
 Schlegel 296.
 Schlessen 193, 357.
 Schleswig 177.
 Schleustorpe 342.
 Schlitstorp 342.
 Schmiedebergk 302, 303.
 Schmiedeberg 297, 302.
 Schmiedewerk 308.
 Schmidt 280.
 Schnackenburg 160.
 Schneitlingen 16.
 Schochwiß 8, 288.
 Schdnaitz 300.
 Schdnburg 214.
 Schof-Gotsche 297, 298.
 Schorlemmer 150.
 Schouwenberg 30.
 Schrapelo 38.
 Schulde 50.
 Schulenburg 90, 180.
 Schulte 148.
 Schultheß 72.
 Schulze 317.
 Schwab 282.
 Schwaben 197.
 Schwab-Quensiedt 55.
 Schwalenberg 142.
 Schwarzburg 161, 176.
 Schwarze-Elster 288.
 Schwarzenberg 311.
 Schwedt 177.
 Schweidniß 226, 280, 291,
 294, 297, 302, 306.
 Schweß 276.
 Scochowice 8.
 Scolthetus 317.
 Serine 200.
 Seulde 50.
 Scultetus 32.
 Seehausen 30, 336.
 Seesen 347.
 Sehausen 344.
 Sehusa 347.
 Sehusen 339, 341, 345, 347.
 Sehuson 247.
 Seida 176.
 Seidlich 280, 296.
 Seifersdorf 296.
 Selinge 50.
 Selneccerus 282.
 Sandomir 196, 200, 209, 218,
 226.
 Senfl 70.
 Senftenberg 164.
 Serwester 283, 284.
 Serwiß 284.
 Serrost 284.
 Seseu 347.
 Sessen 347.
 Seur 234.
 Sidow 176.
 Siebenbürgen 230.
 Siegert 292.
 Siemierens 358.

- Stewierz 358.
 Silesia 209.
 Sinsleben 49.
 Sinsleue 50.
 Siradien 196, 218.
 Siradz 226.
 Siroteklow 236.
 Slauentitz 217, 233.
 Slaviceu 234.
 Slawikow 236.
 Slesien 184, 186, 302.
 Slesigen 303.
 Slezien 84.
 Slusil 315.
 Sochowice 12.
 Solingen 78.
 Soltikowski 282.
 Sommerfeldt 186, 187, 363.
 Sommerschenburg 15, 30.
 Sonnenwalde 159.
 Sorau 167.
 Sovada 359.
 Spalatinus 282.
 Speier 203.
 Speratus 72.
 Speffart 263.
 Spielberger 70.
 Spitendorf 124.
 Spreußen 165.
 Sprewe 83.
 Stamheim 65.
 Stancarius 282.
 Stangenhagen 173.
 Starigard 208.
 Stasfurt 7, 15.
 Statmion 282.
 Stauffen 197.
 Steckby 161.
 Stein 92, 165—167, 295.
 Steinfurt 96.
 Steinhüs 140.
 Steinitz 276.
 Steintal 344.
 Stendal 33, 336, 339, 341.
 Stendale 32.
 Stenwede 79, 80.
 Stenwede 79.
 Sternberg 161, 164—166.
 Stettin 186, 335.
 Stbambeyn 113.
 Stichoi 161.
 Stiebitz 298.
 Stigelius 282.
 Stochunsehe 8.
 Stolberg 162, 267.
 Storkow 166, 167, 184, 185.
 Strcla 166.
 Stromberg 140.
 Strzebrink 250.
 Strzellen 357, 358.
 Studena 317, 232, 248.
 Sudenburg 15, 16.
 Sudergo 128.
 Süldorf 32.
 Sulow 358, 359.
 Sunichausen 154.
 Superior villa 315.
 Sutow 358.
 Sutor 154.
 Swidnicz 241, 244.
 Sychem 9.
 Sylefia 209.
 Szori 165.
 Suche 82.
 Szulow 358.

 T.
 Taltenstein 295.
 Talowik 298.
 Tangermünde 336.
 Tangermunde 353.
 Tappe 138.
 Tecklenburg 142, 143.
 Telonarius 154.
 Teltow 81, 83.
 Temnitz 115.
 Tenus 345.
 Tervitz 310.
 Teschen 208—211, 220, 224.
 Tetschen 163.
 Teupitz 176.
 Thalenwarsleben 19.
 Thedinghausen 285.
 Theen 345.
 Thenancale 248.
 Theophrastus 282.
 Thümen 173.
 Thüringer 286.

Tilli 144.
 Top 137.
 Torgau 75, 110, 165—166,
 175, 176.
 Torstensohn 299.
 Trebar 32.
 Trebbin 83, 158.
 Trebel 349.
 Trentschin 357.
 Treuenbrieken 158.
 Troppau 211, 215, 227, 229,
 232.
 Trojendorf 282.
 Tschirnau 295.
 Tschirne 295, 310.
 Tüh 85.
 Tupik 184, 185.
 Turkaw 250.
 Turnich 313.
 Tuhe 85.
 Tzeringe 47.

U.

Uchtenhagen 85.
 Uebigau 288.
 Ufen 304.
 Ummendorf 15.
 Ungarn 281, 364.
 Uphoven 65.
 Urini 191.
 Uscht 86.

V.

Vahldorf 18.
 Vakenstidde 8.
 Vakenstide 14.
 Valchensteyn 307.
 Valethorp 19.
 Valkenborch 84, 85.
 Valkenstein 5—60.
 Valkensten 30, 34, 40—50.
 Valkenstene 12, 44—47.
 Valkensteyn 38, 44, 45.
 Valkenstidde 8, 14.
 Valkenstyn 306.
 Vankleue 50.
 Varendorp 138, 140.
 Varendorpe 137.
 Variner 286.
 Varogun 358.

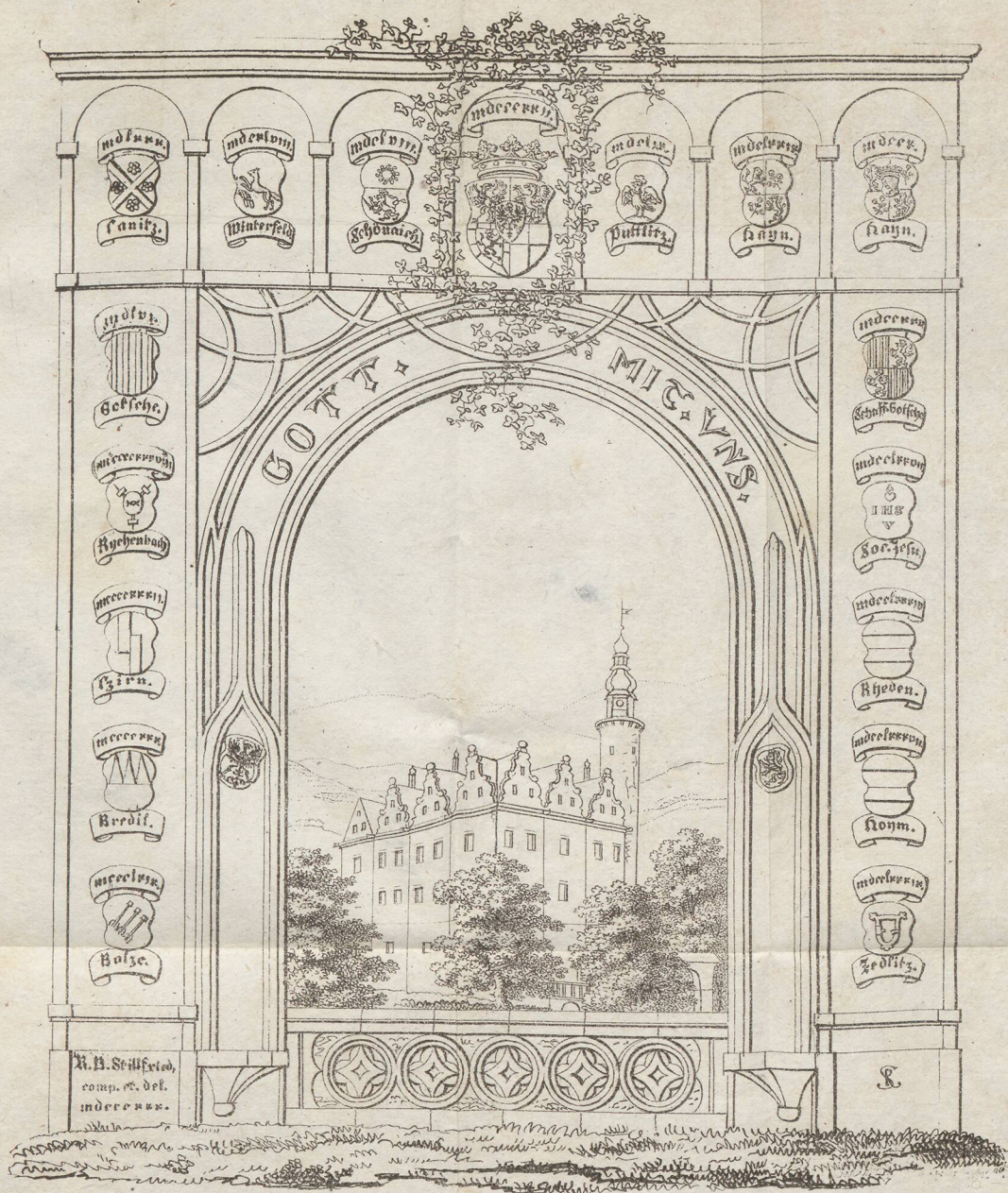
Varus 286.
 Beckensiedt 14.
 Beltheim 8.
 Berden 147, 345.
 Vergerius 282.
 Verona 191.
 Victorinus 282.
 Vielun 357, 358.
 Vierraden 177.
 Vieschbache 297.
 Vilich 313.
 Villicus 154.
 Vincentius 282.
 Vischer 233.
 Visne 337.
 Vissem 337.
 Vissemb 337.
 Vissum 337.
 Vitenbrück 129.
 Vitinchove 324.
 Vogelsang 140.
 Vogelsdorf 95.
 Brackenleve 12.
 Vredeland 85.
 Brigenwolde 84.
 Brozheim 313.

W.

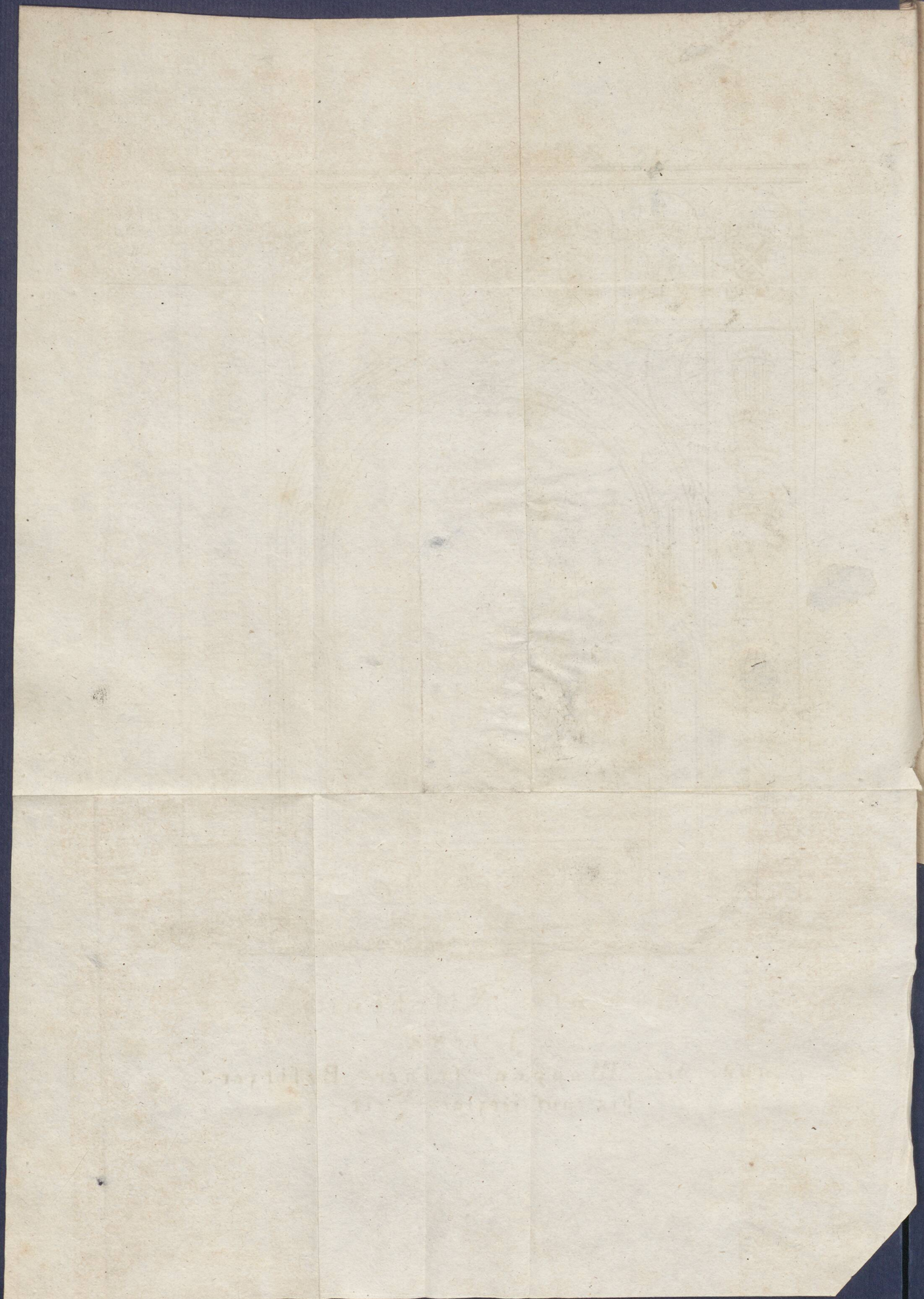
Wackersleben 38.
 Wagenrieder 71, 72.
 Wahlstadt 209, 212.
 Walldau 176.
 Waldeck 141.
 Waldow 159.
 Walkenred 12.
 Wallenberg 278.
 Wallenfels 173.
 Wallenstein 88.
 Wallesleve 32.
 Walter 75.
 Waltiggerothe 12.
 Wanzeleben 15.
 Warmbrunn 297, 298.
 Warmisdorf 51.
 Wartenberg 144, 163.
 Warthe 201.
 Webach 34.
 Weddinge 50.
 Wedel 84, 288.

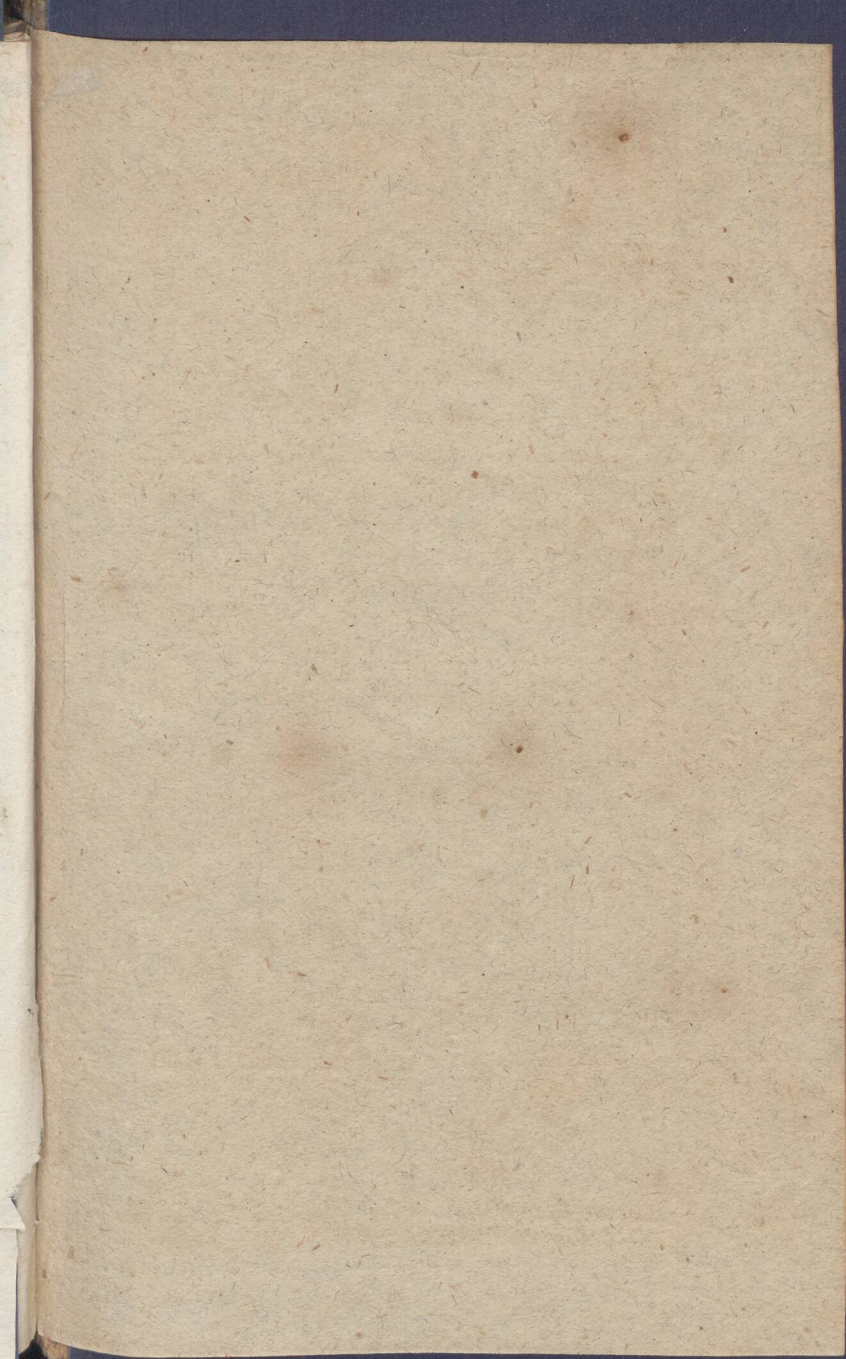
- Bedele 84, 85.
 Bederingen 16.
 Begebach 34.
 Wegenleve 8.
 Begielny 359.
 Behdum 79.
 Reichelsmünde 94.
 Weinsberg 177.
 Welbsleben 7, 51.
 Welsen 191.
 Wellen 16.
 Welpseue 50.
 Wenden 159.
 Wendeswie 50.
 Wenicht 315.
 Wennyche 315.
 Werben 26, 79, 80, 336, 339,
 341, 344.
 Werdene 65.
 Bermann 113.
 Bernigerode 8, 12, 28, 29,
 38, 53, 162, 175, 267.
 Wertheim 50.
 Wesel 151.
 Wesenberg 176.
 Wesenstede 50.
 Weser 285.
 Westphalen 138.
 Wetzsteyn 315.
 Węznik 301.
 Widenbrügge 153, 154.
 Widenbrug 138, 142.
 Widenbrugge 154, 156.
 Widenbrufin 128.
 Wiedenbrück 127—156.
 Wiedenbrügge 132, 139, 140.
 Wiedersiedt 55.
 Wielun 357.
 Wieserode 49, 50.
 Wietersheim 79.
 Wigninge 40.
 Wildenberg 299.
 Wildgrafen 28.
 Wincenburg 12.
 Windhovele 65.
 Winkler 262.
 Wunningen 42, 43.
 Winterfeld 91, 299, 300.
 Wipera 12.
 Wipper-Wiedersiedt 55.
 Wippra 3.
 Wirbene 345.
 Wische 344—346.
 Wissegrad 159.
 Wittenberg 98—100, 158,
 192, 254.
 Wittenburg 276.
 Witunbrucca 128.
 Wikel 75.
 Wladislaw 213.
 Wlast 201.
 Wlaw 360.
 Wolde 138, 155.
 Woldenberg 44.
 Wolf 282.
 Wolff 91.
 Wollmirsiedt 15—35.
 Woschnid 358.
 Wosterhusen 83.
 Wvratislavia 222, 224.
 Wünschendorf 88.
 Würzburg 205.
 Wüste 132.
 Wusterhausen 90.
 Wydenbrughe 142.
 Wyganth 113.
 Wyndelhusen 67.
 Wyndeler 265.
 Wyszoka 359.
 Zant 318.
 Zantoch 164.
 Zapolna 230.
 Zarczewski 357.
 Zauche 81—83, 173.
 Zedlik 296, 297, 299, 301,
 306.
 Zehlingen 50.
 Zerbst 164, 284.
 Zernitz 284.
 Ziegenhayn 34, 37.
 Zinna 162.
 Zirn 294, 296.
 Zoleren 190.
 Zollern 165, 166.
 Zossen 165, 166.
 Züllichau 168.
 Zulpich 313.

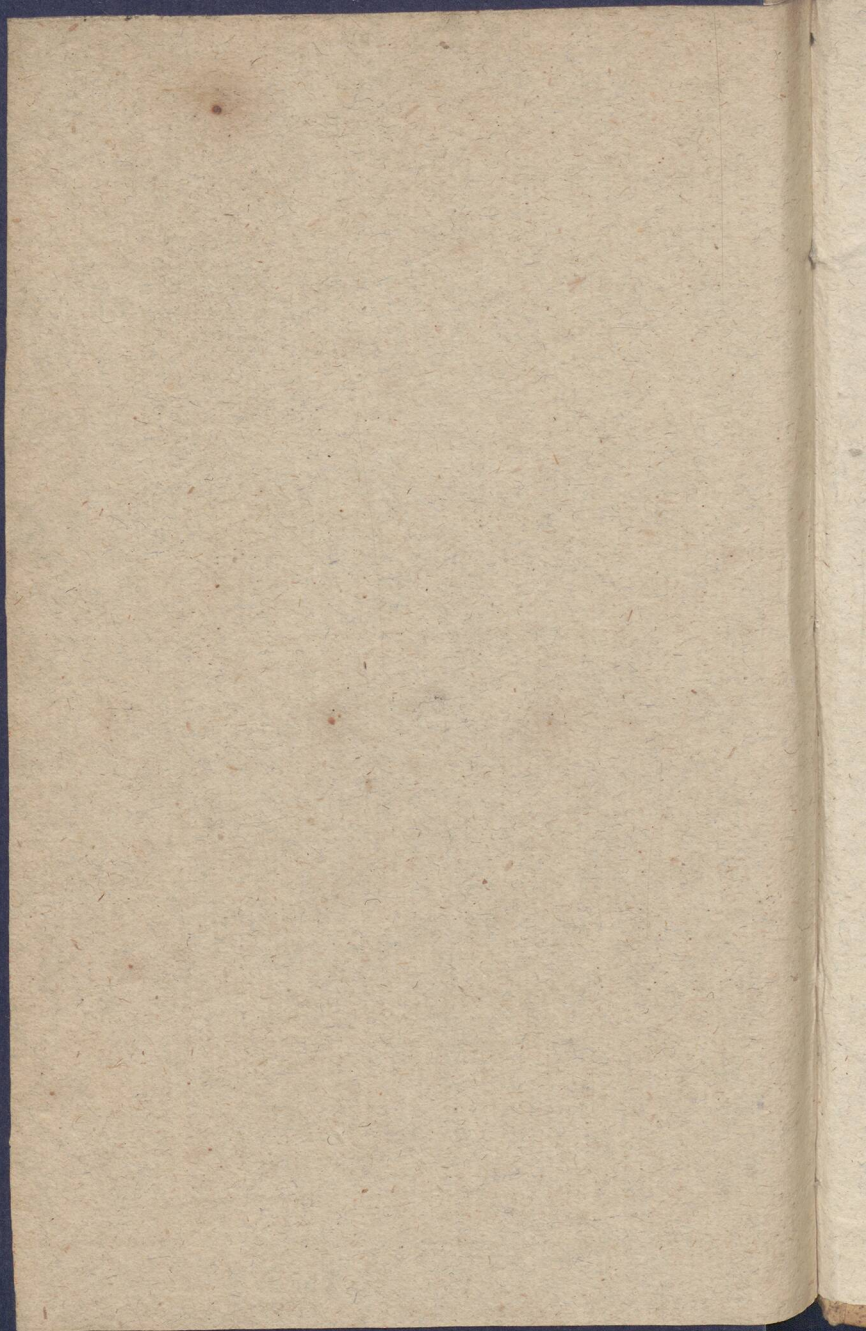


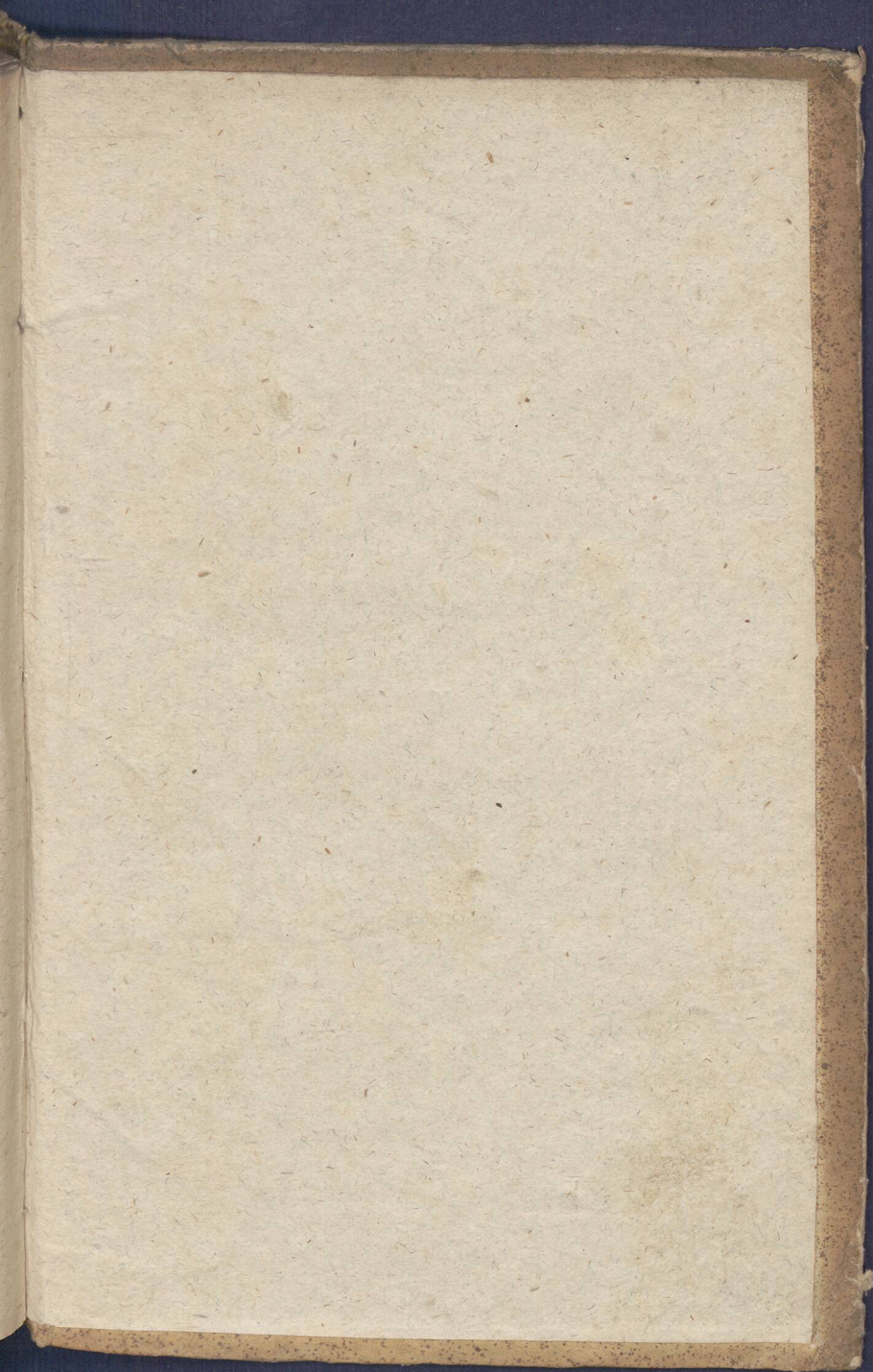


Schloss Fischbach
i. J. 1582.
und die Wappen seiner Besitzer
bis auf jetzige Zeit.









**Wypożycza się
tylko do czytelní**